



**RESPONDEK
& FAN**
SINGAPUR · BANGKOK
RECHTSANWÄLTE ·
ATTORNEYS AT LAW

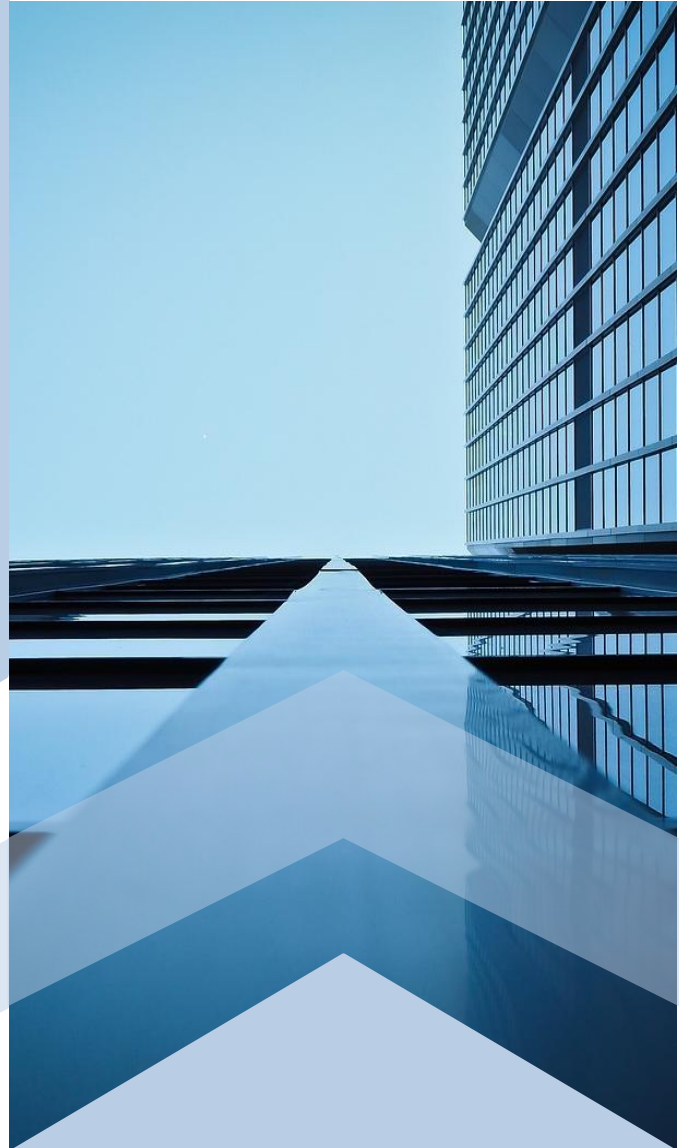
THAILAND

**PRAKTISCHER
LEITFADEN FÜR
AUSLÄNDISCHE
INVESTOREN**

DR. ANDREAS RESPONDEK



www.rflegal.com
www.rf-arbitration.com
www.adwa-law.com



THAILAND PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR AUSLÄNDISCHE INVESTOREN

DR. ANDREAS RESPONDEK, LL.M.

Stand der Informationen: März 2025

© 2025 Respondek & Fan Pte Ltd, Singapur

ISBN: 978-981-94-2932-5

RESPONDEK & FAN PTE LTD

UEN 200104746 E

1 North Bridge Road

#16-03 High Street Centre · Singapore 179094

Tel.: +65 6324 0060

E-Mail: respondek@rflegal.com

Webseite: www.rflegal.com

Hinweis

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und aufbereitet. Gleichwohl kann für den Inhalt keinerlei Gewähr übernommen werden.

THAILAND - PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR AUSLÄNDISCHE INVESTOREN

INHALTSVERZEICHNIS

1.	GELEITWORT DES DEUTSCHEN BOTSCHAFTERS IN BANGKOK.....	8
2.	GELEITWORT DES EXECUTIVE DIRECTORS DES SWISS THAI CHAMBER OF COMMERCE	10
3.	GELEITWORT DES ÖSTERREICHISCHEN WIRTSCHAFTS-DELEGIERTEN IN BANGKOK.....	12
4.	GELEITWORT DES MANAGING DIRECTORS VON RESPONDEK & FAN.....	14
5.	INVESTITIONSRAHMENBEDINGUNGEN	15
5.1	Thailand als Standort für regionale Aktivitäten in Südostasien	15
5.2	Geographie, Klima, Infrastruktur und Währung.....	16
5.3	Bevölkerung, Sprache und Religion	18
5.4	Politische Lage	19
5.5	Wirtschaftliche Lage.....	20
5.5.1	Exporte.....	20
5.5.2	Handelsbeziehungen und Abkommen.....	21
5.5.3	Zukünftige Entwicklung & Stabilität.....	23
5.6	Bildungssystem.....	26
5.7	Visabestimmungen	26
5.7.1	„Tourist Visa“.....	28
5.7.2	„Transit Visa“.....	29
5.7.3	„Non-Immigrant Visa“	30
5.7.4	„SMART Visa“.....	32
5.7.5	„Diplomatic Visa“, „Official Visa“ und „Courtesy Visa“....	34
5.7.6	„Long Term Resident (LTR) Visa“	34
5.7.7	„Permanent Residence“-Status.....	35
5.8	Grund- und Immobilienerwerb	38
5.8.1	Eigentum an Grundstücken zu Wohnzwecken	38
5.8.2	Eigentum an Wohnungen	39
5.8.3	Mittelbares Grundstückseigentum durch eine thailändische Gesellschaft.....	40
5.8.4	Vertragliche Nutzungsrechte	40
5.9	Investitionsgesetzgebung.....	42
6.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	44
7.	ÜBERBLICK ZUM GESELLSCHAFTSRECHT.....	46

7.1	Einführung	46
7.2	Der „Foreign Business Act“	47
7.2.1	Definition „foreigner“ und Ausnahmen	48
7.2.2	„Foreign Business License“	52
7.2.3	„Certificate for Operating a Business“	56
7.2.4	Gestaltungsoptionen.....	58
7.3	Der Einzelkaufmann („Sole Proprietor“).....	60
7.4	Die Partnerschaft („Partnership“)	61
7.5	Repräsentanz („Representative Office“)	64
7.6	Regionalbüro („Regional Office“)	68
7.7	Zweigniederlassung („Branch“)	70
7.8	Kapitalgesellschaften („Companies“).....	71
7.8.1	Die „Private“ und die „Public Company“	72
7.8.2	„Private Limited Company“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)	74
7.8.3	„Public Limited Company“ (Aktiengesellschaft)	76
7.9	Gründung einer Gesellschaft als Gemeinschaftsunternehmen („Joint Venture“)	78
7.10	Tabellarische Übersicht zu den Gesellschaftsformen	82
8.	GRÜNDUNG EINER GESELLSCHAFT („COMPANY“)	83
8.1	Gründung einer „Private Limited Company“	83
8.1.1	Namensgebung.....	83
8.1.2	Gesellschaftsvertrag.....	84
8.1.3	Hauptversammlungen	85
8.1.4	Registrierung.....	86
8.1.5	Registrierung bei der Finanzbehörde.....	87
8.2	Gründung einer „Public Limited Company“	88
9.	LIQUIDATION EINER COMPANY	90
10.	BANKGESCHÄFTE UND GELDTRANSFER	93
10.1	Eröffnung eines Bankkontos in Thailand	93
10.2	Regelungen zur Ein- und Ausfuhr von Bargeld	95
11.	INTERNATIONALER HANDEL	96
11.1	Internationale Handelsabkommen	96
11.1.1	“General Agreement on Tariffs and Trade (GATT)”	96
11.1.2	„Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS)”	97
11.1.3	Thailands Freihandelsabkommen	97
11.2	Import- und Exportbestimmungen.....	100
11.3	Zollbestimmungen	102

11.4	Sonderbestimmungen für Ausländer, die im internationalen Handel tätig sind.....	103
12.	THAILAND UND ASEAN.....	103
12.1	Thailand und „AFTA“.....	104
12.2	Der ASEAN-Markt.....	105
12.3	Thailand und „AEC“.....	108
13.	DAS STEUERSYSTEM.....	110
13.1	Allgemeines.....	110
13.2	Steuerbehörden.....	111
13.3	Steuerarten.....	112
13.3.1	„Value Added Tax (VAT)“.....	112
13.3.2	„Specific Business Tax (SBT)“.....	115
13.3.3	„Income Tax“.....	117
13.3.4	„Excise Tax“.....	117
13.3.5	Sonstige Steuern und die „Stamp Duty“.....	118
13.4	Besteuerung mittels „Income Tax“.....	120
13.4.1	„Personal Income Tax“.....	121
13.4.2	„Corporate Income Tax“.....	125
13.4.3	„Corporate Income Tax“ als Quellensteuer.....	129
13.4.4	Vergleich zu anderen asiatischen Staaten.....	130
13.5	Überblick zu den Steuerarten und Steuersätzen.....	131
13.6	Steuererklärung.....	131
14.	BÖRSE THAILAND.....	132
15.	ARBEITSVERHÄLTNISSE.....	134
15.1	Allgemeine Informationen.....	134
15.2	Arbeitsverträge.....	135
15.3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.....	136
15.4	Arbeitsschutz.....	138
15.5	„Work Permit“ für ausländische Arbeitnehmer.....	141
15.5.1	Erfordernis einer „Work Permit“.....	141
15.5.2	Voraussetzungen einer „Work Permit“.....	142
15.5.3	Allgemeines Bewilligungsverfahren.....	144
15.5.4	Bewilligungsverfahren in besonderen Fällen.....	147
15.6	Soziale Sicherungssysteme.....	150
15.6.1	Sozialversicherung.....	150
15.6.2	„Employee Welfare Fund“ und betriebliche Altersvorsorgen.....	152
15.7	Gewerkschaften.....	153
16.	WICHTIGE GESETZLICHE EINZEL-BEREICHE.....	154
16.1	Schutz des geistigen Eigentums.....	154

16.1.1 Patente.....	156
16.1.2 Urheberrechte („Copyrights“).....	158
16.1.3 Marken („Trademarks“).....	160
16.2 Wettbewerbsrecht.....	162
16.3 E-Commerce.....	166
16.4 Verbraucherschutz.....	168
16.4.1 Verbraucherschutzgesetz	168
16.4.2 „Unfair Contract Terms Act“	169
16.4.3 Direktabsatz und -marketing	171
16.4.4 Produzentenhaftung	171
16.5 Datenschutzrecht.....	173
16.5.1 Pflichten des Verantwortlichen („Controller“)	175
16.5.2 Pflichten des Datenverarbeiters („Processor“)	177
16.5.3 Grenzüberschreitende Datenübertragung	177
17. ASPEKTE DES VERTRAGSRECHTS IN THAILAND	178
17.1 Allgemeines	178
17.2 Zustandekommen von Verträgen.....	179
17.3 Kaufverträge und Kaufgewährleistungsrecht.....	179
18. ZIVILGERICHTS- UND INTERNATIONALE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT	181
18.1 Struktur der Zivilgerichtsbarkeit.....	181
18.2 Verfahren vor den Zivilgerichten	183
18.3 Zuständigkeit und internationale Vollstreckbarkeit	185
18.4 Schiedsverfahren und staatliche Gerichtsverfahren	186
18.5 Vorteile von Schiedsverfahren.....	186
18.6 Vollstreckung von Schiedssprüchen	187
18.7 Schiedsgerichtliche Verfahren in Thailand.....	188
19. INVESTITIONSANREIZE.....	190
19.1 Board of Investment („BOI“).	190
19.2 Fördermaßnahmen	192
19.3 Förderkriterien und -verfahren	195
19.4 „International Business Center (IBC)“	198
DER AUTOR	200
Dr. Andreas Respondek, LL.M.....	200
20. NÜTZLICHE ADRESSEN	201
20.1 Regierung, Ministerien und regierungsnahe Behörden.....	201
20.2 Botschaften, Handelskammern und wirtschaftliche Organisationen..	206
20.2.1 Deutschland.....	206
20.2.2 Österreich.....	208

20.2.3 Schweiz.....	208
20.3 Sonstige Organisationen.....	209
21. GESETZESTEXTE, LITERATUR UND LESEHINWEISE...	211
21.1 Gesetzestexte.....	211
21.2 Literatur und Lesehinweise	212
21.3 Abkürzungsverzeichnis	213

1. GELEITWORT DES DEUTSCHEN BOTSCHAFTERS IN BANGKOK

**Sehr geehrte Investorin,
Sehr geehrter Investor,**



Thailand ist ein faszinierendes Land, nicht nur in kultureller und touristischer Hinsicht. Auch wirtschaftlich hat Thailand einiges zu bieten und beeindruckt so manchen Investor mit einer überraschenden Vielfalt an industrieller Produktion, umfangreichen Zuliefernetzwerken, gut ausgebauter Infrastruktur, einer hoch integrierten Wertschöpfungskette und vielem mehr.

Geopolitische Spannungen, der anhaltende russische Angriffskrieg in der Ukraine, drohende Handelskonflikte und die darauffolgenden wirtschaftlichen Auswirkungen belasten Unternehmen weltweit. Dazu kommen die Folgen des Klimawandels, die -auch in Thailand- immer sichtbarer werden. Aus den Verwerfungen bei Logistik, Lieferketten, Importpreisen und Handelsströmen bietet sich eine Lehre an: Resilienz und Diversifizierung der wirtschaftlichen Abhängigkeiten.

Die Region Südostasien und der gut etablierte Standort Thailand können dabei für die deutsche Wirtschaft eine besondere Rolle spielen. Thailand wirbt aktiv um Investitionen in Zukunftstechnologien, eine besondere Rolle soll Elektromobilität spielen. Für Investitionen in diesen und andere High-Tech Sektoren setzt die thailändische Regierung besondere Anreize.

Zahlreiche deutsche und andere Unternehmen haben in den vergangenen Jahren erfolgreich in Thailand investiert. Mit der Aussicht auf ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und Thailand ergeben sich auch für deutsche Investoren potentiell neue Möglichkeiten.

In unserer nun seit mehr als 60 Jahren bestehenden Deutsch-Thailändischen Handelskammer GTCC sind nahezu 600 Firmen aktiv, die meisten davon im Großraum Bangkok und dem „Eastern Economic Corridor“ entlang der Ostküste des Golfs von Thailand. Darüber hinaus unterhalten zahlreiche weitere deutsche Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, u.a. die GTAI, Repräsentanzen in Bangkok. Das institutionelle Netzwerk, das deutschen Investoren zur Verfügung steht, ist damit breit gefächert.

Dennoch – für Investoren aus Deutschland können die Rahmenbedingungen und prozeduralen Abläufe beim Start im Ausland kompliziert erscheinen, die Sprache fremd, die möglichen Ansprechpartner vielfältig. Eine gute Vorbereitung und die ersten Schritte sind daher oft entscheidend für den Erfolg eines Investments. Das gilt gerade auch für Thailand:

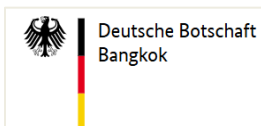
Investoren sind gut beraten, einen verlässlichen einheimischen Partner zu suchen. Sie brauchen darüber hinaus rechtskundliche Beratung – nicht nur am Anfang, sondern wohl über längere Zeiträume. Und sie brauchen belastbares Wissen um die rechtlichen Rahmenbedingungen, die sie erwarten.

Zu all dem bietet der vorliegende „praktische Leitfaden“ Hintergrundinformationen und Handreichungen. Er ist hoffentlich für potentielle Investoren ein ebenso wichtiger wie nützlicher Begleiter auf ihrem Weg nach Thailand.

Ich wünsche dem „praktischen Leitfaden“ eine erfolgreiche Aufnahme in der Leser- und Unternehmerschaft und den Autoren eine gute und erfolgreiche Hand bei der Begleitung ihrer Klienten in Thailand.

Dr. Ernst Reichel

Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Thailand



2. GELEITWORT DES EXECUTIVE DIRECTORS DES SWISS THAI CHAMBER OF COMMERCE



**Sehr geehrte Investorin,
Sehr geehrter Investor**

Thailand ist berühmt für seine Strände, seine ausgezeichnete Küche und seine Gastfreundschaft. Weniger offensichtlich ist, dass Thailand ein Drehkreuz für die Produktion in der ASEAN-Region ist. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass sich viele Schweizer Unternehmen hier niedergelassen haben. Einige bekannte Schweizer Namen sind bereits seit über 130 Jahren im Land tätig und investieren weiterhin. Aber auch viele Schweizer KMUs haben über die letzten Jahrzehnte Thailand als zuverlässigen und qualitativ hervorragenden Produktionsstandort entdeckt. Derzeit sind weit über 200 Schweizer Unternehmen in Thailand aktiv. Diese Zahl wird weiter steigen, und da Thailand auch neue Technologien und den Dienstleistungssektor stark fördert, ist es auch für Unternehmen, die in diesen Bereichen tätig sind, attraktiv, das Land in Betracht zu ziehen.

Zudem ist hervorzuheben, dass nach nahezu drei Jahren intensiver Verhandlungen das Freihandelsabkommen (FTA) zwischen der EFTA Staaten und Thailand im Januar 2025 unterzeichnet wurde. Derzeit befindet sich das Abkommen in der Ratifizierungsphase in den jeweiligen Parlamenten. Wir sind jedoch zuversichtlich, dass die Ratifizierung eine reine Formsache sein wird und das Abkommen im Jahr 2027 in Kraft treten kann. Dies wird zweifellos einen weiteren Impuls für die bilateralen Beziehungen setzen und Thailand als Handelspartner für Schweizer Unternehmen noch attraktiver machen.

Vor einer Investitionsentscheidung ist es allerdings erforderlich, sich einen gründlichen Überblick über die lokalen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen zu verschaffen. Die Lektüre eines Investitionsleitfadens wie diesem ist dabei ein Muss, können doch die lokalen Verfahren und vor allem die rechtlichen Anforderungen zunächst umständlich erscheinen. Darüber hinaus sind die Sprache und das korrekte Verhalten gemäss den lokalen Geschäftspraktiken nicht immer leicht zu verstehen und stellen potenzielle Stolpersteine für eine erfolgreiche Etablierung dar.

Der vorliegende Leitfaden wird Ihnen den Weg zu erfolgreichen Investitionen ebnen, insbesondere, wenn Sie sich mit den Rahmenbedingungen vertraut machen, sich an lokale Experten wenden und die richtigen Partner vor Ort finden.

Mr. Marco Rudin

Executive Director Swiss Thai Chamber of Commerce



3. GELEITWORT DES ÖSTERREICHISCHEN WIRTSCHAFTS-DELEGIERTEN IN BANGKOK



**Sehr geehrte Investorin,
Sehr geehrter Investor,**

in meinem ersten Jahr in Thailand, in dem ich österreichische Unternehmen bei ihren geschäftlichen Aktivitäten vor Ort begleiten und beraten durfte, habe ich eines mit Sicherheit gelernt: Zwischen den Alpen und der Andamanensee liegen nicht nur ein paar tausend Kilometer, sondern auch zwei sehr unterschiedliche, aber gleichermaßen faszinierende Wirtschafts- und Unternehmenskulturen.

Thailand ist ein Land der Gegensätze – hochmoderne Industriezentren stehen in unmittelbarer Nachbarschaft zu traditionellen Märkten, High-Tech-Lösungen treffen auf tief verwurzelte Rituale, und nicht selten beginnt ein geschäftlicher Austausch mit einem freundlichen Lächeln statt mit einem Vertrag. Genau diese Vielfalt macht das Land nicht nur für den Tourismus, sondern auch für Investitionen so spannend. Gleichzeitig bringt sie aber auch Herausforderungen mit sich, auf die man vorbereitet sein sollte – nicht zuletzt in kultureller, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Thailand ist der ASEAN Markt mit der größten Anzahl an österreichischen Produktionsniederlassungen. Mit der Lage im Herzen Südostasiens hat das Land Zugang zu den wichtigsten Märkten der Region. Trotz gelegentlicher politischer Spannungen entwickelt sich die Wirtschaft sehr stabil. Thailand wird zu einem wichtigen Standort für Chip- und Datentechnologie, sowie KI und nachhaltige Energie. Als eines der beliebtesten Touristenziele weltweit gibt es eine starke Binnenwirtschaft und steigende Nachfrage von Gastronomie bis zu Einzelhandel und Dienstleistungen.

Investitionen in Häfen, High-Speed Bahnen und Schiffskanäle machen das Land zu einem Logistik Hub. Die Position als Handelsdrehschreibe wird durch das geplante Freihandelsabkommen mit der EU gestärkt. Die Regierung fördert Investitionen mit Steuererleichterungen, Zollbefreiungen, Deregulierungen und

vereinfachtem Zugang zu Visa und Arbeitserlaubnissen. Dies hat in den letzten Monaten zu einigen neuen österreichischen Firmenansiedlungen geführt.

Dieser Guide zu rechtlichen Rahmenbedingungen, Steuerbestimmungen, Arbeitsverhältnissen aber auch wirtschaftlichen Trends und Standortvorteilen soll Ihnen nicht nur als Informationsquelle dienen, sondern auch als praktischer Begleiter für Ihre ersten Schritte in Thailand. Er ersetzt selbstverständlich keine individuelle Beratung, sondern bietet Ihnen eine wertvolle Orientierung, die hilft, Stolpersteine zu erkennen und Ihre Chancen optimal zu nutzen.

Sehen Sie als österreichisches Unternehmen auch uns, das AußenwirtschaftsCenter Bangkok, als Ihren one-stop-shop zum Geschäftserfolg in Thailand.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg, spannende Einblicke und eine angenehme Lektüre dieses Guides!

Mr. Michael Friedl

The Austrian Commercial Counsellor



4. GELEITWORT DES MANAGING DIRECTORS VON RESPONDEK & FAN



Sehr geehrte Investorin,
Sehr geehrter Investor,

mit diesem Leitfaden möchten wir deutschsprachigen Investoren einen Überblick über die in Thailand derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen und Rahmenbedingungen für Investitionen verschaffen. Dabei kann in dem begrenzten Rahmen dieser Broschüre nicht erschöpfend und im Detail auf sämtliche Investitionsmöglichkeiten und alle sich hierbei ergebenden rechtlichen und praktischen Fragestellungen eingegangen werden. Sollten Sie weiterführende Informationen wünschen oder Beratung bei Spezialfragen benötigen, können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden. Gemeinsam mit Ihnen stimmen wir dann das weitere Vorgehen ab und erarbeiten konkrete Lösungsansätze. Für die Mitarbeit bei der Aktualisierung des Leitfadens danke ich besonders Frau Assessorin Jevgenia Tarassova.

Respondek & Fan (www.rflegal.com; www.rf-arbitration.com; www.adwalaw.com) ist eine international tätige rechts- und wirtschaftsberatende Rechtsanwaltskanzlei mit Büros in Bangkok und Singapur. Seit 1998 sichern wir das nachhaltige Wachstum erfolgreicher internationaler Unternehmen in Asien rechtlich ab. Der Schwerpunkt der Kanzlei liegt vorwiegend in der Beratung in den Bereichen:

- Internationales Wirtschafts-, Handels- und Gesellschaftsrecht,
- Internationales Vertragsrecht & Internationales Investitionsrecht
- Arbitration und
- Health Care.

Wir unterstützen unsere Mandanten bei den wachsenden Herausforderungen einer verstärkt globalisierten Wirtschaftsordnung.

Mit den besten Grüßen, Ihr
Dr. Andreas Respondek
(respondek@rflegal.com)

THAILAND

PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR AUSLÄNDISCHE INVESTOREN

5. INVESTITIONSRAHMENBEDINGUNGEN

5.1 Thailand als Standort für regionale Aktivitäten in Südostasien

Als zweitgrößte Wirtschaft Südostasiens ist Thailand ein bevorzugter Standort für internationale Investoren, was auch die Platzierungen in internationalen Analysen verdeutlichen:

Im Rahmen des „*The Best Countries to start a Business Rankings 2023*“ der „*U.S. News & World Reports*“ wird Thailand mit dem ersten Platz ausgezeichnet.¹ Im Rahmen der Studie wurden 87 Länder anhand von Umfragewerten nach den Kriterien Erschwinglichkeit, Bürokratie, niedrige Produktionskosten, globale Anbindung und Kapitalzugänglichkeit bewertet. In der Gesamtwertung dieser Studienreihe, dem „*Best Country Ranking 2023*“, belegt Thailand Rang 28 von 89 und erreicht in der Unterkategorie Unternehmerfreundlichkeit („*Open for Business*“) Rang 9.²

Mit einem „*Human Development Index 2023-2024*“ von 0,803, der sich aus den Parametern Lebenserwartung, Bildung und Lebensstandard ableitet, zählt Thailand nach UN-Definition zu den hochentwickelten Volkswirtschaften.³

In der Studie des „*Statistischen Bundesamts der Bundesrepublik Deutschland*“ über die bedeutsamsten „*Außenhandelspartner für Exporte 2023*“ erreicht Thailand Rang 46 von 239 und ist somit als wichtiger Handelspartner anzusehen.⁴

Die „*United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD)*“ vergab in ihrem „*World Investment Report 2022*“ an Thailand Platz 11 der besten

¹ <https://www.usnews.com/news/best-countries/best-countries-to-start-a-business>.

² <https://www.usnews.com/news/best-countries/thailand>.

³ <https://hdr.undp.org/system/files/documents/global-report-document/hdr2023-24reporten.pdf>

⁴ https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/Tabellen/rangfolge-handelspartner.pdf?__blob=publicationFile.

Gastgeberländer für ausländische Direktinvestitionen (Zeitraum 2018-2023).⁵ Nach Angaben der thailändischen Zentralbank haben ausländische Firmen ihren Bestand an Direktinvestitionen („FDI“) von 2010 bis Ende 2023 von 139 Milliarden US-Dollar auf 309 Milliarden US-Dollar mehr als verdoppelt, wobei 6,3 % dieser Investitionen aus Deutschland stammen.⁶

Die „IMD“, einer der führenden Business Schools, sieht Thailand in ihrem jährlichen „*Global Competitiveness Ranking*“ im Jahr 2024 auf Platz 25 von 67 zwischen Deutschland auf Platz 24 und Österreich auf Platz 26.⁷ In dem von der „Heritage Foundation“ veröffentlichten „*Index of Economic Freedom 2023*“ belegt Thailands Marktwirtschaft international Rang 87 von 186 zwischen Tansania auf Rang 86 und den Philippinen auf Rang 88.⁸ Mit diesem Wert liegt Thailand über dem regionalen Durchschnitt der Länder im asiatisch-pazifischen Raum. Im Korruptionsindex von „*Transparency International*“ liegt Thailand Rang 108 von 180 Ländern.⁹

5.2 Geographie, Klima, Infrastruktur und Währung

Thailand liegt mit einer Fläche von 513.115 km² mitten im Herzen Südostasiens und ist damit etwa 1,4-mal so groß wie Deutschland. Auf der Weltrangliste nimmt Thailand damit Platz 51 ein. Umgeben ist es von seinen Nachbarländern Myanmar im Westen und Nordwesten, Laos im Nordosten und Osten, Vietnam, Kambodscha im Südosten sowie Malaysia im Süden. Es ist untergliedert in 76 Provinzen, welche wiederum in Bezirke, Unterbezirke und Dörfer unterteilt sind. Bangkok ist die Hauptstadt Thailands und als solche das Zentrum der politischen, geschäftlichen, industriellen und kulturellen Aktivitäten. Mit ca. 11 Mio. Einwohnern im Jahr 2024 ist Bangkok die größte Stadt Thailands und genießt als Sonderverwaltungszone einen verwaltungsrechtlichen Sonderstatus.¹⁰

⁵ https://unctad.org/system/files/official-document/wir2017_en.pdf.

⁶ <https://www.gtai.de/de/trade/thailand-wirtschaft/wirtschaftsstandort>;
https://app.bot.or.th/BTWS_STAT/statistics/BOTWEBSTAT.aspx?reportID=853&language=eng.

⁷ https://www.imd.org/centers/wcc/world-competitiveness-center/rankings/world-competitiveness-ranking/rankings/wcr-rankings/#_tab_Rank.

⁸ <https://www.heritage.org/index/country/thailand>.

⁹ <https://www.transparency.org/country/THA>.

¹⁰ <https://www.statista.com/statistics/910999/thailand-population-in-bangkok-metropolitan-area/>;
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/thailand-node/politisches-portraet-201612>.

Thailand liegt in der Indochina-Zeitzone, welche sieben Stunden vor der Greenwich Mean Time liegt (GMT +7). Es gibt drei Jahreszeiten: Sommer (März-Mai), Regenzeit (Juni-Oktober) und Winter (November-Februar), die sich hinsichtlich der Temperaturen aber nur geringfügig von einander unterscheiden. Das Klima lässt sich mit einer durchschnittlichen Tageshöchsttemperatur von 31 bis 36 Grad ganzjährig als „heiß und feucht“ beschreiben.¹¹ In Südthailand gibt es aufgrund des Einflusses durch den Südwest Monsun nur zwei Jahreszeiten: Sommer und Regenzeit. In der Regenzeit kann es vielerorts zu Überschwemmungen kommen.

Thailand bietet die für ein nachhaltiges Investment erforderliche Infrastruktur. Ein gut ausgebautes Verkehrsnetz sorgt für eine verlässliche Erreichbarkeit aller Teile des Landes. Das öffentliche Verkehrsnetz wird stetig erweitert, um mit der wachsenden Nachfrage Schritt zu halten. Der „*Infrastructure Competitiveness by Country Index 2022*“ des „*The World Rankings*“ sieht die Wettbewerbsfähigkeit von Thailands Infrastruktur auf Rang 44 von 63, zwischen Polen auf Rang 43 und Kroatien auf Rang 45. Es gibt acht internationale Häfen.¹²

Thailand verfügt über insgesamt 38 nationale und internationaler Flughäfen im Norden, Osten und Süden.¹³ Vom wichtigsten Flughafen aus, dem „*Suvarnabhumi*“ in Bangkok (BKK; Deutsch „das goldene Land“), können problemlos viele Städte innerhalb Thailands erreicht werden. Der Flughafen ist durch die S-Bahn mit der Innenstadt verbunden. Aktuell kann „*Suvarnabhumi*“ mit 76 Flügen pro Stunde 45 Millionen Passagiere jährlich befördern.¹⁴ Nach dem Rückgang des Flugverkehrs in Folge der Corona-Pandemie, floriert die Branche wieder. Daher treibt der staatliche Träger der thailändischen Flughäfen den bereits länger verfolgten Ausbau des Flughafens „*Suvarnabhumi*“ weiter voran. Bis 2031 soll die Kapazität von „*Suvarnabhumi*“ auf voraussichtlich 80 Millionen Passagiere jährlich erweitert werden.¹⁵

Weitere große Flughäfen, die von internationalen Airlines angeflogen werden, sind Phuket (HKT), Chiang Mai (CNX), Hat Yai (HDY) und Koh Samui (USM).

¹¹ <https://www.laenderdaten.info/Asien/Thailand/index.php>.

¹² www.icat.go.th/en/investment/thailand-ready-for-investment/investment-advantages-in-thailand. <https://www.boi.go.th/index.php?page=seaports>.

¹³ <https://www.boi.go.th/index.php?page=airports>.

¹⁴ <https://suvarnabhumi.airportthai.co.th/about-us>.

¹⁵ <https://www.bangkokpost.com/business/general/2855537/suvarnabhumi-airport-raises-passenger-target>.

Die thailändische Währung „Baht“ (THB) ist pro 1 THB in je 100 Satang unterteilt. 34,6 Baht sind ca. 1 US Dollar und 35,6 Baht ca. 1 EURO.¹⁶

5.3 Bevölkerung, Sprache und Religion

Die Gesamtbevölkerung Thailands liegt bei ca. 71,7 Millionen Einwohnern (Stand 2023¹⁷) und ist aufgrund seiner ethnischen Vielfalt überaus multikulturell. Die Bevölkerung Thailands setzt sich zum überwiegend aus Thais (85 %), Malaien (2 Mio.), Chinesen (223.000), Khmer, Burmesen, Laoten, und einem geringen Teil anderer Bevölkerungsgruppen zusammen. Es leben ca. 35.000 Deutsche in Thailand.¹⁸

Die Bevölkerungsstruktur hat sich in den vergangenen Jahren verändert. Die Industrialisierung des Landes schlägt sich in einem demographischen Wandel nieder.¹⁹ Die Entwicklung Thailands ist mit der in China, Singapur, Taiwan und Südkorea vergleichbar. Das geringe Bevölkerungswachstum hat vor allem auf den Arbeitsmarkt Auswirkungen: ohne die ca. drei Millionen Arbeitsimmigranten aus den ärmeren Nachbarländern Kambodscha, Laos und Myanmar brächen manche Branchen zusammen.

Die offizielle Sprache in Thailand ist Thai, doch Englisch wird, insbesondere in Bangkok und touristischen Gebieten, weitestgehend verstanden und ist im geschäftlichen Alltag weit verbreitet. Landesweit sind Straßenschilder in Thai und Englisch vorhanden.

Thailand kann als eines der Weltzentren des Buddhismus bezeichnet werden, denn ca. 95 % der Thailänder gehören dieser Religion an.²⁰ Andere praktizierte Glaubensrichtungen sind der Islam, das Christentum, der Hinduismus und Naturreligionen, die alle frei ausgeübt werden dürfen. Allerdings beeinflusst der

¹⁶ Stand Januar 2025; https://www.finanzen.net/devisen/us_dollar-baht-kurs.

¹⁷ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/320593/umfrage/gesamtbevoelkerung-von-thailand/>.

¹⁸ <https://www.auswaertiges-amt.de/en/aussenpolitik/laenderinformationen/thailand-node/diplo-beziehungen/2510452>.

¹⁹ Vgl. Anstieg des Durchschnittsaltern: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1287293/umfrage/durchschnittsalter-der-bevoelkerung-in-thailand/>.

²⁰ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1287310/umfrage/religionen-in-thailand/>.

Buddhismus das tägliche Leben stark, so werden z.B. in den meisten Schulen buddhistische Werte und Rituale vermittelt.

Die Lebenshaltungskosten in Bangkok sind im Vergleich zu anderen asiatischen Metropolen gering. Bei den „*Mercer Cost of Living City Rankings 2024*“ liegt Bangkok auf Platz 129.²¹ Zum Vergleich: Hongkong belegt Platz 1, Singapur Platz 2, Berlin Platz 31, Tokyo Platz 49, Osaka Platz 53 und Karachi Platz 222. Das Ranking vergleicht 226 Städte hinsichtlich der Lebenshaltungskosten. Maßstab hierfür sind die Güter und Dienstleistungen, die ausländische Arbeitnehmer regelmäßig erwerben bzw. in Anspruch nehmen.

5.4 Politische Lage

Thailand ist seit 1238 unabhängig und der einzige Staat Südostasiens, der nicht kolonialisiert wurde.

Seit 1932 ist Thailand eine konstitutionelle Monarchie nach dem britischen Vorbild, jedoch mit feinen Unterschieden. Staatsoberhaupt ist König Maha Vajiralongkorn Bodindradebayavarangkun (Rama X), der 1952 geboren wurde und 2016, nach dem Tod seines Vaters Bhumibol Adulyadej (Rama IX), den Thron bestieg. Seine Funktion ist repräsentativer Natur. Obwohl der König offiziell keine politische Macht hat, ist er – besonders in Krisenzeiten – eine das Volk maßgeblich beeinflussende Persönlichkeit. Kritik an und negative Bemerkungen über den König oder Mitglieder der königlichen Familie ist nicht nur ein gesellschaftliches Tabu und eine Verletzung thailändischen Nationalstolzes, sondern auch strafbar. Die Bedeutung der Monarchie in Thailand spiegelt sich in Porträts des Königs wider, die beispielsweise in Bangkok überall an Straßen und öffentlichen Plätzen zu finden und altarähnlich inszeniert sind. Ferner wird die royale Hymne, die vom ehemalige König komponiert wurde, landesweit in den Kinos vor jedem Film gespielt und dazu Bilder der königlichen Familie gezeigt.

Seit dem Ende der absoluten Monarchie im Jahr 1932 gab es insgesamt 19 Militärputsche, zuletzt im Mai 2014. Zum elften Mal hatte das Militär damit Erfolg; acht Mal zuvor war das Militär mit Putschversuchen gescheitert. Infolge

²¹ <https://www.mercer.com/insights/total-rewards/talent-mobility-insights/cost-of-living/>.

der zahlreichen Putsche, gehört Thailand zu den Ländern, die in relativ kurzer Zeit eine Vielzahl von Verfassungen hatten. Im Durchschnitt war jede Verfassung ca. viereinhalb Jahre in Kraft. Die bisher 19 Verfassungen lassen sich in Übergangsverfassungen der jeweiligen Putschisten und permanente Verfassungen aufteilen. Seit 2019 finden wieder Parlamentswahlen statt, zuletzt am 14.05.2023. Die Partei „*Move Forward*“ wurde stärkste Kraft, konnte aber keine Regierung bilden. Sie ist am 07.08.2024 verboten worden.²²

5.5 Wirtschaftliche Lage

Nachdem Thailand in den letzten Jahrzehnten vorwiegend ein Agrarstaat war, entwickelte sich das Land zu einer Industrienation, die mittlerweile zu den größten Volkswirtschaften in Südostasien zählt. 2023 erwirtschaftete Thailand 58,54 % seines Bruttoinlandsprodukts („BIP“) durch den Dienstleistungssektor, 32,89 % durch Industrie und nur noch 8,57 % durch Landwirtschaft.²³

5.5.1 Exporte

Der Export ist ein bedeutender Teil der thailändischen Wirtschaft. Im Jahr 2023 betrug die Exportquote von Waren und Dienstleistungen 65,4 % des BIP, was eine Steigerung zu den Vorjahren darstellt.²⁴ Im Jahr 2019 lag die Exportquote noch bei 59,5 % und im Jahr 2021 pandemiebedingten bei 58,6 %.

Thailands wichtigstes Exportgut ist Elektronik, mit einem Anteil von 16,2 % am Gesamtexportvolumen im Jahr 2024.²⁵ Die Elektronikindustrie ist zwar der größte und ein weiterhin wachsender Exportzweig, die Branche hängt jedoch von importierten Vorprodukten ab und umfasst z.B. im Vergleich zu Malaysia kaum hochwertige Produkte.²⁶ Der Export von Nahrungsmitteln umfasste 13,6

²² <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/thailand-node/politisches-portraet-201612>.

²³ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1286839/umfrage/anteile-der-wirtschaftssektoren-am-bruttoinlandsprodukt-bip-von-thailand/>.

²⁴ <https://data.worldbank.org/indicator/NE.EXP.GNFS.ZS?locations=TH>.

²⁵ https://www.gtai.de/resource/blob/15966/462d0705e6cbef3657fc9d5bf26b1a48/GTAI-Wirtschaftsdaten_Dezember_2024_Thailand.pdf.

²⁶ <https://www.gtai.de/de/trade/thailand/branchen/alternativstandort-zu-china-aber-eigene-lieferketten-fehlen-1826936>.

%, Kfz und Teile 12,5 %, chemische Erzeugnisse 8,8 %, Maschinen 8,4 %, Elektrotechnik 7,2 %, Kautschukwaren 3,26 %.²⁷

Im Jahr 2023 belief sich das Exportvolumen Thailands auf insgesamt USD 284,56 Milliarden, was einen geringen Rückgang zum Vorjahr mit einem Volumen von USD 287,43 Milliarden darstellt.²⁸ Nach einem pandemiebedingten Rückgang des Exportvolumens im Jahr 2020, hat sich der Außenhandel aber insgesamt erholt und ist wieder angestiegen.

Hauptabnehmer thailändischer Produkte waren auch 2019 die *ASEAN*-Staaten (23,49 %), gefolgt von den USA (17,17 %), China (12,01 %), Japan (8,67 %) und der EU (7,67 %).²⁹ Deutschland ist innerhalb der EU der wichtigste Handelspartner. Das bilaterale Handelsvolumen lag 2021 bei ca. 7 Milliarden Euro. Thailand exportierte Waren im Wert von USD 4,5 Milliarden nach Deutschland und führte deutsche Waren im Wert von 6,2 Milliarden Euro ein.³⁰

5.5.2 Handelsbeziehungen und Abkommen

Thailand ist seit vielen Jahren ein Befürworter der Ausweitung des Freihandels und betreibt eine aktive Politik zum Abschluss von Handelsabkommen. Mit Erfolg: Thailand verfügt im Jahr 2024 über 15 bei der Welthandelsorganisation „*WTO*“ zertifizierte Freihandelsabkommen mit insgesamt 18 Ländern.³¹

In diesem Kontext ist von Bedeutung, dass Thailand Gründungsmitglied der „*Association of Southeast Asian Nations (ASEAN)*“ ist, eine regionale Organisation, die 1967 gegründet wurde und neben Thailand die Mitgliedsstaaten Brunei, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur und

²⁷ https://www.gtai.de/resource/blob/15966/462d0705e6cbef3657fc9d5bf26b1a48/GTAI-Wirtschaftsdaten_Dezember_2024_Thailand.pdf.

²⁸ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1285252/umfrage/export-von-guetern-aus-thailand/>.

²⁹ https://www.seco.admin.ch/seco/en/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/laenderinformationen/asien/suedostasien/thailand.html.

³⁰ https://www.seco.admin.ch/seco/en/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/laenderinformationen/asien/suedostasien/thailand.html.

³¹ <https://rtais.wto.org/UI/PublicSearchByMemberResult.aspx?MemberCode=764&lang=1redirect%20=1&redirect=1>; ausführliche Darstellung in Kapitel 12.1.3.

Vietnam umfasst (Gesamtbevölkerung über 600 Millionen Menschen).³² Im Rahmen der *ASEAN*-Mitgliedschaft ist Thailand Vertragspartner vieler Freihandelsabkommen und hat die Integration mit den Mitgliedstaaten von *ASEAN* sowie anderen Ländern im Asien-Pazifik-Raum (China, Japan, Indien) vorangetrieben. Als bedeutende Beispiele sind die „*ASEAN Free Trade Area (AFTA)*“, als Grundlage des Freihandels der *ASEAN*-Staaten, und das Regionalabkommen „*Regional Comprehensive Economic Partnership (RCEP)*“ zu nennen. Letzteres ist das weltweit größte Freihandelsabkommen mit wichtigen Handelspartnern wie China, Japan und Südkorea. Weiter bestehen Freihandelsabkommen insbesondere mit Australien und Neuseeland. Um auch in Zukunft mit den dynamischen Entwicklungen der Wertwirtschaft mithalten zu können, wird sowohl die Modernisierung als auch der Neuabschluss weiterer Freihandelsabkommen vorangetrieben. Mitunter befindet sich Thailand in Verhandlungen mit der EU, die bereits 2025 abgeschlossen sein sollen.

Thailand ist zudem Vertragspartner zahlreicher internationaler Handelsabkommen, von denen das „*General Agreement on Tariffs and Trade (GATT)*“, ein Abkommen zum Abbau von Zollbeschränkungen, und das „*Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums*“ („*Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS)*“), das Mindeststandards zum Schutz von geistigem Eigentum setzt, die bedeutsamsten sind.³³

Thailand ist auch Mitglied ökologischer Abkommen, wie dem „*GMS*“ (Wirtschaftliche Kooperation der „*Greater Mekong-Subregion*“); „*ACMECS*“ (Wirtschaftliche Kooperation der Länder im Einzugsgebiet der drei Flüsse Ayeyawady, Chao Phraya und Mekong: Thailand, Laos, Kambodscha, Myanmar und Vietnam); „*IMT-GT*“ (Indonesien-Malaysia-Thailand-Wachstumsdreieck); „*Economic Quadrangle*“ (Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Thailand, Myanmar, Laos und Südchina) und „*BIMSTEC*“ (wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Thailand, Bangladesch, Bhutan, Indien, Myanmar, Nepal, und Sri Lanka).³⁴

³² <https://www.statista.com/statistics/796222/total-population-of-the-asean-countries/>;
Ausführlich hierzu in Kapitel: 13.2.

³³ Siehe hierzu Kapitel 12.1.

³⁴ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/thailand-node/-/201560>.

5.5.3 Zukünftige Entwicklung & Stabilität

Durch seine geographische Lage kann Thailand den liberalen (südost)asiatischen Handelsmarkt in besonderem Maße ausnutzen, was das Land als Tor zum indochinesischen Markt für Investoren attraktiv macht. Außerdem ermöglicht Thailand den Zugang zur Mekong-Region, welche als stark wachsender Markt ebenfalls vielversprechende Investitionsmöglichkeiten bietet. Als eine der größten Industrienationen in Südostasien und aufgrund eines beträchtlichen Wirtschaftswachstums in der Vergangenheit, ist auch Thailand an sich für ausländische Investoren interessant.

Seit 2019 weißt das Land jedoch ein langsames Wirtschaftswachstum im Vergleich zu seinen Nachbarländern wie Vietnam und den Philippinen auf, mit denen Thailand in wachsender Konkurrenz steht. Während das Wirtschaftswachstum Thailands 2018 noch 3,87 % betrug, lag der Wachstumsbetrag 2023 bei 1,9 %.³⁵ Das kann u.a. darauf zurückgeführt werden, dass Thailand mit nur bedingt beeinflussbaren Faktoren zu kämpfen hat, wie z.B. der Abschwächung der chinesischen Wirtschaft. Für die kommenden Jahre prognostiziert das „GTAI“ („German Trade & Invest“) aber einen Anstieg der Wachstumsquote auf 2,7 % im Jahr 2024 und 2,9 % in 2025, sodass auf kurze Sicht keine Zweifel an einem weiteren Wirtschaftswachstum bestehen.

Die Regierung unterstützt das Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit Thailands aktiv. Beispielsweise versucht sie seit 2024 durch Geldgeschenke an die Bevölkerung in einem Gesamtwert von bis zu USD 15 Milliarden den Konsum anzukurbeln.³⁶ Zudem hat sie erste Maßnahmen gegen die geringe Liberalisierung des Dienstleistungssektors getroffen. Dieser Sektor wurde für ausländische Investoren durch Lockerung von Beschränkungen in bestimmten Branchen und durch die Verbesserung des rechtlichen Rahmes zugänglicher gemacht.³⁷ In Zukunft wird es darauf ankommen wertschöpfende Produktionen insbesondere in der Elektronikindustrie ins Land zu hohlen, um dauerhaft wettbewerbsfähig zu bleiben und nicht nur von der günstigen Lohnfertigung zu profitieren.³⁸

³⁵ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/320678/umfrage/wachstum-des-bruttoinlandsprodukts-bip-in-thailand/>.

³⁶ <https://www.gtai.de/de/trade/thailand-wirtschaft/wirtschaftsausblick>.

³⁷ <https://one.oecd.org/document/ECO/WKP%282020%2950/en/pdf>.

³⁸ <https://www.gtai.de/de/trade/thailand-wirtschaft/wirtschaftsausblick>.

Thailand ist in einer soliden finanziellen Verfassung. Das Land hat aus der Asienkrise von 1997 seine Lehren gezogen und sich von spekulativen Geschäften ferngehalten. Die Banken sind gut kapitalisiert (Eigenkapital-Quote von rund 20,5 %³⁹) und notleidende Kredite können durch die hohen Reserven gut abgedeckt werden. Daher ist der Finanzsektor in Thailand heute robuster als in anderen asiatischen Ländern. Die Inflationsrate lag 2021 bei 1,23 % und stieg im Jahr 2022 auf 6,08 % an. Im Jahr 2023 fiel die Inflationsrate wieder auf 1,23 % und wird für die Jahre 2024 mit 0,54 % und 2025 mit 1,22 % prognostiziert.⁴⁰

Der Leitzins unterlag in den letzten fünf Jahren Schwankungen. Während er im Juli 2020 auf 0,5 % herabgesetzt wurde, wurde er im Juli 2022 erhöht, bis er sich Ende 2023 bei 2,5 % stabilisierte. Ende 2024 wurde der Leitzins aufgrund der Beschleunigung der Inflation und des BIP-Wachstums auf 2,25 % festgesetzt.⁴¹

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) betrug im Jahr 2023 USD 514,84 Mrd.⁴² Das Pro-Kopf BIP belief sich 2023 auf USD 7.335,64 und 2022 auf USD 7.072,42.⁴³ Der Verbraucherpreisindex lag im Oktober 2024 bei 0,8 %⁴⁴. Die Staatsverschuldung betrug im Jahr 2023 62,44 % des BIP.⁴⁵ Thailands Arbeitslosenquote ist seit langem sehr niedrig; im Jahr 2023 lag sie bei 1 %⁴⁶. Dies liegt zum einen daran, dass etwa 30 % der verfügbaren Arbeitnehmer im Landwirtschaftssektor gebunden sind⁴⁷ (der jedoch nur rund 8,57 % des Sozialprodukts ausmacht⁴⁸). Zum anderen zwingt die fehlende Arbeitslosenversicherung dazu, sich beim Arbeitsplatzverlust umgehend eine neue Stelle zu suchen. Wer im regulären Arbeitsmarkt nicht unterkommt, betätigt sich im reglementierten „Grauen Markt“ als Straßenhändler, Motorrad-Taxifahrer oder Selbstständiger. Gleichzeitig darf nicht übersehen werden, dass

³⁹ Stand Oktober 2024: <https://www.ceicdata.com/de/indicator/thailand/capital-adequacy-ratio>.

⁴⁰ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/320707/umfrage/inflationsrate-in-thailand/>.

⁴¹ <https://www.ceicdata.com/de/indicator/thailand/policy-rate>.

⁴² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/320619/umfrage/bruttoinlandsprodukt-bip-von-thailand/>.

⁴³ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/320648/umfrage/bruttoinlandsprodukt-bip-pro-kopf-in-thailand/>.

⁴⁴ <https://www.ceicdata.com/de/indicator/thailand/consumer-price-index-cpi-growth>.

⁴⁵ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1287262/umfrage/staatsverschuldung-von-thailand-in-relation-zum-bruttoinlandsprodukt-bip/>.

⁴⁶ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/320695/umfrage/arbeitslosenquote-in-thailand/>.

⁴⁷ https://www.ilo.org/asia/publications/WCMS_844317/lang--en/index.htm.

⁴⁸ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1286839/umfrage/anteile-der-wirtschaftssektoren-am-bruttoinlandsprodukt-bip-von-thailand/>.

auch Teilzeitangestellte als beschäftigt gelten sowie diejenigen, die pro Woche mindestens eine Stunde auf der elterlichen Farm aushelfen.⁴⁹

Die Leistungsbilanz Thailands war – bedingt durch Exportorientierung – lange positiv. Nach einer Bilanz im Jahr 2020 von USD 29,93 Milliarden zeigte diese jedoch eine gemischte Entwicklung. In den Jahren 2021 betrug sie USD -10,72 Milliarden und 2022 USD -17,16 Milliarden bis sie 2023 mit USD 7,41 Milliarden wieder ein positives Ergebnis aufwies.⁵⁰ Der Einbruch war eine Folge der Pandemie, durch die insbesondere der Tourismus und der Export zurückging. Bis zum Jahr 2029 wird ein stetiger Anstieg der Leistungsbilanz prognostiziert.⁵¹

Da die thailändische Regierung erkannt hat, dass ausländische Investoren wirtschaftlichen Wohlstand bringen, bekundet sie stets ihre Offenheit gegenüber Investoren und bietet Investitionsanreize sowie Unterstützung für in- und ausländische Investoren. Es gibt zahlreiche Service Center und Behörden, die durch ihre Angebote, bei allen mit dem Investment verbundenen Vorgängen unterstützen.⁵² Die nationale Investitionsförderungsbehörde „*Board of Investment (BOI)*“ bietet ebenfalls eine Vielzahl von Angeboten und Fördermaßnahmen für Investoren, wie Steuererleichterungen und den Erlass von Einfuhrzöllen. Investoren sind besonders in technologieorientierten Sektoren gefragt. In bestimmten Bereichen sind Auslandsinvestitionen hingegen nicht oder nur unter Bedingungen zulässig, in anderen darf die ausländische Beteiligung 49 % nicht überschreiten; viele Sektoren haben aber keine Beteiligungsgrenzen. Die Grundlagen regelt der „*Foreign Business Act (FBA)*“.⁵³ Die überarbeitete Investitionsstrategie des „*BOI*“ für die Jahre 2023-2028, die bestimmten Investitionen Förderungen ermöglicht, trat Anfang 2023 in Kraft. Sie ist stärker als zuvor auf Investitionen im High-Tech- und Innovationsbereich fokussiert und legt dabei ein besonderes Augenmerk auf Nachhaltigkeit.⁵⁴

⁴⁹ www.bloomberg.com/news/articles/2015-02-02/thailand-s-unemployment-rate-is-a-ridiculously-low-0-6-here-s-why.

⁵⁰ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1361116/umfrage/leistungsbilanzsaldo-in-thailand/>.

⁵¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1361116/umfrage/leistungsbilanzsaldo-in-thailand/>.

⁵² Siehe hierzu Kapitel 21.

⁵³ Siehe hierzu Kapitel 8.2.

⁵⁴ https://www.boi.go.th/index.php?page=boi_event_detail&module=news&topic_id=133090&language=en.

5.6 Bildungssystem

Bei der Entwicklung des Landes kommt der Bildung eine besondere Bedeutung zu. Das Bildungsministerium verfügt mit ca. 9,4 % des Staatshaushalts über den zweitgrößten Einzelhaushalt.⁵⁵ Ziel ist es, die Schulbildung zu optimieren, die Qualifikation der künftigen Arbeitskräfte sicherzustellen und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit des Landes zu sichern.

Die Schulpflicht in Thailand beträgt neun Jahre, wobei eine zwölfjährige Schulbildung von der Verfassung für staatliche Schulen kostenfrei garantiert ist. Diese wird in der Regel im Alter von 18 Jahren vollendet. Das thailändische Bildungssystem ist in drei aufeinanderfolgende Ausbildungsstufen gegliedert: die Grundschulausbildung, die Sekundarstufe sowie die Tertiäre Bildung.

Private Grund- und Sekundarschulen sind zum Teil profitorientiert; viele werden aber auch von Wohltätigkeitsorganisationen geleitet oder sind konfessionell ausgerichtet. Etwa 15 % der Kinder in Thailand besuchen Privatschulen.⁵⁶ Es gibt zahlreiche internationale Schulen, welche verschiedene Bildungssysteme adaptiert haben, vor allem amerikanische und britische, aber auch deutsche, japanische und französische. Bei erfolgreichem Abschluss einer internationalen Schule werden den Schülern international anerkannte Abschlüsse verliehen.

5.7 Visabestimmungen

Die Einreise- und Visabestimmungen sind im „*Immigration Act BE 2522*“⁵⁷ geregelt. Danach werden folgende Arten von Visa unterschieden, die für die Einreise nach Thailand erforderlich sein können:

⁵⁵ <https://www.nationthailand.com/thailand/policies/40033135>.

⁵⁶ <https://www.statista.com/statistics/1260873/thailand-students-in-private-schools/>.

⁵⁷ In englischer Übersetzung unter: <http://library.siam-legal.com/thailand-immigration-act-b-e-2522/>.

<i>Visumsart</i>	<i>Länge</i>	<i>Aufenthaltsgrund / Personengruppe</i>
Transit Visa	Bis zu 30 Tagen	Durchreise
Tourist Visa	Bis zu 30 bzw. 60 Tagen	touristische Zwecke
Non-Immigrant Visa	Bis zu 90 Tagen	Unterschiedliche vorübergehende Zwecke, z.B.: Arbeit, Ausbildung, Investitionszwecke
SMART Visa	Bis zu 4 Jahre	Fachkräfte, Investoren, Führungskräfte, Startups
Diplomatic Visa	Nach Bedarf	Diplomatie, konsularische Aufgaben
Official Visa	Nach Bedarf	Offizielle Angelegenheiten und Pflichten
Courtesy Visa	Nach Bedarf	Einreise von Diplomaten zu sonstigen Zwecken oder Einreise sonstiger Personen auf Ersuch der Regierung

Bevor näher auf die einzelnen Arten von Visa eingegangen wird, sei darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Visabestimmungen in Thailand streng überwacht und durchgesetzt wird. Es wird empfohlen, die entsprechenden Gesetze unbedingt zu befolgen. Einem Ausländer, der seinen genehmigten Aufenthalt bis zu 40 Tage überzieht (sogenannter „*overstay*“), droht ab dem zweiten Tag eine Strafe von THB 500,- pro Überziehungstag, maximal THB 20.000,-. Kann nicht bezahlt werden, folgt ein Gerichtsverfahren, das im Regelfall zur Verhängung einer Geld- oder einer Ersatzfreiheitsstrafe führt. Eine Geldstrafe wird bei Mittellosigkeit nicht aus deutschen öffentlichen Mitteln übernommen. Bei einer Überschreitung der Aufenthaltsdauer um mehr als 90 Tage muss mit der Verhängung eines Einreiseverbots von einem bis zu zehn Jahren gerechnet werden.⁵⁸ Bis zur Abschiebung, die auf eigene Kosten erfolgt, wird in der Regel Abschiebehäft angeordnet.⁵⁹ Wer – sei es auch nur bei einer Routinekontrolle – von der Polizei bei einem „*overstay*“ ertappt wird, wird unmittelbar in Haft genommen, unabhängig von dessen Ursache und Dauer.⁶⁰

⁵⁸ www.immigration.go.th ; <http://www.thaiembassy.com/thailand/overstay-visa-thailand.php>.

⁵⁹ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/reiseunsicherheit/thailandsicherheit-201558>.

⁶⁰ www.thaiembassy.com/thailand/overstay-visa-thailand.php.

5.7.1 „Tourist Visa“

Das häufigste Visum ist das „*Tourist Visa*“, welches an ausländische Staatsbürger vergeben wird, die zu einem touristischen Zweck nach Thailand reisen. Reisende aus den meisten EU-Staaten, sowie weiteren Staaten⁶¹ benötigen für die Einreise kein Visum, vielmehr erhalten sie bei Einreise eine Aufenthaltsgenehmigung für bis zu 30 Tage.⁶² Voraussetzung ist, dass sie über ein Rück- oder Weiterflugticket und einen Reisepass verfügen, der noch mindestens 6 Monate gültig ist.⁶³

Wer auf dem Landweg aus einem Nachbarstaat das Land betritt, darf grundsätzlich nur 15 Tage bleiben. Eine Ausnahme gilt für malaysische Staatsbürger, die aus Malaysia anreisen, sowie Angehörige der G7-Nationen (USA, Großbritannien, Kanada, Frankreich, Deutschland, Italien und Japan), deren Aufenthaltsdauer auch hier 30 Tage beträgt.

Einreisen ohne Visum auf dem Land- und Schiffsweg sind auf maximal zwei Mal pro Kalenderjahr begrenzt.⁶⁴ Die Einreise über internationale Flughäfen ist von dieser Regelung nicht betroffen.⁶⁵

Möchten Reisende ihren 30-tägigen visumsfreien Aufenthalt um maximal 30 weitere Tage verlängern, ist dies durch Antrag eines Touristenvisums („*Tourist Visa*“) bei der thailändischen Einwanderungsbehörden („*Bureau of Immigration*“) für THB 1.900,- einmalig möglich.⁶⁶ Eine Verlängerung sollte direkt bei der offiziellen Einwanderungsbehörde beantragt werden, um Betrugsfälle zu vermeiden.⁶⁷

⁶¹ Liste der Staaten für die diese Ausnahmeregelung gilt: Andorra, Australien, Österreich, Bahrain, Belgien, Brasilien, Brunei, Kanada, Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Ungarn, Island, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kasachstan, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Ungarn, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mauritius, Monaco, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Oman, Peru, Philippinen, Portugal, Polen, Katar, San Marino, Singapur, Slowakei, Slowenien, Südafrika, Südkorea, Spanien, Schweden, Schweiz, Taiwan, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, USA, Vietnam.

⁶² 30 Tage bei Einreise auf dem Luftweg und maximal 15 Tage bei Einreise auf dem Landweg; https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/thailand-node/thailandsicherheit/201558#content_4

⁶³ <https://www.adac.de/reise-freizeit/reiseplanung/reiseziele/thailand/einreise-zoll/>.

⁶⁴ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/reiseundsicherheit/thailandsicherheit-201558>.

⁶⁵ https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/thailand-node/thailandsicherheit/201558#content_2.

⁶⁶ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/reiseundsicherheit/thailandsicherheit-201558>.

⁶⁷ Liste der Adressen der Botschaft und aller thailändischen Konsulate in Deutschland: www.leben-in-thailand.de/thai-konsulate-deutschland.shtml.

Immigration Bureau

Chalermprakiat Building, His Royal Highness Crown Prince Maha Vajiralongkorn, 60th Birthday Anniversary, No. 904, Village No. 6, Ban Mai Subdistrict, Pak Kret District, Nonthaburi Province 11120, Thailand

Tel.: +66-2-572-8500

Webseite: <http://www.immigration.go.th>

Dorthin muss man sich auch wenden, wenn die Kategorie des Visums geändert werden soll. Die Entscheidung über die Verlängerung bzw. Änderung liegt allein im Ermessen des Sachbearbeiters.

Reisende aus Staaten⁶⁸, für welche die Möglichkeit der Ausstellung eines Visums bei Einreise („*Visa on Arrival*“) besteht, können ihr Visum am Schalter der Einwanderungsbehörde bei der Einreise beantragen. Ihnen wird eine Aufenthaltsgenehmigung für bis zu 15 oder 30 Tagen erteilt.

Reisende aus den letztgenannten Ländern, die für bis zu 60 Tage in Thailand bleiben möchten bzw. alle Reisenden aus Staaten, die nicht zu den beiden oben aufgeführten Kategorien gehören, müssen vor der Einreise nach Thailand ein „*Tourist Visa*“ beantragen. Dieses Visum ist insgesamt 3 oder 6 Monate gültig und berechtigt zu einem Aufenthalt von maximal 60 Tagen. Die Bearbeitungsgebühr beträgt THB 2.000,-.⁶⁹

Das „*Tourist Visa*“ berechtigt nur zur Einreise als Tourist und nicht zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder zur Durchführung von geschäftlichen Aktivitäten.

5.7.2 „Transit Visa“

Das „*Transit Visa*“ können Reisende in den folgenden Fällen erhalten:

⁶⁸ Liste der Staaten, deren Bürger ein „*Visa on Arrival*“ beantragen können: Namibia, Seychellen, Tunesien, Bolivien, Costa Rica, El Salvador, Mexiko, Paraguay, Venezuela, Bhutan, China, Indien, Kasachstan, Kirgisistan, Taiwan, Usbekistan, Armenien, Belarus, Bulgarien, Georgien, Malta, Rumänien, Russland, Serbien, Zypern, Äthiopien, Saudi-Arabien, Fidschi, Nauru, Papua-Neuguinea, Vanuatu.

⁶⁹ <https://www.mfa.go.th/en/page/non-immigrant-visa-b?menu=5e1ff6f857b01e00a84023d4>.

- Durchreise (Visum der Kategorie „TS“); Teilnahme an Sportveranstaltungen (Visum der Kategorie „S“), wobei diejenigen, die länger als einen Monat im Land bleiben möchten, ein „Non-Immigrant Visa“ der Kategorie „O“ beantragen können;
- Für den Verantwortlichen oder die Besatzung einer Spedition, die an einem Hafen, Bahnhof oder sonstigen Gebiet in Thailand ankommt (Visum der Kategorie „C“).

Das „*Transit Visa*“ gilt für drei Monate und es gestattet dem Inhaber den Aufenthalt in Thailand für bis zu 30 Tage.⁷⁰ Visumsinhaber, die ihren Aufenthalt verlängern möchten oder eine andere Art von Visum benötigen, müssen einen Antrag bei der Einwanderungsbehörde „*Bureau of Immigration*“ stellen. Die Entscheidung liegt ausschließlich im Ermessen des Sachbearbeiters und kann nicht angefochten werden.

Die Bearbeitungsgebühr liegt bei THB 800,-. Zudem muss ein Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel (Alleinreisende THB 10.000,-) vorgelegt werden.⁷¹

Auch das „*Transit Visa*“ berechtigt nicht zur Aufnahme beruflicher Tätigkeiten oder zur Durchführung von geschäftlichen Aktivitäten.

5.7.3 „Non-Immigrant Visa“

Zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich ein „*Non-Immigrant Visa*“ erforderlich. Es gibt verschiedene Kategorien dieses Visums, um auf die verschiedenen Bedürfnisse und Qualifikationen der Antragssteller einzugehen. Dazu gehören unter anderem:

- Geschäftliche Tätigkeiten und Arbeit (Kategorie „B“); Investitionen in Übereinstimmung mit den betreffenden thailändischen Ministerien und Regierungsbehörden (Kategorie „IM“); Investitionen oder andere Aktivitäten im Zusammenhang mit derartigen Investitionen, sofern sie im Einklang mit geltendem Recht zur Investitionsförderung stehen

⁷⁰ <https://www.thailand.go.th/issue-focus-detail/001-01-026>.

⁷¹ <https://www.thailand.go.th/issue-focus-detail/001-01-026>.

(Kategorie „IB“); Geschäftliche Tätigkeit und Investitionen (Kategorie „B-A“)

- Studium, Studienreisen oder Beobachtungsreisen, Teilnahme an Projekten, Konferenzen und Trainingskursen, sowie Teilnahme an einem Programm für ausländische buddhistische Mönche (Kategorie „ED“);
- Filmproduzenten, Journalisten oder Reporter (Kategorie „M“);
- Missionsarbeit oder andere religiöse Aktivitäten mit Zustimmung der thailändischen Ministerien oder Behörden (Kategorie „R“);
- Durchführung wissenschaftlicher Forschung, Teilnahme an einem wissenschaftlichen Training oder die Lehre an einer Forschungseinrichtung (Kategorie „RS“);
- Facharbeiter, Experten oder Spezialisten (Kategorie „EX“);
- Sonstiges: Familiennachzug; Arbeit für staatliche Unternehmen oder soziale Wohltätigkeitsorganisationen; Aufenthalt im Ruhestand (Kategorie „O-A“ und „O-X“); Inanspruchnahme medizinischer Behandlung; als Sporttrainer, sofern von der thailändischen Regierung dazu berufen; Teilnahme als Partei oder Zeuge in einem Gerichtsverfahren (Kategorie „O“).

Das „Non-Immigrant Visa“ ist grundsätzlich 90 Tage gültig, bei mehrmaliger Einreise sogar bis zu einem Jahr. Visumsinhaber, welche die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, können eine Verlängerung für bis zu einem Jahr ab Einreise nach Thailand von der Einwanderungsbehörde „Bureau of Immigration“ erhalten, in Ausnahmefällen bis zu zwei Jahren. Allerdings liegt diese Entscheidung allein im Ermessen des jeweiligen Sachbearbeiters.

Je nach Kategorie des „Non-Immigrant Visums“ müssen dem ausgefüllten Antragsformular – zusätzlich zu dem stets erforderlichen mindestens sechs Monate gültigen Reisepass und einem aktuellen Passbild – verschiedene Dokumente beigelegt werden. Für die Kategorie „IB“ (Investoren) wird beispielsweise ein Schreiben des thailändischen „Board of Investment (BOI)“ benötigt.⁷² Wer ein „Non-Immigrant Visum“ der Kategorie „B“ möchte (Geschäftsleute und Arbeitnehmer), muss folgende Unterlagen einreichen:⁷³

⁷² https://www.boi.go.th/upload/VisaWorkPermitDocument/4-Non-immigrant_visa.pdf.

⁷³ <https://frankfurt.thaiembassy.org/de/page/non-immigrant-visa-b-employment>.

- Genehmigungsschreiben des Arbeitsministeriums (dieses wird vom zukünftigen thailändischen Arbeitgeber beantragt);
- Schreiben des Unternehmens, das den (beruflichen) Zweck des Aufenthalts in Thailand darlegt; Schreiben, aus der die Korrespondenz mit Handelspartnern in Thailand hervorgeht bzw. Einladungsschreiben von Unternehmen, die ausländische Arbeitnehmer beschäftigen dürfen;
- Arbeitsvertrag, der eine Begründung für die Einstellung des Antragstellers enthält sowie Angaben zur Höhe des Gehalts, seiner Position und Qualifikation;
- Kopie der Arbeitserlaubnis, falls der Antragsteller zuvor schon in Thailand gearbeitet hat;
- Kopie einer Krankenversicherung, die auch Covid-19-Erkrankungen abdeckt und für den gesamten Aufenthaltszeitraum gilt;
- Detaillierte Angaben zum Unternehmen;
- Zeugniskopien des Antragstellers sowie Empfehlungsschreiben früherer Arbeitgeber;
- Nachweis für finanzielle Mittel (THB 20.000 pro Person).

Eine genaue Auflistung der erforderlichen Unterlagen für sämtliche „*Non-Immigrant Visa*“-Kategorien samt Formerfordernissen findet sich auf der Website des thailändischen Außenministeriums.⁷⁴

Für ein Visum mit der Berechtigung zur einmaligen Einreise wird derzeit eine Gebühr von THB 2.000 zur mehrmaligen Einreise THB 5.000 erhoben.

5.7.4 „SMART Visa“

Seit dem 1. Februar 2018 bietet Thailand das „*SMART Visa*“ für Investoren, Unternehmer und Fachkräfte an. Es ermöglicht einen Aufenthalt von bis zu vier Jahren ohne Arbeitserlaubnispflicht und bietet weitere Vorteile.⁷⁵ Es gibt vier Kategorien: „*T*“ für Fachkräfte, „*I*“ für Investoren, „*E*“ für Führungskräfte und „*S*“ für Startups.⁷⁶ Voraussetzung für alle Kategorien ist eine Tätigkeit in einer

⁷⁴ <https://consular.mfa.go.th/th/page/cate-7395-visa-requirements?menu=5d68c88d15e39c160c008280>.

⁷⁵ <https://smart-visa.boi.go.th/smart/index.html>.

⁷⁶ http://www.consular.go.th/main/contents/images/text_editor/files/Criteria.pdf
<https://smart-visa.boi.go.th/smart/pages/about.html#what>.

vom „*Strategic Talent Center*“ des „*Board of Investment (BOI)*“ geförderten Branche, darunter „*Smart Electronics*“, „*Automation and Robotics*“, „*Digital*“ oder „*Medical Hub*“.⁷⁷

Ein „*SMART Visum*“ der Kategorie „*T*“ setzt ein Mindestgehalt von THB 100.000 pro Monat, die Anerkennung als Fachkraft durch das „*Strategic Talent Center*“ sowie einen Arbeitsvertrag mit mindestens einjähriger Laufzeit in einem von einer Regierungsbehörde wie der „*Digital Economy Promotion Agency*“ zertifizierten Unternehmen voraus. Das Visum kann für bis zu vier Jahre ausgestellt werden, jedoch nicht über die Vertragslaufzeit hinaus.⁷⁸ Eine gesonderte Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich und die Behörden müssen nur einmal jährlich statt alle 90 Tage informiert werden. Auch ein „*re-entry permit*“ ist nicht nötig, und der „*Fast-Track-Service*“ an Flughäfen kann genutzt werden. Ehepartner und Kinder haben ein Aufenthalts- und Arbeitsrecht.

Investoren der Kategorie „*I*“ müssen eine Direktinvestition von mindestens THB 20 Millionen in ein von der „*National Innovation Agency*“, der „*Digital Economy Promotion Agency*“ oder der „*Technology Development Agency*“ zertifiziertes technologieorientiertes Unternehmen tätigen, entweder privat oder über eine zertifizierte Risikokapitalgesellschaft. Auch hier beträgt die maximale Laufzeit vier Jahre mit denselben Vorteilen wie bei Fachkräften der Kategorie „*T*“.

Die Kategorie „*E*“ richtet sich an Führungskräfte in leitenden Positionen wie „*chairman*“ oder „*managing director*“. Erforderlich sind ein Bachelor-Abschluss, zehn Jahre Berufserfahrung und ein Mindestgehalt von THB 200.000 pro Monat.⁷⁹ Der Arbeitsvertrag muss mindestens ein Jahr gültig sein und mit einem zertifizierten Unternehmen bestehen. Die Vorteile entsprechen denen der Investorenkategorie, allerdings ist ein Wechsel des Arbeitgebers nur mit Genehmigung möglich.

Das „*S*“-Visum richtet sich an Personen, die ein Startup gründen oder in diesem Bereich tätig sein möchten. Die Laufzeit hängt vom Gründungsstadium ab. Ein sechsmonatiges Visum erhalten Personen, die eine Startup-Gründung planen oder fördern, sofern eine zuständige Behörde dies bestätigt; zudem ist eine Krankenversicherung erforderlich. Ein Visum mit einjähriger Laufzeit kann für Teilnehmer eines „*Accelerator*“- oder staatlichen Entwicklungsprogramms oder

⁷⁷ <https://smart-visa.boi.go.th/smart/pages/about.html#traget>.

⁷⁸ https://smart-visa.boi.go.th/smart/pages/smart_t.html.

⁷⁹ <https://visaguide.world/asia/thailand-visa/smart/>.

für Empfänger von „*Joint-Venture-Funding*“ beantragt werden. Zusätzlich muss ein Bankguthaben von mindestens THB 600.000 nachgewiesen werden, plus THB 180.000 pro Familienmitglied. Ein bis zu zweijähriges Visum kann erhalten, wer mindestens 25 % der Anteile an einem zertifizierten bestehenden Startup hält oder eine „*director*“-Position innehat. Hier gelten dieselben finanziellen Voraussetzungen wie beim einjährigen Visum. Die Vorteile des „*S*“-Visums, unabhängig von seiner Länge entsprechen denen der Kategorien „*I*“ und „*E*“. ⁸⁰

5.7.5 „*Diplomatic Visa*“; „*Official Visa*“ und „*Courtesy Visa*“

Diese Visa-Arten werden nur auf offiziellen Antrag hin, d.h. durch die Regierung bzw. Regierungsbehörden oder internationale Organisationen, von thailändischen Botschaften und Generalkonsulaten ausgestellt. Das „*Diplomatic Visa*“ und das „*Official Visa*“ betrifft diejenigen, die für eine ausländische diplomatische Mission, ein ausländisches Konsulat oder eine internationale Organisation in Thailand tätig werden möchten sowie deren Familienangehörige. Das „*Courtesy Visa*“ gilt für Aufenthalte in Thailand zur Erfüllung offizieller Pflichten, aber auch zu anderen Zwecken. ⁸¹

5.7.6 „*Long Term Resident (LTR) Visa*“⁸²

Thailand hat unlängst ein neues Visum mit der Bezeichnung „*Long-Term Resident (LTR-Visa)*“ eingeführt, ein Programm, das eine Reihe von steuerlichen und nichtsteuerlichen Vorteilen bietet, um die Attraktivität des Landes als regionale Drehscheibe für das Leben und die Geschäftstätigkeit von Ausländern mit hohem Potenzial zu erhöhen. Die thailändische Regierung hat sich zum Ziel gesetzt, in den nächsten fünf Jahren eine Million wohlhabender oder talentierter ausländischer Bürger ins Land zu holen. „*LTR-Visa*“ werden für vier Kategorien von Ausländern angeboten: wohlhabende Weltbürger, wohlhabende Rentner, Fachkräfte, die von Thailand aus arbeiten, und hochqualifizierte Fachkräfte. Ehepartner und Familienangehörige von Inhabern von „*LTR-Visa*“ haben ebenfalls Anspruch auf diese Visa.

⁸⁰ Zusammenfassend: <https://visaguide.world/asia/thailand-visa/>.

⁸¹ <https://www.mfa.go.th/en/publicservice/5d5bcc2615e39c306000a316.> .

⁸² <https://ltr.boi.go.th/>.

<i>Wohlhabende Weltbürger</i>	Wohlhabende Personen mit einem Vermögen von mindestens 1 Million USD
<i>Wohlhabende Rentner</i>	Rentner im Alter von 50 Jahren und älter, die über eine jährliche Rente oder ein stabiles Einkommen verfügen
<i>Von Thailand aus arbeitende Fachkräfte („Remote-Arbeiter“)</i>	Fernarbeiter, die für gut etablierte Unternehmen im Ausland arbeiten
<i>Hochqualifizierte Fachkräfte</i>	Fachleute oder Experten in bestimmten Branchen, die für Unternehmen, Hochschulinstitute, Forschungszentren oder spezialisierte Ausbildungseinrichtungen in Thailand oder thailändische Regierungsstellen arbeiten
<i>Angehörige</i>	Ehepartner und Kinder unter 20 Jahren von Inhabern eines „LTR-Visums“ (insgesamt maximal 4 Familienangehörige pro Inhaber eines „LTR-Visums“)

Für Inhaber eines „LTR-Visums“ gibt es zahlreiche Privilegien, die das Leben in Thailand auf lange Sicht einfacher und weniger bürokratisch machen sollen. Dazu gehören: eine Arbeitserlaubnis, ein ermäßigter Einkommenssteuersatz, eine Steuerbefreiung für Einkünfte aus Übersee, Einstellungserleichterungen bei bis zu vier thailändischen Staatsbürgern, eine Schnellabfertigung an internationalen Flughäfen, eine Meldefrist von einem Jahr statt 90 Tagen bei der Einwanderungsbehörde und die allgemeine Lockerung der Vorschriften für ausländische Einwohner.⁸³

5.7.7 „Permanent Residence“-Status

Ausländische Mitarbeiter, die zunächst nur für kurze Zeit nach Thailand entsendet wurden, haben oftmals ein berufliches oder familiäres Interesse daran, längerfristig in Thailand zu bleiben. In solchen Fällen bietet es sich an, einen Antrag auf Erteilung eines „Residency Permit“ zu stellen.⁸⁴

⁸³ <https://ltr.bo.go.th/>.

⁸⁴ <https://www.thaiembassy.com/thailand-visa/permanent-residence-thailand>.

Der „*Permanent Residence*“-Status berechtigt zum dauerhaften Aufenthalt in Thailand, ohne dass regelmäßig Verlängerungen der Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen sind. Außerdem besteht die Möglichkeit eine Eigentumswohnung in Thailand zu erwerben, ohne Geld aus dem Ausland nach Thailand überwiesen zu müssen, d.h. eine Wohnung kann mit Mitteln bezahlt werden, die in Thailand erwirtschaftet wurde. Auch „*Permanent Residents*“ ist es nicht erlaubt Grundstückseigentum zu erwerben, jedoch können Personen mit diesem Status Geschäftsführer einer „*Thai Public Company*“ werden, was in Hinblick auf den Grunderwerb Vorteile bringt. Personen mit dem „*Permanent Residence*“-Status benötigen eine Arbeitserlaubnis, es ist aber erheblich leichter, diese zu erhalten. Zudem können sie Aufenthaltsverlängerungen und einen „*Permanent Residency*“-Status für Familienmitglieder beantragen. Nach 10 durchgehenden Jahren als „*Permanent Resident*“ kann die thailändische Staatsbürgerschaft erlangt werden.⁸⁵ Die Anträge werden von der „*Royal Thai Immigration Commission*“ bearbeitet. Pro Jahr werden pro Staat max. 100 „*Permanent Resident*“-Titel vergeben.⁸⁶

Um einen „*Permanent Residence*“-Status in Thailand beantragen zu können, müssen bestimmte Anforderungen erfüllt werden. Dem Antragsteller muss für die drei der Bewerbung vorausgehenden Jahre ein „*Non-Immigrant Visa*“ gewährt worden sein, wobei dieses zum Zeitpunkt der Antragstellung noch gültig sein muss. Zudem muss der Antragsteller ein aktuelles Gesundheitszeugnis vorlegen und Auskunft über sein Einkommen, Vermögen, Kenntnisse, Berufserfahrung und Familienstand geben. Zudem muss der Bewerber zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- Investor;
- Unternehmer;
- Nichtselbstständiger Arbeiter;
- Ehegatte, Eltern oder unverheiratete Kinder (unter 20 Jahren) von thailändischen Staatsangehörigen oder einem „*Permanent Resident*“;
- Fachkraft;
- Sonstige, über die von der thailändischen Einwanderungsbehörde im Einzelfall entschieden wird.

⁸⁵ <https://thailand.go.th/guide-book-detail/applying-for-thailand-permanent-residency-pr-visa>.

⁸⁶ www.thaiembassy.com/thailand/thai-permanent-residency.php.

Welche Dokumente im Einzelfall notwendig sind, hängt davon ab, zu welcher Personengruppe der Bewerber gehört.⁸⁷ Ein Investor muss z.B. mindestens THB 10 Millionen in Thailand investieren und dies von einer thailändischen Bank bestätigen lassen.⁸⁸ Die Investition muss dabei durch ein Interesse der nationalen Wirtschaft gerechtfertigt sein. Während eine Investition in ein lokales Unternehmen nur zulässig ist, wenn dessen Geschäft weder der nationalen Sicherheit noch der öffentlichen Ordnung, Kultur oder Moral zuwiderläuft, müssen Investitionen in die Börse von der „*Stock Exchange Commission*“ zugelassen werden.⁸⁹

Das Innenministerium veröffentlicht jährlich die Anzahl der zu vergebenden „*Permanent Resident*“-Titel in der „*Royal Thai Government Gazette*“.⁹⁰ Ab dann kann – bis zum letzten Arbeitstag des jeweiligen Jahres – die Anmeldung eingereicht werden (in der Regel Oktober bis Dezember). Informationen bezüglich der für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen sowie Antragsformulare können bei folgender Stelle eingeholt werden:

Sub-Division 1, Immigration Division 1,

The Government Complex Commemorating His Majesty The King's 80th Birthday Anniversary, 5th December, B.E. 2550 (2007),
Building B, South Zone, Chaeng Wattana Road, Thung Song Hong Subdistrict, Lak Si District, Bangkok 10210

Tel.: +66-2141-9889

Webseite: <https://bangkok.immigration.go.th/en/contact-goverment-complex/>

Der Antragsteller muss persönlich erscheinen und alle benötigten Dokumente sowie sämtliche Pässe mitbringen. Jeder Antragsteller muss ein Gespräch mit einem Sachbearbeiter führen, in dem seine thailändischen Sprachkenntnisse (Sprechen und Verstehen) abgeprüft werden. Außerdem wird bei jedem Bewerber, der mindestens 14 Jahre alt ist, das Strafregister eingesehen.

Für das Antragsverfahren wird eine Gebühr i.H.v. THB 7.600,- berechnet, unabhängig vom Erfolg des Antrags. Wird eine „*Residency Permit*“ bewilligt, wird

⁸⁷ Auflistung der erforderlichen Dokumente unter: <https://visaguide.world/asia/thailand-visa/residence-permit/>. .

⁸⁸ <https://www.thaiembassy.com/thailand-visa/permanent-residence-thailand>.

⁸⁹ <https://www.sec.or.th/EN>.

⁹⁰ Nur auf thailändisch verfügbar: <https://ratchakitcha.soc.go.th/>.

für diese zusätzlich eine Gebühr i.H.v. THB 191.400,- fällig. Wenn der Antragsteller Ehepartnern oder Kindern von einem bereits bewilligten „*Permanent Resident*“ ist, wird nur eine ermäßigte Gebühr i.H.v. THB 95.700,- erhoben.⁹¹

War der Antrag erfolgreich, wird ein sog. „*Residence Blue Book*“ ausgestellt, in das der Bewerber seinen Wohnort in Thailand eintragen lassen muss. Eine Woche nach Erhalt des „*Residence*“-Zertifikates kann bei der örtlichen Polizeistation das sog. „*Red Book*“ beantragt werden, was in dem thailändischen Personalausweis entspricht.⁹²

Die „*Residency Permit*“ läuft nicht ab, kann aber widerrufen werden. Nach dem Verlassen Thailands muss eine Wiedereinreisegenehmigung („*Re-entry Permit*“) eingetragen werden. Für dieses „*Re-entry Permit*“ (für eine mehrfache Einreise) wird eine Gebühr i.H.v. derzeit THB 1.000,- erhoben.⁹³

5.8 Grund- und Immobilienerwerb

In Thailand ist die Möglichkeit des Grund- und Immobilienerwerbs für Ausländer stark eingeschränkt. Ausländer können, bis auf wenige Ausnahmen, kein direktes Eigentum an Grundstücken erwerben. Ein Eigentumserwerb ist Ausländern grundsätzlich nur an Eigentumswohnungen, bzw. den sog. „*Condominiums*“ gestattet, sodass dies ein häufiger Weg zum Erwerb einer eigenen Unterkunft ist. Auch das Grundstückseigentum durch eine thailändische Gesellschaft kommt in Betracht, ist aber mit Schwierigkeiten verbunden und sollte wohl überlegt sein. Verbreitet ist auch der Weg durch einen Pachtvertrag lediglich Besitz- und Verwertungsrechte an Grundstücken zu erwerben.⁹⁴

5.8.1 Eigentum an Grundstücken zu Wohnzwecken

Möchte ein Ausländer ein eigenes Grundstück zu Wohnzwecken erwerben, ist dies nur unter den sehr strengen Voraussetzungen der Ministerialverordnung

⁹¹ <https://www.thaiembassy.com/thailand-visa/permanent-residence-thailand>.

⁹² <https://www.thaiembassy.com/ebooks/permanentresidency.pdf>.

⁹³ https://www.immigration.go.th/citizen_manual/guid_en5.pdf.

⁹⁴ https://www.anwalt.de/rechtstipps/immobilien-in-thailand-erwerb-und-absicherung_181958.html.

„*Governing the Bases, Procedures, and Conditions for Foreign Acquisition of Land for Use as Residence B.E. 2545 (2002)*“ möglich. Danach dürfen Ausländer nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Innenministeriums eine Grundstücksfläche von max. 1.600 m² (1 Rai) erwerben. Voraussetzung ist jedoch, dass THB 40 Millionen auf bestimmte Weise in Thailand investiert wurden und die Investition mindestens 5 Jahre lang aufrechterhalten wird.⁹⁵ Die Genehmigung ist bei dem jeweils zuständigen Bezirksamt zu beantragen.⁹⁶ Auch unter diesen Voraussetzungen, kann ein Grundstück nur in bestimmten Gebieten, wie Bangkok und Pattaya City, erworben werden und darf ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Erleichterungen gelten für einen Immobilienerwerb von einem thailändischen Staatsangehörigen zusammen mit seinem/ihrer ausländischen Ehegatten und für thailändische Minderjährige, die von einem ausländischen Elternteil geboren wurden.

5.8.2 Eigentum an Wohnungen

Nach dem „*Condominium Act B.E. 2522 (2008)*“⁹⁷ können Ausländer Eigentum an Wohnungen, Apartments und „*Condominiums*“ in mehrstöckigen Wohngebäuden erwerben, sofern nur 49 % der Wohnfläche in dem gesamten Gebäude an Ausländer verkauft wird.⁹⁸ In Bangkok, einigen anderen Provinzen und Sonderwirtschaftszonen dürfen auch bis zu 100 % der Wohneinheiten im Eigentum von Ausländern sein. Vom zuständigen Ministerium gibt es für diese Fälle Ausnahmebestimmungen. Voraussetzung für den Eigentumserwerb ist aber immer, dass das Geld für den Kauf aus dem Ausland überwiesen und nicht in Thailand verdient wurde. Der Condominiumserwerb bietet den Vorteil, dass der ausländische Käufer im eigenem Namen kaufen und registriert werden kann. Er ist nicht auf thailändische Partner angewiesen, auch nicht, wenn es anschließend zum Verkauf, Vererben oder Verschenken kommen soll.

Der Verkauf bzw. Kauf erfolgt direkt beim „*Land Department Office (LDO)*“. Dazu bringen Käufer und Verkäufer einen bereits ausgehandelten Vertrag in Thai Skript sowie sämtliche Nachweise die für die Eintragung erforderlich sind („*Condominium unit document of title*“) zum „*LDO*“, wo der Vertrag im Beisein eines

⁹⁵ https://thailand.go.th/useful-information-detail/006_004?hl=de.

⁹⁶ <http://www.thairecht.com/condominium-und-landerwerb/>.

⁹⁷ <https://www.samuiforsale.com/law-texts/new-thailand-condominium-act-2008.html>.

⁹⁸ <https://www.thailandlawonline.com/article-older-archive/foreign-ownership-and-condominium-laws>.

Beamten unterzeichnet wird.⁹⁹ Erforderlich ist insbesondere ein Nachweis, dass der Anteil der Wohnfläche, der an Ausländer veräußert werden darf, nicht überschritten wird. Zu diesem Zeitpunkt werden auch Hypotheken eingetragen. Anschließend erhält der Käufer den Eigentumsnachweis („*unit title deed*“ oder „*unit certificate ownership*“)¹⁰⁰ für die jeweilige Wohneinheit. Die Gebühren belaufen sich derzeit auf 2 % des Schätzpreises für den jeweiligen Eigentumsanteil sowie eine „*stamp duty*“ in Höhe von 0,5 % der Kaufsumme. Wird eine Hypothek bestellt, wird hierfür noch einmal 1 % der Sicherungssumme fällig.¹⁰¹

5.8.3 Mittelbares Grundstückseigentum durch eine thailändische Gesellschaft

Da thailändische Unternehmen Eigentum an Grundstücken halten können, ist es möglich, ein thailändisches Unternehmen zu gründen und dieses Grundeigentum erwerben zu lassen. Dabei müssen aber die Beschränkungen über die Inhaberschaft von Unternehmensanteilen durch Ausländer beachtet werden. Ausländer dürfen nach dem „*Foreign Business Acts (FBA)*“ max. 49 % der Anteile eines thailändischen Unternehmens innehaben. Die Regelung lässt sich einhalten, indem 51 % von einem thailändischen Anteilseigner besessen werden und dieser vertraglich auf seine Ansprüche an dem Grundstück verzichtet. Allerdings sollte man hier Vorsicht walten lassen. Es ist unzulässig, ein Unternehmen einzig zum Grunderwerbs durch einen Ausländer zu gründen. Dient die Gründung nur der Umgehung des Rechts, hat das die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts über den Eigentumserwerb zur Folge und kann strafrechtliche Konsequenzen haben. Außerdem entstehen durch die Unternehmensgründung und -aufrechterhaltung Kosten und zusätzliche Pflichten.¹⁰²

5.8.4 Vertragliche Nutzungsrechte

Häufig kommt es daher lediglich zum Erwerb von Nutzungsrechten an Grundstücken bzw. dem sog. „*Land-Leasing*“. Das Grundstück wird quasi

⁹⁹ https://thailand.go.th/public/useful-information-detail/010_013.

¹⁰⁰ Hierin befindet sich der vollständige Name des Eigentümers, Größe und Lage des Grundstücks, auf dem sich die Wohneinheit befindet, sowie Größe und Lage der Wohneinheit selbst.

¹⁰¹ <https://www.samuihorsale.com/real-estate/condominium-transfer-tax-and-fees.html>.

¹⁰² <https://www.ohnsitzausland.com/immobilienkauf-ausland/thailand#list-item2>.

gemietet/gepachtet. Allerdings wird die gesamte Pachtsumme, wie eine Kaufpreiszahlung, vorab gezahlt.

Durch einen derartigen Vertrag erhält der Ausländer den unbeschränkten Besitz an dem Grundstück für die vereinbarte Dauer. Während dieser Dauer kann ausschließlich er das Grundstück verwerten, insbesondere ein Haus errichten oder ein vorhandenes Haus verändern oder beseitigen. Außerdem hat er die Wahl, ob er es selbst bewohnt oder es vermietet.

Sogar die Übertragung des vereinbarten Nutzungsrechts auf Dritte ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers ist bei entsprechender Vereinbarung möglich. Hierauf sollten Ausländer bei der Formulierung von Nutzungsverträge unbedingt achten, damit die Nutzungsrechte übertragbar und vererbbar sind. Ebenfalls sollten vertragliche Vorkehrungen für den Fall getroffen werden, dass eine der Vertragsparteien während der Pachtzeit verstirbt. Denn ohne eine Vereinbarung können Erben in diesem Fall nicht in den Vertrag eintreten.

Jeder „*Land-Leasing*“-Vertrag mit einer Dauer von über drei Jahren ist beim zuständigen „*Land Office*“, vergleichbar mit dem Grundbuchamt, zu registrieren.¹⁰³ Hierfür fällt eine Gebühr i.H.v. 1 % der Gesamtmiete während der gesamten Laufzeit an.¹⁰⁴ Unterbleibt die Registrierung, kann sich der Pächter nach Ablauf von drei Jahren nicht mehr auf den Vertrag berufen. Die maximal zulässige Dauer für derartige Verträge beträgt 30 Jahre.¹⁰⁵ Es kann jedoch bereits bei Vertragsschluss eine Verlängerungsoption von bis zu 30 weiteren Jahren vereinbart werden. Zu beachten ist, dass eine solche Verlängerungsoption eine privatrechtliche Vereinbarung darstellt, die nur dem damaligen Vertragspartner und nicht späteren Erwerbern entgegengehalten werden kann.

Der Vertrag erlischt automatisch mit Ende der vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Jedoch gilt der Pachtvertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Pächter im Besitz der Immobilie bleibt und der Verpächter nicht widerspricht. Dann kann jede Partei den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwei Monaten kündigen. Das Leasingverhältnis erlischt nicht durch die Übertragung des Eigentums an dem geleasten Objekt.¹⁰⁶ Der Erwerber hat die Rechte und Pflichten des Übertragenden gegenüber dem Pächter.

¹⁰³ <https://www.thaiembassy.com/property/property-lease-agreement-thailand>.

¹⁰⁴ <https://www.thaiembassy.com/property/property-lease-agreement-thailand>.

¹⁰⁵ <https://www.thaiembassy.com/property/property-lease-agreement-thailand>.

¹⁰⁶ <https://www.tilleke.com/insights/thailand-legal-basics/>.

5.9 Investitionsgesetzgebung

Thailand war der erste Staat Asiens, der – schon 1954 – investitionsfördernde Gesetze erließ, um Investoren anzulocken. Unter dem „*Industrial Promotion Act*“ wurde das „*Board of Investment (BOI)*“ 1966 gegründet, um in- und ausländischen Investitionen voranzutreiben, die als wichtig für die Entwicklung des Landes angesehen wurden.¹⁰⁷ Das „*BOI*“ ist eine Regierungsbehörde und veröffentlicht regelmäßig Listen mit Tätigkeiten, die für eine Förderung in Betracht kommen.¹⁰⁸ Dabei handelt es sich vor allem um die High-Tech und Digital Industrie, aber auch um das produzierende Gewerbe, die Landwirtschaft, die Chemieindustrie, sowie die Dienstleistungssektoren.

Die Privilegierung erfolgt projektabhängig, sodass ein Unternehmen mehrere Förderungen in Anspruch nehmen kann. Gewährte Förderungen können z.B. die Befreiung von der Körperschaftssteuer und Einfuhrzöllen oder die Erlaubnis zum Grundstückserwerb sein. Es wird nicht zwischen in- und ausländischen Investoren unterschieden. Allerdings kann das „*BOI*“ Ausländern, die „*Joint Ventures*“ mit thailändischen Investoren eingehen, Bedingungen auferlegen. Zukünftige Investoren können sich beim „*BOI*“ Informationen sowohl allgemeiner als auch für ihr Geschäft spezifischer Art einholen. Beispielsweise unterstützt das „*BOI*“ bei der richtigen Standortwahl und der Beantragung behördlicher Genehmigungen. Es vermittelt Kooperationen zwischen in- und ausländischen Investoren, die eine Zusammenarbeit hinsichtlich Technologie und Marketing anstreben, aber auch „*Joint Venture*“-Partner.

Das „*BOI*“ selbst stellt eine Anleitung über das Bewerbungsverfahren zur Verfügung.¹⁰⁹ Die Bearbeitungszeit von Bewerbungen dauert etwa zwei bis drei Monate.¹¹⁰ Wird die Förderung abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 30 Tagen beim Generalsekretär des „*BOI*“ schriftlich Beschwerde einlegen.

Das „*BOI*“ hat verschiedene Initiativen ins Leben gerufen, die Unternehmen jeweils in verschiedenen Bereichen unterstützen. Die relevantesten sind das „*One Start One Stop Investment Center (OSOS)*“, das für Investoren eine zentrale Anlaufstelle für die Kommunikation mit Behörden darstellt, und das „*Strategic*

¹⁰⁷ https://www.boi.go.th/index.php?page=our_history2.

¹⁰⁸ Siehe hierzu Kapitel 20.

¹⁰⁹ https://www.boi.go.th/index.php?page=apply_form;
https://www.boi.go.th/upload/content/apply_BOI_EN.pdf.

¹¹⁰ https://www.boi.go.th/upload/content/apply_BOI_EN.pdf.

Talent Center (STC)“, das den Zugang zu hochqualifizierten Fachkräften im Bereich Wissenschaft und Technologie erleichtert.

Thailand Board of Investment

Head Office: 555 Vibhavadi-Rangsit Rd.,

Chatuchak, Bangkok 10900

Tel.: +66-2553-8111; **Fax:** +66-2553-8315

Webseite: www.boi.go.th

E-Mail: head@boi.go.th

Eine weitere für Investoren wichtige Behörde ist die „*Industrial Estate Authority of Thailand (IEAT)*“, welche infolge des „*Industrial Estate Authority of Thailand Act B.E. 2522 (1979)*“¹¹¹ eingerichtet wurde. Die „*IEAT*“ ist verantwortlich für die Entwicklung und Einrichtung von Industriegebieten und gewährt in diesem Zusammenhang Anreize. Diese umfassen – neben der gewerblichen Infrastruktur – das Recht, Grundstückseigentum im Industriegebiet zu erwerben, Arbeitserlaubnisse für ausländische Fachkräfte zu erhalten und bestimmte steuerliche Vorteile.

Industrial Authority of Thailand

5,6 Soi Ruam Siri Mit, Vibhavadi Rangsit RD, Chomphon,

Chatuchak, Bangkok 10900

Tel.: +66-2-207-2700

Webseite: <http://www.ieat.go.th/en>

E-Mail: investment.1@ieat.mail.go.th; contact@ieat.mail.go.th

Neben den Investitionsfördermöglichkeiten sollten sich ausländische Investoren vor Gründung einer Gesellschaft in Thailand mit den gesetzlichen Besonderheiten vertraut machen. Es gibt Einschränkungen zu bestimmten Geschäftsfeldern, besondere Regelungen zum Kapitaltransfer und zur Anstellung ausländischer Mitarbeiter sowie Einreise- und Arbeitsbeschränkungen. Die Einschränkungen ergeben sich aus diversen, nicht immer transparenten Gesetzen. Anstatt diese hier „*en bloc*“ zu besprechen, werden sie in den folgenden Kapiteln im Zusammenhang mit den entsprechenden Fragestellungen behandelt.

¹¹¹ abrufbar unter: https://www.ieat.go.th/web-upload/1xff0d34e409a13ef56eea54c52a291126/m_document/8341/14633/file_download/acb5b14e6414ecee5fbf2e6b9ffc1657.pdf.

6. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Das thailändische Recht ist zum größten Teil eine Mischung aus dem traditionell siamesischen Recht und dem durch kodifiziertes Gesetzesrecht geprägten „*Civil Law*“. Das traditionelle thailändische Recht orientiert sich an den hinduistisch-brahmanischen Rechtsauffassungen des Reiches der Khmer. Das „*Civil Law*“, wie es Investoren aus Deutschland und Österreich bekannt ist, zeichnet sich durch systematische, in der Regel umfassende Gesetzbücher in verschiedenen Rechtsbereichen aus, die von der Legislative erlassen werden. Das thailändische Rechtssystem hat sich ursprünglich aus den schon damals bestehenden europäischen Prinzipien und Grundsätzen des „*Civil Law*“ entwickelt, die bis heute fortwirken. Auf dieser Grundlage entstanden in Thailand Kodifikationen eines Bürgerlichen-, eines Handels- und eines Strafgesetzbuches, sowie des Zivil- und Strafverfahrensrechts.¹¹²

Aufgrund vieler im Westen ausgebildeter Rechtsberater prägten auch im 20. Jahrhundert verschiedene westliche Rechtsordnungen die Weiterentwicklung thailändischer Gesetze, sodass sie Charakteristika einer Vielzahl von Staaten aufweisen, so z.B. Deutschland, Frankreich, Schweiz, England, Italien, und Japan. Unter anderem das Vertrags-, Sachen- und Deliktsrecht haben ihren Ursprung im kodifizierten Recht Deutschlands und Frankreichs.

Insgesamt lässt es sich nicht endgültig festlegen, auf welchem Rechtssystem das thailändische basiert. Am zutreffendsten ist es wohl, die Kategorie „westliche Rechtssysteme“ zu bemühen, um die Prinzipien der modernen thailändischen Gesetze zu erklären. Ende des 20. Jahrhunderts schlugen sich neue Reformen in der Verfassung von 1997 nieder, um Bürger- und Freiheitsrechte zu fördern und zu schützen. Auch das 21. Jahrhundert brachte bislang politische und wirtschaftliche Reformen mit sich, die zu Gesetzgebung im Bereich des internationalen Handels und der internationalen Beziehungen führten.¹¹³

Neben dem traditionellen thailändischen Recht und dem überwiegend vorherrschenden „*Civil Law*“, finden sich – wenn auch geringere – Einflüsse des angelsächsischen Präzedenzfallrechts, dem sog. „*Case Law*“, welches den anglo-amerikanischen Rechtsraum prägt. Unter „*Case Law*“ versteht man Rechtsordnungen, die von Richterrecht geprägt sind, d.h. die richterlichen

¹¹² www.thailawforum.com/articles/reformation1.html.

¹¹³ www.thailawforum.com/articles/reformation1.html.

Entscheidungen stellen für die entsprechenden Fallkonstellationen bindendes Recht dar. In Thailand gilt diese Bindungswirkung von Gerichtsurteilen nicht; es werden lediglich Leitentscheidungen des Supreme Courts veröffentlicht.

Auch der „*Case Law*“-Einfluss in Thailand geht zurück auf im Ausland ausgebildeten Richter und Anwälte früherer Zeiten. In diesem Fall Gelehrte aus England. Zudem wurde Prinz Rajburi Direkrit, der Überlieferung nach der intelligenteste Sohn von König Chulalongkorn (Rama V.), zum Rechtsstudium an das Christchurch College Oxford geschickt. Er wurde später als „Vater des modernen thailändischen Rechtssystems“ bekannt.¹¹⁴

Besonders stark ausgeprägt ist der „*Case Law*“-Einfluss im Handels- bzw. Wirtschaftsrecht, Beweisrecht und Verfahrensrecht.¹¹⁵ Letzteres ist gekennzeichnet vom System des kontradiktorischen Verfahrens, in welchem der Richter eine passive Rolle als Wächter der Prozessregeln einnimmt, wohingegen er z.B. im deutschen Zivilprozess darüber hinaus stark prozessfördernd agiert.

Aufgrund seiner Anlehnung an das kontinentaleuropäische „*Civil Law*“ mit Einflüssen aus dem angelsächsischen „*Case Law*“ sind die meisten thailändischen Gesellschaftsformen ihren ausländischen Pendanten sehr ähnlich und es wird ebenfalls zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden.

In Teilen Südthailands mit überwiegend islamischer Bevölkerung gilt zudem das islamische Recht, die sog. Scharia, allerdings nur für Muslime. Parallel zu den staatlichen Gerichten bestehen – rechtlich anerkannt – sScharia-Gerichte.

Neben der obersten Rechtsquelle Thailands, der Verfassung, stützt sich das Rechtssystem größtenteils auf vier Gesetzeswerke: das Zivil- und Handelsrecht, die Zivilprozessordnung, das Strafrecht sowie die Strafprozessordnung. Das für ausländische Investoren bedeutendste Gesetz in Thailand ist sicherlich der „*Foreign Business Act B.E. 2542 (A.D. 1999)*“.¹¹⁶

¹¹⁴ <https://www.aseanlawassociation.org/legal-system-in-thailand/>.

¹¹⁵ <https://www.aseanlawassociation.org/legal-system-in-thailand/>.

¹¹⁶ Dieses Gesetz steht als englische Übersetzung auf folgender Webseite zur Verfügung: <http://www.thailawforum.com/database1/foreign.html>.

7. ÜBERBLICK ZUM GESELLSCHAFTSRECHT

7.1 Einführung

Der größte Teil des thailändischen Gesellschaftsrechts ist im dritten Buch des „*Thailand Civil and Commercial Code (TCCC)*“¹¹⁷ unter Sec. 1012 ff. geregelt.

Die gebräuchlichsten Gesellschaftsformen sind:

- „*Sole Proprietorship*“ (Einzelkaufmann);
- „*Partnership*“ (Personenhandelsgesellschaft):
 - „*Unregistered Ordinary Partnership*“, welche der deutschen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ähnelt;
 - „*Registered Ordinary Partnership*“, welche der deutschen offenen Handelsgesellschaft (OHG) ähnelt, anders als diese aber eine juristische Person darstellt;
 - „*Limited Partnership*“, welche mit der deutschen Kommanditgesellschaft (KG) vergleichbar ist;
- „*Company*“ (juristische Person):
 - „*Private Limited Company*“, welche der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ähnelt;
 - „*Public Limited Company*“, welche mit der deutschen Aktiengesellschaft (AG) vergleichbar ist.

Sowohl die „*Registered Ordinary Partnership*“ als auch die „*Limited Partnership*“ und die „*companies*“ müssen beim „*Business Registration Service Office*“ oder beim zuständigen „*Business Development Office*“, einer Abteilung des Handelsministeriums, registriert werden. Darauf wird im Detail im Kapitel zur jeweiligen Gesellschaftsform näher eingegangen.

Department of Business Development (DBD)

563 Nonthaburi Road, Bangkrasor, Mueang Nonthaburi,
Nonthaburi 11000, Thailand

Tel.: +66-2-528-7600

¹¹⁷ Eine englische Übersetzung befindet sich auf der folgenden Webseite:
www.samuiforsale.com/other-miscellaneous/index-civil-and-commercial-code-of-thailand.html.

Webseite: <https://www.dbd.go.th/en>

Darüber hinaus können Unternehmen eine Marktpresenz in Thailand durch die Gründung von „*Joint Ventures*“, Zweigniederlassungen („*Branches*“), Repräsentanzen oder Regionalbüros („*Representative Office*“ bzw. „*Regional Office*“) erreichen. Außerdem wird die Errichtung von „*International Business Centern (IBC)*“ besonders gefördert. Entsprechend den jeweiligen Geschäftsanforderungen bietet das thailändische Recht somit eine Vielfalt an Möglichkeiten, Investitionen durchzuführen und sich unternehmerisch zu engagieren. Die sicherlich von ausländischen Investoren am häufigsten gewählte Investitionsform ist die Gründung einer „*company*“. Die verschiedenen Unternehmensarten werden im Folgenden in ihren Grundzügen beschrieben.

Vorab sei angemerkt, dass die genannten Gesellschaftsformen grundsätzlich Thailändern und Ausländern offenstehen, es aber einige Einschränkungen für Ausländer gibt, die sich geschäftlich betätigen wollen. Das wichtigste Gesetz ist dabei der „*Foreign Business Act B.E. 2542 (1999) (FBA)*“.¹¹⁸ Daneben werden bestimmte Bereiche durch Einzelgesetze reguliert, insbesondere das Bank-, das Versicherungs- und das Telekommunikationswesen.

7.2 Der „Foreign Business Act“

Der „*Foreign Business Act (FBA)*“ normiert eine Bandbreite von Geschäftsfeldern (die sog. Listen 1 bis 3), in denen Ausländer („*foreigners*“) überhaupt nicht oder nur mit einer entsprechenden Genehmigung (der „*foreign business license*“)¹¹⁹ aktiv werden dürfen, sofern keine Ausnahme greift. Nur in Bereichen, die nicht den Regelungen des *FBA* unterliegen, können Ausländer ohne Beschränkungen tätig werden und 100 % der Unternehmensanteile halten. Dies gilt beispielsweise für Unternehmen, die in Thailand produzieren und die produzierten Produkte vertreiben, sofern die Produktion nicht im Auftrag anderer Unternehmen erfolgt. Für die vom *FBA* regulierten Bereiche ist eine mehrheitliche bzw. vollständige ausländische Anteilseignerschaft nur möglich, wenn zuvor eine „*foreign business license*“ erteilt wurde. Das Genehmigungsverfahren kann sehr zeitaufwändig sein, und es gibt keine Garantie für eine Genehmigungserteilung. Umgekehrt benötigt ein Unternehmen, das nicht „*ausländisch*“ ist (d.h. mehrheitlich in thailändischem

¹¹⁸ https://www.boi.go.th/upload/Foreign%20Business%20Act_5dd766122ff27.pdf.

¹¹⁹ <https://thailand.acclime.com/guides/foreign-business-license/>.

Eigentum steht; dazu sogleich), gerade keine spezielle Erlaubnis bzw. unterliegt auch nicht den diversen Tätigkeitsverboten.

7.2.1 Definition „foreigner“ und Ausnahmen

Die entscheidende Frage ist, was unter einem „*foreigner*“ zu verstehen ist. Gemäß Sec. 4 des *FBA* sind „*foreigners*“:

- alle natürlichen Personen, die keine thailändischen Staatsbürger sind;
- alle juristischen Personen, die nicht in Thailand registriert sind;
- alle in Thailand registrierten juristischen Personen, bei denen mindestens die Hälfte der Anteile von Personen im Sinne von (i) oder (ii) gehalten wird oder eine „*partnership*“, dessen Geschäftsführer nicht thailändischer Staatsbürger ist;
- alle in Thailand registrierten juristischen Personen, an denen mindestens die Hälfte der Anteile / des Kapitals von Personen im Sinne von (i), (ii) oder (iii) gehalten wird.

Liste 1 (in Verbindung mit Sec. 8(1) *FBA*) zählt Bereiche auf, in denen es „*foreigners*“ ausnahmslos verboten ist, Geschäfte in Thailand zu betreiben:

- Pressewesen, Radiosendungen oder Rundfunk- und Fernsehanstalten;
- Reisanbau, Plantagen, Landwirtschaft;
- Viehwirtschaft;
- Forstwirtschaft und Holzverarbeitung aus natürlichen Wäldern;
- Fischerei hinsichtlich des Fangs von Wassertieren in thailändischen Gewässern und bestimmten Wirtschaftsregionen Thailands;
- Gewinnung thailändischer Heilkräuter;
- Handel und Auktionen mit thailändischen Antiquitäten oder Objekten von historischer Bedeutung für das Land;
- Herstellung von Bildnissen Buddhas oder Almosenschalen für Mönche;
- Immobilienhandel.

Liste 2 (in Verbindung mit Sec. 8(2) *FBA*) definiert diejenigen Geschäftsfelder, in denen eine ausländische Betätigung mit einer Genehmigung des Wirtschaftsministers und Zustimmung des Kabinetts zulässig ist:

- **Geschäfte im Zusammenhang mit nationaler Sicherheit:**
 - Produktion, Vertrieb und Wartung von (i) Schusswaffen, Munition, Schießpulver und Sprengstoffen sowie Bestandteile hierzu; (ii) Rüstungsgüter, Schiffe, Flugzeuge oder Fahrzeuge für militärischen Gebrauch; (iii) Anlagen oder Bestandteile für Kriegsgüter jeder Art;
 - Beförderung im Inland zu Land, Wasser oder Luft einschließlich des heimischen Flugverkehrs;

- **Geschäfte mit Auswirkung auf die Künste, Kultur, Traditionen, Bräuche und Volkstümer:**
 - Handel mit Antiquitäten oder Kunstobjekten, wenn es sich um künstlerische Werke oder Handarbeiten aus Thailand handelt;
 - Herstellung von Holzschnitzereien;
 - Zucht von Seidenraupen, Herstellung thailändischen Seidengarns, Weben thailändischer Seide oder Bedrucken thailändischer Seide;
 - Herstellung thailändischer Musikinstrumente;
 - Herstellung von Gold-, Silber-, Niello-, Bronze- oder Lackkunst;
 - Herstellung von Geschirr oder Porzellan, welches die thailändische Kunst oder Kultur repräsentiert;

- **Geschäfte mit Auswirkung auf die natürlichen Ressourcen oder die Umwelt:**
 - Herstellung von Zucker aus Zuckerrohr;
 - Salzgewinnung einschließlich der Gewinnung von Nicht-Meersalz;
 - Erzeugung von Steinsalz;
 - Bergbau einschließlich Felssprengung und Steinbrechung;
 - Holzverarbeitung für die Herstellung von Möbeln und Utensilien.

Ausländische Unternehmen in Form einer juristischen Person, die sich in einem der in Liste 2 aufgezählten Bereichen betätigen wollen, müssen zusätzlich zu der Genehmigung zu mindestens 40 % in thailändischem Eigentum stehen (Sec. 15 *FBA*). Mit Zustimmung des Wirtschaftsministers und des Kabinetts kann das 40 %-Erfordernis auf 25 % gesenkt werden, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist und zwei Fünftel der Geschäftsführer thailändische Staatsangehörige sind.

Liste 3 (in Verbindung mit Sec. 8(3) *FBA*) nennt Tätigkeiten, die Ausländer mit einer Genehmigung des Generaldirektors des „*Department of Business Development*“ des Wirtschaftsministeriums unter Zustimmung der „*Foreign Business Commission*“ (vgl. hierzu Sec. 23 ff. *FBA*) ausführen dürfen. Das sind Bereiche, in denen die

Thailänder „noch nicht bereit sind, in den Wettbewerb mit Ausländern zu treten“, also nach Auffassung des Gesetzgebers schutzbedürftig sind:

- Reismüllerei und Herstellung von Reismehl und Mehl aus Nutzpflanzen;
- Fischerei hinsichtlich des Ausbrütens und Züchtens von Wassertieren;
- Forstwirtschaft in natürlich gewachsenen Wäldern;
- Herstellung von Sperr- oder Furnierholz, Span- oder Pressplatten;
- Herstellung von Kalk;
- Buchhaltungsdienstleistungen;
- Rechtsberatung;
- Architekturdienstleistungen;
- Ingenieursleistungen;
- Baugewerbe (mit bestimmten Ausnahmen);
- Makler- oder Agenturgeschäfte (mit bestimmten Ausnahmen);
- Auktionsgeschäfte (mit bestimmten Ausnahmen);
- Binnenhandel bezüglich traditioneller landwirtschaftlicher Produkte sofern gesetzlich nicht verboten, mit Ausnahme von Termingeschäften bei der „*Agricultural Futures Exchange of Thailand*“, die nicht mit einer Lieferung oder Entgegennahme der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen innerhalb des Landes einhergehen;¹²⁰
- Einzelhandel mit Waren jeglicher Art mit einem Höchstkapital von unter THB 100 Millionen oder mit einem Höchstkapital in jedem Ladengeschäft von weniger als THB 20 Millionen;
- Großhandel mit Waren jeglicher Art mit einem Mindestkapital in jedem Ladengeschäft von weniger als THB 100 Millionen;
- Werbebranche;
- Hotelgewerbe mit Ausnahme von Serviceleistungen im Bereich des Hotelmanagements;
- Durchführung geführter Touren;
- Verkauf von Essen und Getränken;
- Kultivierung, Vermehrung und Entwicklung von Pflanzensorten;
- Sonstige Dienstleistungen mit Ausnahme derjenigen, die per Ministerialverordnung festgesetzt werden.

¹²⁰ Ziffer 13 der Liste 3 wurde durch das Königliche Dekret B.E. 2556 (2013) um die Ausnahmeregelung zu Termingeschäften ergänzt:
www.dbd.go.th/dbdweb_en/more_news.php?cid=331&filename=index.

Es gibt jedoch verschiedene Geschäftsstrukturen und Bedingungen, unterer denen ausländische Investoren im Sinne der obigen die Definition, keine „*foreign business license*“ benötigen. Beispielsweise dürfen ausländische Unternehmen, welche Investitionsförderungen vom „*Board of Investment (BOI)*“ oder der „*Industrial Estate Authority of Thailand (IEAT)*“¹²¹ erhalten, die in den Listen 2 und 3 aufgeführten Tätigkeiten ohne Genehmigung nach dem *FBA* betreiben.¹²² Auch die Erbringung von unterstützenden Dienstleistungen für verbundene Unternehmen, wie IT und HR, sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen.¹²³ Darüber hinaus werden Angehörige der Vertragsstaaten bilateraler Verträge Einheimischen nach Sec. 10 des *FBA* bezüglich bestimmter Geschäftsbereiche gleichgestellt. Solche Verträge bestehen mit den USA („*Treaty of Amity*“)¹²⁴, Japan („*JTEPA*“)¹²⁵, Australien („*TAFTA*“)¹²⁶ und Neuseeland („*TNZCEP*“)¹²⁷. Gleiches gilt für die Angehörigen der *ASEAN*-Staaten („*ACIA*“ and „*AFAS*“). Wie bereits angesprochen bedürfen auch reine Export-Unternehmen, die ausschließlich Waren auf internationale Märkte exportiert, und verarbeitende Gewerbe, die nur ihre selbst hergestellten Produkte verkauft, keiner „*foreign business license*“. Schließlich kann auch die thailändische Regierung als „vorübergehende Maßnahme“ einem Ausländer erlauben, eines der beschränkten Geschäfte zu betreiben, beispielsweise im Rahmen eines von der Regierung in Auftrag gegebenen Infrastruktur- oder Bauprojekts.¹²⁸

Jeder Ausländer, der entgegen des *FBA*s in Thailand Geschäfte betreibt, kann nach Sec. 35 *FBA* mit einer Haftstrafe von bis zu drei Jahren und/oder einer Geldstrafe zwischen THB 100.000,- und 1 Million geahndet werden. Im Fall des Zuwiderhandelns gegen eine gerichtliche Anordnung wird eine Geldstrafe

¹²¹ Siehe hierzu Kapitel 6.9.

¹²² <https://www.pkfthailand.asia/businesses-in-thailand-that-do-not-require-a-foreign-business-license-fbl/>.

¹²³ <https://www.pkfthailand.asia/businesses-in-thailand-that-do-not-require-a-foreign-business-license-fbl/>.

¹²⁴ <https://www.pkfthailand.asia/businesses-in-thailand-that-do-not-require-a-foreign-business-license-fbl/>.

¹²⁵ <https://www.herrera-partners.com/jtepa/>.

¹²⁶ <https://www.siam-legal.com/thailand-law/thailand-australia-free-trade-agreement-criteria-and-types-of-business/>.

¹²⁷ <https://www.mfat.govt.nz/en/trade/free-trade-agreements/free-trade-agreements-in-force/nz-thailand-closer-economic-partnership>.

¹²⁸ <https://www.pkfthailand.asia/businesses-in-thailand-that-do-not-require-a-foreign-business-license-fbl/>.

zwischen THB 10.000,- und 50.000,- für jeden Tag des Verstoßes verhängt. Die Gerichte können auch die Betriebseinstellung oder -auflösung anordnen.

Sec. 36 des *FBA* verbietet Umgehungsversuche durch Ausländer sowie die Hilfeleistung hierbei durch Thailänder. Letzteren ist es verboten, Aktien für einen Ausländer zu halten, um diesem die Umgehung des *FBA* zu ermöglichen. Auf rechtswidrige Umgehungsversuche sowie legale Möglichkeiten, sich als ausländischer Investor trotzdem die Unternehmenskontrolle zu sichern, wird am Ende des Kapitels eingegangen.

7.2.2 „Foreign Business License“

Alle Unternehmen, die in den persönlichen (Definition des Ausländers) und sachlichen (regulierte Tätigkeit) Anwendungsbereich des *FBA* fallen, müssen einen Antrag auf Erteilung der „*foreign business license*“ stellen. Um die oben erwähnten Sanktionen zu vermeiden, muss die Genehmigung vor Betriebsaufnahme erfolgen. Das Genehmigungsverfahren ist zeitaufwändig und komplex. Die Einreichung umfangreicher Dokumente ist nötig und der Erfolg nicht vorhersehbar, da er insbesondere von den Auswirkungen des Unternehmens auf die nationale Sicherheit Thailands abhängt. Viele Investoren nehmen – selbst bei überwiegenden Erfolgchancen – von einer Antragstellung Abstand. Das Problem hat die thailändische Regierung erkannt und plant eine Vereinfachung des Verfahrens. Die Gesetzesänderung ist derzeit in Arbeit.¹²⁹ Im bisherigen Entwurf einer neuen Ministerialverordnung ist insbesondere die Kürzung der Liste 3 des *FBA* geplant. Künftig könnte dadurch der Betrieb im Bereich Telekommunikationsdienstleistungen, Software-Entwicklung und weiteren Branchen ohne Genehmigung möglich sein. Im Folgenden wird auf die derzeit (Stand Januar 2025) geltenden Bestimmungen eingegangen.¹³⁰

Die Antragstellung für Bangkok kann schriftlich erfolgen beim:¹³¹

¹²⁹ <https://www.nishimura.com/en/knowledge/publications/the-department-of-business-development-proposes-draft-ministerial-regulation-to-facilitate-foreign-business-operations-in-thailand>.

¹³⁰ <https://www.siam-legal.com/thailand-law/thai-government-clarifies-foreign-business-rules-in-thailand/>.

¹³¹ https://thailand.go.th/public/issue-focus-detail/006_009.

Bureau of Foreign Business Administration

The Department of Business Development, Ministry of Commerce,
Nonthaburil Rd. 11000,

Tel.: +66-2547-4425-26, **Fax:** +66-2547-4427

E-Mail: foreign@dbd.go.th

Seit dem 1. August 2024 ist eine Antragsstellung auch elektronisch über die Online-Plattform „e-*Foreign Business service system*“ möglich:

<https://efrinter.dbd.go.th/eforeign/web/home>

Die Einrichtung der Plattform erfolgte, um den Bewerbungsprozess benutzerfreundlicher, schneller und sicherer zu machen.¹³² Wer diesen Weg wählt hat den beispielsweise den Vorteil, die bewilligte Genehmigung direkt herunterladen zu können.

Der Antragsteller muss folgende Voraussetzungen erfüllen (Sec. 16 *FBA*):

- Mindestalter von 20 Jahren;
- Wohnsitz in Thailand oder eine Aufenthaltsgenehmigung nach thailändischem Einwanderungsrecht;
- Vorhandensein der Geschäftsfähigkeit;
- Nicht insolvent;
- Keine Verurteilung bzw. Verhängung einer Geldbuße unter dem *FBA* oder dem „*Notification of the National Executive Council No. 281 vom 24. November B.E. 2515 (1972)*“, sofern nicht mindestens fünf Jahre vor der Antragstellung eine Entlastung vorliegt;
- Keine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe wegen Betrugs, Gläubigerbetrugs, Unterschlagung, Veruntreuung oder Straftaten im Zusammenhang mit Handel, mit öffentlichen Geldern oder dem Einwanderungsrecht, sofern nicht der Antragsteller mindestens fünf Jahre vor der Antragstellung entlastet wurde;
- Innerhalb der fünf der Antragstellung vorausgehenden Jahre kein Widerruf einer Genehmigung, die bereits nach dem *FBA* oder der „*Notification of the National Executive Council No. 281 vom 24. November B.E. 2515 (1972)*“ erteilt worden war.

¹³² <https://www.dbd.go.th/en/news/139170767>.

Umfangreiche Hinweise zur Bewerbung finden sich im „*DBD Application Preparation Handbook under the Foreign Business Act B.E. 2542*“.¹³³ Dieses zu übersetzen ist nicht Ziel dieses Leitfadens. Es sollen jedoch die zwingend einzureichenden Dokumente aufgezählt werden:

- Eine Kopie einer Urkunde oder eines sonstigen beweiskräftigen Schriftstücks, aus dem hervorgeht, dass es sich beim Antragsteller um eine juristische Person handelt, samt Angabe von Firmennamen, Stammkapital, einbezahltem Kapital, Auflistung der Aktionäre, Geschäftszweck, Sitz der Gesellschaft, Auflistung der Geschäftsführer und vertretungsberechtigten Personen (eidesstattliche Versicherung);
- Kopie des Reisepasses oder Ausweisdokuments des bestellten Vertreters;
- Nachweis, dass der Antragsteller, Geschäftsführer, Manager oder Vertreter, die nach Sec. 16 *FBA* erforderlichen Qualifikationen besitzt und keinem Verbot in diesem Sinne unterliegt;
- Karte, auf der der zukünftige Sitz des Unternehmens eingezeichnet ist;
- Detaillierte Erklärung zur Art des zu betreibenden Geschäfts;
- Kopie der Finanzberichte des Stammhauses für die vergangenen drei Jahre samt einer Übersetzung ins Thailändische;
- Gegebenenfalls eine Vollmacht desjenigen, der berechtigt wurde für den Antragsteller zu handeln;
- Falls der Antragssteller bereits eine Genehmigung besitzt: eine Kopie der Genehmigung sowie der Finanzberichte in Thailand für die vergangenen drei Jahre und das letzte Formular Por Ngor Dor. 50;
- Vollmacht;
- Kopie der Hausregistrierung, Nachweis des Wohnsitzes in Thailand oder Nachweis der befristeten Aufenthaltserlaubnis für den Vertreter.

Sofern der Antrag auf Erteilung einer „*foreign business license*“ von einer juristischen Person gestellt wird, gelten diese Anforderungen für ihre ausländischen Geschäftsführer, Manager oder sonstige für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen.

¹³³ <https://onestopservice.ditp.go.th/download/file/2.%20Application%20Handbook%20Act%20B.E.%202542%20%28New%29.pdf>.

Sofern Liste 2 betroffen ist, wird das „*Department of Business Development (DBD)*“ beim Wirtschaftsminister ein Ersuchen auf Erteilung der Genehmigung einreichen, welcher es dem Kabinett zur Entscheidung vorlegt. Bei Liste 3 wird das „*DBD*“ den Antrag an die „*Foreign Business Commission*“ (vgl. hierzu Sec. 23 ff. *FBA*) und dessen „*Sub-Committee*“ weiterreichen, wo die Entscheidungsbefugnis beim Generaldirektor des „*DBD*“ liegt. Das zuständige Organ muss über den Antrag innerhalb von 60 Tagen entscheiden (Sec. 17(1) *FBA*). Im Falle eines günstigen Ausgangs wird das „*DBD*“ den Antragsteller informieren und die Genehmigung innerhalb von weiteren 15 Tagen ausstellen (Sec. 17(2) *FBA*). Im Fall einer elektronischen Antragstellung, kann die erteilte Genehmigung sofort heruntergeladen werden. Sollte der Antrag bezüglich Liste 3 abgelehnt werden, kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Wirtschaftsminister eingereicht werden (Sec. 17(5) *FBA*). Dessen Entscheidung kann nicht angefochten werden. Zu berücksichtigen ist, dass die Bewerbung einer „Vorprüfung“ unterzogen wird, welche keiner Zeitbindung unterliegt, bevor sie an die entscheidungsbefugte Instanz weitergeleitet wird. Es ist mit einer Gesamtdauer von mindestens sechs Monaten zu rechnen. Ob das elektronische Verfahren zu einer spürbaren Beschleunigung führt, bleibt abzuwarten.

Sec. 5 *FBA* listet die Kriterien auf, anhand derer über den Antrag entschieden wird. Diese sind im Einzelnen die Vor- und Nachteile für:

- die nationale Sicherheit und Ordnung;
- die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes;
- die öffentliche Ordnung und guten Sitten;
- die Wertschätzung von Kunst, Kultur, Traditionen und Bräuchen;
- die Erhaltung der Ressourcen des Landes;
- den Energieverbrauch;
- den Umweltschutz;
- den Verbraucherschutz;
- die Größe des Unternehmens;
- die Schaffung von Arbeitsplätzen;
- den Technologietransfer und
- die Forschung und Entwicklung.

Eine positive Entscheidung ist umso wahrscheinlicher, je eher die Behörden das geplante Unternehmen thailändische Interessen schützt und ihnen dient. Dennoch kann eine Bewilligung nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden.

Weiterhin benötigen die Bewerber einer „*foreign business license*“ für Unternehmen im Sinne der Liste 2 und Liste 3 ein Mindeststammkapital von mindestens THB 3 Millionen. Dieses muss vollständig vor Betriebsaufnahme eingezahlt werden.

Auch nach Erteilung einer „*foreign business license*“ muss das Unternehmen einige Bedingungen erfüllen, um Geldstrafen und den Entzug der Genehmigung zu verhindern:

- das Stammkapital muss während des Bestehens des Unternehmens beibehalten werden, jedoch ist die Anlageform unerheblich;
- Das Unternehmen ist zu einer laufenden Berichterstattung an das Wirtschaftsministerium und andere Behörden verpflichtet;
- Es kann ein bestimmtes Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital vorgeschrieben werden, um die finanzielle Stabilität zu sichern;
- Zudem kann vorgeschrieben werden, dass eine bestimmte Anzahl ausländischer Geschäftsführer in Thailand ansässig ist.

Ferner müssen bei einer Förderung durch das „BOI“ auch dessen Vorgaben eingehalten werden.

Die Anmeldegebühr beträgt THB 2.000,-.¹³⁴ Ferner wird eine Genehmigungsgebühr bezüglich Liste 2 von THB 10,- pro registriertem Kapital von THB 1.000,- erhoben, mindestens THB 40.000,- und höchstens THB 500.000,-. Bei Genehmigungen nach Liste 3 beläuft sich die Gebühr auf THB 5,- pro registriertem Kapital von THB 1.000,-, mindestens THB 20.000,- und höchstens THB 250.000,-.

7.2.3 „Certificate for Operating a Business“

Die ausländischen Unternehmen, die vom „BOI“, dem „*Industrial Estate of Thailand*“ oder in sonstiger Weise gefördert werden, benötigen, wie schon erwähnt, keine „*foreign business license*“ (vgl. Sec. 12 *FBA*). Sie beantragen stattdessen eine Art Gewerbeschein („*certificate for operating a business*“) für die Tätigkeiten nach Liste 2 und 3. Der Generaldirektor erteilt die Genehmigung innerhalb von 30 Tagen. Wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, kann in aller Regel mit der Genehmigungserteilung gerechnet werden. Die

¹³⁴ https://thailand.go.th/public/issue-focus-detail/006_009.

Anmeldegebühr liegt bei THB 2.000,-, die Genehmigungsgebühr bei THB 20.000,-. Die Ausnahme gilt nur für die Dauer der Förderung.

Spezielle Regelungen hierzu finden sich in der „*Notification of the Department of Business Development Re: Prescribing Rules and Procedures for Issuance of Foreign Business Operation Certificates under Sec. 12, B.E. 2546 (2003)*“.¹³⁵ Danach müssen folgende Dokumente eingereicht werden (Clause 3 der Notification):

- ein unterschriebenes Anschreiben an den Generaldirektor;
- eine Kopie einer Urkunde oder eines sonstigen beweiskräftigen Schriftstücks, aus dem hervorgeht, dass es sich beim Antragsteller um eine juristische Person handelt, samt Angabe von Firmennamen, Kapital, Geschäftszweck, Sitz der Gesellschaft, Geschäftsführer und vertretungsberechtigten Personen;
- Angabe der Beteiligungsverhältnisse von thailändischen Staatsangehörigen und Ausländern, die Anzahl sowie Art oder Klasse der Anteile, die von Ausländern gehalten werden;
- Nachweis der konkreten Investitionsförderung;
- eine Karte, auf der der Sitz des Unternehmens eingezeichnet ist;
- gegebenenfalls eine Vollmacht des Vertreters;
- sonstige Dokumente, sofern vorhanden.

Die Echtheit der vorgelegten Kopien der maßgeblichen Originaldokumente muss versichert werden (Clause 4).

Der Antrag kann für Bangkok schriftlich eingereicht werden beim:

Department of Business Development, Ministry of Commerce,

Nonthaburi Rd. 11000,

Tel.: +66-2-5474425-26, **Fax:** +66-2-5474427-28

E-Mail: foreign@dbd.go.th

Auch für das „*certificate for operating a business*“ besteht seit 2024 die Möglichkeit den Antrag elektronisch über das „*e-Foreign Business service system*“ zu stellen.¹³⁶

¹³⁵ www.dbd.go.th/dbdweb_en/more_news.php?cid=335&filename=index.

¹³⁶ <https://efrinter.dbd.go.th/eforeign/web/home>

Zusammengefasst ist das Problem, vor das der *FBA* ausländische Investoren stellt, folgendes: Sofern sie das in Thailand zu gründende Unternehmen vollständig in ihrer Hand halten wollen, dürfen sie in bestimmten Geschäftsfeldern überhaupt nicht tätig werden (Liste 1 des *FBA*) oder sie benötigen eine behördliche Genehmigung, die „*foreign business license*“ (Liste 2 und 3). Die Erfolgsaussichten eines entsprechenden Antrags sind ungewiss, auf jeden Fall ist das Verfahren aufwändig und langwierig. Um dem zu entgehen, bleibt die Möglichkeit, zu verhindern in den Anwendungsbereich des *FBA* zu fallen. Dies wird dadurch erreicht, dass der ausländische Investor 49 % und ein thailändischer Staatsbürger oder juristische Person 51 % der Anteile hält. Damit einher geht aber grundsätzlich der Verlust der unternehmerischen Kontrolle.

7.2.4 Gestaltungsoptionen

Bei der Wahl einer Gestaltungsvariante, durch die sowohl die Anforderungen des *FBA*s eingehalten als auch die Unternehmenskontrolle des ausländischen Investors gesichert wird, ist darauf zu achten, dass keine illegale Umgehung vorliegt. In diesem Zusammenhang sich vier Gestaltungswege aus der Praxis zu erläutern: der Einsatz von thailändischer Strohmänner, von Anteilen in Form von „*Non-Voting Depository Receipts (NVDRs)*“; von unterschiedlichen Anteilsarten und von Holdinggesellschaften.

Die Gestaltungsvariante in der ein thailändischer Strohmänner („*nominees*“) eingesetzt wird, der rein formal die Anteilsmehrheit hält, ist gesetzlich unzulässig. Dabei gibt der ausländische Investor dem Strohmann für den Anteilserwerb ein Darlehen. Zur Absicherung des Darlehens lässt sich der Investor ein Pfandrecht an den Aktien des Strohmanns einräumen (sog. „*loan pledge agreement*“) und vereinbart weitere Sicherungsrechte. Der Investor hat so die Kontrolle über die finanzielle Basis des Strohmanns und damit indirekt die tatsächliche Unternehmenskontrolle. Oft werden darüber hinaus „*side agreements*“ geschlossen, in denen der Strohmann auf Stimmrechte und Dividendenansprüche verzichtet. Darin liegt gemäß Sec. 36 *FBA* ein Verstoß gegen das Gesetz. Sowohl der Strohmann als auch der Investor können mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren und/oder einer Geldstrafe zwischen THB 100.000,- und 1 Mio. belegt werden.

Um diese trotz der Strafandrohung häufige Praxis einzudämmen, wurden 2012 die sog. „*Business Regulation Rules*“ erlassen. Danach müssen alle neugegründeten Unternehmen mit ausländischer Beteiligung, wobei es auf die Höhe der Anteile

nicht ankommt, die Herkunft des Kapitals, mit dem die thailändischen Anteilseigner ihre Aktien finanziert haben, offenlegen. Dazu müssen die thailändischen Aktionäre zusammen mit der Anmeldung des Unternehmens einen der folgenden Nachweise einreichen:

- Kopie der Kontoauszüge der vorausgegangenen sechs Monate;
- von der Bank ausgestellte Urkunde, die die finanzielle Situation des thailändischen Aktionärs belegt; oder
- Kopie eines beweiskräftigen Dokuments, das die Herkunft der Mittel zeigt, die der thailändische Aktionär in das Unternehmen investiert hat.

Ferner gibt es die Option anstelle von stimmberechtigten Anteilen sog. „*Non-Voting Depository Receipts (NVDRs)*“ an einer Gesellschaft zu erwerben.¹³⁷ „*NVDRs*“ ermöglichen in- wie ausländischen Investoren Anteile an börsennotierten thailändischen Unternehmen zum Marktpreis mit vollem Dividenden- und Gewinnanspruch zu erwerben. Die Inhaber haben aber keine Stimmrechte (daher „*non-voting*“). Das maßgebliche Problem des Erhalts der Unternehmenskontrolle unter gleichzeitiger Einhaltung der 49 %-Grenze lässt sich durch „*NVDRs*“ aber nicht lösen. Da „*NVDRs*“ keine Stimmrechte vermitteln zählen sie nicht bei der Berechnung der Anteilseignerquoten nach dem *FBA* mit – weder zugunsten von In- noch Ausländern.¹³⁸ Daher reicht die 51 %-ige Beteiligung eines Thailänders in „*NVDRs*“ nicht aus, um den Anforderungen des *FBA*s Rechnung zu tragen. Andersherum kann ein Ausländer zwar mehr als 49 % der Gesellschaftsanteile in Form von „*NVDRs*“ erwerben, diese vermitteln ihm aber keine Kontrollrechte.

Eine – legale – Vorgehensweise, die Unternehmenskontrolle zu erlangen, besteht darin, sich die Stimmenmehrheit (ohne Eigentumsmehrheit) durch die Ausgabe verschiedener Anteilsarten zu sichern. Zu unterscheiden sind „*ordinary shares*“ (Stammaktien) und „*preference shares*“ (Vorzugsaktien). Jede „*ordinary share*“ ist zwingend mit einem Stimmrecht ausgestattet. Die Anzahl der Stimmrechte, die durch „*Preference shares*“ erlangt werden, kann entweder höher oder niedriger als das gehaltene Kapital festgelegt werden. Es ist auch zulässig, pro Stimmrecht eine bestimmte Anzahl von „*preference shares*“ vorzuschreiben. Dadurch ergeben sich für ausländische Investoren zwei Möglichkeiten: Einmal können die 49 %

¹³⁷ Siehe auch: Kapitel 15; www.set.or.th/nvdr/en/about/whatis.html.

¹³⁸ <https://www.thanathippartners.com/insights/publications/foreign-business-operation-in-thailand-t2p2.html?show=2>.

an Anteilen, die sie (höchstens) halten dürfen, ausschließlich oder unter anderem aus „*preference shares*“ mit Mehrfachstimmrechten bestehen, während dem thailändischen Anteilseigner nur „*ordinary shares*“ zugeteilt werden. Dadurch haben die ausländischen Investoren mit der Stimmenmehrheit auch die Unternehmenskontrolle inne. Das gleiche Ergebnis kann dadurch erreicht werden, dass der thailändische Anteilseigner „*preference shares*“ erhält, die mit der Bedingung versehen werden, dass beispielsweise zwei „*preference shares*“ für eine Stimme erforderlich sind. Bei 51 % der Unternehmensanteile hat er dann in etwa die Hälfte der Stimmen, die der ausländische Investor mit 49 % Anteilen in Form von „*ordinary shares*“ hat. Solche Unternehmensstrukturen werden durch den Gesellschaftsvertrag geregelt (mehr dazu sogleich). Zu beachten ist hierbei, dass die Gattung einmal ausgegebener Aktien sich kaum nachträglich ändern lässt, da hierfür eine Satzungsänderung und die Zustimmung der betroffenen Aktionäre nötig ist. Möchte ein Unternehmen später die Stimmrechtsverhältnisse ändern, ist eine Kapitalerhöhung mittels Ausgabe neuer Aktien der gewünschten Art erforderlich. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass diese Praktik in vielen Wirtschaftsbranchen zwar aktuell legal ist. Es finden jedoch Diskussionen statt, sie gesetzlich zu unterbinden.¹³⁹ Das hat bereits dazu geführt, dass die Gestaltungsoption für Finanz- und Versicherungsinstitute, die unter die Regelungen des „*Financial Institution Business Act B.E. 2551 (2008) (FIBA)*“ und des „*No-Life and Life Insurance Acts B.E. 2535 (1992)*“ fallen, verboten wurde. Ein konkretes Verbot nach dem *FBA* wurde bis dato nicht ausgesprochen.

Eine weitere legale Gestaltungsmöglichkeit ist der Einsatz von Holdinggesellschaften. Investoren können eine Holdinggesellschaft in einem Land gründen, mit dem Thailand ein Handelsabkommen hat, das die *FBA*-Beschränkungen abmildert.¹⁴⁰

7.3 Der Einzelkaufmann („Sole Proprietor“)

Die einfachste und wohl älteste Form der Geschäftsorganisation ist der Einzelkaufmann, „*Sole Proprietor*“. Ihm gehört das Unternehmen als unselbständiger Teil seines Privatvermögens. Er hat das Kapital selbst eingebracht und hat die alleinige Kontrolle über sein Unternehmen, er kann Angestellte einstellen, Kredite aufnehmen und schließt Verträge in eigenem

¹³⁹ <https://www.thailandlawonline.com/preference-shares>.

¹⁴⁰ Liste der Abkommen: siehe unter Kapitel 8.2.2.

Namen ab. Nur ihm fließen die Gewinne zu. Im Gegenzug haftet er für alle Verbindlichkeiten des Unternehmens mit seinem gesamten Vermögen persönlich. Im Vergleich zu größeren Unternehmensformen ist die Fremdfinanzierung aufgrund der relativ geringen Haftungsmasse meist schwierig. Im Finanz- und Versicherungssektor ist der Einzelkaufmann keine zulässige Geschäftsform, da diese Wirtschaftsbereiche, von Gesetzes wegen, Kapitalgesellschaften vorbehalten sind.

Die Organisationsform des Einzelkaufmanns bietet einen nicht unerheblichen Vorteil; denn der Einzelkaufmann zahlt lediglich die Einkommenssteuer und kann wählen, ob er seine konkreten Ausgaben steuerlich absetzt oder ob er einen standardisierten Absatzbetrag¹⁴¹ veranschlagt. Unter Umständen benötigt er ein „*commercial registration certificate*“ des Wirtschaftsministeriums.

Ausländer können in Thailand grundsätzlich nicht als „*Sole Proprietor*“ tätig werden.¹⁴² Eine Ausnahme gilt für amerikanische Staatsbürger nach dem „*Treaty on Amity and Economic Co-operation*“ zwischen Thailand und den USA. Aufgrund der fehlenden Haftungsbeschränkung ist diese Unternehmensform für ausländische Investoren wenig relevant.

7.4 Die Partnerschaft („Partnership“)

Um die begrenzten Handlungsmöglichkeiten des Einzelkaufmanns zu erweitern, steht in Thailand u.a. die Rechtsform der Partnerschaft („*Partnership*“) zur Verfügung, in der die Ressourcen mehrerer Unternehmer gepoolt werden. Es gibt drei Formen der Partnerschaft, die sich primär in Hinblick auf die Haftung unterscheiden: die unregistrierte einfache Partnerschaft („*Unregistered Ordinary Partnership*“), die registrierte einfache Partnerschaft („*Registered Ordinary Partnership*“) und die Partnerschaft mit beschränkter Haftung („*Limited Partnership*“). Jede Form der Partnerschaft wird durch einen Partnerschaftsvertrag begründet. Ohne Zustimmung aller Partner können keine weiteren Partner aufgenommen werden, sofern der Partnerschaftsvertrag nichts anderes regelt.

Um es vorwegzunehmen – die „*Partnership*“ ist eine ungeeignete Gesellschaftsform für Investoren. Dies liegt daran, dass sobald der

¹⁴¹ Den jeweils aktuellen Betrag wird vom „*Revenue Department*“ bekannt gegeben.

¹⁴² <https://www.usemultiplier.com/thailand/sole-proprietorship>.

Geschäftsführer ein Ausländer ist oder die ausländische Investition über die Hälfte des Gesellschaftskapitals ausmacht (das Unternehmen also dem Ausländern zu über 50 % gehört), die Partnerschaft als „ausländisch“ im Sinne des *FBA*s gilt und damit all seinen Implikationen unterliegt.¹⁴³ Deshalb wird die „*Partnership*“ auch nicht vom „*Board of Investment (BOI)*“ gefördert.¹⁴⁴

Die „*Ordinary Partnership*“ ist in Sec. 1025-1076 des „*Thailand Civil and Commercial Code (TCCC)*“ geregelt. Gemäß Sec. 1012 *TCCC* besteht jede Partnerschaft aus mindestens zwei natürlichen Personen, die sich zu einem gemeinsamen geschäftlichen Zweck zusammenschließen und mögliche erwirtschaftete Gewinne teilen. Ohne Zustimmung aller Gesellschafter können keine weiteren Partner aufgenommen werden, sofern der Partnerschaftsvertrag nichts anderes regelt (Sec. 1032 *TCCC*). Das Innenverhältnis, also die Rechtsbeziehung der Gesellschafter untereinander, bestimmt sich gemäß Sec. 1026-1048 *TCCC* unabhängig davon, ob die Partnerschaft registriert wurde oder nicht. Jeder Gesellschafter muss Geld, Grundeigentum oder Dienstleistungen einbringen (Sec. 1026 *TCCC*). Weitere Regelungen in diesem Abschnitt betreffen die Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse, Wettbewerbsverbote, Sorgfaltspflichten der Geschäftsführer und Gewinnausschüttung.

Einheitliche Regeln gelten auch für das Außenverhältnis der „*Ordinary Partnership*“, d.h. die Rechtsbeziehung des einzelnen Gesellschafters zu Dritten (Sec. 1049-1054 *TCCC*). Alle Gesellschafter haften gemeinsam (gesamtschuldnerisch) und unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten der Partnerschaft (Sec. 1025 des *TCCC*), sofern diese aufgrund der Handlung eines Gesellschafters im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Partnerschaft entstanden sind (Sec. 1050 *TCCC*). Die Nachhaftung für Altschulden durch ausscheidende Gesellschafter ist ebenso normiert wie diejenige neu hinzukommender Gesellschafter. Schließlich ist eine Beschränkung der Vertretungsmacht eines Gesellschafters gegenüber Dritten unwirksam (Sec. 1053 *TCCC*). Vorschriften über die Auflösung der Partnerschaft finden sich in Sec. 1055-1063.

Die Besonderheit der „*Unregistered Ordinary Partnership*“ liegt – wie der Name schon sagt – darin, dass sie nicht beim Wirtschaftsministerium eingetragen werden muss. Der Abschluss des Gesellschaftsvertrags bedarf keiner speziellen Form. Es handelt sich entsprechend nicht um eine juristische Person. Sie ist mit

¹⁴³ Siehe Kapitel 8.2.

¹⁴⁴ Siehe Kapitel 20.

der (nicht eingetragenen) deutschen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts („GbR“ oder „BGB-Gesellschaft“) vergleichbar. Die Gläubiger können und müssen Ansprüche direkt gegen jeden (beliebigen) Partner geltend machen.¹⁴⁵ Gemäß des „*Revenue Code*“¹⁴⁶ zahlt die Partnerschaft (nicht die Partner) Steuern nach den Sätzen, wie sie auch für natürliche Personen gelten. Die Partnerschaft selbst wird als steuerliche Einheit betrachtet (was sie aber dennoch nicht zu einer juristischen Person macht). Demzufolge wird die Gewinnausschüttung an die Partner nicht versteuert. Etwas anderes gilt dann, wenn ein Partner ein Gehalt bezahlt bekommt. Dieses unterliegt der normalen Einkommenssteuer.

Umgekehrt ist das wichtigste Merkmal der „*Registered Ordinary Partnership*“ (ergänzende Vorschriften: Sec. 1064-1072) die Eintragung beim Wirtschaftsministerium. Diese begründet die Eigenschaft der Partnerschaft als juristische Person, d.h. sie ist eine von den Partnern separate rechtliche Einheit (Sec. 1015 *TCCC*). Als solche unterliegt sie der Körperschaftsteuer.¹⁴⁷ Die speziellen Regelungen der Sec. 1064-1072 *TCCC* beginnen mit den Formalia der Registrierung – sie erfolgt beim „*Registration Office*“ des Bezirks, in dem die Partnerschaft ihren Sitz hat (Sec. 1016 *TCCC*). Sie kann auch beim „*Department of Business Development (DBD)*“ des Wirtschaftsministerium in Bangkok erfolgen. Jede spätere Änderung des Geschäftsführers ist eintragungspflichtig. Auch hier haften alle Partner gesamtschuldnerisch und unbeschränkt nach den gleichen Grundsätzen wie bei der „*Unregistered Ordinary Partnership*“. Allerdings kann das Gericht anordnen, dass statt der Partner das Gesellschaftsvermögen haftet, soweit dieses zur Befriedigung ausreicht, Sec. 1071 *TCCC* (diese Möglichkeit besteht bei der „*Unregistered Ordinary Partnership*“ nicht). Ein Partner kann jeden Anspruch und jedes Recht der Partnerschaft gegen Dritten geltend machen, auch wenn er an dem Geschäft nicht tatsächlich beteiligt war. Die Nachhaftung des ausscheidenden Gesellschafters ist auf zwei Jahre begrenzt (Sec. 1068 *TCCC*). Eine weitere Besonderheit liegt in der zwingenden Auflösung der Partnerschaft im Insolvenzfall (Sec. 1069 *TCCC*).

Die „*Limited Partnership (LP)*“ (Sec. 1077-1095 *TCCC*) ist dadurch gekennzeichnet, dass es neben den gesamtschuldnerisch und unbeschränkt haftenden Gesellschaftern auch solche gibt, bei denen die Haftung auf die Einlage begrenzt ist (Sec. 1077 *TCCC*). Sie ist mit der deutschen KG (Kommanditgesellschaft) vergleichbar, in der die Komplementäre unbeschränkt

¹⁴⁵ <https://www.gtai.de/de/trade/thailand-wirtschaft/recht-kompakt#toc-anchor--2>.

¹⁴⁶ www.thailandlawonline.com/revenue-code/tax-law-revenue-code-general-provisions.

¹⁴⁷ <https://www.gtai.de/de/trade/thailand-wirtschaft/recht-kompakt#toc-anchor--2>.

persönlich haften, während die Kommanditisten nur mit der Einlage haften. Die *LP* ist streng von der „*Limited Liability Partnership (LLP)*“ abzugrenzen, die besonders aus dem englischen Rechtskreis bekannt und dort weit verbreitet ist. Im Gegensatz zur *LLP*, bei der alle Gesellschafter in den Genuss der Haftungsbegrenzung kommen, sind in einer *LP* nur einzelne Gesellschafter von der persönlichen Einstandspflicht ausgenommen.

Auch die *LP* ist registrierungspflichtig (vgl. zu den Formalia Sec. 1078 ff. *TCCC*). Für den Ort der Eintragung gelten die Ausführungen zur „*Registered Ordinary Partnership*“. Zu beachten ist, dass die *LP* haftungstechnisch bis zur Eintragung als „*Ordinary Partnership*“ (also gemeinschaftliche unbegrenzte Haftung aller Gesellschafter) behandelt wird (Sec. 1079 *TCCC*). Sec. 1081 *TCCC* sieht vor, dass die Namen der beschränkt haftenden Gesellschafter nicht im Firmennamen geführt werden dürfen. Falls dies doch – mit mindestens konkludenter Billigung – erfolgt, haftet der betreffende Gesellschafter gegenüber Dritten unbeschränkt (Sec. 1082). Die Einlagen der beschränkt haftenden Gesellschafter dürfen nur mittels Bargeldes oder werthaltigen Vermögensgegenständen geleistet werden, nicht allein durch Erbringung von Dienstleistungen (Sec. 1083). Den beschränkt haftenden Gesellschaftern dürfen keine Dividenden oder Zinsen ausgeschüttet werden, außer aus den von der Gesellschaft erwirtschafteten Gewinnen (Sec. 1084). Geschäftsführer dürfen nur unbeschränkt haftende Gesellschafter sein (Sec. 1087). Sobald sich ein beschränkt haftender Gesellschafter aktiv an der Geschäftsführung beteiligt, haftet er von Gesetzes wegen unbeschränkt und gesamtschuldnerisch (Sec. 1088). Für die beschränkt haftenden Gesellschafter besteht kein Wettbewerbsverbot (Sec. 1090); ferner dürfen sie ihre Anteile ohne Zustimmungserfordernisse übertragen (Sec. 1091). Grundsätzlich besteht die *LP* bei Tod oder Insolvenz eines beschränkt haftenden Gesellschafters fort (abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag möglich; Sec. 1092).

Fusionen von registrierten Partnerschaften sind in Sec. 1073-1076 *TCCC* geregelt.

7.5 Repräsentanz („Representative Office“)

Ausländische Unternehmen können in Thailand eine Repräsentanz eröffnen. Dabei handelt es sich um ein reines Verbindungsbüro zwischen Thailand und dem ausländischen Stammhaus ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie dient dazu, mit begrenzten Kosten ein weitergehendes Engagement in Thailand zu prüfen

oder vorzubereiten, wobei sie nicht aktiv geschäftlich, d.h. mit Gewinnerzielungsabsicht, handeln darf – sei es in eigenem Namen oder als Stammhausvertreterin. Die zulässigen Aktivitäten sind im „*DBD Application Preparation Handbook under the Foreign Business Act B.E. 2542*“¹⁴⁸ festgelegt:

- Beschaffung lokaler Bezugsquellen für das Stammhaus;
- Prüfung der verfügbaren Menge sowie Qualität der Güter, die das Stammhaus in Thailand erwirbt;
- Erbringung von Beratungsleistungen bezüglich der Produkte, die das Stammhaus in Thailand an Vertriebshändler oder Verbraucher verkauft;
- Verbreitung von Informationen über neue Produkt- und Dienstleistungsangebote des Stammhauses (d.h. Werbung);
- Berichterstattung an das Stammhaus über lokale Geschäftsentwicklungen und -aktivitäten.

Das Stammhaus und die Repräsentanz gelten als rechtliche Einheit. Soweit die Repräsentanz Handlungen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht vornimmt, wird das Stammhaus Dritten gegenüber unmittelbar durch diese Handlungen verpflichtet. Durch Handlungen ohne / über die Vertretungsmacht hinaus wird das Stammhaus nicht gebunden, es sei denn das Stammhaus genehmigt den Rechtsakt nachträglich. Hintergrund hierfür ist, dass – als Gründungsvoraussetzung – ihr Geschäftsführer in Thailand mit einer umfassenden Vollmacht ausgestattet werden muss, die es ihm (zusätzlich zu seiner üblichen Rechtsmacht) erlaubt, mit den zuständigen thailändischen Behörden zu agieren und vor allem die Geschäfte der Repräsentanz aus Sicht des Wirtschaftsministeriums angemessen führen zu können.

Da eine Repräsentanz im ausländischen Besitz im Sinne des „*Foreign Business Act (FBA)*“ ist und ihre zugelassenen Aktivitäten Dienstleistungen gemäß Liste 3 (21) des *FBA*s darstellen, ist die Einrichtung einer Repräsentanz nur unter Einhaltung der gesetzlichen Genehmigungsanforderungen möglich.¹⁴⁹ In der Regel ist aber eine „*foreign business license*“ nicht nötig. Für Repräsentanzen von Unternehmen, die im internationalen Handel tätig sind, gilt seit dem 9. Juni 2017 eine wichtige Ausnahme von dem Genehmigungserfordernis aufgrund der

¹⁴⁸ https://www.dbd.go.th/dbdweb_en/download/Application%20Preparation%20Handbook_eng.pdf unter der Rubrik „Foreign Business“, Application Preparation Handbook.

¹⁴⁹ https://www.boi.go.th/upload/content/A_Business_Guide_to_Thailand.pdf; Siehe ausführlich zum *FBA* Kapitel 8.2.

Ministerialverordnung „*Ministerial Regulation No. 3 (B.E. 2560) (2017)*“:¹⁵⁰ Diese Ausnahme greift nach der Definition der „*Prime Minister’s Office Regulation (No. 3) B.E. 2544 (2001)*“ für alle juristischen Personen, die nach dem Recht eines Landes ordnungsgemäß errichtet wurden, und in anderen Ländern geschäftlich tätig sind. Dennoch muss eine Repräsentanz durch den „*Director General*“ des „*Business Development Departments*“ mit Zustimmung des „*Foreign Business Committees*“ genehmigt werden. Die Genehmigung wird unter folgende Bedingungen erteilt, die niedriger als bei einer „*foreign business license*“ sind:¹⁵¹

- Die Stammgesellschaft muss eine juristische Person sein, die nach ausländischem Recht ordnungsgemäß gegründet wurde;
- Die Repräsentanz soll errichtet werden, um das Dienstleistungsgeschäft für die Stammgesellschaft im Ausland zu betreiben;
- Die Repräsentanz soll Dienstleistungen für die Stammgesellschaft erbringen, ohne Einkünfte zu erhalten, mit Ausnahme von Mitteln der Stammgesellschaft zur Deckung der Ausgaben;
- Die Repräsentanz hat keine Befugnisse, Aufträge entgegenzunehmen oder Verkaufsangebote abzugeben oder Verhandlungen aufzunehmen.

Die Genehmigung muss beim „*Department of Business Development*“ beantragt werden und folgende Unterlagen enthalten:

- Antrag auf Einrichtung einer Repräsentanz, unterzeichnet vom Vertreter der Stammgesellschaft;
- Kopie einer eidesstattlichen Erklärung mit Angabe des Namens, des Kapitals, der Ziele, des Sitzes, der Direktoren und der Vertreter der Stammgesellschaft;
- Vollmacht des Vertreters des Repräsentationsbüros in Thailand;
- Kopie des Reisepasses und des Visums des Vertreters.

¹⁵⁰ https://assets-global.website-files.com/601b3fe900f2a66ff84d23e2/60d9fb504098d926deeb05fb_thailand-investment-law-sl5ysyrr.pdf.

¹⁵¹ https://www.boi.go.th/upload/content/A_Business_Guide_to_Thailand.pdf.

Im Fall der Genehmigung wird eine Registrierungsnummer vergeben, was zwei bis vier Wochen in Anspruch nimmt.

Eine „*Alien Business Permit*“ gemäß „*Annex C, Chapter 3(1) des NEC Announcement No. 281 (Alien Business Law)*“ ist nicht mehr erforderlich, da der *FBA* diese Regelungen verdrängt hat.

Zusätzliche Voraussetzung ist die Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen zur Deckung der betrieblichen Ausgaben (z.B. Miete und Gehaltszahlungen). Das Kapital muss 25 % der geschätzten durchschnittlichen jährlichen Betriebskosten über drei Jahre umfassen, jedoch gemäß *FBA*, Sec. 14(2) mindestens THB 3 Millionen.¹⁵² Es muss über 3 Jahre nach Thailand transferiert werden, das erste Viertel in den ersten drei Monaten, die weiteren Viertel jeweils bis Ende des ersten, zweiten und dritten Jahres.¹⁵³ Das Geld kann, wenn die Repräsentanz geschlossen wird, auf das Stammhaus zurück übertragen werden. Die Anmeldegebühr liegt bei THB 2.000,-. Nach Genehmigungserteilung wird eine weitere Gebühr von THB 5,- pro THB 1000,- Stammkapital des Stammhauses erhoben. Die Mindestgebühr beträgt THB 20.000,- und die Höchstgebühr THB 250.000,-.¹⁵⁴

Zudem muss mindestens eine der für den Betrieb verantwortlichen Personen, einen Wohnsitz in Thailand haben.¹⁵⁵

Maximal zwei Ausländer können Arbeitsgenehmigungen erhalten, wenn ihre Aufgabe darin besteht, über die Produkte des Stammhauses zu beraten oder Bericht über den thailändischen Markt an das Stammhaus zu erstatten. Bis zu fünf Arbeitserlaubnisse sind erhältlich für Ausländer, die lokale Bezugsquellen für Güter und Dienstleistungen für das Stammhaus ausfindig machen sollen oder die für die Qualitätskontrolle dieser Güter und Dienstleistungen verantwortlich sind. Akquirierte die Repräsentanz im vorangegangenen Jahr Güter und Dienstleistungen im Wert von mindestens THB 100 Millionen, können ausnahmsweise mehr als fünf Arbeitserlaubnisse beantragt werden.

¹⁵² https://www.boi.go.th/upload/content/A_Business_Guide_to_Thailand.pdf.

¹⁵³ https://www.boi.go.th/upload/content/A_Business_Guide_to_Thailand.pdf.

¹⁵⁴ <https://www.thailandlawonline.com/thai-company-and-foreign-business-law/foreign-business-law-thailand>.

¹⁵⁵ https://www.boi.go.th/upload/content/A_Business_Guide_to_Thailand.pdf.

Eine regelkonforme Repräsentanz unterliegt in Thailand weitgehend keiner Steuerpflicht. Da sie selbst keine Einnahmen akquirieren darf, muss die Stammgesellschaft für alle Kosten der Repräsentanz aufkommen und diese Subventionen zählen nicht als steuerpflichtige Einnahmen.¹⁵⁶ Steuerpflichtig sind nur die Zinserträge aus diesen Subventionen. Daher muss eine Repräsentanz eine Körperschaftssteuernummer führen und sowohl beim „*Revenue Department*“¹⁵⁷ als auch beim „*Department of Business Development (DBD)*“ eine Einkommenssteuererklärung und den geprüften Jahresabschluss einreichen. Alle Angestellten der Repräsentanz, egal ob aus- oder inländisch, sind verpflichtet, Einkommenssteuer zu entrichten. Wenn die Repräsentanz nicht erlaubte Tätigkeiten ausübt, kann das Einkommen der Stammgesellschaft als in Thailand erwirtschaftet gelten und der Besteuerung unterliegen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Repräsentanz dem Investor die Möglichkeit eröffnet, sich ohne hohe Genehmigungsanforderungen einen Marktüberblick zu verschaffen und werbende Maßnahmen für Produkte des Stammhauses durchzuführen. Dem stehen allerdings sehr geringe bis keine kommerziellen Handlungsmöglichkeiten gegenüber.

7.6 Regionalbüro („Regional Office“)

Das „*Regional Office*“ ist ein sog. Regionalbüro eines im internationalen Handel tätigen Unternehmens in Thailand. Wie die Repräsentanz verfügt das Regionalbüro über keine eigene Rechtspersönlichkeit bzw. Einkommen. Die zulässigen Aktivitäten eines Regionalbüros sind im „*DBD Application Preparation Handbook under the Foreign Business Act B.E. 2542*“¹⁵⁸ definiert. Folgende Tätigkeiten darf es für das Stammhaus ausführen:

- Beratungs- und Verwaltungsdienstleistungen;
- Finanzmanagement;
- Ausbildung und Personalentwicklung;
- Vertriebssteuerung und Absatzförderung;
- Produktentwicklung;

¹⁵⁶ <https://www.siam-legal.com/Business-in-Thailand/thailand-representative-office.php>.

¹⁵⁷ www.rd.go.th/publish/index_eng.html.

¹⁵⁸ www.dbd.go.th/dbdweb_en/more_news.php?cid=329&filename=index unter der Rubrik „*Foreign Business*“, Application Preparation Handbook.

- Forschung und Entwicklung.

Das „*Regional Office*“ darf keine Einnahmen erzielen. Es darf weder Bestellungen entgegennehmen oder Verkaufsangebote abgeben, noch Verhandlungen mit natürlichen oder juristischen Personen in Thailand führen. Sämtliche in Zusammenhang mit den oben genannten erlaubten Tätigkeiten stehende Kosten sind vom Stammhaus zu tragen.¹⁵⁹

Der Vorteil eines „*Regional Office*“ liegt – neben der entbehrlichen Gründung einer juristischen Person – darin keine Jahresabschlüsse (im Gegensatz zur Repräsentanz) beim „*Department of Commercial Registration*“ eingereichen zu müssen. Bis zu fünf Ausländern, die für das „*Regional Office*“ in Thailand arbeiten, werden Arbeitsgenehmigungen erteilt. Das Verhältnis zwischen aus- und inländischen Arbeitnehmern darf 1:1, anstatt der üblichen 1:4 betragen.

Für die Etablierung eines „*Regional Office*“ müssen die Anforderungen des *FBA* erfüllt werden. Wie bei der Repräsentanz greift die unter Kapitel 8.5 erwähnte Ausnahmeregelung, sodass Regionalbüros ausländischer Unternehmen, die im Bereich des internationalen Handels tätig sind, keine „*foreign business license*“ benötigen. Ausreichend ist eine Genehmigung des Generaldirektors des „*Department of Business Development*“.¹⁶⁰ Auch wenn keine Einnahmen erzielt werden, bedarf das Regionalbüro einer Körperschaftssteuer Nummer und es muss Einkommenssteuererklärungen und Bilanzen einreichen. Alle Angestellten, egal ob aus- oder inländisch, sind verpflichtet, Einkommenssteuer zu entrichten. Die Anmeldegebühren entsprechen denjenigen der Repräsentanz.

Folgende Bedingungen können – unter anderem – mit der Genehmigung des „*Regional Office*“ verbunden werden:

- Die Stammgesellschaft muss mindestens eine Tochtergesellschaft oder Niederlassung in Asien haben;
- Die Fremdfinanzierung des Unternehmens darf das siebenfache des Eigenkapitals nicht überschreiten;
- Das „*Regional Office*“ muss gemäß *FBA*, Sec. 14(2) mit mindestens THB 3 Mio. ausgestattet werden. Bei einer Tätigkeitsdauer über drei Jahren müssen die ersten 25 % innerhalb von drei Monaten und die restlichen 25

¹⁵⁹ „DBD Application Preparation Handbook under the “*Foreign Business Act B.E. 2542*”.

¹⁶⁰ vgl. Anforderungen unter Kapitel 8.5.

- % jeweils zum Ende des ersten, zweiten und dritten Jahres überwiesen werden;
- Mindestens ein Geschäftsführer muss seinen Wohnsitz in Thailand haben.

Das Regionalbüro hat einen relativ geringen Gründungsaufwand. Es eignet sich für Investoren, die schon mit anderen „Zweigstellen“ am Markt etabliert sind und lediglich Leitungsaufgaben für diese wahrnehmen wollen. Es gibt derzeit relativ wenige „*Regional Offices*“ in Thailand.

7.7 Zweigniederlassung („Branch“)

Ein Unternehmen, das *in eigenem* Namen operieren, sich jedoch in Thailand nicht inkorporieren möchte, kann eine Zweigniederlassung („*Branch*“) gründen. Zweigniederlassungen sind keine eigenständigen Rechtspersönlichkeiten, sondern Handeln im Namen des Stammhauses. Sie können nur im Geschäftsbereich des Stammhauses tätig werden. Im Gegensatz zu den bisher vorgestellten Geschäftsformen, können sie jedoch selbständig Verträge abschließen, selbst Vermögen besitzen und Gewinne generieren. Hierfür stellt ihr das Stammhaus Eigenkapital zur Verfügung. Dennoch haftet das Stammhaus vollumfänglich für die Verluste und alle Aktivitäten der Zweigniederlassung.

Da es sich nicht um ein eingetragenes Unternehmen handelt, werden keine Geschäftsführer im rechtlichen Sinne und Aktionäre benötigt. Es muss jedoch ein „*branch office manager*“ ernannt werden, der für die Geschäfte in Thailand verantwortlich ist. Bildlich gesprochen fungiert ein „*Branch*“ wie der verlängerte Arm des europäischen Stammhauses. Dies ist im Vergleich zu einer Gesellschaftsgründung von Vorteil, da letztere unter dem *FBA* mindestens einen thailändischen Aktionär beteiligen muss. Zweigniederlassungen können zu 100 % in ausländischer Hand sein.

Es besteht kein Registrierungsverfahren für Zweigniederlassungen. Abhängig von dem Tätigkeitsfeld kann es aber zu hohen Genehmigungskosten und –aufwand kommen. Da die Zweigniederlassung in eigenem Namen voll geschäftlich tätig wird, werden ihre Aktivitäten in aller Regel diversen Regelungsregimen und Genehmigungsverfahren unterliegen. Erforderlich kann u.a. die Umsatzsteueranmeldung, ein „*commercial registration certificate*“ oder eine „*foreign business license*“ sein. Eine „*Branch*“ muss neben den nötigen Genehmigungen ein Mindestkapital von 25 % der geschätzten

durchschnittlichen jährlichen Betriebskosten über drei Jahre aufweisen, jedoch mindestens THB 2 Millionen bzw. THB 3 Millionen bei der Ausübung von durch den *FBA* beschränkten Tätigkeiten.¹⁶¹ Verhältnis von Fremd- und Eigenkapital, darf das Verhältnis von 7:1 nicht überschreiten.

Besteuert werden Zweigstellen wie Kapitalgesellschaften mit der „*corporate income tax*“ auf alle in Thailand erwirtschafteten Gewinne mit derzeit 20 %. Daher muss für einen „*Branch*“ eine „*Corporate Taxpayer Identification Card*“ und ein „*VAT Certificate*“ beantragt werden. Es können auch Einkünfte, die direkt von dem Stammhaus in Thailand erzielt wurden, als steuerpflichtig angesehen werden.

7.8 Kapitalgesellschaften („*Companies*“)

Kapitalgesellschaften („*Companies*“) sind juristische Personen mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit, d. h. sie besitzen Vermögen, können klagen und verklagt werden und bestehen auf unbestimmte Dauer.

Hinsichtlich der Haftung unterscheiden sich die verschiedenen Arten der „*Company*“.

Eine „*Unlimited Company*“ sieht keine Haftungsbeschränkung vor und kommt daher im Geschäftsverkehr am seltensten vor. Ihre Gesellschafter haften voll für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Daher wird man die Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung allenfalls bei wohltätigen Vereinigungen antreffen.

Bei der „*Company Limited by Guarantee*“ verpflichten sich die Gesellschafter, bis zu einer bestimmten Haftungssumme für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzustehen. Darüber hinaus greift eine Haftungsbegrenzung. Angelehnt an die deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) könnte man sie auch die „Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht“ nennen. Diese Form der Gesellschaftshaftung ist vorwiegend bei wohltätigen Vereinigungen zu finden und spielt im Geschäftsverkehr keine Rolle.

Die bei weitem häufigste Form der „*Company*“ ist die „*Company limited Limited by Shares*“, entsprechend der deutschen GmbH. Sec. 1096 des „*Thailand Civil and Commercial Code (TCCC)*“ definiert eine „*Limited Company*“ als ein Unternehmen,

¹⁶¹ *FBA*, Sec. 14(1), (2).

dessen Kapital in Aktien (d.h. Geschäftsanteile) aufgeteilt ist, und bei dem die Haftung der Gesellschafter auf den noch nicht einbezahlten Betrag entsprechend seiner Anzahl an Aktien begrenzt ist. Hat der Gesellschafter seine Einlage geleistet, entfällt seine persönliche Haftung. Diese Form der Haftungsbegrenzung wird oftmals von den Gesellschaftern genutzt, wenn sie nicht unmittelbar an der Geschäftsführung der Gesellschaft beteiligt sind und keine direkte Kontrolle über die finanzielle Situation der Gesellschaft besitzen. Da „*Company limited Limited by Shares*“ die häufigste Form der Haftungsstruktur von „*Companies*“ darstellt, werden auch deren Unterformen, die „*Private Limited Company*“ und die „*Public Limited Company*“, mit deren Haftungsstruktur nachstehend erläutert. Zunächst wird auf die allgemeinen Unterschiede zwischen der „*Private*“ und der „*Public Company*“ eingegangen.

7.8.1 Die „*Private*“ und die „*Public Company*“

Eine „*Company*“ kann in Thailand sowohl als „*Private Company*“ als auch als „*Public Company*“ gegründet werden. Die „*Private Company*“ ist im „*Thailand Civil and Commercial Code (TCCC)*“¹⁶² geregelt, während die „*Public Company*“ im „*Public Limited Company Act B.E. 2535 (1992)*“¹⁶³ normiert ist. Wie der Name schon nahelegt, ist die „*Private Company*“ auf kleinere Gruppen von Gründern und Investoren ausgelegt, während sich eine „*Public Company*“ für Großprojekte mit einer Vielzahl von Investoren anbietet. Der deutlichste Unterschied besteht darin, dass die „*Public Company*“ Geld am Kapitalmarkt aufnehmen kann, indem sie frei handelbare Aktien ausgibt. Bei der „*Private Company*“ darf kein Angebot an die Öffentlichkeit ergehen, Sec. 1102 TCCC. Neuen Gesellschaftern muss der Anteil direkt angeboten werden. Der thailändische „*Public Limited Company Act B.E. 2535 (A.D. 1992)*“ erlaubt die Umwandlung einer thailändischen „*Private Limited Company*“ in eine thailändische „*Public Limited Company*“, woraufhin die Anteile an der thailändischen Börse, der „*Stock Exchange of Thailand (SET)*“, gehandelt werden können.

In beiden Arten der „*Limited Company*“ gibt es (Gründungs-)Gesellschafter, die Anteile innehaben und in einer Hauptversammlung vertreten sind. Die Geschäfte werden von einem oder mehreren Geschäftsführern, den sog. „*directors*“, geführt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden bilden sie das „*board*“

¹⁶² [https://library.siam-legal.com/thai-law/civil-and-commercial-code-limited-companies-Sec. - 1096-1116/](https://library.siam-legal.com/thai-law/civil-and-commercial-code-limited-companies-Sec.-1096-1116/).

¹⁶³ www.thailawforum.com/database1/public-limited-company-law.html.

of directors“, also den Vorstand. Unterschiede zeigen sich bei der erforderlichen Mindestanzahl und den Kompetenzen der Organe. Eine „*Private Limited Company*“ kann bereits durch zwei Gesellschafter gegründet werden und benötigt nur einen „*director*“. Für eine „*Public Limited Company*“ sind hingegen mindestens 15 Gründungsgesellschafter und mindestens fünf Direktoren vorgeschrieben. Zudem können die Direktoren in der „*Public Company*“ von den Gesellschaftern in der Hauptversammlung überstimmt werden. In der „*Private Company*“ haben üblicherweise die Direktoren die Kontrolle über das Tagesgeschäft. Weitere Unterschiede bestehen in Hinblick auf die Nationalität der Direktoren, dem Mindestkapital und den Meldepflichten, die hier dargestellt sind:

	<i>Private Limited Company</i>	<i>Public Limited Company</i>
<i>Anzahl der Gründungsgesellschafter</i>	Mind. 2	Mind. 15
<i>Anzahl der Anteile eines Gründungsgesellschafters</i>	Mind. 1 Anteil pro Gründungsgesellschafter	Mind. 5 % der Anteile durch alle Gründungsgesellschafter gemeinsam
<i>Anzahl der Anteilsinhaber</i>	Mind. 2	Mind. 15
<i>Anteilswert</i>	Mind. THB 5,- pro Anteil	Kein Mindestwert
<i>Einzahlung der Anteile</i>	Mind. 25 % des Nennwerts jedes Anteils muss eingezahlt sein	Alle Anteile müssen vollständig eingezahlt werden
<i>Veräußerung neuer Anteile</i>	Angebot nur an existierende Anteilsinhaber	Angebot an existierende Anteilseigner und die Öffentlichkeit
<i>Mindestanzahl an Direktoren</i>	Mind. 1	Mind. 5
<i>Wohnsitz der Direktoren</i>	Keine Vorgaben	Mind. 50 % mit Wohnsitz in Thailand

7.8.2 „Private Limited Company“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

Die am häufigsten von ausländischen Investoren gewählte Unternehmensform ist die „*Private Limited Company*“ (häufig abgekürzt als „*Ltd.*“ oder auch „*Co., Ltd.*“). Sie ist mit der deutschen GmbH vergleichbar, kann jedoch nicht als Ein-Mann-Gesellschaft existieren. Detaillierte Regelungen finden sich in Sec. 1096 ff. des „*Thailand Civil and Commercial Code (TCCC)*“.

Die Hauptgründe für die Popularität der „*Private Limited Company*“ sind, dass die Gründung aufgrund der Haftungsbeschränkung und der Tatsache, dass es sich um eine eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ein kalkulierbares unternehmerisches Risiko darstellt und, dass die Gesellschaftsgründung schnell vonstatten geht. Wie bereits dargelegt, haften die einzelnen Gesellschafter lediglich in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Höhe der Stammeinlage. Eine darüberhinausgehende Haftung des/der Geschäftsführer(s) („*directors*“) mit seinem/ihrer Privatvermögen kommt grundsätzlich nur bei Missbrauch oder Fehlverhalten in Betracht. Allerdings kann der Gesellschaftsvertrag eine vollständige Haftung des „*directors*“ bestimmen, wobei die Nachhaftung auf maximal zwei Jahre ab Ausscheiden begrenzt ist (Sec. 1101 TCCC). Ein weiterer Faktor für den Erfolg dieser Gesellschaftsform liegt darin, dass die staatlichen Förderprogramme überwiegend nur für „*Companies*“ bereitgestellt werden. Eine „*Private Limited Company*“ kann als Unterform der „*Company*“ von diesen Förderprogrammen profitieren.

Die Gründung einer „*Private Limited Company*“ bedarf folgender Schritte: 1. Reservierung des Firmennamens, 2. Abschluss und Einreichung des Gesellschaftsvertrags, 3. Zeichnung der Aktien, 4. Durchführung der Gründungsversammlung, 5. Einzahlung des Stammkapitals und 6. Registrierung der Gesellschaft. All das kann an einem einzigen Tag durchgeführt werden (Sec. 1111/1 TCCC).¹⁶⁴

Hier sei noch einmal ausdrücklich auf die Ausführungen zum „*Foreign Business Act*“ hingewiesen.¹⁶⁵ Eine „*Private Limited Company*“ darf grundsätzlich gänzlich von Ausländern besessen und geleitet werden. In diesem Fall kann sie jedoch keine Aktivitäten ausführen, die thailändischen Staatsbürgern vorbehalten sind

¹⁶⁴ Siehe Kapitel 9 für eine ausführliche Darstellung der Gründung.

¹⁶⁵ Siehe Kapitel 8.2.

bzw. bedarf in bestimmten Fällen einer „*foreign business license*“ oder einer Ausnahme.¹⁶⁶ Sollen die Beschränkungen vermieden werden, muss das Unternehmen mehrheitlich in thailändischem Eigentum stehen. Deshalb gilt in der Regel: die Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft (mind. 51 %), müssen in thailändischer Hand sein während Ausländer zusammen maximal 49 % der Anteile und damit niemals die Mehrheit besitzen können, es sei denn, es liegen Spezialgenehmigungen vor.

Anders als bei deutschen GmbHs ist das Mindeststammkapital der „*Private Limited Company*“ sehr gering. Es reicht, wenn jeder Gesellschafter über einen Gesellschaftsanteil verfügt. Gemäß Sec. 1117 *TCCC* muss ein Gesellschaftsanteil einen Wert von mindestens THB 5,- haben. Damit liegt das vorgeschriebene Mindeststammkapital bei gerade einmal THB 15,- (ca. EUR 0,38,-). Letztlich wird das aufzubringende Stammkapital durch den Gesellschaftsvertrag festgelegt und richtet sich nach den Erfordernissen des „*cash flows*“ der Gesellschaft. Sollen Ausländer beschäftigt werden, muss pro ausländischen Arbeitnehmer ein Kapital von (mindestens) THB 2 Millionen eingezahlt werden. Für Aktivitäten, die einer „*foreign business license*“ bedürfen sind mindestens THB 3 Millionen nötig. Nach der Gründung kann das Stammkapital der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung geändert werden.

Die Anteile sind frei übertragbar, es sei denn, es bestehen im Hinblick auf Namensaktien Beschränkungen im Gesellschaftsvertrag (Sec. 1128 *TCCC*).

Das Tagesgeschäft der „*Private Limited Company*“ wird von mindestens einem Geschäftsführer, dem „*director*“, anhand der Vorgaben der Satzung geleitet, wobei er von der Hauptversammlung der Aktionäre kontrolliert wird (Sec. 1144 *TCCC*). Mehrere Geschäftsführer bilden gemeinsam das „*board of directors*“ (d.h. den Vorstand). Die Ernennung bzw. Entlassung eines Geschäftsführers ist nur in einer Hauptversammlung möglich (Sec. 1151 *TCCC*), wobei Sec. 1152 *TCCC* vorsieht, dass jährlich ein Drittel der Geschäftsführer ausgewechselt wird. Die Geschäftsführer können all ihre Kompetenzen auf weisungsgebundene Manager übertragen (Sec. 1164 *TCCC*). Die Pflichten der Geschäftsführer sind in Sec. 1168 *TCCC* aufgeführt, welche auch ein Wettbewerbsverbot beinhaltet.

Die erste ordentliche Hauptversammlung hat innerhalb von sechs Monate nach der Eintragung stattzufinden, danach im Jahresturnus (Sec. 1171 *TCCC*). Die

¹⁶⁶ Diese Aktivitäten sind in den Listen 1-3 des „*Foreign Business Act*“ aufgeführt.

Einberufung außerordentlicher Hauptversammlungen liegt im Ermessen der Geschäftsführer, ist jedoch zwingend, wenn die Gesellschaft die Hälfte ihres Kapitals verliert (Sec. 1172 *TCCC*) oder wenn sie von Aktionären, die zusammen mindestens 20 % halten, verlangt wird (Sec. 1173 *TCCC*). Vorgaben zur Durchführung und zur Beschlussfassung finden sich in Sec. 1175-1195 *TCCC*.

Der *TCCC* enthält ferner Vorschriften zur Bilanzierung (Sec. 1196-1199), zur Dividendenausschüttung (Sec. 1200-1204), zur Buchhaltung (Sec. 1206 f.), zur Wirtschaftsprüfung (Sec. 1208-1214), zur behördlichen Kontrolle auf Antrag von 20 % der Anteilseigner (Sec. 1215-1219), zur Kapitalerhöhung bzw. -verringerung (Sec. 1220-1228), zu den Auflösungsgründen (Sec. 1236 f.), zu Fusionen (Sec. 1238-1243), zur Umwandlung einer „*Registered Partnership*“ oder einer „*Limited Partnership*“ in eine „*Limited Company*“ (Sec. 1246/1-1246/7) und schließlich zur Liquidation (Sec. 1247-1273).

7.8.3 „Public Limited Company“ (Aktiengesellschaft)

Eine „*Public Limited Company*“ ist eine Gesellschaft, bei der die Gesellschaftsanteile (Aktien) der Öffentlichkeit offeriert werden und die Haftung der Aktionäre auf den bezahlten Kaufpreis beschränkt ist. Sie ist im weitesten Sinne mit der deutschen Aktiengesellschaft vergleichbar und ist im „*Public Limited Company Act B.E. 2535 (A.D. 1992) (PLCA)*“ geregelt.

Das Gründungsverfahren und -voraussetzungen entsprechen weitgehend denen der „*Private Limited Company*“:¹⁶⁷ Das Verfahren kann jedoch nicht innerhalb von einem Tag erfolgen, da die Registrierung des Gesellschaftsvertrags und die Eintragung der Gesellschaft nicht am gleichen Tag erfolgen kann.

Ein vorgeschriebenes Mindeststammkapital gibt es nicht, allerdings sollte die Kapitalisierung dem Geschäftszweck entsprechen. Hinsichtlich der auszugebenen Aktien muss der Mindestwert je Kapitalanteil THB 5,- betragen und jede Aktie über mindestens ein Stimmrecht verfügen.

Sobald der Gesellschaftsvertrag registriert wurde, können die Aktien der Öffentlichkeit und Einzelpersonen zum Kauf angeboten werden (Sec. 23 *PCLA*). Hierbei sind gemäß Sec. 24 *PCLA* die Vorgaben des „*Securities and*

¹⁶⁷ Siehe Kapitel 9.1.

*Exchange Act B.E. 2535 (A.D. 1992)*¹⁶⁸ zu beachten, deren Einhaltung von der „*Securities and Exchange Commission*“ überwacht wird. Es ist insbesondere eine Genehmigung einzuholen, um Aktien an der thailändischen Börse, der „*Stock Exchange of Thailand (SET)*“, handeln zu dürfen. Zudem werden bei einer Börsennotierung Anforderungen an die Besetzung des „*board of directors*“ gestellt.

Securities and Exchange Commission

333/3 ViphavadiRangsit Road,

Chomphon, Chatuchak, Bangkok, 10900,

Tel.: +66-2033-9999; **Fax:** +66-2033-9660,

E-Mail: info@sec.or.th;

Webseite: <http://www.sec.or.th/EN/Pages/home.aspx>

Ist die Registrierung erfolgreich, erlangt die Gesellschaft den Status der juristischen Person (Sec. 41 *PCLA*). Als solche ist sie rechtsfähig, kann klagen und verklagt werden, Eigentum erwerben, veräußern und sonstige Geschäfte tätigen, jedoch nur im Rahmen des Unternehmenszwecks (Sec. 42 *PCLA*).

Vorschriften zu Aktien und Aktionären finden sich in Sec. 50-66/1 *PCLA*, insbesondere zur grundsätzlich unbeschränkbaren Übertragbarkeit von Aktien (Sec. 57) und zur Umwandlung von Vorzugs- in Stammaktien (Sec. 65).

Im Gegensatz zur „*Private Limited Company*“, verlangt Sec. 67 *PCLA* mindestens fünf Direktoren, die das „*board of directors*“ (Vorstand) bilden. Von diesen muss mindestens die Hälfte ihren Wohnsitz in Thailand haben und sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen (Sec. 68 *PCLA*):

- Nur natürliche Personen, d.h. keine Unternehmen;
- Geschäftsfähigkeit (Volljährigkeit);
- Keine Insolvenz, Inkompetenz oder Quasi-Inkompetenz;
- Keine rechtskräftige Verurteilung zu einer Haftstrafe wegen Unlauterkeit;
- Keine Entlassung aus dem Staatsdienst aufgrund Unlauterkeit.

Vorgaben zum Wahlverfahren sind in Sec. 70 *PCLA* enthalten, wobei der Vorstand in der jährlichen Aktionärsversammlung neu gewählt werden muss (Sec. 71 *PCLA*). Die Satzung kann abweichende Regelungen treffen. Dann muss

¹⁶⁸ Abrufbar unter: <https://www.sec.or.th/EN/Documents/ActandRoyalEnactment/Act/act-sea1992-amended.pdf>.

aber mindestens ein Drittel der Vorstandspositionen neu besetzt werden. Eine Wiederwahl eines ausscheidenden Geschäftsführers ist möglich. Die Modalitäten eines vorzeitigen Ausscheidens sowie einer vorzeitigen Abwahl durch die Aktionärsversammlung sind in den Sec. 72-76 *PCLA* geregelt. Der Vorstand muss die Gesellschaft gemäß dem Unternehmensgegenstand, der Satzung und den Aktionärsbeschlüssen führen (Sec. 77 *PCLA*) und ist hierbei dem geltenden Recht unterworfen (Sec. 85 *PCLA*). Sec. 86 *PCLA* sieht ein Wettbewerbsverbot vor. Der Vorstand muss sich mindestens alle drei Monate versammeln (Sec. 79 *PCLA*). Die Modalitäten hierfür sind in Sec. 80-83 *PCLA* geregelt. Die Haftung des Vorstands bestimmt sich nach Sec. 91-95 *PCLA*.

Der *PCLA* enthält ferner Vorschriften zur Aktionärsversammlung (Sec. 98-108), Buchhaltung und Berichtspflichten (Sec. 109-127), zur behördlichen Kontrolle auf Antrag der Aktionäre (Sec. 128-135), Kapitalerhöhung und -verringerung (Sec. 136-144), Obligationen (Sec. 145), Fusionen (Sec. 146-153), Auflösung (Sec. 154-158) und Liquidation (Sec. 159-179), Umwandlung einer „*Private Company*“ in eine „*Company*“ (Sec. 180-185), „*Registrar*“ (Sec. 186-190) und schließlich Strafvorschriften bei Verstößen gegen den *PCLA* (Sec. 191-222).

Hinsichtlich der Beschränkungen durch den *FBA* gilt das oben für die „*Private Limited Company*“ Gesagte (Kapitel 8.8.2).

7.9 Gründung einer Gesellschaft als Gemeinschaftsunternehmen („Joint Venture“)

Bei einem „*Joint Venture*“ handelt es sich um ein Unternehmen, das mindestens zwei unterschiedlichen Gesellschaften (oder auch natürlichen Personen) gehört. Hierbei kann zwischen „*Incorporated*“ und „*Unincorporated Joint Ventures*“ unterschieden werden. Es kommen alle möglichen Kombinationen von Gesellschaftszusammenschlüssen in Betracht, beispielsweise zwischen zwei „*Companies*“, zwischen einer „*Company*“ und einer „*Partnership*“, zwischen zwei „*Partnerships*“, zwischen einer „*Company*“ und einem „*Sole Proprietor*“ oder zwischen einer „*Company*“ und einer Gruppe von Einzelpersonen bestehen.

Ein „*Incorporated Joint Venture*“ liegt vor, wenn mindestens zwei Unternehmen oder Aktionärsgruppen eine „*Partnership*“ oder „*Company*“ nach dem *TCCC* gründen, wobei der Begriff des „*Joint Ventures*“ dem thailändischen Recht unbekannt ist. Solche Unternehmen unterliegt keinen besonderen

Beschränkungen. Es greifen aber die allgemeinen Beschränkungen des *FBA*s, da ein „*Joint Venture*“, das in mehrheitlich ausländischer Hand ist, als „*foreign*“ gilt.¹⁶⁹ Eine Ausnahme kann bei einer „*Board of Investment (BOI)*“-Förderung gelten.¹⁷⁰

Ein „*Unincorporated Joint Venture*“ wird zur Durchführung von Projekten gegründet, die ein einzelnes Unternehmen nicht allein durchführen kann. Wie der Name sagt, hat diese Art von „*Joint Venture*“ keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es kann nicht eingetragen werden und existiert nur solange, bis das Projekt beendet ist. Die „Gründung“ erfolgt durch Abschluss eines Vertrages. Da es geschäftlich tätig werden darf, wird es vom „*Revenue Department*“ zum Zweck der Besteuerung wie eine Rechtsperson behandelt.¹⁷¹ Das „*Joint Venture*“ benötigt eine Steueridentifikationsnummer und muss gegebenenfalls die Umsatzsteuer nach dem „*Revenue Code*“ abführen.¹⁷² Ist der Anwendungsbereich des „*Revenue Code*“ eröffnet, so muss mindestens ein Partner des „*Joint Ventures*“ eine juristische Person sein. Außerdem verlangt das „*Revenue Department*“ kumulativ, dass im Innenverhältnis alle Partner gemeinsam in das „*Joint Venture*“ investieren, Gewinne und Verluste gemeinsam tragen sowie im Außenverhältnis gegenüber Dritten gemeinsam haften.

Möchte sich eine ausländische Gesellschaft an einem „*Unincorporated Joint Venture*“ beteiligen, das durch den *FBA* beschränkte Tätigkeiten ausübt, benötigt die Gesellschaft selbst eine „*foreign business license*“ (dazu sogleich) und muss einen „*Branch*“¹⁷³ in Thailand eröffnen. Es benötigt aber keine eigene Steueridentifikationsnummer, da die Beteiligung am „*Joint Venture*“ nicht als geschäftliche Tätigkeit gilt. Dies darf aber nicht damit verwechselt werden, dass das „*Unincorporated Joint Venture*“ selbst steuerpflichtig ist. Der gesamte Gründungsvorgang, also Erteilung von *FBA*-Erlaubnis und Steueridentifikationsnummer, dauert etwa acht bis zehn Wochen. Die Gebühren betragen THB 5,- pro THB 1.000,- Stammkapital der ausländischen Gesellschaften, jedoch mindestens THB 20.000,- und maximal THB 250.000,-.

Das „*BOI*“ hat in Bezug auf den *FBA* besondere Kriterien aufgestellt,¹⁷⁴ falls sich eine ausländische Gesellschaft an einem Projekt beteiligt, das sich um

¹⁶⁹ Siehe dazu Kapitel 8.2.

¹⁷⁰ Dazu sogleich; vgl. Kapitel 20.

¹⁷¹ https://www.boi.go.th/upload/content/A_Business_Guide_to_Thailand.pdf.

¹⁷² <https://www.rd.go.th/english/37764.html>.

¹⁷³ Vgl. hierzu Kapitel 8.7.

¹⁷⁴ www.boi.go.th/index.php?page=criteria_for_foreign_shareholding.

Investitionsförderung bemüht (allerdings behält sich das „BOI“ vor, Höchstgrenzen für ausländische Beteiligungen festzusetzen):

- Fällt das Projekt unter Liste 1 des *FBA*, müssen thailändische Staatsangehörige mindestens 51 % der Aktien halten (zum Vergleich: ohne Investitionsförderung ist es Ausländern verboten, in diesen Bereichen geschäftlich aktiv zu werden);
- Für ein Projekt, das unter Liste 2 oder 3 des *FBA* fällt, gibt es keine Vorgaben hinsichtlich der Anteilseignerschaft durch das „BOI“, unbeschadet solcher in anderen Gesetzeswerken (bezüglich Liste 2 wird ohne Förderung grundsätzlich eine 40 %-ige Anteilseignerschaft durch thailändische Staatsangehörige verlangt).

Damit werden die Vorgaben des *FBA* zugunsten ausländischer Investoren gelockert. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese allein kein Unternehmen in Thailand in diesen Tätigkeitsfeldern gründen können. Das ist nicht zwangsläufig ein Nachteil: Die Hinzunahme eines lokalen Partners kann einen leichteren Zugang zu regionalen Distributionskanälen schaffen, deren Aufbau Jahre in Anspruch nehmen kann. Ebenfalls ist lokales „*Know-how*“ sofort verfügbar und das unternehmerische Risiko auf mehrere Schultern verteilt.

Neben Projektumsetzungen lassen sich „*Joint Ventures*“ auch dazu nutzen, eine Akquisition vorzubereiten. Der „*Joint Venture*“-Partner als das zukünftig zu übernehmende Unternehmen kann so einer eingehenderen Überprüfung unterzogen werden, als dies im Rahmen einer „*Due Diligence*“ möglich ist.

„*Joint Ventures*“ zwischen ausländischen und thailändischen Unternehmen erfreuen sich zunehmender Beliebtheit in den Bereichen Produktion, Marketing/Vertrieb und Dienstleistungen. Bei der Wahl eines lokalen Partners, sollte insbesondere auf folgende Punkte geachtet werden: ähnliche unternehmerische Vision, Strategie und Führungsstil, eine vergleichbare Unternehmensgröße, effektive Kommunikation, sich ergänzende Produkte, Absatzmärkte und Dienstleistungen sowie finanzielle Stabilität. Da die meisten thailändischen Unternehmen ihren Anfang als Familienunternehmen nahmen und einige dies immer noch sind, macht dieser Unternehmenstypus einen beträchtlichen Teil von potentiellen „*Joint Venture*“-Partnern aus. Als Ausgangspunkt für die Suche nach Partnern können folgende Stellen dienen:

- „*Board of Investment (BOI)*“;¹⁷⁵
- Anwaltskanzleien;
- Wirtschaftsprüfungs- und Buchhaltungsfirmen;
- Unternehmensberatungen;
- Geschäfts- und Handelsbanken;
- Wertpapierfirmen;
- „*Federation of Thai Industries (FTI)*“;
- „*Thai Chamber of Commerce (TCC)*“

Thai Chamber of Commerce

150 Rajbopit Road, Pranakhon District, Bangkok 10200;

Tel.: +66-2018-6888; **Fax:** +66-2622-1879 und +66-2225-3372,

E-Mail: tcc@thaichamber.org

Webseite: <https://thaichamber.org/home>.

Deutsch-Thailändische Handelskammer

14th Floor, AIA Sathorn Tower,

11/1 South Sathorn Road, Yannawa, Sathorn, Bangkok 10120;

Tel.: +66 (0) 2-055-0600; **Fax:** +66 (0) 2-055-0601,

E-Mail: info@gtcc.org

Webseite: <http://thailand.ahk.de/>.

Bei der Verhandlung von „*Joint Venture Agreements*“ sollte besonderes Augenmerk auf folgende Punkte gelegt werden:

- Eigentumsverhältnisse/ Anteilseignerschaft;
- Besetzung der Schlüsselpositionen in der *JV* Firma;
- Unternehmenssteuerung;
- Details bezüglich der zu leistenden Einlagen bzw. Beiträge jedes Partners;
- Schutz des geistigen Eigentums („*Intellectual Property*“);
- Technologietransfer;
- Streitbeilegung („*Dispute Resolution*“);
- Bestimmungen zur Kündigung bzw. Vertragsbeendigung.

¹⁷⁵

Siehe Kapitel 20.1.

7.10 Tabellarische Übersicht zu den Gesellschaftsformen

	<i>Sole Proprietor</i>	<i>Partnership</i>	<i>Limited Partnership</i>	<i>Rep. Office</i>	<i>Branch</i>	<i>Private Limited</i>
<i>Minimalmitgliederzahl</i>	1	2	2	n. e. *)	n. e.	2
<i>Maximalmitgliederzahl</i>	1			n. e.	n. e.	
<i>Mitglied kann über seinen Anteil frei verfügen</i>	ja	grds. ja, Abweichungen möglich	grds. ja, Abweichungen möglich	n. e.	n. e.	grds. ja
<i>Kontrolle des Unternehmens</i>	Sole Proprietor	grds. alle Partner, Abweichungen möglich	nur unbeschränkt haftende, geschäftsführende Partner	Heimat-Unternehmen	Heimat-Unternehmen	Geschäftsführer
<i>Haftung der Mitglieder</i>	volle Haftung	volle Haftung	„General Partner“ unbeschränkt, „Limited Partner“ beschränkt	grds. Haftung des Heimant unternehmens	volle Haftung des Heimant unternehmens	beschränkt, Abweichungen möglich
<i>Besteuerung</i>	auf persönlicher Basis	auf persönlicher Basis	auf persönlicher Basis	n. e.	auf Gewinne	auf Gewinne
<i>Gewinnzufluss</i>	beim Sole Proprietor	grds. anteilig	grds. anteilig	n. e.	bei Branch	bei Private Limited
<i>„company secretary“ erforderlich</i>	nein	nein	nein	nein	nein	ja
<i>Buchprüfung erforderlich</i>	nein			nein	ja	grds. ja
<i>eigene Rechtspersönlichkeit</i>	nein	nur bei Eintragung	ja	nein	nein	ja

*) n. e. = „nicht einschlägig“

8. GRÜNDUNG EINER GESELLSCHAFT („COMPANY“)

Die Gründung einer „*Public Limited Company*“ und einer „*Private Limited Company*“ erfordert 1. die Reservierung eines Firmennamens, 2. den Abschluss und die Einreichung des Gesellschaftsvertrags, 3. die Zeichnung der Aktien, 4. die Durchführung der Gründungsversammlung, 5. die Einzahlung der Aktien und 6. die Registereintragung der Gesellschaft. Da sich der Gründungsprozess beider Arten der „*Limited Company*“ sehr ähnelt,¹⁷⁶ wird nur auf die „*Private Limited Company*“ ausführlich eingegangen, während bezüglich der „*Public Limited Company*“ nur die Unterschiede aufgezeigt werden.

8.1 Gründung einer „*Private Limited Company*“

8.1.1 Namensgebung

Jede „*Company*“ ist verpflichtet, einen Gesellschaftsnamen zu führen. Daher ist die Reservierung und Eintragung des Gesellschaftsnamens beim „*Department of Business Development*“ auch der erste Schritt einer Gründung. Aus dem Firmennamen muss die Haftungsbegrenzung durch den Zusatz „*Limited*“ oder „*Co., Ltd.*“ hervorgehen. Außerdem muss der Firmenname den Richtlinien des „*Department of Business Development (DBD)*“ entsprechen.

Der Firmenname dient der Unterscheidbarkeit. Daher darf er weder mit dem englischen noch dem thailändischen Namen einer anderen ortsansässigen Gesellschaft, einer Zweigniederlassung oder eines ausländischen Unternehmens übereinstimmen. Vorab sollte die Verfügbarkeit des gewünschten Namens auf beiden Sprachen online in der Datenbank des „*DBD*“ geprüft werden.¹⁷⁷ Unternehmensnamen die früher von anderen Unternehmen geführt wurden, sind für mindestens 2 Jahre gesperrt. Bei Verwechslungsgefahr des gewählten Namens können Schadensersatzansprüche sowie eine gerichtliche Änderungsanordnung folgen, Sec. 1115 *TCCC*.

¹⁷⁶ Besonderheiten bestehen insbesondere hinsichtlich der strikteren Regularien bzgl. der Gesellschaftsgründer und Anteilseigner, etc.

¹⁷⁷ <https://datawarehouse.dbd.go.th/>.

Wurde die Verfügbarkeit geprüft, kann der Firmenname eingetragen werden. Dies ist zum einen online auf der Webseite des „DBD“ kostenlos oder gegen eine Gebühr von THB 20,- vor Ort möglich. Sinnvoll ist die Reservierung dreier unterschiedlicher Namen, nach Priorität geordnet. Die Überprüfung der Reservierungsanfrage durch das „DBD“ sowie die anschließende Bewilligung erfolgen in der Regel sehr zügig. Anschließend verbleiben 30 Tage für die Einreichung des Gesellschaftsvertrages („*Articles of Association*“ sowie „*Memorandum of Association*“). Diese Frist ist nicht verlängerbar.

Department of Business Development (DBD)

Regional Business Development Office

44/100 Nonthaburi 1 Rd. Bangkrasor,

Muang Nonthaburi 11000,

Tel.: + 66 2 528 7600

Webseite: https://www.dbd.go.th/dbdweb_en/.

Nach der Gründung ist der Name samt Haftungsbeschränkung in gut lesbarer Schrift sowohl in den Firmenstempel als auch auf den Geschäftsverkehr betreffenden Unterlagen anzunehmen. Wird hiergegen verstoßen und das Geschäft nicht nachträglich genehmigt, haftet der Handelnde selbst persönlich.

Wird eine „co.t“-Domain mit dem Firmennamen gewünscht, ist zu beachten, dass in Thailand nur der exakte Gesellschaftsname registriert werden kann.

8.1.2 Gesellschaftsvertrag

Der Abschluss und die Einreichung des Gesellschaftsvertrages ist der zweite Schritt zur Gründung einer „*Company*“.¹⁷⁸ Der Gesellschaftsvertrag umfasst das „*Memorandum of Association*“ und die „*Articles of Association*“. Das „*Memorandum of Association*“ legt die grundlegenden Prinzipien und Ziele der Gesellschaft fest und konzentriert sich auf die Außenbeziehungen des Unternehmens. Im Gegensatz dazu regeln die „*Articles of Association*“ die Beziehungen der Gesellschafter untereinander und können u.a. bestimmte Pflichten für die Geschäftsführer festsetzen. Sie beziehen sich auf das Innenverhältnis.

¹⁷⁸ Die notwendigen Formulare finden sich auf der Webseite des „DBD“ unter: www.dbd.go.th/more_news.php?cid=435, diese müssen aber in Thai ausgefüllt werden.

Nach Sec. 1097 *TCCC* muss der Abschluss eines „*Memorandum of Association*“ durch mindestens zwei Personen erfolgen, den Gründungsgesellschaftern („*promoters*“). Gründungsgesellschafter kann nur eine natürliche Person sein, die mindestens 12 Jahre alt und während des Anmeldeverfahrens vor Ort ist.¹⁷⁹ Ein Wohnsitz in Thailand ist nicht erforderlich.¹⁸⁰ Jeder Gründungsgesellschafter muss bei Eintragung der Gesellschaft mindestens eine Aktie halten (Sec. 1100 *TCCC*). Danach kann er diese veräußern, auch an juristische Personen.¹⁸¹ Die Unterzeichnung ist durch zwei weitere natürliche Personen zu bezeugen.

Sec. 1098 *TCCC* schreibt vor, welche Angaben das „*Memorandum of Association*“ enthalten muss:

- Name der Gesellschaft, der vorab beim „*DBD*“ reserviert werden sollte;
- Sitz der Gesellschaft (in Thailand);
- Gegenstand des Unternehmens;
- Erklärung der Haftungsbegrenzung der Gesellschafter;
- Höhe des Stammkapitals sowie Anzahl der Aktien, in welche das Stammkapital aufgeteilt wird und Wert der einzelnen Aktie;
- Name, Adresse, Beruf und Unterschrift der Gründungsgesellschafter („*promoter*“) und die Anzahl der auf sie jeweils entfallenden Aktien. Die Unterschrift muss von zwei Zeugen bestätigt werden (Sec. 1099 *TCCC*).

Die Gründungsgesellschafter sind dafür verantwortlich, ein Original des „*Memorandums of Association*“ beim „*Registration Office*“ am Sitz der Gesellschaft einzureichen (Sec. 1099 *TCCC*). Die Registrierung kostet THB 500,- pro THB 1 Mio. Stammkapital, jedoch mindestens THB 500,- und höchstens THB 25.000,-.

8.1.3 Hauptversammlungen

Nachdem alle Aktien gezeichnet worden sind, müssen die Gründungsgesellschafter eine Gründungsversammlung abhalten, Sec. 1107 *TCCC*. Dort werden die „*Articles of Association*“ ratifiziert, die ersten Geschäftsführer und Bilanzprüfer ernannt und deren jeweiligen Befugnisse festgelegt (Sec. 1108 *TCCC* enthält eine genaue Auflistung der erforderlichen

¹⁷⁹ www.boi.go.th/index.php?page=setting_up_a_business.

¹⁸⁰ www.boi.go.th/index.php?page=setting_up_a_business.

¹⁸¹ www.boi.go.th/index.php?page=setting_up_a_business.

Tagesordnungspunkte). Sec. 1107 *TCCC* beschreibt die Vorbereitungshandlungen, die der Gründungsversammlung vorauszugehen haben, und Sec. 1109 ff. *TCCC* die Grundsätze zur Beschlussfassung. Im Anschluss sind die Einlagen zu leisten.

8.1.4 Registrierung

Zuletzt ist eine Registrierung nötig. Diese darf von den Geschäftsführern erst beantragt werden, wenn mindestens 25 % des Stammkapitals eingezahlt worden ist (Sec. 1111 *TCCC*). Der Antrag samt der notwendigen Dokumente muss binnen drei Monaten nach der ersten Hauptversammlung erfolgen, ansonsten ist die Unternehmensgründung unwirksam (Sec. 1112 *TCCC*). Befindet sich der Hauptsatz in Bangkok ist der Antrag beim Wirtschaftsministerium einreichen, ansonsten beim jeweiligen „*Provincial Registration Office*“:

Department of Business Development (DBD)

Regional Business Development Office

44/100 Nonthaburi 1 Rd. Bangkrasor,

Muang Nonthaburi 11000,

Tel.: +66 25475155

Die Anmeldung kann auch über das „*electronic juristic person registration system (e-Registration)*“ online erfolgen:

<https://ereg.dbd.go.th/ERegistMemberWeb/nonmemberpages/home.xhtml>

Für die Registrierung der Gesellschaft fällt eine Gebühr an von THB 5.000,- pro THB 1 Mio. Stammkapital, jedoch mindestens THB 5.000,- und höchstens THB 250.000,-. Ferner entstehen Kosten für verschiedene Zertifizierungen sowie „*stamp duties*“, d.h. Gebühren für die Beglaubigung von Dokumenten.

Die Registrierung erfolgt, sobald alle gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt sind. Die Entscheidung obliegt dem Wirtschaftsministerium.

Nach erfolgter Registrierung erhält die „*Company*“ als amtlichen Nachweis eine offizielle Bestätigung des Wirtschaftsministeriums („*company affidavit*“), dass die Gesellschaft gegründet wurde, sowie eine Liste der Eigentümer und des Gesellschaftsvertrages. Damit ist die „*Company*“ im Rechtssinne entstanden.

Im Gründungszusammenhang sollte immer überprüft werden, ob für die beabsichtigte Tätigkeit zusätzliche Genehmigungen erforderlich sind.

8.1.5 Registrierung bei der Finanzbehörde

Binnen 60 Tagen nach Gründung oder Start des Geschäftsbetriebes muss die Gesellschaft eine Steuerkarte und eine Steuernummer beim Finanzamt beantragen.¹⁸² Hierfür zuständig ist das örtliche Finanzamt („*Area Revenue Office*“) am Hauptsitz der Gesellschaft. Ein Antrag kann aber auch online erfolgen unter:

<https://www.rd.go.th/english/21987.html>

Zur Anmeldung müssen das Formular „*L.P.10.3.*“ und folgende Dokument in Kopie eingereicht werden:¹⁸³

- „*House registration book*“ des Hauptsitzes der Gesellschaft;
- Gründungsurkunde der Gesellschaft;
- „*Certificate of the carrying on of business in Thailand*“;
- Vertrag des „*Joint Venture*“;
- Arbeitsvertrag mit einem Angestellten/ Bevollmächtigten in Thailand;
- PIN card/ alien certificate/ Reisepass des autorisierten Geschäftsführers;
- Nachweis darüber, dass die Geschäftsräume zu einem geschäftlichen Zweck genutzt werden dürfen (falls diese einer anderen Person gehören);
- Steueridentifikationsnummer der/ des autorisierten Person/ Angestellten/ Bevollmächtigten in Thailand.

Ferner ist die Umsatzsteuerpflicht (sog. „*Value Added Tax (VAT)*“) zu prüfen. Diese betrifft (mit Ausnahmen) jede Person und Gesellschaft, welche regelmäßig im Thailand Waren oder Dienstleistungen anbietet und der Jahresumsatz THB 1.8 Millionen übersteigt. Die Registrierung muss innerhalb von 30 Tagen ab Erreichen dieser Grenze erfolgen. Sie erfolgt durch Übermittlung des Formulars „*VAT 01*“ bei dem „*Area Revenue Office*“, sofern sich der Unternehmenssitz in Bangkok befindet, ansonsten bei den „*Area Revenue Branch Offices*“.¹⁸⁴ Die

¹⁸² <https://rd.go.th/english/20470.html>.

¹⁸³ Vgl. <https://www.rd.go.th/english/21987.html>.

¹⁸⁴ <https://rd.go.th/english/6043.html>.

Registrierung für ausländische Dienstleistungen und elektronische Dienstleistungen ist auch online möglich unter:

<https://eservice.rd.go.th/rd-ves-web/registrations/register>

Area Revenue Office

90 Soi Phaholyothin 7, Phaholyothin Road,
Bangkok 10400

Tel.: +66-2-1161,

Webseite: <https://www.rd.go.th/english/index-eng.html>

Details zum thailändischen Steuersystem werden unten in Kapitel 14 behandelt.

8.2 Gründung einer „Public Limited Company“

Bei der Gründung einer „*Public Limited Company*“ sind im Vergleich zur „*Private Limited Company*“ einige Unterschiede zu beachten. Nach Sec. 16 *PLCA* muss der Gesellschaftsvertrag („*Memorandum of Association*“) einer „*Public Limited Company*“ von mindestens 15 (natürlichen) Personen unterzeichnet werden. Auch die Anforderungen an die Gründungsgesellschafter („*promoters*“) sind strenger, Sec. 17 *PCLA*, und lauten wie folgt:

- Mindestalter von 20 Jahren;
- Mindestens die Hälfte der Gründungsgesellschafter muss ihren Wohnsitz in Thailand haben;
- Zeichnung von mindestens 5 % des registrierten Kapitals;
- nicht geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig;
- Keine rechtskräftige Verurteilung zu einer Haftstrafe aufgrund eines vorsätzlichen Eigentumsdelikts.

Im Unterschied zur „*Private Limited Company*“ dürfen die Gründungsgesellschafter ihre Anteile frühestens zwei Jahre nach der Eintragung veräußern, sofern die Hauptversammlung keinem früheren Verkauf zustimmt.

Sec. 18 *PCLA* gibt den Mindestinhalt des „*Memorandum of Association*“ vor:

- Name der Gesellschaft, der die Kennzeichnung „*Limited Public*“ oder „*PLC*“ enthalten muss, Sec. 11(1) *PCLA*;

- Zweck des öffentlichen Anbietens der Aktien;
- Unternehmensgegenstand, einschließlich der Tätigkeitsbereiche;
- Höhe des Stammkapitals, einschließlich Art, Anzahl und Wert der Aktien;
- Sitz des Unternehmens (in Thailand);
- Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Adresse der Gründungsgesellschafter und die Anzahl der jeweils von ihnen gezeichneten Aktien.

Für die Einreichung und Registrierung des unterzeichneten Gesellschaftsvertrag fallen THB 1.000,- pro THB 1 Millionen Stammkapital, jedoch höchstens THB 50.000,- an.

Die Gründungsversammlung ist abzuhalten sobald eine bestimmte Anzahl an Aktien gezeichnet wurde, jedoch mindestens 50 % (zum genauen Vorgehen vgl. Sec. 27-49 *PCLA*). Hier sind insbesondere die „*Articles of Association*“ mit folgendem Mindestinhalt zu verabschieden, Sec. 30 *PCLA*:

- Ausgabe und Übertragung von Aktien;
- Aktionärsversammlung;
- Anzahl der Geschäftsführer („*directors*“), Regelungen zu ihrer Wahl, Amtszeit, vorzeitigen Amtsenthebung, zu ihren Sitzungen sowie zu ihren Kompetenzen;
- Buchhaltung, Finanzen und Aufsicht;
- Ausgabe von Vorzugsaktien (falls gewünscht);
- Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien (falls gewünscht).

Nachdem die Zahlungen auf die gezeichneten Aktien geleistet wurden (vgl. Sec. 37 f. *PCLA*), kann die Eintragung der Gesellschaft beim „*Registrar*“ angemeldet werden (Sec. 39 *PCLA*). Auch hier kann die Registrierung online erfolgen:

<https://epcl.dbd.go.th/>

Durch die Registrierung fällt eine Gebühr von THB 1.000,- pro THB 1 Millionen Stammkapital, höchstens THB 250.000,-, an.¹⁸⁵ Ferner entstehen Kosten für verschiedene Zertifizierungen sowie „*stamp duties*“, d.h. Gebühren für die Beglaubigung von Dokumenten.

¹⁸⁵ Gemäß dem Annex „*Rate of Fees*“ zum „*PCLA*“.

9. LIQUIDATION EINER COMPANY

Die Auflösung einer „*Company*“ kann verschiedene Gründe haben. Die nach thailändischem Recht anerkannten Ursachen sind im „*Thailand Civil and Commercial Code (TCCC)*“ normiert. Sec. 1236 *TCCC* enthält die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Auflösung der Gesellschaft automatisch eintritt:

- bei Eintritt eines im Gesellschaftsvertrag festgelegten Grundes;
- mit Zeitablauf, sofern die Gesellschaft auf bestimmte Zeit angelegt ist;
- mit Projektabschluss, sofern die Gesellschaft nur zur Durchführung eines solchen gegründet wurde;
- bei einem Auflösungsbeschluss der Gesellschafter;
- im Falle einer Insolvenz.

Darüber hinaus kann die Auflösung nach Sec. 1237 *TCCC* auch gerichtlich angeordnet werden:

- bei fehlerhafter Anmeldung des „*statutory reports*“ (im Sinne der Sec. 1107 *TCCC*) oder bei fehlerhafter Gründungsversammlung (wobei es im Ermessen des Gerichts steht, ob es statt einer Auflösung eine Nachholung der fehlerhaften Handlung anordnet);
- bei fehlender Geschäftsaufnahme innerhalb eines Jahres nach Eintragung oder Aussetzung des Geschäftsbetriebs für ein Jahr;
- wenn das Geschäft nur mit Verlust ohne Aussicht auf Gewinne fortgesetzt werden kann;
- wenn die Anzahl der Gesellschafter auf unter zwei sinkt.

Nachfolgend wird auf die zwei häufigsten Auflösungsgründe eingegangen, die Auflösung aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses und infolge der Insolvenz.

Initiiert durch das „*board of directors*“ kann in einer Gesellschafterversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden, wobei grundsätzlich mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamten Stimmrechte vertreten sein müssen. Wurde der Auflösungsbeschluss gefasst, muss die Gesellschaft abgewickelt werden. Abwicklung bedeutet, die

Angelegenheiten der Gesellschaft zu regeln, ihre Verbindlichkeiten zu begleichen und das verbleibende Vermögen aufzuteilen (Sec. 1250 *TCCC*). Diesen Prozess führen grundsätzlich die Geschäftsführer als sog. „*liquidators*“ durch, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht (Sec. 1251 *TCCC*). Dabei haben sie dieselben Befugnisse wie als Geschäftsführer (Sec. 1252 *TCCC*) sowie speziell auf die Abwicklung zugeschnittene Kompetenzen, z.B. zur Klageerhebung, zum Vergleichsabschluss und zur Eigentumsveräußerung (Sec. 1259 *TCCC*). Eine Beschränkung dieser Rechte ist gegenüber Dritten unwirksam (Sec. 1260 *TCCC*).

Nach Sec. 1253 *TCCC* müssen die Liquidatoren innerhalb von 14 Tagen ab dem Auflösungsbeschluss:

- die Öffentlichkeit von der Auflösung durch zwei aufeinander folgende Anzeigen in mindestens einer regionalen Zeitung informieren und hierbei die Gläubiger zur Geltendmachung ihrer Forderungen bei den Liquidatoren auffordern; und
- dieselbe Nachricht per Einschreiben an jeden Gläubiger senden, der in den Büchern oder Dokumenten der Gesellschaft verzeichnet ist.

Zudem müssen die Liquidatoren innerhalb dieser Periode die Auflösung der Gesellschaft sowie ihre Namen beim „*Department of Business Development (DBD)*“ anmelden (Sec. 1254 *TCCC*). Dem Sozialversicherungsamt muss die Auflösung innerhalb von 15 Tagen nach dem Monat der Auflösung mitgeteilt werden. Zeitnah muss auch eine Körperschaftssteuererklärung und eine von Bilanzprüfern zertifizierte Bilanz erstellen sowie eine Hauptversammlung anberaumt werden (Sec. 1255 *TCCC*). In dieser müssen die Geschäftsführer als Liquidatoren bestätigt oder neue ernannt sowie die Bilanz billigt werden. Ferner können in der Versammlung die Liquidatoren mit sämtlichen Handlungen betraut werden, die für die Abwicklung als notwendig erachtet werden, beispielsweise die Erstellung eines Bestandsverzeichnisses (Sec. 1256 *TCCC*).

Alle drei Monate muss beim „*Registration Office*“ ein Bericht eingereicht werden, der die gegenwärtige Unternehmenssituation beschreibt (Sec. 1267 *TCCC*). Dauert die Abwicklung länger als ein Jahr, ist jährlich eine Hauptversammlung abzuhalten (Sec. 1268 *TCCC*).

Nach der vollständigen Abwicklung ist eine finale Hauptversammlung erforderlich, in welcher der Abschlussbericht über die Abwicklung genehmigt wird. Das Protokoll der Versammlung muss beim „*DBD*“ zusammen mit sämtlichen Unterlagen des Unternehmens hinterlegt werden (Sec. 1270 f.

TCCC). Mit der Hinterlegung ist die Gesellschaft offiziell aufgelöst. Nachdem das „*Revenue Department*“ dem „*DBD*“ bestätigt hat, dass keine Steuerschulden der Gesellschaft bestehen, wird der Abschluss der Liquidation durch das „*DBD*“ bescheinigt. Insgesamt dauert der Auflösungs- und Liquidationsprozess in der Regel ca. 10 Monate bis 1 1/2 Jahre.

Nach zwei Jahren ab Beendigung der Abwicklung können keine Zahlungsklagen mehr gegen die Aktionäre und Liquidatoren erhoben werden (Sec. 1272 TCCC).

Erfolgt die Auflösung aufgrund einer Insolvenz, ist der Ablauf ein anderer. Dies schon deswegen, da die Insolvenz von einem Gericht festgestellt wird. Die Insolvenz ist weitestgehend im „*Bankruptcy Act B.E. 2547 (2004)*“ und „*Act for Establishment and Procedure of Bankruptcy*“ geregelt. Ein Insolvenzantrag bei Gericht kann sowohl von der aufzulösenden Gesellschaft als auch von deren Gläubiger gestellt werden. Letzterer muss dafür über eine unstreitige Forderung i.H.v. THB 2 Millionen (für andere Unternehmen) oder THB 1 Million (für natürliche Personen) verfügen, auf die trotz Fälligkeit nicht leistet wurde. Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens muss die Insolvenz nachgewiesen werden.

Das Insolvenzgericht bestimmt einen Insolvenzverwalter, dessen Aufgaben mit denen in einem deutschen Insolvenzverfahren vergleichbar sind. Ab Eröffnung des Verfahrens darf das Unternehmen keine Vermögensverfügungen mehr treffen. Stattdessen werden sämtliche Handlungen vom Insolvenzverwalter vorgenommen. Dieser informiert mitunter die Gläubiger, verhandelt Vergleiche und verteilt die vorhandenen Vermögenswerte an die Gläubiger.

Das Insolvenzgericht kann die Insolvenz nachträglich aufheben, wenn mindestens 50 % aller Schulden beglichen wurden. Anders als bei der auf drei Jahre beschränkte Privatinsolvenz,¹⁸⁶ gibt es kein Ende durch Zeitablauf.

¹⁸⁶ 5 Jahre, wenn in den letzten 5 Jahren bereits eine Insolvenz beendet wurde.

10. BANKGESCHÄFTE UND GELDTRANSFER

10.1 Eröffnung eines Bankkontos in Thailand

Ein thailändisches Bankkonto zu haben bietet Vorteile, wie die Möglichkeit direkter Banküberweisungen per Mobiltelefon, die Ersparnis von Gebühren für Auslandstransaktionen und für Bargeldabhebungen. In Thailand stehen Ausländern grundsätzlich vier Arten von Bankkonten offen:

- Sparkonten in Thai Baht („*saving account*“);
- Girokonten („*current account*“);
- Festgeldkonten in ausländischen Währungen („*foreign currency deposit account*“);
- Geschäftskonten („*business bank accounts*“).

Sparkonten bieten eine geringfügige Verzinsung, wenig Flexibilität und Gebühren für Abhebungen über den vereinbarten Rahmen hinaus. Sparkonten sind für Ausländer ohne „*Residency Permit*“ am einfachsten zu eröffnen, da zumindest nicht alle Banken eine Arbeitserlaubnis voraussetzen (wird von den Banken allerdings nicht einheitlich gehandhabt). Allerdings werden diese Konten ohne Arbeitserlaubnis i.d.R. nicht für das Internet- und Telefonbanking freigeschaltet. Der Kunde erhält eine Karte für den Geldautomaten und ein Kontobuch. Eine Kontoeröffnung ist oft ab THB 500;- möglich.

Girokonten eröffnen den Kunden die gleichen Möglichkeiten des täglichen Bankings wie in Deutschland: leichter Zugang zu Bargeld, Überweisungen und Kartenzahlung. Allerdings verlangen die Banken für die Eröffnung eine Arbeitserlaubnis und einen Einkommensnachweis. Außerdem ist eine höhere Mindesteinlage erforderlich als bei Sparkonten. Bei einem Girokonto wird regelmäßig auch ein Scheckbuch ausgegeben, da Schecks in Thailand noch regelmäßig verwendet werden.

Festgeldkonten bieten einen festen Zinssatz für eine vereinbarte Anlagedauer. Da die Verfügbarkeit des Geldes vor Ablauf der Anlagedauer stark limitiert ist, sind diese Konten nur für langfristige Geldanlagen geeignet und setzt einen Mindestbetrag von bis zu 1.000 € voraus.

Um ein Geschäftskonto in Thailand zu eröffnen, sind neben den Unternehmensdokumenten ein Reisepass, ein gültiges Visum und eine Arbeitserlaubnis nötig. Für ein Geschäftskonto werden in der Regel ein Scheckbuch und eine Bankkarte ausgestellt. Internetbanking wird nicht immer angeboten. Je nach Bank sind für die Kontoeröffnung auch weitere Dokumente von Aktionären vorzulegen, die 20 % oder mehr der Aktien an der Firma halten.

Für die Mehrzahl der Konten werden keine monatlichen Gebühren erhoben. Allerdings sind Habenzinsen relativ gering und für Services wie Überweisungen werden Gebühren fällig.

Genaue Informationen zu den Kontoarten sowie zu den von den Banken gewünschten Dokumenten bieten nur die jeweiligen Banken selbst. Fast alle internationalen Banken sind in Thailand vertreten, deren Webseiten in der Regel auf englisch abrufbar sind. Im Allgemeinen ist für eine Kontoeröffnung die persönliche Anwesenheit des zukünftigen Kontoinhabers sowie folgende Dokumente erforderlich:

- Reisepass mit gültigem Visum und ggf. eine Bestätigung der eigenen Botschaft in Thailand falls keine Arbeitserlaubnis für Thailand vorliegt;
- Nachweis der thailändischen Adresse (z.B. Mietvertrag, Rechnung des Versorgungsunternehmens, Bescheinigung der Einwanderungsbehörde);
- Für ein Girokonto: Einkommensnachweis und Arbeitserlaubnis oder Langzeitvisum; für die Erteilung einer Kreditkarte setzen viele Banken eine „*Residency Permit*“ voraus;
- Bestätigung des Arbeitgebers über das Arbeitsverhältnis;
- Empfehlungsschreiben einer Bank des Herkunftslandes;
- Kontoauszüge vom derzeitigen Konto;
- Einzahlung der Mindesteinlage, die in der Regel aus dem Ausland überwiesen werden muss.

Überweisungen auf ein thailändisches Konto aus dem Ausland bedürfen mehrerer Tage. Für internationale Überweisungen wird in Thailand nicht das *IBAN*-Verfahren, sondern das *SWIFT*-Verfahren verwendet.

10.2 Regelungen zur Ein- und Ausfuhr von Bargeld

In Thailand herrschen viele Besonderheiten, was die Ein- und Ausfuhr von Bargeld betrifft. Die „*Bank of Thailand (BOT)*“ ist die Zentralbank von Thailand. Sie gibt die Geldpolitik vor und überwacht diese ebenso wie den Devisenverkehr und die Währung (Thai Baht „*THB*“). Die Regelungen zum Im- und Export von Bargeld beruhen auf dem „*Exchange Control Act (B.E. 2485)*“ und „*Ministerial Regulation No. 13 (B.E. 2497)*“, die aufgrund des Devisenkontrollgesetzes („*Exchange Control Act*“) erlassen wurden. Danach gilt Folgendes:

Fremdwährungen können unbegrenzt nach Thailand überwiesen oder eingeführt werden. Jede Person, die sich in Thailand aufhält, und eine Fremdwährung aus dem Ausland erhält, muss sie unverzüglich bei einer autorisierten Bank eintauschen oder binnen 360 Tagen ab Erhalt in ein Fremdwährungskonto einzahlen. Dies gilt nicht für Ausländer, die sich für bis zu drei Monate in Thailand aufhalten. Bei der Ein- und Ausfuhr von Bargeld in Fremdwährungen mit einer Gesamtsumme von über USD 20.000,- oder dem entsprechenden Vergleichswert, ist diese beim Zoll anzuzeigen.¹⁸⁷

In Bezug auf die Inlandswährung Thai Baht ist nur die Ausfuhr aus Thailand aber nicht die Einführung beschränkt. Bei der Ausreise in die Nachbarländer Kambodscha, Laos, Myanmar, Malaysia und Vietnam sowie nach China dürfen max. THB 2 Millionen mitgeführt werden.¹⁸⁸ Übersteigt der ausgeführte Wert THB 450.000,-, ist der Transport dem Zollamt anzuzeigen. Bei der Ausreise in andere Staaten sind max. THB 50.000,- (entspricht ca. 1.400€) pro Person erlaubt. Bei Überschreitung, ist vorab eine Genehmigung einzuholen.

Weitere Informationen zur Ein- und Ausfuhr von Geldern aus/nach Thailand können unter folgender Webseite auf Englisch eingesehen werden:

<https://www.bot.or.th/en/our-roles/financial-markets/foreign-exchange-regulations/exchange-control-regulation.html>

¹⁸⁷ Ministerial Regulation No. 13 (B.E. 2497) Article 10, available at: <https://www.bot.or.th/en/our-roles/financial-markets/foreign-exchange-regulations/fx-regulation-consolidation.html#accordion-ec20b87dd7-item-8e666fe2dc>.

¹⁸⁸ <https://www.thailand.go.th/issue-focus-detail/009-010>.

11. INTERNATIONALER HANDEL

Der internationale Handel, insbesondere der Export, spielt für Thailand eine große Rolle.¹⁸⁹ Neben den Haupthandelspartnern USA, Japan und der EU sind Hong Kong, China und die *ASEAN*-Staaten von großer Bedeutung.

11.1 Internationale Handelsabkommen

Thailand nutzt seit langem (Frei-)Handelsabkommen strategisch, um sein Wirtschaftswachstum und seine Integration in den globalen Markt zu fördern. Diese aktive Politik hat Erfolg: Thailand verfügt im Jahr 2024 über 15 bei der Welthandelsorganisation („*World Trade Organization (WTO)*“) zertifizierte Freihandelsabkommen¹⁹⁰ und zahlreiche weitere internationale Handelsabkommen. Die beiden bedeutendsten Handelsabkommen bei denen Thailand Vertragspartner ist, sind das „*GATT*“- und das „*TRIPS*“-Abkommen.

11.1.1 „General Agreement on Tariffs and Trade (GATT)“

Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen („*General Agreement on Tariffs and Trade (GATT)*“) von 1947 regelt den internationalen Güterhandel.¹⁹¹ Im Jahr 1995 wurde das Abkommen in die „*WTO*“ integriert, sodass die Bestimmungen im Rahmen der „*WTO*“ fortbestehen und von dieser überwacht werden.¹⁹² Nach seiner Präambel ist die Hauptaufgabe des „*GATT*“ die wesentliche Verringerung von Zöllen und anderen Einfuhrbeschränkungen sowie die Beseitigung von Bevorzugungen auf einer wechselseitig vorteilhaften Grundlage.

¹⁸⁹ Vgl. Kapitel 6.5.1.

¹⁹⁰ <https://rtais.wto.org/UI/PublicSearchByMemberResult.aspx?MemberCode=764&lang=1&redirect=1>.

¹⁹¹ Volltext des Abkommens: https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/gatt47.pdf.

¹⁹² <https://www.investopedia.com/terms/g/gatt.asp>.

11.1.2 „Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS)“

Das „Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums“ („*Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS)*“) legt Minimalstandards für Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums fest, die für alle Bürger der 164 „WTO“-Mitgliedsstaaten gelten. Im Einzelnen verlangt „TRIPS“ von den Vertragspartnern einen starken Schutz des geistigen Eigentums sicherzustellen, beispielsweise in Hinblick auf Patente, Marken und Geschäftsgeheimnissen. Dieser Schutz ist in den Branchen Technologie, Pharmazeutika und Fertigung von großer Bedeutung und macht Thailand für Investoren attraktiv.¹⁹³

11.1.3 Thailands Freihandelsabkommen

Die Ausweitung und Modernisierung von Freihandelsabkommen bieten Thailand durch den Zugang zu vielseitigen Märkten erhebliche wirtschaftliche Chancen. Bei Freihandelsabkommen („*Free Trade Agreements*“ (FTA)) handelt es sich um rechtliche Abkommen zur Förderung der wirtschaftlichen Integration. Eine spezielle Form von „FTAs“ sind die sog. „*Regional Trade Agreements (RTA)*“, die zwischen Ländern innerhalb einer bestimmten geografischen Region bestehen. Der Vorteil von „FTAs“ ist, dass die Mitgliedstaaten sich gegenseitig bevorzugten Marktzugang für Waren und Dienstleistungen gewähren, z.B. durch die Abschaffung oder Ermäßigung der Einfuhrzölle oder die Aufhebung bzw. Reduzierung von mengenmäßigen Importbeschränkungen. Gegenüber Nicht-Mitgliedstaaten werden die höheren Importzölle beibehalten, was die Wettbewerbsfähigkeit der Vertragspartner erhöht. Auch in Hinblick auf eine Diversifizierung der Lieferketten, die durch die COVID-19 Pandemie weiter an Bedeutung gewonnen hat, sind Freihandelsabkommen von Vorteil.

In der Vergangenheit stand für Thailand die Integration mit den Mitgliedstaaten von der „*Association of Southeast Asian Nations (ASEAN)*“ sowie anderen Ländern im Asien-Pazifik-Raum (China, Japan, Indien) im Vordergrund. Thailand ist Gründungsmitglied der *ASEAN*, eine regionale Organisation, die 1967 gegründet wurde und neben Thailand die Mitgliedsstaaten Brunei, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur und Vietnam umfasst.¹⁹⁴ Neben den Handelserleichterungen innerhalb der *ASEAN*-Staaten,

¹⁹³ Siehe zum Thema Schutz geistigen Eigentums Kapitel 17.1.

¹⁹⁴ <https://www.statista.com/statistics/796222/total-population-of-the-asean-countries/>.

hat *ASEAN* auch eine Vielzahl von Freihandelsabkommen für seine Mitglieder verhandelt. Die Mehrheit von Thailands Freihandelsabkommen wurde im Rahmen dieser Mitgliedschaft geschlossen.

Bereits 1992 wurde zwischen den Mitgliedstaaten der *ASEAN* das „*ASEAN Free Trade Area (AFTA)*“, als Grundlage des Freihandels der *ASEAN*-Staaten geschlossen.¹⁹⁵ Im November 2004 folgte das Freihandelsabkommen zwischen *ASEAN* und China („*ASEAN-China Free Trade Area (ACFTA)*“), in dem die Abschaffung der Zölle auf 90 % aller Waren vereinbart wurde. 2008 trat das Freihandelsabkommen zwischen *ASEAN* und Japan in Kraft. Im März 2009 erweiterte Thailand seine bereits bestehenden Freihandelsabkommen mit Australien und Neuseeland ebenfalls im *ASEAN*-Rahmen durch das „*ASEAN-Australia-New Zealand Free Trade Area (AANZFTA)*“ und schloss sich ebenfalls 2009 dem *ASEA*-Abkommen mit Indien „*ASEAN-India Free Trade Agreement (AIFTA)*“ und Korea („*ASEAN-Korea Free Trade Area (AKFTA)*“) an. Mit Indien wurde zudem im Januar 2010 das „*ASEAN-India Trade in Goods Agreement*“ unterzeichnet. Im Jahr 2017 folgte das „*ASEAN-Hong Kong Free Trade Agreement (AHKFTA)*“ mit Hong Kong.

Die von Thailand voran getriebene Integration im Rahmen der *ASEAN* hat zu beträchtlichen Erfolgen geführt: seit 2010 besteht Zollfreiheit für fast alle Produkte im Handel der sog. *ASEAN*-6 Länder, d.h. der wirtschaftlich fortgeschrittensten *ASEAN*-Mitgliedstaaten. Ferner trat die erste Stufe von Zollfreiheit zwischen *ASEAN*-6 und China in Kraft. Die Verhandlungen über eine Modernisierung des Abkommens mit China („*ACFTA*“) in den Bereichen Digitalisierung und Umwelt sind 2024 fortgeschritten, sodass mit einem Abschluss im Jahr 2025 gerechnet werden kann.¹⁹⁶ Seit Ende 2015 gelten weitere Erleichterungen im *ASEAN*-Raum („*AEC – ASEAN Economic Community*“).¹⁹⁷

Thailand hat in der Vergangenheit Interesse an einem Beitritt zum Nachfolger der „*Trans-Pacific Partnership (TPP)*“, einem Handelsabkommen von ursprünglich 12 Ländern des pazifischen Raums, bekundet. Nachdem die USA 2017 aus der „*TPP*“ ausgetreten ist, wurde das Abkommen in abgewandelter Form unter dem Namen „*CPTPP*“ („*Comprehensive and Progressive Agreement for Trans-Pacific*

¹⁹⁵ Hierzu ausführlich: Kapitel 13.1.

¹⁹⁶ <https://www.straitstimes.com/asia/se-asia/asean-and-china-take-steps-to-upgrade-free-trade-agreement-covering-digital-and-green-economies>.

¹⁹⁷ https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/thailand-node/-/201560#content_2.

Partnership“) neu verhandelt und trat 2018 in Kraft. Nachdem sich der Beitrittsdruck Thailands infolge des Austritts der USA verringert hat, reichte Thailand bisher noch keine offizielle Beitrittsbewerbung ein. Ob und wann eine Bewerbung erfolgen wird, steht nicht fest.¹⁹⁸

Angesichts dieser Entwicklungen hat Thailands Mitgliedschaft am Regionalabkommen „*Regional Comprehensive Economic Partnership (RCEP)*“ von 2022 große Bedeutung.¹⁹⁹ Durch dieses sollen Zusammenarbeit gestärkt, Zölle abgebaut, Investitionen untereinander getätigt und „*WTO*“-Regeln umgesetzt werden. Das „*RCEP*“ ist das weltweit größte Freihandelsabkommen, umfasst 30% des globalen BIP und etwas 1/3 der Weltbevölkerung.²⁰⁰ Für Thailand ist das „*RCEP*“ ein Eckpfeiler, der seine Handelsbeziehungen mit großen Volkswirtschaften wie China, Japan und Südkorea stärkt und gleichzeitig die Integration innerhalb der *ASEAN*-Region vertieft.

Weitere bilaterale Freihandelsabkommen bestehen zwischen Thailand und Peru (in Kraft seit 2011) und Chile (in Kraft seit 2015). Im Januar 2025 hat Thailand zudem ein Abkommen mit der „*Free Trade Association (EFTA)*“, bestehend aus der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein, unterzeichnet.²⁰¹ In Kraft getreten ist das Abkommen noch nicht.

Um mit den dynamischen Entwicklungen des Welthandels Schritt zu halten, konzentriert sich Thailand nicht nur auf die Erweiterung seines Freihandelsnetzes, sondern auch auf die Modernisierung bestehender Abkommen. Beispielsweise wurde das seit 2005 bestehende Freihandelsabkommen mit Australien („*TAFTA*“) in Hinblick auf den Schutz des geistigen Eigentums aktualisiert und das mit Neuseeland bestehende Abkommen „*Thailand-New Zealand Closer Economic Partnership (TNCEP)*“ in Bezug auf den elektronischen Handel aktualisiert.²⁰² Thailand steht derzeit in

¹⁹⁸ <https://www.reuters.com/world/asia-pacific/thailand-plans-join-talks-trans-pacific-trade-pact-membership-2021-11-22/>; <https://www.bangkokpost.com/business/2202059/minister-to-submit-letter-on-cptpp>.

¹⁹⁹ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/thailand-node/-/201560>.

²⁰⁰ <https://www.mti.gov.sg/Trade/Free-Trade-Agreements/RCEP>.

²⁰¹ <https://www.efta.int/media-resources/news/efta-and-kingdom-thailand-sign-free-trade-agreement>.

²⁰² <https://lawinasia.com/free-trade-agreements-in-thailand-recent-developments-and-economic-implications/>.

Verhandlungen über die Modernisierung von fünf der bestehenden und über den Abschluss von sechs neuen Abkommen.²⁰³

Ein Schwerpunkt ist dabei das Freihandelsabkommen mit der EU, über das seit Ende 2012 Verhandlungen bestehen. Aufgrund der politischen Lage in Thailand ruhten die Verhandlungen lange. Nach dem Militärputsch im Jahr 2014 musste die Wahl einer demokratischen Regierung abgewartet werden, die Voraussetzung für den Abschluss eines Freihandelsabkommens mit der EU ist. Infolge der Wahlen 2023 wurden die Verhandlungen mit Brüssel im September 2023 wieder aufgenommen und dauern bis heute an.²⁰⁴ Das Abkommen soll den Warenverkehr, Dienstleistungen, Investitionen und öffentliche Beschaffungen mit einem Fokus auf Nachhaltigkeit umfassen.²⁰⁵ Die thailändische Seite strebt den Abschluss des Abkommens im Jahr 2025 an.²⁰⁶ Ob das umsetzbar ist, bleibt abzuwarten. Die Aussicht auf Vertragabschluss bringt Hoffnung auf eine Stärkung der geschwächten Exportbeziehung zwischen Thailand und Europa.

11.2 Import- und Exportbestimmungen

Die Ein- und Ausfuhr von Waren bedarf in Thailand weitgehend keiner Genehmigung. Sie ist grundlegend im „*Customs Act B.E. 2560 (2017)*“ und den darauf beruhenden Vorschriften geregelt.

Für bestimmte Waren sind Spezialgesetze und der „*Importation and Exportation of Goods Act B.E. 2522 (1979)*“ zu beachten. Durch diese Gesetze unterliegen spezielle Waren Produktanforderungen, Genehmigungspflichten oder vollständigen Ein- und Ausfuhrverboten. Die betroffenen Waren werden durch das Wirtschaftsministerium in Mitteilungen festgelegt, abhängig von der wirtschaftlichen Stabilität, dem öffentlichen Nutzen, der öffentlichen Gesundheit, der nationalen Sicherheit und Ordnung sowie der guten Sitten. Derzeit betrifft das 50 Produktgruppen, die sich aber von Zeit zu Zeit ändern können. Es sollte daher eine aktuelle Prüfung erfolgen. Beispielsweise bedarf die

²⁰³ <https://thailandtip.info/2024/03/11/fortschritte-bei-6-thailaendischen-freihandelsabkommen-die-derzeit-verhandelt-werden/>.

²⁰⁴ <https://www.gtai.de/de/trade/thailand/zoll/eu-und-thailand-nehmen-verhandlungen-wieder-auf-977452>.

²⁰⁵ <https://www.gtai.de/de/trade/thailand/zoll/eu-und-thailand-nehmen-verhandlungen-wieder-auf-977452>.

²⁰⁶ <https://www.gtai.de/de/trade/thailand-wirtschaft/wirtschaftsausblick>.

Einfuhr von Pharmazeutika, Kosmetikprodukten, Chemikalien und giftigen Substanzen der Zustimmung der Behörde für Nahrungs- und Arzneimittel („*Food and Drug Administration*“). Die Einfuhr von Alkohol und Tabakwaren über dem „*duty-free*“ Limit bedarf der Zustimmung des „*Excise Department*“ und für die Einfuhr von Waffen und Munition ist die Zustimmung des Verteidigungsministeriums einzuholen. Auch Antiquitäten, explosive Materialien, Kraftfahrzeuge und -teile sowie medizinische Hilfsmittel, kabellose Transmitter und Receiver, inklusive Radioausrüstung, unterliegen speziellen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen. Alle vorab genannten Lizenzen und Genehmigungen müssen auch vom Wirtschaftsministerium abgesegnet werden. Für den Antrag auf eine Lizenz sind Lieferauftrag, Lieferbestätigung, Rechnung und weitere sachbezogene Dokumente einzureichen.

Exportbeschränkungen wurden in Thailand größtenteils abgeschafft. Sie gelten nur noch für wenige Produkte und in der Regel mit der Maßgabe, das zunächst der nationale Markt zu bedienen ist. Wird der nationale Bedarf gedeckt, dürfen diese Produkte exportiert werden. Export-Einschränkungen gelten beispielsweise hinsichtlich einheimischer landwirtschaftlicher Produkte; kultureller und religiöser Gegenstände wie Buddha-Abbildungen; seltener Pflanzenarten; lebende Tiere; Früchte und Meeresfrüchte. Der Export bestimmter Produkte wie Samen, Bäume und Tabakblätter bedarf jedoch einer Genehmigung. Um Qualitätsstandards zu sichern, werden für die Ausfuhr von einigen Produkten, wie Zucker und Reis, nach dem Ausfuhrstandardgesetz spezielle Exportlizenzen vergeben.

Die Ein- und Ausfuhr einiger Produkte ist gänzlich untersagt. Verstöße hiergegen können mit Geldstrafe, Freiheitsstrafe und sogar der Todesstrafe geahndet werden. Einfuhrverbote bestehen für folgende Güter: Rauschgift/Drogen; obszöne Gegenstände und Publikationen; Falschgeld; Imitate, Fälschungen und Gegenstände von Produktpiraterie wie Raubkopien sowie geschützte Tierarten.²⁰⁷

Außerdem dürfen einige Gegenstände nur für einen begrenzten Zeitraum eingeführt werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie zum Zwecke einer Ausstellung oder für wissenschaftliche Zwecke ein- und ausgeführt werden.

²⁰⁷ https://www.customs.go.th/cont_strc_simple.php?ini_content=individual_160426_01&lang=en&left_menu=menu_individual_submenu_03_01.

11.3 Zollbestimmungen

Steht fest, dass eine Ware nach Thailand eingeführt werden darf, sind die Zollbestimmungen zu beachten. Die Zollabfertigung verläuft wie in den meisten Ländern der Welt. Normalerweise müssen den einzuführenden Gütern die entsprechenden Dokumente beiliegen, aus denen hervorgeht, dass die Einfuhrpapiere vorab eingereicht und bearbeitet wurden („*advanced entry system*“).

Die Zollbestimmungen für Waren sind überwiegend im „*Customs Act B.E. 2560 (2017)*“²⁰⁸ und „*Customs Tariff Decree B.E. 2530 (1987)*“ geregelt. Die thailändische Zollbehörde ist das „*Customs Department*“, dass die Ein- und Ausfuhrbestimmungen strengstens durchgesetzt.²⁰⁹ Für Verstöße drohen Geld- und Haftstrafen. Die geltenden Bestimmungen werden umfänglich vom „*Customs Department*“ veröffentlicht und sollten unbedingt geprüft werden, bevor etwas ein- oder ausgeführt wird. Die meisten Unternehmen nehmen für die Einfuhr Unterstützung von Zollagenten und Spediteuren wahr, um die Einfuhrprozeduren zu erleichtern.

Bei der Bestimmung des Zollwerts von eingeführten Waren folgt Thailand den Standards des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens „*General Agreement on Tariffs and Trade*“ (*GATT*)“. Bei den meisten Zöllen handelt es sich um Wertzölle, d. h. Zölle, die auf Waren zu einem bestimmten Satz ihres (Rechnungs-)wertes erhoben werden.

Es gibt mehrere Sonderfälle in denen die Zollgebühr reduziert oder erlassen ist. Ausnahmen ergeben sich beispielsweise aus dem „*Customs Tariffs Decree B.E. 2530 (1987)*“ oder dem „*Investment Promotion Act*“ für geförderte Unternehmen. Auch für Vertragspartner von Freihandelsabkommen, wie den *ASEAN*-Mitgliedern im Rahmen der „*ASEAN Free Trade Area (AFTA)*“ und den Mitgliedern der „*World Trade Organization (WTO)*“, ergeben sich Begünstigungen.²¹⁰

²⁰⁸ Abrufbar unter:
https://www.customs.go.th/list_strc_download.php?ini_menu=menu_interest_and_law_160421_04&ini_content=general_interest_160426_05_160810_01&show_search=1&order_by=co_priority&sort_type=1&lang=en&root_left_menu=menu_interest_and_law_160421_04&left_menu=menu_interest_and_law_160421_04_160810_01.

²⁰⁹ www.customs.go.th.

²¹⁰ Ausführlich zu Freihandelsabkommen Kapitel 12.1.3.

Personen, die nach Thailand einreisen, dürfen grundsätzlich ihre persönlichen Gegenstände bis zu einem verhältnismäßigen Wert von bis zu THB 20.000,- (etwa 573 €) sowie 200 Zigaretten (oder 250g Tabak oder Zigarren) und 1 Liter Alkohol zollfrei nach Thailand einführen.²¹¹ Alles was diese Grenzen überschreitet, ist bei der Einreise anzumelden und unterliegt den Zollgebühren.

11.4 Sonderbestimmungen für Ausländer, die im internationalen Handel tätig sind

Grundsätzlich dürfen Ausländer alle Güter unter den gleichen Bedingungen importieren und exportieren, wie es Thailändern gestattet ist. Wenn sich Ausländer in Thailand aber in Geschäftsfeldern des internationalen Handels betätigen, müssen sie die Beschränkungen des „*Foreign Business Acts (FBA)*“ beachten. Werden durch ein ausländisches Handelsunternehmen Güter zu Verkaufszwecken importieren, fällt das unter die Aktivitäten der dritten List des FBA und bedarf nach Sec. 11 des *FBA* der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums oder eine Kapitalisierung von über THB 100 Millionen. Davon Ausgenommen sind Rohstoffe und Maschinen, die für Produktionen in Thailand benötigt werden. Diese können auch Ausländer ohne gesonderte Genehmigung des Wirtschaftsministeriums importieren.

12. THAILAND UND ASEAN

Die „*Association of South East Asian Nations*“ (*ASEAN*) ist eine politische und wirtschaftliche Organisation von südostasiatischen Staaten, durch die Frieden, wirtschaftliche Zusammenarbeit, sozialer Fortschritt und kulturelles Verständnis zwischen den Mitgliedstaaten gefördert werden soll. Thailand gehörte seit 1967 neben Indonesien, Malaysia, den Philippinen und Singapur zu den Gründungsmitgliedern von *ASEAN*.

²¹¹ https://www.customs.go.th/list_strc_simple_neted.php?ini_content=individual_160503_03_160905_01&lang=en&left_menu=menu_individual_submenu_01_160421_01.

12.1 Thailand und „AFTA“

1993 gründeten die damaligen *ASEAN*-Mitgliedsstaaten Brunei, Indonesien, Malaysia, die Philippinen, Singapur und Thailand eine Freihandelszone, die „*ASEAN Free Trade Area (AFTA)*“, der mittlerweile auch die später beigetretenen *ASEAN*-Mitgliedsstaaten angehören. Ziel war es insbesondere, die Zölle zwischen den Mitgliedstaaten phasenweise zu reduzieren. Zum 1. Januar 2010 waren 99 % der Produkte in den sechs Gründungsstaaten zollfrei. Eine genaue Liste der zollfreien Produkte für das jeweilige Mitglied kann auf der Webseite der *ASEAN* eingesehen werden.²¹²

1995 trat Vietnam den *ASEAN* bei, 1997 Laos und Myanmar, 1999 Kambodscha (*New ASEAN* Mitglieder). Voraussetzung dafür war, dass die Länder der „*AFTA*“ beitraten, wobei ihnen längere Umsetzungsfristen zugestanden wurden. Mit Erfolg: Bereits 2018 wurden auf über 99 % aller Produkte der *New ASEAN* Mitglieder Zölle zwischen 0 bis 5 % erhoben. Seit 2020 ist der Handel innerhalb der *ASEAN*-Staaten 98,6 % zollfrei.²¹³

Der Abbau der gemeinschaftsinternen Zölle im Rahmen des 1992 beschlossenen „*Common Effective Preferential Tariff Scheme (CEPT)*“ stellt aber lediglich eine Komponente der „*AFTA*“ dar. Das 2009 unterzeichnete „*ATIGA*“ ist das Ergebnis eines Prozesses, das „*CEPT*“ zu einem umfassenden Warenhandelsabkommen umzuwandeln. Das „*ATIGA*“ trat zum 17. Mai 2010 in Kraft und schafft die rechtliche Grundlage zur Öffnung der Märkte und zu freiem Warenverkehr. Daneben besteht das 1995 beschlossene „*ASEAN Framework Agreement on Services (AFAS)*“, das den freien Verkehr von Dienstleistungen zum Ziel hat und die 1998 gegründete „*ASEAN Investment Area (AIA)*“, durch die Investitionen liberalisiert werden sollen. 1998 wurde zudem das „*ASEAN Framework Agreement on the Facilitation of Goods in Transit*“ unterzeichnet und umgesetzt. Diese Vereinbarung dient der Vereinfachung des Handelsverkehrs. Darüber hinaus wurden über das letzte Jahrzehnt zahlreiche Protokolle zur „*AFTA*“ unterzeichnet, so z.B. das „*Protocol to provide special consideration for Rice and Sugar*“ vom 23. August 2007.

²¹² <https://investasean.asean.org/index.php/page/view/asean-free-trade-area-agreements/view/757/newsid/872/asean-trade-in-goods-agreement.html>;
<https://tariff-finder.asean.org/>.

²¹³ <https://asean.org/our-communities/economic-community/trade-in-goods/>.

Zur Unterstützung dieser Abkommen wurde eine Vielzahl an Handelserleichterungen beschlossen, u.a. Maßnahmen, um „*non-tariff barriers*“ (Handelsbarrieren, die nicht auf Zöllen beruhen) zu verringern. Auf diese Weise soll ein gemeinsamer Markt mit freierem Waren-, Dienstleistungs- und Investitionsverkehr geschaffen werden. Einige Mitgliedsstaaten halten ihre „*non-tariff barriers*“, wie z.B. Anti-Dumping-Zölle, aber aufrecht.²¹⁴ Andere nehmen bestimmte Produkte von den reduzierten Zöllen aus, d.h. diese müssen weiterhin wie vor Gründung der Freihandelszone verzollt werden.

Es bestehen zwar immer noch bilaterale Abkommen zwischen den einzelnen *ASEAN*-Staaten, die einer Vereinheitlichung des Freihandels entgegenstehen. Dieses „Phänomen“ wird als „*noodle bowl problem*“ bezeichnet.²¹⁵ Dennoch wurde im Jahr 2020 das „*Regional Comprehensive Economic Partnership (RCEP)*“ beschlossen, das seit dem 1. Januar 2022 in Kraft ist und ein Freihandelsabkommen zwischen zehn *ASEAN*-Staaten²¹⁶ sowie sechs weiteren Partnern²¹⁷ darstellt.²¹⁸ Durch dieses soll der Marktzugang, Handel sowie Investitionen erleichtert werden.

Neben den Handelserleichterungen innerhalb der Mitgliedstaaten, hat *ASEAN* eine Vielzahl an Freihandelsabkommen verhandelt und abgeschlossen.²¹⁹

12.2 Der ASEAN-Markt

Der *ASEAN*-Markt mit seinen 10 Mitgliedsstaaten stellt einen für europäische Unternehmen wichtigen Absatzmarkt dar. Er umfasst eine Gesamtbevölkerung von 670 Millionen Menschen, was 8 % der Weltbevölkerung entspricht.²²⁰ Im Jahr 2007 lag das BIP der *ASEAN* bei rund USD 1.200 Milliarden und 2013 bei USD 2.412 Milliarden. Im Jahr 2023 betrug es bereits USD 3.795 Milliarden,

²¹⁴ <https://asean.org/non-tariff-barriers/>.

²¹⁵ <https://www.ibanet.org/article/96EF1CED-2FE8-449D-9B10-7EE2D9CEE008>.

²¹⁶ Brunei, Kambodscha, Indonesien, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam.

²¹⁷ Australien, China, Indien, Japan, Südkorea, Neuseeland.

²¹⁸ <https://rcepsec.org/about/#>.

²¹⁹ Siehe hierzu: Kapitel 12.1.3

²²⁰ <https://www.statista.com/statistics/796222/total-population-of-the-asean-countries/>.

wobei für die Zukunft ein stetiges Wachstum prognostiziert wird.²²¹ Dass es sich bei *ASEAN* um einen Markt handelt, dessen Potential noch nicht annähernd ausgeschöpft ist, zeigen auch die Entwicklungen im In- und Exportbereich. Die Werte in diesem Bereich steigen seit Jahren kontinuierlich an. Während die 10 *ASEAN*-Staaten 1998 ein Exportvolumen von USD 300 Milliarden hatten, liegt es 2023 bei USD 1,8 Billionen, wobei die Haupt-Exportpartner die USA, die EU und Japan sind.²²² Das größte Exportvolumen der *ASEAN*-Staaten hatten 2023 Singapur, mit USD 476 Milliarden, gefolgt von Vietnam und Malaysia.²²³ Thailand ist der viertgrößte Exporteur innerhalb *ASEAN*s. Es steigerte sein Exportvolumen von USD 214 Milliarden im Jahr 2015 auf USD 285 Milliarden im Jahr 2023 und sein Importvolumen im Jahr 2015 von USD 203 Milliarden auf USD 290 Milliarden in 2023.²²⁴

Der Umstand, dass die EU bzw. die Bundesrepublik Deutschland derzeit über noch kein bilaterales Freihandelsabkommen mit *ASEAN* verfügt, bedeutet für einige Industriezweige einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber Konkurrenzunternehmen aus Vertragsländern. Um konkurrenzfähig zu bleiben, kann es deshalb für europäische Unternehmen sinnvoll sein, sich durch eine Niederlassung in einem *ASEAN*-Mitgliedsstaat, wie z.B. Thailand, direkten Zugang zu diesem Markt zu verschaffen.

Die Vorteile wirtschaftlicher Beziehungen mit *ASEAN* sind auch der EU bewusst, die mit *ASEAN* seit über 45 Jahren im Dialog steht und eine Zusammenarbeit fördert. Dieses Ziel wurde bereits in der „*Joint Declaration*“ der 18. Konferenz der 27 EU- und 6 *ASEAN*-Staaten am 26. Mai 2010 bekräftigt und 2015 durch die „*Conclusion of the Foreign Affairs Council*“ weiterverfolgt.²²⁵ Seit 2007 steht die EU in Verhandlungen mit *ASEAN* über den Abschluss eines Freihandelsabkommens, wobei sich angesichts vieler Herausforderungen noch kein Konsens erreichen ließ. Daher änderte die EU ihre Strategie und strebte bilaterale Freihandelsabkommen mit den einzelnen Mitgliedsstaaten von *ASEAN* an. Dieser Ansatz führte zu dem erfolgreichen Abkommen mit

²²¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1293900/umfrage/wachstum-des-realbruttoinlandsprodukts-bip-in-den-asean-laendern/>.

²²² <https://www.statista.com/statistics/646701/export-values-in-asean-region/>

²²³ <https://www.statista.com/statistics/646216/export-values-in-asean-region-by-country/>.

²²⁴ <https://www.statista.com/statistics/646216/export-values-in-asean-region-by-country/>;
<https://www.statista.com/statistics/332113/import-of-goods-to-thailand/>.

²²⁵ <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2015/06/22/fac-asean-conclusions/>.

Singapur, das am 21. November 2019 in Kraft trat.²²⁶ Das in diesem Prozess mitverhandelte Investitionsschutzabkommen ist bis heute mangels Ratifizierung einiger Mitgliedstaaten noch nicht umfänglich in Kraft.²²⁷ Seit 2024 befindet sich die EU mit Singapur darüber hinaus in Verhandlungen über den digitalen Handel.²²⁸ Ein ähnliches Freihandelsabkommen wurde mit Vietnam am 30. Juni 2019 abgeschlossen.²²⁹ Verhandlungen mit Thailand ruhten lange infolge der militärischen Machtübernahme und wurden erst 2023 wieder aufgenommen.²³⁰

Die EU und die *ASEAN*-Staaten verabschiedeten im August 2017 einen neuen Aktionsplan für die gemeinsame Partnerschaft in den Jahren 2018-2022, der u.a. die Fortsetzung der Verhandlungen über das Freihandelsabkommen vorsieht.²³¹ 2020 eröffneten die EU und *ASEAN* ein neues Kapitel ihrer Zusammenarbeit indem sie zu strategischen Partnern wurden.²³² Diese Partnerschaft umfasst eine engere wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit in den Bereichen Handel, Sicherheit und nachhaltige Entwicklungen. Während des Gipfels zum 45-jährigen Bestehen der EU-*ASEAN*-Beziehung hat die EU zugesagt, im Rahmen der „*Global-Gateway-Initiative*“ 10 Milliarden Euro für Konnektivitätsprojekte im *ASEAN* zu mobilisieren.²³³

²²⁶ https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/singapore_en.

²²⁷ https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/singapore_en.

²²⁸ https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/singapore_en.

²²⁹ https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/vietnam_en.

²³⁰ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/freihandelsabkommen-aktuelle-verhandlungen.html>.

²³¹ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/freihandelsabkommen-aktuelle-verhandlungen.html>; <https://asean.org/wp-content/uploads/2017/08/ASEAN-EU-POA-2018-2022-Final.pdf>.

²³² https://www.eeas.europa.eu/eeas/eu-and-asean-elevate-relations-strategic-partnership_und_en.

²³³ <https://www.eeas.europa.eu/sites/default/files/documents/2024/Factsheet%20EU%20ASEAN%202001-2024.pdf>.

12.3 Thailand und „AEC“

Die *ASEAN*-Wirtschaftsgemeinschaft („*ASEAN Economic Community (AEC)*“) stellt den nächsten Schritt zu „*AFTA*“ dar.²³⁴ Die „*AEC*“ soll einen gemeinsamen Wirtschaftsraum begründen. Dadurch erhoffen sich die Mitglieder eine wettbewerbsfähigere Wirtschaftsregion, eine gleichmäßigere wirtschaftliche Entwicklung, die Reduzierung von Armut und sozial-ökonomischen Unterschieden innerhalb *ASEAN* und die vollständige Integrierung der Region in die Weltwirtschaft. Die „*AEC*“ trat am 31.12.2015 in Kraft.

Zum Erreichen dieser Ziele setzt „*AEC*“ auf folgende fünf Säulen, die viele Ähnlichkeiten mit den Grundfreiheiten des Binnenmarktes der EU aufweisen: freier Warenverkehr, Dienstleistungs- und Investitionsfreiheit, freier Kapital- und Zahlungsverkehr sowie Arbeitnehmerfreizügigkeit für Akademiker und Facharbeiter. Als eines der Gründungsmitglieder spielt Thailand eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung dieser Bereiche.

Die erste Säule zur Verwirklichung der „*AEC*“ ist die Herstellung eines freien Warenverkehrs. Ein gemeinsamer Markt fördert durch die Entwicklung von Produktionsstandorten und -netzwerken die Wettbewerbsfähigkeit. Hierfür hat „*AFTA*“ durch weitgehende Zollabschaffungen innerhalb von *ASEAN* den Grundstein gelegt. Für einen freien Warenverkehr bedarf es jedoch mehr als der Abwesenheit von Zöllen. Es ist erforderlich, dass keinerlei andere Handelshindernisse bestehen. Das ist bisher nicht gänzlich gelungen. Hier setzt die „*AEC*“ an, indem sie den Handel, Zoll- und Einfuhrverfahren vereinfacht, harmonisiert und standardisiert sowie Informationen hierzu zugänglich macht.

Die „*AEC*“ arbeitet zudem daran, dass Qualifikationen im *ASEAN*-Gebiet anerkannt werden, um eine Dienstleistungsfreiheit, zunächst für freie Berufe, zu erreichen. Hierzu sollten Zulassungsbeschränkungen aufgehoben und übereinstimmende Standards für die Anerkennung von Abschlüssen eingeführt werden. Eine derartige Anerkennung wurde bereits in den acht Bereichen Ingenieurwesen, Krankenpflege, Architektur, Medizin, Zahnmedizin, Tourismus, Vermessungswesen und Rechnungswesen durch „*Mutual Recognition Arrangements*“ umgesetzt.²³⁵

²³⁴ <https://investasean.asean.org/index.php/page/view/asean-economic-community/view/670/newsid/755/about-aec.html>.

²³⁵ <https://asean.org/our-communities/economic-community/trade-in-services-2/>.

Eine freie und offene Investitionsordnung ist Grundvoraussetzung für den Wettbewerb um ausländische Investitionen und die Förderung von Inter-*ASEAN*-Investitionen. Daher stellt die Herstellung der Investitionsfreiheit die dritte Säule dar. Sie soll die dynamische Wirtschaftsentwicklung der *ASEAN*-Mitglieder fördern. Das Ziel ist die Sicherheit von Investitionen zu gewährleisten, Investitionen zu fördern und Investitionsbeschränkungen abzubauen.

Die vierte Säule ist ein freier Kapital- und Zahlungsverkehr. Die „*AEC*“ will des Weiteren durch gemeinsame Regeln zu Sicherheitsleistungen den Kapitalmarkt stärken und die Verbindung der Schuldenmärkte, inklusive einer grenzüberschreitenden Kapitalaufnahme, fördern. Außerdem sollen größere Summen innerhalb *ASEAN* bewegt werden können, indem Beschränkungen zum Kapitaltransfer liberalisiert werden.

Die letzte Säule ist der Ausbau der Arbeitnehmerfreizügigkeit für Akademiker und Facharbeiter. Hierfür wird die Bewilligung von Visa und Arbeitserlaubnissen für diese Personengruppen gefördert, insbesondere wenn sie im grenzüberschreitenden Handel tätig sind oder ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Investitionen steht. Ziel ist es auch, durch die Freizügigkeit von Studenten und Arbeitnehmern in der Region einen größeren Wettbewerb und eine qualifiziertere Ausbildung zu ermöglichen und dadurch die Forschungsmöglichkeiten der *ASEAN*-Mitglieder zu erhöhen.

Die „*AEC*“ stellt einen wichtigen Faktor für ausländische Investoren dar, wenn es um die Frage geht, ob ein Investment in einem *ASEAN*-Staat und insbesondere in Thailand getätigt werden soll. Trotz des bedeutenden Fortschritts ist zu beachten, dass die Ziele von „*AEC*“ noch nicht vollständig erreicht wurden und auch Thailand nicht alle Vorgaben umsetzen konnte. Im November 2015 verständigten sich die *ASEAN*-Staaten unter Fortsetzung des ursprünglichen „*AEC*“-Plans auf Langzeitziele zur Schaffung einer stärker integrierten und kohäsiven Wirtschaftsgemeinschaft unter dem Titel „*AEC Blueprint 2025*“.²³⁶ Die Halbzeitüberprüfung des „*AEC Blueprint 2025*“ für den Zeitraum von 2016 bis 2020 ergab, dass - trotz der Pandemiebedingten Hindernisse im Jahr 2020 - etwas mehr als die Hälfte der Initiativen abgeschlossen wurden und weitere 34 % in Arbeit sind.²³⁷ Inwieweit die ambitionierten Zielvorgaben bis 2025 erreicht werden können bleibt abzuwarten.

²³⁶ <https://aseandse.org/wp-content/uploads/2021/02/AEC-Blueprint-2025-FINAL.pdf>.

²³⁷ <https://www.hinrichfoundation.com/research/article/ftas/achieve-the-asean-economic-community-by-2025/>.

13. DAS STEUERSYSTEM

13.1 Allgemeines

Im Folgenden soll ein Überblick über das Steuersystem und die wichtigsten Steuerarten in Thailand gegeben werden. Über diese Darstellung hinaus gibt es weitere Steuern und Abgaben, die jedoch im Rahmen dieses allgemeinen Leitfadens nicht näher behandelt werden.

Die wichtigsten Steuervorschriften in Thailand sind im „*Thailand Revenue Code*“²³⁸ zusammengefasst. Dort ist die Einkommenssteuer („*income tax*“), Mehrwert-/Umsatzsteuer („*value added tax (VAT)*“), „*specific business tax (SBT)*“ sowie „*stamp duty*“ geregelt. Zölle („*custom duties*“) sind im „*Customs Act B.E. 2469 (1926)*“²³⁹ normiert und die Verbrauchssteuern („*excise tax*“) im „*Excise Tariff Act B.E. 2527 (1984)*“.²⁴⁰ In diesem Kontext sind auch die Doppelbesteuerungsabkommen Thailands relevant. Solche bestehen mit 61 Staaten,²⁴¹ wie der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz, Österreich, Australien, Singapur, China und den USA. Für eine genauere Klärung der Besteuerung sollten das jeweilige Abkommen eingesehen werden.

Von besonderer Bedeutung ist in Thailand die Einkommensteuer, die Mehrwert-/Umsatzsteuer („*VAT*“) und die Verbrauchssteuer („*excise tax*“).

Steuern werden zwar sowohl auf zentraler als auch auf lokaler Ebene erhoben, dennoch ist die thailändische Regierung die Hauptinstanz in allen Steuerangelegenheiten. Grundsätzlich erfolgt die Steuerverwaltung und die

²³⁸ Eine englische Übersetzung findet sich hier: www.samuiforsale.com/law-texts/the-thailand-revenue-code.html.

²³⁹ Eine englische Übersetzung findet sich unter: www.thailawforum.com/database1/customs-act.html.

²⁴⁰ Eine englische Übersetzung findet sich unter: www.thailaws.com/law/t_laws/tlaw0350.pdf sowie unter www.krisdika.go.th/wps/wcm/connect/08937e804ba40c679e80bf8b0853d392/EXCISE_ACT,B.E._2527_%281984%29.pdf?MOD=AJPERES&CACHEID=08937e804ba40c679e80bf8b0853d392.

²⁴¹ Eine Auflistung, Stand 2021, findet sich unter: <https://www.rd.go.th/english/766.html>.

Veranschlagung der Steuern auf Grundlage der Steuererklärungen der Steuerpflichtigen. Es wird grundsätzlich von der Richtigkeit der abgegebenen Erklärung ausgegangen. Wie überall dürfen die Behörden Steuerprüfungen veranlassen, wenn der Verdacht falscher Steuererklärungen besteht. Hierbei kann nicht immer von Standards ausgegangen werden, wie sie z.B. in Deutschland gelten. Steuerprüfungen sind in Thailand keine Seltenheit und finden häufig nach Konflikten mit anderen Behörden statt. Gegen Steuerprüfungen stehen den Betroffenen Rechtsmittel zur Verfügung.

Für spezielle Fragen zum Steuerrecht sollte die zentrale Steuerbehörde das „*Revenue Department*“ oder eine lokale Niederlassung der Steuerbehörde²⁴² konsultiert werden.

13.2 Steuerbehörden

Das „*Revenue Department*“ ist die zentrale Steuerbehörde. Sie ist überwiegend zuständig für die Festsetzung und Beitreibung der Steuern sowie die Verwaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Ausnahmen sind Im- und Exportabgaben, für welche die Zollbehörde („*Customs Department*“) zuständig ist und die Verbrauchssteuer, deren Zuständigkeit bei dem „*Excise Department*“ liegt. Alle diese Behörden sind mittlerweile dem Finanzministerium unterstellt.

The Revenue Department

90 Soi Phaholyothin 7, Phaholyothin Road

Bangkok 10400;

Tel.: +66 1161;

Webseite: <https://www.rd.go.th/english/index-eng.html>.

The Customs Department

1 Sunthornkosa Road, Klong Toey

Bangkok, 10110.

Tel.: +66 1164;

Customer Service Tel.: +66 1164;

E-Mail: catalog@customs.go.th

Webseite: <https://catalog.customs.go.th/>

²⁴² Auflistung der zuständigen Niederlassung findet sich ebenfalls auf der Webseite des „*Revenue Department*“, unter: <https://www.rd.go.th/63073/contact-for-information.html>.

The Excise Department

1488 Nakhon Chai Si Road, Dusit District,

Bangkok 10300

Tel.: +66 1713; +66 2241 5600

Webseite: <https://www.excise.go.th/excise2017/eng/executives-directory/index.htm>

13.3 Steuerarten

13.3.1 „Value Added Tax (VAT)“

Die „*value added tax (VAT)*“ ist eine Steuer auf den Verkauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Sie ist mit der deutschen Mehrwert- und Umsatzsteuer vergleichbar und fällt als indirekte Steuer an. Sie ist im „*Revenue Code*“, Abschnitt 77–90 geregelt.

Steuerpflichtig sind alle Personen und Unternehmen, die in Thailand Waren vertreiben oder Dienstleistungen anbieten, sofern ihr Jahresumsatz THB 1,8 Millionen übersteigt und sie nicht nach einem Spezialgesetz, wie dem „*Petroleum Income Tax Law*“ von der „*VAT*“ befreit sind. Als Dienstleistung „in Thailand“ gilt auch jede Dienstleistung die im Ausland erbracht wird, aber deren Wirkung in Thailand eintritt bzw. sich in Thailand zu Nutze gemacht wird. Steuerpflichtige Waren sind alle materiellen und immateriellen Güter, unabhängig davon, ob sie für den Verkauf, die Eigennutzung oder zu einem anderen Zweck gedacht sind. Seit dem 1. September 2021 sind auch ausländische Unternehmen, die elektronische Dienstleistungen („*e-service*“) für nicht „*VAT*“-pflichtige Nutzer in Thailand erbringen, mehrwertsteuerpflichtig, ohne jedoch vorsteuerabzugsberechtigt zu sein („*VAT pay-only*“). Der Begriff „*e-service*“ ist definiert als eine Dienstleistung, bei der immaterielle Produkte im Wesentlichen automatisch über das Internet oder andere elektronische Mittel erbracht werden, wobei die Dienstleistung ohne Informationstechnologie nicht erbracht werden kann.²⁴³ Hierunter fallen beispielsweise Online-Spiele und -Werbung.

²⁴³ Revenue Code, Sec. 77/1(10/1).

Die „VAT“ umfasst auch Importgüter und macht den Importeur zum Steuerschuldner. Die auf Importgüter anfallende „VAT“ wird direkt bei der Einfuhr von der Zollbehörde eingezogen.

Der Steuersatz der „VAT“ beträgt derzeit infolge einer vorübergehenden Senkung 7 %. Er wird ab dem 30. September 2025 gemäß dem Erlass des „*Royal Decree Nr. 790*“ vom 19. September 2024 wieder auf 10 % erhöht werden.²⁴⁴

Auf bestimmte Waren und Dienstleistungen wird keine „VAT“ erhoben. Dies gilt für Waren und Dienstleistungen, die der Lebenserhaltung und Sozialleistungen dienen, wie z.B.:²⁴⁵

- der Verkauf unverarbeiteter Landwirtschaftsprodukte und damit im Zusammenhang stehende Produkte, wie Dünger und Futtermittel;
- das Erbringen von Bildungsdiensten;
- das Erbringen von medizinischen Dienstleistungen;
- das Erbringen von freiberuflichen Dienstleistungen, wie von Ärzten, Wirtschaftsprüfern und Anwälten;
- das Erbringen von inländischen & internationalen Transportdienstleistungen auf dem Landweg;
- öffentliche Wohltätigkeitsarbeit, die in Thailand erbracht wird und deren Gewinne ausschließlich wohltätigen Zwecken zukommen.

Neben diesen Ausnahmen gibt es noch Geschäftsfelder, die zwar nicht von der „VAT“ befreit sind, auf die jedoch eine „VAT“ von 0 % fällig wird. Der Unterschied zur Befreiung liegt darin, dass sich betroffene Anbieter dennoch für die „VAT“ registrieren und die „VAT“-Erklärungen abgeben müssen. Zu diesen Anbietern zählen:

- Exporteure;
- Anbieter, die Dienstleistungen in Thailand erbringen, deren Erfolg/Nutzen aber außerhalb Thailands eintritt;

²⁴⁴ <https://www.globalvatcompliance.com/globalvatnews/thailand-vat-reduction-extended/#:~:text=On%20September%2020%2C%20the%20Thai%20Official%20Gazette%20published,from%20September%2030%2C%202024%2C%20to%20September%2030%2C%202025.>

²⁴⁵ <https://de.slideshare.net/slideshow/a-business-guide-to-thailand-2023-edition/266891491.>

- Anbieter, die nach thailändischem Recht organisiert sind und internationale Transportdienstleistungen auf dem Luft- oder Wasserweg anbieten;
- Anbieter von Waren oder Dienstleistungen, deren Angebot sich an die Vereinten Nationen, deren Unterorganisationen oder ausländische Konsulate/Botschaften richtet.

Eine Registrierung des Steuerpflichtigen ist bei dem zuständigen lokalen „*Revenue Office*“ erforderlich, sobald im laufenden Quartal zusammen mit den drei vorangegangenen Quartalen Umsätze von über THB 1,8 Millionen erreicht werden. Ist das Überschreiten dieser Umsatzgrenze bereits vor Betriebsaufnahme zu erwarten, hat die Registrierung vor der Aufnahme zu erfolgen. Ansonsten ist eine Registrierung binnen 30 Tagen nach Überschreiten der Umsatzgrenze ausreichend. Die Verletzung der Registrierungspflicht wird mit einer Geldstrafe geahndet. Wird das erwartete Umsatzvolumen nicht erreicht, ist die „*VAT*“-Registrierung für Unternehmen fakultativ.

Jede „*VAT*“-registrierte, natürliche oder juristische Person ist verpflichtet, bei jeder Transaktion eine Rechnung zu stellen, aus der die Waren bzw. Dienstleistungen und der fällige „*VAT*“-Betrag hervorgehen. Das Original muss dem Käufer ausgehändigt werden und eine Kopie der Rechnung mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Anbieter von „*e-services*“ sind von der Rechnungspflicht ausgenommen.

Die „*VAT*“ ist monatlich zu berechnen. Dafür wird von der Mehrwertsteuer, die für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen während des Monats geschuldet wird („*output tax*“), der Betrag der Mehrwertsteuer abgezogen, den das Unternehmen seinerseits an andere Unternehmen für den Erwerb von Gegenständen oder Dienstleistungen gezahlt hat („*input tax*“). So wird auf jeder Stufe nur der „Mehrwert“ besteuert, der den Gegenständen oder Dienstleistungen auf der jeweiligen Stufe hinzugefügt wurde und letztlich wird die Steuer von den Verbrauchern getragen. Übersteigt die „*output tax*“ die „*input tax*“, ist dieser Betrag an das „*Revenue Department*“ zu entrichten. Übersteigt die „*input tax*“ hingegen die „*output tax*“, kann eine Steuerrückzahlung verlangt werden oder der Rückforderungsbetrag mit der „*VAT*“ des nächsten Monats verrechnet werden. Eine Ausnahme gilt für Unternehmen, die „*e-services*“ erbringen. Diese sind nicht abzugsberechtigt.

Allerdings können folgende „*input tax*“-Ausgaben nicht von der „*output tax*“ abgezogen werden²⁴⁶:

- Ausgaben, für die keine Rechnung vorliegt, auf welcher die „*VAT*“ ausgeschrieben ist oder deren Rechnung ungenau bzw. unvollständig ist;
- Ausgaben, die nicht im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehen;
- Ausgaben für Unterhaltungsangebote;
- „*input tax*“-Ausgaben, deren Rechnungssteller nicht *VAT*-registriert ist.

Die „*VAT*“-Erklärung und die fälligen Steuern sind bei dem zuständigen „*Revenue Department*“ grundsätzlich bis zum 15. des Folgemonats abzugeben und zu entrichten. Eine „*VAT*“-Erklärung muss für jede Zweigniederlassung einzeln eingereicht werden. Abweichende Regelungen gelten bei der Zahlung von Waren oder Dienstleistungen an Lieferanten, die außerhalb von Thailand ansässig sind oder deren Dienstleistungen im Ausland erbracht werden.

Weitere detaillierte Informationen zur „*VAT*“ sind auf der Webseite des „*Revenue Departments*“ zugänglich.²⁴⁷

13.3.2 „*Specific Business Tax (SBT)*“

Bestimmte Arten von Unternehmen sind grundsätzlich von der „*VAT*“ befreit und haben stattdessen die „*specific business tax (SBT)*“ zu zahlen. „*SBT*“-pflichtig sind Unternehmen, bei denen der Wert ihrer Dienstleistungen schwer zu definieren ist. Das betrifft u. a. Banken, Lebensversicherer, Pfandleiher, Immobilienhändler. Die „*SBT*“ wird auf Grundlage der monatlichen Bruttoeinnahmen zu dem festgelegten Satz berechnet.

„*SBT*“-pflichtigen Unternehmensarten und deren Steuersatz kann folgender Tabelle entnommen werden:²⁴⁸

²⁴⁶ <https://www.rd.go.th/english/6043.html>.

²⁴⁷ <https://www.rd.go.th/english/6043.html>.

²⁴⁸ <https://www.rd.go.th/english/6042.html>.

<i>Art des Geschäftsbetriebes</i>	<i>Zu versteuernde Einnahmen aus</i>	<i>Steuersatz</i>
Banken und andere Finanzdienstleister, Kreditwesen, Wertpapierhandel	Zinsen, Abschlägen, Servicegebühren, weiteren Gebühren und Gewinnen aus Brief- und Währungswechseln	3,0 %
Lebensversicherung	Zinsen, Servicegebühren und weitere Gebühren	2,5 %
Pfandleiher	Zinsen, Gebühren, Verkaufserlöse	2,5 %
Immobilienhändler	Den gesamten Bruttoeinnahmen	0,1 %
Geschäfte mit regelmäßigen Transaktionen, ähnlich zu kommerziellen Banken	Zinsen, Abschlägen, Servicegebühren, Gebühren und Gewinnen aus Brief- und Währungswechseln	3,0 %
Verkauf von Immobilien zu gewerblichen Zwecken oder mit Gewinnabsicht	Den gesamten Bruttoeinnahmen vor Abzug aller Ausgaben	0,1 %
Verkauf von Wertpapieren an einer Wertpapierbörse	Den gesamten Bruttoeinnahmen vor Abzug aller Ausgaben (befreit durch den Erlass „ <i>Royal Decree No. 240</i> “)	0,1 %

Ein „SBT“-pflichtiges Unternehmen ist für bestimmte Geschäftsvorgänge ausnahmsweise doch „VAT“-pflichtig. Zu diesen Ausnahmefällen zählen Geschäftsvorgänge, die nicht direkt mit der spezifischen Unternehmensart verbunden sind oder durch königlichen Erlass bestimmt sind. Dazu gehört beispielsweise die Vermietung von beweglichen Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kreditkarten sowie mit Wertpapieren. Betreibt ein Unternehmer sowohl „VAT“- als auch „SBT“-pflichtige Geschäfte muss er diese Geschäfte in Hinblick auf die Vorsteuerabziehbarkeit unterscheiden.

Auf die „*SBT*“ wird zusätzlich eine lokale Steuer von 10 % hinzugerechnet. Die Registrierung des Steuerpflichtigen hat bei dem zuständigen lokalen „*Revenue Office*“ innerhalb von 30 Tagen ab der Aufnahme des Geschäftsbetriebes zu erfolgen. Unternehmen, die Wertpapiere verkaufen, und vorübergehende Unternehmen sind von der „*SBT*“-Registrierungspflicht befreit. Die Verletzung der Registrierungspflicht wird mit einer Geldstrafe geahndet.

Die „*SBT*“ ist monatlich zu berechnen. Die „*SBT*“-Erklärung und die fälligen Steuern sind bei dem zuständigen „*Revenue Department*“ bis zum 15. des Folgemonats abzugeben und zu entrichten. Weitere Informationen zur „*SBT*“ sind auf der Webseite des „*Revenue Departments*“ zugänglich.²⁴⁹

13.3.3 „Income Tax“

Jede natürliche und juristische Person, die Einkommen in Thailand bezieht, unterliegt der „*income tax*“ als direkte Steuer. Das zu versteuernde Einkommen setzt sich aus allen erwirtschafteten Einnahmen abzüglich bestimmter Ausgaben und Freibeträge zusammen. Die zu berücksichtigenden Einnahmen sind sehr umfassend und beinhaltet jede Art von Arbeits- und Geschäftslohn, sowie sonstige Einnahmen z.B. aus Investitionen und Vermietung. Während nach deutschem Steuerrecht die Körperschaftssteuer die Besteuerung von juristischen Personen bzw. Körperschaften und die Einkommenssteuer die Besteuerung von natürlichen Personen regelt, unterliegen in Thailand beide Rechtssubjekte der „*income tax*“, die sich in die „*corporate income tax*“ und „*personal income tax*“ unterteilen lässt. Die „*income tax*“ wird in Kapitel 14.4 ausführlich behandelt.

13.3.4 „Excise Tax“

Die „*excise tax*“ ist eine Verbrauchssteuer und wird auf bestimmte (Luxus-)Güter und Dienstleistungen zusätzlich zur „*VAT*“ erhoben. Nach dem „*Excise Tax Act, B.E. 2560 (2017)*“ zählen hierzu u.a.: Benzin- und Petroleumprodukte, Tabakwaren, Alkohol, Erfrischungsgetränke, Spielkarten, Kristallwaren, Parfüm, Kosmetikartikel, Klimaanlage mit bestimmter Kühlleistung und

²⁴⁹ <https://www.rd.go.th/english/6042.html>.

Kraftfahrzeuge.²⁵⁰ Die „*excise tax*“ wird entweder prozentual auf Basis des Kaufpreises oder anhand eines feststehenden Satzes berechnet, je nachdem was höher ist. Die Bemessungsgrundlagen und Steuersätze unterscheiden sich je nach Art der Waren.²⁵¹ Die „*excise tax*“ wird auf Produkte direkt bei der Auslieferung aus der Fabrik veranschlagt und von dem „*Excise Department*“ eingezogen. Dieses stellt auch ausführliche Informationen, insbesondere zu den erfassten Gütern und jeweiligen Steuersätzen, zur Verfügung.²⁵²

13.3.5 Sonstige Steuern und die „Stamp Duty“

Auf Importgüter und ausgewählte Exportgüter wird eine Zollgebühr, die sog. „*customs duty*“, fällig, die von dem „*Customs Department*“ erhoben wird. Üblicherweise wird die „*customs duty*“ auf Grundlage der Ein-/Ausfuhrpapiere (Kosten, Versicherung, Frachtkosten) berechnet. Da Thailand ein Mitglied der „*World Trade Organization (WTO)*“ und des „*General Agreement on Tariffs and Trade (GATT)*“ ist,²⁵³ entspricht das thailändische Abgabenrecht für Im- und Exportgüter den „*GATT*“-Richtlinien.²⁵⁴

Erwähnenswert ist die Grundsteuer („*property tax*“), die jährlich zu zahlen ist. Diese ist seit dem 12. März 2019 im „*Land and Building Tax Act B.E. 2562*“ neu geregelt, der am 01. Januar 2020 in Kraft trat. Danach müssen natürliche und juristische Personen, die ab dem 1. Januar eines Jahres Eigentums, Besitz- oder Nutzungsrechte an Grundstücken oder Gebäuden (einschließlich Eigentumswohnungen) haben, eine „*property tax*“ an die örtlichen Verwaltungsbehörden entrichten. Die Zahlung ist im April eines jeden Jahres fällig. Als Steuerbemessungsgrundlage wird der amtlich festgesetzte Preis des Grundstücks, des Gebäudes oder der Eigentumswohnung herangezogen, wie er von der Regierungsbehörde zum Zweck der Erhebung von Eintragungsgebühren („*collecting registration fee*“) nach dem geltenden Landesgesetzbuch festgesetzt wird. Der erhobene Grund- und Gebäudesteuersatz, wird durch königlichen Erlass festgesetzt, vorbehaltlich der Höchstsätze und Ausnahmeregelungen, wie nachfolgend dargestellt:

²⁵⁰ Im Detail abrufbar unter:
<https://www.excise.go.th/cs/groups/public/documents/document/dwnt/mjk4/~edisp/uatucm298729.pdf>.

²⁵¹ <https://webdev.excise.go.th/aec-law/en/excise-en-thailand.php>.

²⁵² <https://webdev.excise.go.th/aec-law/en/excise-en-thailand.php>.

²⁵³ Vergleiche Kapitel 12.1.1.

²⁵⁴ Ausführlich zu den Zollbestimmungen: Kapitel 12.3.

<i>Nutzungsart</i>	<i>Max. Steuersatz</i>
Landwirtschaftliche Nutzung	0,15 %
Wohnnutzung	0,30 %
Sonstige Nutzung	1,20 %
leerstehend / ungenutzt	1,20 %

Steht das Grundstück oder Gebäude für drei Jahre leer oder wird es nicht bebaut, erhöht sich der Satz alle 3 Jahre um 0,3 % bis zu einem Höchstsatz von 3 %.

Folgende Personen sind in bestimmten Fällen von der „*property tax*“ ausgenommen:

<i>Steuerpflichtiger</i>	<i>Nutzung</i>	<i>Grundstückswert</i>
Gebäude- / Grundstückseigentümer	landwirtschaftliche Nutzung	bis zu THB 50 Millionen
registrierter Gebäude- / Grundstückseigentümer	Wohnnutzung	bis zu THB 50 Millionen
registrierter Gebäudeeigentümer	Wohnnutzung	Bis zu THB 10 Millionen

Eine weitere Steuer ist die sog. „Stempelsteuer“ („*stamp duty*“). Sie fällt auf verschiedene Dokumente an, die in der „*stamp duty*“-Tabelle des „*Revenue Code*“ aufgelistet sind. Derzeit umfasst die Liste 28 Dokumentenarten,²⁵⁵ wie z.B. Mietverträge über Land und Gebäude, bei denen eine „*stamp duty*“ von 0,1 % des Mietzinses für die gesamte Mietdauer anfällt. Ebenso ist bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen eine „*stamp duty*“ von 0,1 % zu entrichten. Auch umfasst sind Vertretungsmachten, Schuldscheine, Gesellschaftsverträge („*Memoranda of Association*“ und „*Articles of Association*“) einer „*Limited Company*“, Partnerschaftsverträge und Schiedsurteile. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist grundsätzlich die Partei steuerpflichtig, welche die Einkünfte erhält. Die Höhe der Steuer variiert nach Art des Dokuments. Die „*stamp duty*“ wird 15 Tage nach Unterzeichnung in Thailand, bei Unterzeichnung außerhalb Thailands 30 Tage nachdem das Dokument nach Thailand verbracht wurde, fällig. Bei einigen Dokumentenarten, wie Arbeitsverträgen mit einer Vergütung

²⁵⁵ Vollständige Liste auf der Webseite des Revenue Department:
<https://www.rd.go.th/english/21986.html>.

von mindestens THB 1 Millionen, muss die „*stamp duty*“ beim „*Revenue Department*“ in Bar beglichen werden. Liegt das steuerpflichtige Dokument als elektronische Urkunde vor, kann es in der Regel elektronisch eingereicht und die „*stamp duty*“ wahlweise online oder in bar gezahlt werden.²⁵⁶ In diesem Fall kann die Einreichung und die Zahlung bereits vor oder innerhalb von 15 Tagen nach der Ausfertigung erfolgen. Wird die „*stamp duty*“ nicht entrichtet, droht ein Aufschlag von 200 % bis 600 % der ursprünglichen Steuer und die Urkunde kann nicht als Beweismittel vor Gericht verwendet werden.

Seit Anfang 2016 wurde mit dem „*Inheritance Tax Act B.E. 2558 (2015)*“²⁵⁷ eine Erbschaftssteuer für vererbte Werte über THB 100 Millionen in Höhe von 5 % für Abkömmlinge und 10 % für andere Personen eingeführt. Alle Einkünfte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geerbt wurden, gelten als steuerfrei.

Parallel wurde die Besteuerung von Schenkungen geändert. Es gibt in Thailand zwar keine gesonderte Schenkungssteuer, jedoch unterliegen Geschenke die den jährlichen Schwellenwert von THB 10 oder 20 Millionen überschreiten, je nach Status des Empfängers, der Einkommenssteuer („*income tax*“).

13.4 Besteuerung mittels „Income Tax“

Mit der „*income tax*“ wird das Einkommen aus unternehmerischer und beruflicher Tätigkeit sowie aus Zinsen, Renten, Vermietung und anderen Eigentumsanlagen versteuert. Das zu versteuernde Einkommen ergibt sich, indem von den durch verschiedene Tätigkeiten erwirtschafteten Einnahmen bestimmte Ausgaben abgezogen werden. Nach dem „*Revenue Code*“ sind die zu berücksichtigenden Einnahmen sehr umfangreich. Zu ihnen gehören beispielsweise auch Kapitalerträge, denn eine separate Kapitalertragssteuer gibt es in Thailand nicht.

Der „*Revenue Code*“ unterscheidet zwischen einer persönlichen Einkommenssteuer („*personal income tax*“), die auf natürliche Personen und Organisationen, die keine juristischen Personen sind, Anwendung findet und der „*corporate income tax (CIT)*“, mit der juristische Personen besteuert werden.

²⁵⁶ Webseite des Revenue Departments zur elektronischen Einreichung:
<https://www.rd.go.th/landing.html>.

²⁵⁷ https://www.rd.go.th/fileadmin/user_upload/kormor/eng/ITA_Kung_Proofed.pdf.

13.4.1 „Personal Income Tax“

Die „*personal income tax*“ gilt sowohl für natürliche Personen, die im steuerrechtlichen Sinne in Thailand ansässig sind (sog. „*tax resident*“) als auch für nicht-ansässige Personen (sog. „*non-resident*“), aber in unterschiedlichem Umfang. Natürliche Personen werden als „*tax resident*“ angesehen und unterfallen daher der thailändischen Einkommenssteuerpflicht, wenn sie 180 Tage oder mehr im Kalenderjahr in Thailand verbringen bzw. ein entsprechend langes Beschäftigungsverhältnis nachweisen können. Als „*tax resident*“ hat ein Steuerpflichtiger seine gesamten Einnahmen thailändischen Ursprungs („*Thailand-sourced income*“) unter der „*income tax*“ zu versteuern, unabhängig davon, ob diese im In- oder Ausland ausbezahlt wurden. Ebenso sind sämtliche im Ausland erzielten Einnahmen aus ausländischen Quellen („*offshore income*“) unter der „*income tax*“ zu versteuern, wenn der „*tax resident*“ sie nach Thailand einführt. Das gilt seit dem 01. Januar 2024 für alle nach Thailand transferierten Einnahmen, unabhängig davon wann sie verdient wurden.²⁵⁸ Das ist eine entscheidende Auslegungsänderung des bisherigen Steuerrechts, nach dem die eingeführten ausländischen Einnahmen nur steuerpflichtig waren, wenn sie im Erwerbsjahr eingeführt wurden.

Bei einer Aufenthaltslänge von weniger als 180 Tagen („*non-resident*“) erfolgt lediglich eine Besteuerung des „*Thailand-sourced incomes*“. Im Ausland erwirtschaftete Einnahmen sind nicht in Thailand zu versteuern.

Neben natürlichen Personen werden auch Personenvereinigungen ohne Rechtsträgerschaft, wie z.B. die unregistrierte Partnerschaft, mit der „*personal income tax*“ besteuert. Auch das Einkommen einer verstorbenen Person wird im Sterbejahr noch mit der „*personal income tax*“ besteuert.

Die „*personal income tax*“ wird nach einem System progressiver Raten auf das im vergangenen Jahr erzielten steuerpflichtigen Nettoeinkommen, unter Herausrechnung bestimmter Abzüge, erhoben. Die Steuersätze liegen im Jahr 2024 zwischen 0 und 35 %, wobei der Höchstsatz auf ein jährliche Einkommen von über THB 5.000.000,- anfällt.²⁵⁹

²⁵⁸ <https://scandasia.com/tax-payers-in-thailand-must-include-all-transferred-income-in-their-tax-report-in-2025/>.

²⁵⁹ <https://taxsummaries.pwc.com/thailand/individual/taxes-on-personal-income>.

Aufgrund des progressiven Besteuerungssystems werden z.B. ein jährliches Einkommen von über THB 5.000.000,- nicht vollkommen mit dem Höchststeuersatz besteuert, sondern nur der Teil, der über diesem Betrag liegt. Zudem sind die ersten THB 150.000,- steuerfrei. Die nächsten THB 150.000,- werden mit 5 % und die folgenden THB 200.000,- mit 10 % besteuert, usw. Nachfolgend sind die einzelnen Bemessungsgrenzen zusammengefasst:²⁶⁰

<i>Steuerbares Einkommen (THB)</i>	<i>Steuersatz (%)</i>
0 – 150.000	0
150.001 – 300.000	5
300.001 – 500.000	10
500.001 – 750.000	15
750.001 – 1.000.000	20
1.000.001 – 2.000.000	25
2.000.001 – 5.000.000	30
5.000.000 und höher	35

Das Einkommen, auf dessen Grundlage die „*income tax*“ berechnet wird, ergibt sich, indem von den zu versteuernden Einnahmen, erst die abzugsfähigen Ausgaben („*deductions*“) und dann die Freibeträge („*allowances*“) abgezogen werden. Die Berechnung der Steuer erfolgt jährlich, wobei das Steuerjahr dem Kalenderjahr entspricht.

Einkommen auf das „<i>personal income tax</i>“ zu zahlen ist = zu versteuernde Einnahmen – „<i>deductions</i>“ – „<i>allowances</i>“

Als zu versteuernde Einnahmen gelten grundsätzlich alle finanziellen Vorteile, für die kein Ausnahmetatbestand greift.²⁶¹ Einige Beispiele sind:

- Arbeitslöhne aus einer Arbeitsstelle in Thailand, egal ob in Thailand oder im Ausland gezahlt;

²⁶⁰ http://www.rd.go.th/publish/fileadmin/user_upload/news/englishnews11_2560.pdf.

²⁶¹ <https://www.rd.go.th/english/6045.html>.

- Arbeitslöhne aus dem Ausland, sofern der Steuerpflichtige ein „*tax resident*“ ist und er die Arbeitslöhne nach Thailand verbringt;
- Arbeitslöhne aus Ferienjobs in Thailand;
- Einnahmen aus freien Berufen wie Rechtsanwalt und Ingenieur;
- Einnahmen aus selbstständigen Tätigkeiten;
- Unterhalts- und Verpflegungskosten (auch Schulgebühren für Kinder), die von einem Arbeitgeber gezahlt werden;
- Entsendungsgeld;
- Steuern, die vom Arbeitgeber gezahlt werden (auch Steuern, die auf andere Steuern gezahlt werden);
- Einnahmen aus Firmenwerten, Copyrights, Franchise-Verträgen, Patenten oder vergleichbaren Rechten, sofern sie jährlich gezahlt werden;
- Zahlungen aus einem Erbe, aufgrund eines Verwaltungsaktes oder eines Gerichtsurteils, sofern sie jährlich erfolgen;
- Dividenden und Zinsen von über THB 20.000,- für Spareinlagen auf thailändischen Banken;
- Kapitalgewinne aus dem Verkauf oder der Übertragung von Anteilen, aus Kapitalreduzierungen, Übernahmen, etc.;
- Einnahmen aus Vermietungen und Verträgen mit Teilzahlungs- oder Ratenzahlungsvereinbarungen;
- Geschenke von Verwandten gerader Linie oder von Ehegatten im Wert von mehr als THB 20 Millionen in einem Kalenderjahr;
- Geschenke von anderen Personen im Wert von mehr als THB 10 Millionen in einem Kalenderjahr.

In die Berechnung der „*income tax*“ fällt nicht, was nach dem „*Revenue Code*“ von der Steuerpflicht ausgenommen wurde. Einige dieser Ausnahmen sind:

- Ausgaben des Arbeitgebers für medizinische Leistungen zu Gunsten eines Arbeitnehmers oder dessen Familie;
- Bestimmte Kapitalerträge aus dem Verkauf von Wertpapieren an der thailändischen Börse;
- Auszeichnungen und Preise für wissenschaftliche Leistungen;
- Stipendien;
- Gewinnanteile aus „*non-registered partnerships*“;
- Entschädigungszahlungen aus der Sozialversicherung;
- Entschädigungszahlungen für Schäden aus unerlaubter Handlung;

- Umzugskosten, die vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für die erstmalige Arbeitsaufnahme gezahlt werden;
- Verpflegungs- und Reiseauslagen, die beim Arbeitnehmer angefallen und vom Arbeitgeber erstattet wurden;
- Geschenke, welche die Schwellenwerte von THB 10 bzw. 20 Millionen nicht übersteigen und Erbschaften.

Über die „*deductions*“ können alle tatsächlichen Ausgaben bis zu festgelegten Obergrenzen von den steuerpflichtigen Einnahmen abgezogen werden. Die Höhe der Obergrenzen hängt von der Art der Einnahmen ab. Eine vollständige Liste der Grenzen für die „*deductions*“ befindet sich auf der Webseite des „*Revenue Department*“:²⁶² Einige Beispiele sind:

- 40 % eines Arbeitslohns oder von Zahlungen aufgrund bestimmter Urheberrechte bis zu einer Höchstgrenze von THB 60.000,-;
- 10 – 30 % der Einnahmen aus der Vermietung von Eigentum, je nach Nutzungsart des Grundstücks;
- 30 % der Einnahmen aus freien Berufen, außer medizinischen Berufen, für die ein Abzug von 60 % gilt.

Unter die nicht abzugsfähigen Ausgaben fallen beispielsweise:

- private Ausgaben und Geschenke;
- Steuernachzahlungen und -aufschläge sowie Geldstrafen nach dem Steuergesetz;
- finanzielle Schäden, die durch Versicherungen oder aufgrund von Verträgen behoben werden;
- Auszahlungen, wenn der Empfänger nicht nachgewiesen werden kann;
- Verlustvorträge, die im Gegensatz zur „*corporate income tax*“ bei der „*personal income tax*“ nicht abzugsfähig sind.

Nach Abzug der „*deductions*“ ist der ermittelte Betrag um die Freibeträge („*allowances*“) zu reduzieren. Eine vollständige Liste befindet sich ebenfalls auf der Webseite des „*Revenue Department*“. Einige Beispiele sind:

²⁶² <https://www.rd.go.th/english/6045.html>.

- Freibeträge von THB 60.000,- für den Steuerpflichtigen sowie für dessen Ehepartner;
- Freibeträge pro Kind (für bis zu drei adoptierte Kinder) i.H.v. THB 30.000,- (falls das zweite Kind 2018 oder später geboren wurde THB 60.000;-);
- für Lebensversicherungsprämien einer thailändischen Versicherung des Steuerpflichtigen bis THB 100.000,-;
- Einzahlungen in die Versorgungskassen bis zu THB 500.000,-;
- Einzahlungen in langfristige Fondsanlagen, in Höhe des tatsächlichen gezahlten Betrages, aber nicht mehr als 30 % des jeweiligen Einkommens und nicht THB 200.000,- überschreitend;
- Zinszahlungen für Eigenheimdarlehen bis zu THB 100.000,-;
- Zahlungen in die Sozialversicherung, in der gezahlten Höhe;
- Spenden und sonstige Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, in der geleisteter Höhe, beschränkt auf 10 % des Gesamteinkommens.

Weitere Begünstigungen bestehen für Personen mit Wohnsitz in Thailand. Diese erhalten Steuergutschriften für Dividenden von thailändischen Unternehmen. Zudem haben sie Anspruch auf die Befreiung von der „*personal income tax*“ auf ein Einkommen bis zu einem Betrag von THB 190.000,- sobald das 65. Lebensjahr vollendet wurde.

Jede Person (außer Minderjährige, Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige) muss jährlich eine Steuererklärung abgeben.

Für bestimmte Arten von Einnahmen wird die „*income tax*“ als Quellensteuern direkt an der Quelle abgezogen und an das „*Revenue Department*“ abgeführt. Dazu gehören u.a. Einnahmen aus Arbeitsverhältnissen, Lizenzgebühren, Dividenden, Kapitalerträgen, Vermietungen.

13.4.2 „Corporate Income Tax“

Unternehmen werden in Thailand mit der „*corporate income tax (CIT)*“ besteuert, sofern sie steuerrechtlich als juristische Personen eingestuft werden.

Folgende Arten von Unternehmen sind „*CIT*“-pflichtig:

- „*Limited Companies*“, „*Public Companies*“, „*Limited Partnership*“ oder „*Registered Ordinary Partnership*“, unabhängig davon, ob es sich um ein thailändisches oder ausländisches Unternehmen handelt;
- auf Gewinnerzielung gerichtete Unternehmen, die von ausländischen Regierungen betrieben werden;
- Organisationen, die im Eigentum ausländischer Regierungen stehen;
- ausländische juristische Personen;
- „*Joint Ventures*“;
- Gewinnerzielende Stiftungen sowie Organisationen.

Die „*CIT*“ beträgt derzeit 20 % und wird grundsätzlich auf das Nettoeinkommen erhoben.²⁶³ Es gibt einen ermäßigten progressiven Steuersatz von 15 % bis 20 % für kleine und mittelgroße Unternehmen („*KMU*“), der wie folgt gestaffelt ist:

<i>Nettoeinkommen (THB)</i>	<i>Steuerrate (%)</i>
0 – 300.000	0
300.001 – 3.000.000	15
Über 3.000.000	20

Als steuerbegünstigtes „*KMU*“ gilt ein Unternehmen, wenn weder sein gezeichnetes Gesellschaftskapital am Ende eines Geschäftsjahres THB 5 Millionen übersteigt noch seine Einnahmen aus Warenverkauf und Dienstleistungen in einer Rechnungsperiode über THB 30 Millionen hinausgehen.

Auch für Unternehmen die als Unternehmenszentren („*International Business Center (IBC)*“) gegründet wurden und qualifizierte Dienstleistungen für verbundene Unternehmen erbringen, greifen reduzierte Steuersätze von 3 %, 5 % oder 8 %, abhängig von den während einer Rechnungsperiode getätigten Ausgaben.²⁶⁴

Eine umfangreiche (aber leider nicht immer aktuelle) Aufstellung der verschiedenen Steuersätze ist in englischer Sprache auf der Webseite des „*Revenue Departments*“ zu finden.²⁶⁵

²⁶³ <https://www.rd.go.th/english/6044.html>.

²⁶⁴ Siehe hierzu Kapitel 20.4.

²⁶⁵ <https://www.rd.go.th/english/6044.html> (Stand 2020).

Das „CIT“-pflichtige Einkommen wird berechnet, indem im Berechnungszeitraum von den zu versteuernden Einnahmen die abzugsfähigen Ausgaben („*deductible expenses*“) abgezogen werden. Der Berechnungszeitraum, also das Geschäftsjahr, dauert 12 Monate und kann zu jedem Zeitpunkt im Kalenderjahr beginnen und enden.

$\begin{aligned} &\text{Einkommen auf das „CIT“ fällig wird} \\ &= \\ &\text{zu versteuernde Einnahmen – abzugsfähige Ausgaben „}deductible expenses\text{“} \end{aligned}$

Zu den zu versteuernden Einnahmen gehören grundsätzlich alle finanziellen Vorteile, für die kein Ausnahmetatbestand greift. Beispiele sind:

- Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb;
- Dividenden;
- Zinsen;
- Lizenzgebühren;
- Honorare und Servicegebühren;
- Kapitalerträge.

Anders als bei der „*personal income tax*“ gelten Kapitalerträge für Unternehmen als gewöhnliche zu versteuernde Einnahmen.

In Hinblick darauf in welchem Umfang die erwirtschafteten Einnahmen der „CIT“ unterliegt, ist ähnlich wie bei der „*personal income tax*“ zwischen „*resident*“ und „*non-resident companies*“ zu unterscheiden. Diese Differenzierung ist besonders für ausländische Unternehmen von Bedeutung, um zu wissen inwieweit sie „CIT“-pflichtig sind. Bei „*resident companies*“, unterliegen die gesamten Einnahmen der „CIT“, unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland erwirtschaftet wurden. Eine Gesellschaft ist „*resident*“, wenn sie nach thailändischen Recht errichtet und in Thailand eingetragen wurde. Dies gilt auch für „*Joint Ventures*“ und für nach thailändischem Recht gegründete 100%-ige Tochtergesellschaften von ausländischen Unternehmen in Thailand.

Bei einer im Ausland oder gar nicht eingetragenen „*non-resident company*“ unterliegen nur die Einnahmen der „CIT“, die das ausländische Unternehmen durch den Betrieb eines Geschäfts in Thailand erwirtschaftet. Ein Geschäft in Thailand betreibt, wer im Inland über Angestellte oder Vertreter verfügt oder

Mitarbeiter einsetzt, welche zwischen Standorten in Thailand und im Ausland wechseln. Das bedeutet, dass Unternehmen mit einer Zweigniederlassung oder Repräsentanz in Thailand „CIT“-pflichtig sind, sobald diese Einnahmen erwirtschaften. Dann ist auf alle Gewinne der Niederlassung „CIT“ zu zahlen.

„Non-resident companies“, die in Thailand kein Geschäft betreiben, sind nur insoweit „CIT“-pflichtig, wie sie bestimmte Arten von Einnahmen erzielen, bei denen die „CIT“ als Quellensteuer erhoben wird.²⁶⁶ Beispielsweise fallen 15 % „CIT“ auf Zahlungen für Dienstleistungen an, die an ausländische „non-resident companies“ gezahlt werden, auch wenn sie in Thailand kein Geschäft betreiben. Diese Steuerpflicht relativiert sich durch die Anrechnung von im Ausland gezahlter Steuern.

Es gibt einige Ausnahmen und Befreiungen, die bei der Bestimmung der zu versteuernden Einnahmen zu beachten sind. Eine solche Befreiung besteht für bestimmte Dividenden. Es greift eine Befreiung in Höhe von 50 % für Einnahmen aus Dividenden, die eine thailändische „Company“ von einer anderen thailändischen „Company“ erhält, soweit die gewinnbringenden Anteile mindestens drei Monaten vor und nach Auszahlung gehalten wurden (Haltefrist). Die Befreiung umfasst sogar 100 % der Dividendeneinnahmen, wenn die empfangende „Company“ mindestens 25 % der stimmberechtigten Anteile der ausschüttenden „Company“ hält, die Haltefrist eingehalten wurde und die ausschüttende „Company“ weder direkt noch indirekt Anteile an der empfangenden „Company“ hält. Auch in Thailand börsennotierte Unternehmen sind in Hinblick auf alle Dividenden, die sie von thailändischen „Companies“ erhalten, von der „CIT“ befreit, wenn die Haltefrist eingehalten wurde. Außerdem kann sich eine Verringerung bzw. vollständige Ausnahme von der Steuerpflicht aus Steuerabkommen ergeben. Auch Unternehmen, die nach dem „Investment Promotion Act“ gefördert werden, können steuerliche Begünstigungen zu Teil werden. Zum einen kann für diese, auf drei bis 13 Jahre begrenzt, eine spezielle Steuergrundlage bestimmt werden. Zum anderen können deren Dividenden, Vergütungen für immaterielle Vermögenswerte („goodwill“), Urheberrechte und andere Rechten, die das geförderte Unternehmen erhält, steuerfrei gestellt werden.

Von den zu versteuernden Einnahmen können durch die „deductible expenses“ die tatsächlichen Ausgaben, die für geschäftliche Zwecke getätigt wurden und von

²⁶⁶ Siehe dazu ausführlich: Kapitel 14.4.3

dem „*Revenue Code*“ als abzugsfähig klassifiziert werden, abgezogen werden. Eine vollständige Liste der abzugsfähigen Ausgaben („*deductible expenses*“) befindet sich auf der Webseite des „*Revenue Department*“. Daneben sind dort nichtabzugsfähige Ausgaben aufgeführt.²⁶⁷ Zu Letzteren gehören beispielsweise steuerrechtliche Bußgelder, Entschädigungszahlungen aufgrund eines Versicherungsvertrags und Zinsen aus dem Kapital des Unternehmens.

13.4.3 „Corporate Income Tax“ als Quellensteuer

Auch bei der „*corporate income tax (CIT)*“ werden Teile der Steuer als Quellensteuern direkt an der Quelle abgezogen und an das „*Revenue Department*“ abgeführt. Die „*CIT*“ wird als Quellensteuer auf bestimmte Arten von Einnahmen erhoben. Dabei variieren die Steuersätze je nach Art des Einkunfts- und Unternehmensart. Wichtige Arten von Einnahmen, auf welche die „*CIT*“ als Quellensteuer erhoben wird, sind:

- **Dividenden:** Auf Dividenden, die an in- oder ausländische Unternehmen gezahlt werden, wird eine Quellensteuer von 10 % erhoben;
- **Zinsen:** Auf Zinsen, die von einem Finanzinstitut an ein inländisches Unternehmen gezahlt werden, welches kein Finanzinstitut ist, wird eine Quellensteuer von 1 % erhoben. Für Zinsen, die eine Organisation oder Stiftung von einem Finanzinstitut erhält, wird eine Quellensteuer von 10 % erhoben;
- **Lizenzgebühren:** Für an inländische Unternehmen und Partnerschaften gezahlte Lizenzgebühren wird eine Quellensteuer von 3 % erhoben. Werden die Lizenzgebühren an eine Organisation oder Stiftung gezahlt, beträgt der Steuersatz 10 %;
- 2 % im Fall von Werbegebühren;
- 3 % für Servicegebühren und Zahlungen für Dienstleistungen, die an inländische Unternehmen bzw. inländische ständige Niederlassungen von ausländischen Unternehmen gezahlt werden;
- 15 % für Kapitalerträge, Servicegebühren und Zahlungen für Dienstleistungen, die an ausländische Unternehmen gezahlt werden, die keine ständige Niederlassung in Thailand haben;
- 5 % für Prämien.

²⁶⁷ <https://www.rd.go.th/english/6044.html> (Stand 2020).

Diese Steuersätze sind nicht zwingend, da sie durch Steuerabkommen reduziert oder gänzlich gestrichen werden können. Thailand verfügt mit 61 Staaten über derartige Abkommen, die zu einer Anrechnung von im Ausland gezahlten Steuern auf die „CIT“ führen können.²⁶⁸ Wurde bereits im Ausland eine Einkommens- oder Unternehmenssteuer auf in Thailand „CIT“-pflichtiges Einkommen gezahlt, kann diese bis zu dem Betrag angerechnet werden, der in Thailand für dieses Einkommen im Rahmen der „CIT“ zu zahlen wäre. Daher wird oftmals für im Ausland erwirtschaftete Einnahmen nur noch die „CIT“ fällig, die den Betrag der im Ausland gezahlten Einkommenssteuer übersteigt. Liegt die „CIT“ unter der im Ausland fälligen Einkommenssteuer, sind die im Ausland erwirtschafteten Einkünfte nicht erneut in Thailand zu versteuern.

Die bereits erhobenen Quellensteuern werden bei der insgesamt fälligen „CIT“ berücksichtigt und dem steuerpflichtigen Unternehmen als bereits geleistete Steuer gutgeschrieben. Die verbleibende zu entrichtende „CIT“ ist dann zweimal im Jahr an das „Revenue Department“ abzuführen.

13.4.4 Vergleich zu anderen asiatischen Staaten

Vergleicht man die „corporate income tax (CIT)“ mit der allgemeinen „Körperschaftssteuer“ anderer wichtiger asiatischer Staaten, ist erkennbar, dass Thailand sich im unteren Mittelfeld befindet.²⁶⁹

<i>Staat</i>	<i>Körperschaftssteuer (%)</i>
Indien	34,94
Japan	30,62
China	25,00
Süd Korea	24,00
Malaysia	24,00
Vietnam	20,00
Thailand	20,00
Taiwan	20,00
Singapur	17,00
Hongkong	16,50

²⁶⁸ Siehe dazu: Kapitel 14.1.

²⁶⁹ <https://tradingeconomics.com/countries> (Stand 2025).

13.5 Überblick zu den Steuerarten und Steuersätzen

<i>Steuerart</i>	<i>Steuersatz (%)</i>
Corporate Income Tax	0 – 20
Personal Income Tax	0 – 35
Value Added Tax (VAT)	7
Specific Business Tax (SBT)	0,1 – 3
Stamp Duty	THB 1 pro THB 1.000 des Vertragswert / Festbetrag abhängig von Dokumentenart
Excise Tax	Güterabhängig
Proterty Tax	0,15 - 3

13.6 Steuererklärung

In Thailand muss jede natürliche Person (außer Minderjährige, Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige) jährlich eine Steuererklärung abgeben. Diese muss in der Regel bis zum 31. März des Folgejahres beim Finanzamt, dem „*Revenue Department*“, eingehen.

Unternehmen sind halbjährlich zur Abgabe einer Steuererklärung und zur Zahlung ihrer „*corporate income tax*“ verpflichtet. Jedes Unternehmen muss, binnen 150 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres, seine jährliche Steuererklärung (Formular *CIT* 50) zusammen mit einem von einem Wirtschaftsprüfer testierten Abschlussbericht beim Finanzamt einreichen. Der Abschlussbericht hat eine genaue Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben, Gewinne und Verluste zu enthalten. Die fälligen Steuern sind gemeinsam mit der Steuererklärung zu entrichten. Zusätzlich zu der jährlichen Steuererklärung muss jedes „*CIT*“-pflichtige Unternehmen eine halbjährliche Steuererklärung (Formular *CIT* 51) abgeben und die entsprechenden Steuern entrichten. Diese halbjährliche Steuererklärung ist binnen zwei Monaten nach der Hälfte des Geschäftsjahres abzugeben. Dafür wird das Jahresnettoeinkommen geschätzt, die darauf fällige Steuer halbiert und dieser Betrag entrichtet. Es ist davon abzuraten, den Jahresgewinn zu niedrig zu schätzen, um eine niedrige Vorauszahlung zu erreichen. Fiel die halbjährliche Schätzung mehr als 25 % niedriger aus als das tatsächliche Jahreseinkommen, wird eine Strafzahlung in

Höhe von 20 % der Halbjahreszahlung fällig. Die zum Halbjahr entrichtete Steuer wird auf die Jahressteuer abgerechnet. Lediglich börsennotierte Unternehmen, Banken, Kreditinstitute, etc. sind verpflichtet, einen tatsächlichen Halbjahresabschlussbericht anzufertigen, auf dessen Grundlage die tatsächlich für das Halbjahr fälligen Steuern entrichtet werden müssen.

Fallen bei einem Unternehmen, das kein Geschäft in Thailand betreibt, Einnahmen an, für welche die „CIT“ als Quellensteuer erhoben wird, ist die Steuer binnen 7 Tagen nach der Überweisung zusammen mit der Erklärung (Form CIT 54) beim Finanzamt zu entrichten.

14. BÖRSE THAILAND

Die thailändische Börse nahm 1962 mit der im Privatbesitz befindlichen „*Bangkok Stock Exchange (BSE)*“ ihren Anfang.²⁷⁰ Aufgrund mangels Erfolgs wurde sie aber in den frühen 1970er Jahren wieder eingestellt. Die thailändische Regierung erkannte dennoch die Notwendigkeit eines strukturierten Kapitalmarkts und richtete die staatliche „*Securities Exchange of Thailand*“ ein, die am 30. April 1975 offiziell ihren Handel aufnahm. Die Börse wurde 1991 in „*Stock Exchange of Thailand (SET)*“ umbenannt, wie sie bis heute heißt.

Grundlegende Regelungen zum thailändischen Kapitalmarkt befinden sich im „*Securities and Exchange Act B.E. 2535 (1992) (SEA)*“, auf dessen Grundlage die „*Securities and Exchange Commission (SEC)*“ als Hauptaufsichtsbehörde für den Kapitalmarkt und den Wertpapierhandel in Thailand eingeführt wurde. Für den Geldmarkt ist wiederum die „*Bank of Thailand*“ verantwortlich. Der „*SEA*“ enthält zudem Bestimmungen über das Angebot von Wertpapieren und den Geschäftsbetrieb. Darüber hinaus ist auch der „*Derivatives Act B.E. 2546 (2003)*“, der den Handel mit Derivaten regelt, und der „*Emergency Decree on Digital Asset Businesses B.E. 2561 (2018)*“, der Regelungen im Zusammenhang mit Kryptowährungen enthält, von Bedeutung.

Ausländische Investoren können bei der „*SET*“ direkt, durch „*Onshore*“ oder ausländische „*Offshore Fonds*“ investieren. „*Onshore Fonds*“ sind solche Fonds, die in Thailand registriert sind, während es sich bei „*Offshore Fonds*“ um ausländische Investment Fonds handelt. „*Onshore Fonds*“ haben den Vorteil, dass sie nicht den

²⁷⁰ <https://www.set.or.th/en/about/overview/journey>.

Teilhabebeschränkungen des „*Foreign Busniess Acts (FBA)*“ unterliegen, da sie von der „*SEC*“ genehmigt sind und von thailändischen Unternehmen verwaltet werden. Die Beschränkungen des *FBA* gelten hingegen für einzeln agierende ausländische Investoren und „*Offshore Fonds*“.²⁷¹ Das hat in der Vergangenheit immer wieder zu illegalen Umgehungsversuchen durch den Einsatz von Strohmännern geführt.

Um ausländischen Investoren trotz der Beschränkungen des *FBA*s Investitionen an der „*SET*“ zu erleichtern und den Einsatz von Strohmännern einzudämmen, wurde die „*Thai Non-Voting Depository Receipt Company Limited (NVDR Company)*“ gegründet. Die „*NVDR Company*“ ist eine „*Limited Company*“, die im Alleineigentum der „*SET*“ steht. Über sie können ausländische Investoren völlig legal und ohne Beschränkungen thailändische Anteile in Form von „*NVDRs*“ zum lokalen Marktpreis erwerben und sind anschließend vollständig dividenden- und gewinnberechtigt. Lediglich die Nutzung ihrer Stimmrechte ist ausgeschlossen. Diese werden entweder entwertet oder auf einen „*NVDR*“-Verwalter übertragen. Da „*NVDRs*“ keine Stimmrechte vermitteln und die direkte Beteiligung von der thailändischen „*NVDR Company*“ gehalten wird, zählen „*NVDRs*“ nicht als ausländische Beteiligung im Sinne des *FBA*s. Sie werden bei der Berechnung der 49 %-Beschränkung nicht berücksichtigt, was ausländische Investitionen in einem umfassenderen Maß ermöglicht.

Nach jüngsten Entwicklungen plant die thailändische Regierung im Februar 2025 die Einrichtung eines langfristigen Aktienfonds, mit dem Ziel der „*SET*“ einen neuen Aufschwung zu verleihen.²⁷² Der Fond könnte im Rahmen eines bestehenden „*Environmental Social Governance-Fonds*“ eingerichtet werden, und würde den Investoren fünf Jahre lang ähnliche Steuervergünstigungen verschaffen.

Stock Exchange of Thailand (SET)

93 Ratchadaphisek Road

Dindaeng, Bangkok 10400,

Tel. Contact Center: +66 2009 9999

Webseite: <http://www.set.or.th>

²⁷¹ Siehe hierzu Kapitel 8.2.

²⁷² <https://www.reuters.com/markets/asia/thailand-set-up-long-term-equity-fund-support-flagging-market-2025-02-11/>.

Securities and Exchange Commission Thailand (SEC)

333/3 Vibhavadi-Rangsit Road,
Chompon, Chatuchak, Bangkok 10900

Tel.: +66 2033 9999

Fax: +66 2033 9660

E-Mail: info@sec.or.th

Webseite: <http://www.sec.or.th>

15. ARBEITSVERHÄLTNISSE

15.1 Allgemeine Informationen

Zuständig für sämtliche Angelegenheiten zum Thema Arbeit ist in Thailand das Ministerium für Arbeit, „*Ministry of Labour (MOL)*“. Die wichtigsten Regelungen zum Arbeitsrecht befinden sich im „*Thailand Civil and Commercial Code (TCCC)*“, das neben dem allgemeinen Vertragsrecht in Sec. 575 – 586 Regelungen zum Arbeitsvertrag enthält, und im „*Labour Protection Act B.E. 2541 (1998) (LPA)*“, der die Standardbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, einschließlich der Arbeitsbedingungen in der Privatwirtschaft, regelt. Weiter Gesetze mit arbeitsrechtlicher Bedeutung sind:

- „*Home-Based Worker Protection Act B.E. 2554 (2011)*“;
- „*Labour Relations Act B.E. 2518 (1975)*“;
- „*Occupational Safety and Health Act B.E. 2554 (2011)*“;
- „*Provident Fund Act B.E. 2530 (1987)*“;
- „*Royal Decree on Managing the Work of Foreigners B.E. 2560 (2017)*“;
- „*Social Security Act B.E. 2533 (1990)*“;
- „*The Act Establishing the Labour Court and Labour Court Procedure B.E. 2522 (1979)*“;
- „*Workmen's Compensation Act B.E. 2537 (1994)*“.

Für arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen regelt der „*Labor Relations Act*“ das Arbeitsverfahrensrecht. Darin finden sich Verfahrensvorschriften für arbeitsrechtliche Verhandlungen, für die vom „*Department of Labor Protection and Welfare*“ vorgenommen Mediationen sowie für die Schlichtungsverfahren vor dem „*Labor Relations Committee*“. Geht es bei der Auseinandersetzung um Arbeitszustände, ist eine Zuständigkeitsrüge der Gegenseite schriftlich

mitzuteilen. Anschließend sind gütliche Verhandlungen zwischen den Vertretern des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers zu führen. Sollten diese Verhandlungen scheitern, kann jede Partei die Streitigkeit einem Schlichter („*Conciliation Officer*“) zur Mediation vorlegen. Scheitert auch diese, können die Parteien ein Schiedsgericht mit der Entscheidung über die Streitigkeit beauftragen.

In Thailand gibt es einen gesetzlichen Mindestlohn, der je nach Region variieren kann. Zum 01. Januar 2025 wurden die Mindestlöhne angehoben auf (abhängig von der jeweiligen Provinz) zwischen THB 337;- und THB 400;- pro Tag.²⁷³ Dies entspricht derzeit ca. 9,53 € bis 11,31 € am Tag, sodass das durchschnittliche thailändische Arbeitseinkommen deutlich hinter dem in Deutschland, der Schweiz und Österreich zurück bleibt. Bis 2027 ist mit einer weiteren Steigerung zu rechnen, da die Erhöhung des Mindestlohns eines der zentralen Wahlversprechen der seit Mai 2023 in einer Koalition regierenden Pheu Thai Partei ist. Auf durch eine Tätigkeit in Thailand erwirtschaftete Einkommen haben Arbeitnehmer, wie bereits dargestellt, „*income tax*“ zuzahlen.

Ministry of Labour (MOL)

Mitmaitri Road,

Din Deang District

Bangkok 10400

Tel.: +66 2 1506

E-Mail: servicemol@mol.mail.go.th

Webseite: <https://www.mol.go.th/en/>

15.2 Arbeitsverträge

Die Rechtsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird weitgehend durch den Arbeitsvertrag geregelt. Dieser kann in Thailand sowohl mündlich als auch schriftlich geschlossen werden, soweit aus ihm hervorgeht, dass sich eine Person dazu verpflichtet gegen Entgelt Arbeitsleistung zu erbringen. Aus Beweisgründen empfiehlt sich der Abschluss eines schriftlichen Vertrages. Einzelne Bestimmungen können auch schlüssig („*implied*“) vereinbart werden.

Die wichtigsten Punkte, die es in dem Arbeitsvertrag zu regeln gilt, sind der Lohn, der Jahresurlaub, eine Verschwiegenheitsverpflichtung, Mitteilungsfristen

²⁷³ <https://mywage.org/thailand/minimum-wages>.

zur Kündigung, die Beschäftigungs- und Probezeitdauer. Während der Probezeit kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis jederzeit kündigen. Die Länge der Probezeit ist in Thailand nicht konkret vorgegeben. Sie muss lediglich verhältnismäßig für das entsprechende Arbeitsverhältnis sein. In der Praxis ist eine Probezeit von 120 Tagen gängig, da der *LPA* bei einer Kündigung nach 120 Tagen eine Abfindungspflicht vorschreibt.

15.3 Kündigung eines Arbeitsverhältnisses

Die Kündigung von Arbeitsverhältnissen und deren Folgen sind im „*Thailand Civil and Commercial Code (TCCC)*“ und in speziellen Arbeitsgesetzen geregelt. Eine Kündigung kann durch den Arbeitgeber oder -nehmer erfolgen. Für beide gelten dieselben Kündigungsfristen, die verglichen mit dem deutschen Arbeitsrecht relativ kurz sind.

Auch in Thailand gibt es befristete und unbefristete Arbeitsverträge, die in Bezug auf die Kündigungsmöglichkeiten zu unterscheiden sind. Im Fall eines befristeten Arbeitsvertrages endet das Arbeitsverhältnis mit Fristablauf, eine Kündigungserklärung ist entbehrlich. Ein befristeter Vertrag kann nur durch beidseitige Vereinbarung verlängert oder verkürzt werden. Bei unbefristeten Arbeitsverträgen ist ähnlich wie im deutschen Recht zwischen ordentlichen Kündigungen, d.h. Kündigungen ohne Veranlassungsgrund durch eine Partei und außerordentlichen Kündigungen, also Kündigungen aufgrund des Fehlverhaltens einer Partei, zu unterscheiden. Während bei ordentlichen Kündigungen eine Kündigungsfrist einzuhalten und eine Abfindung zu zahlen ist, ist das bei einer außerordentlichen Kündigung nicht nötig.

Eine ordentliche Kündigung wird grundsätzlich zum Ende der Lohnzahlungsperiode wirksam, die auf die Lohnzahlungsperiode folgt, in der die Kündigungserklärung der anderen Partei zugestellt wurde. Beispiel: Wird das Entgelte zum 30. eines jeden Monats ausgezahlt und dem Arbeitnehmer am 28. August gekündigt, wird die Kündigung zum 30. September wirksam. Ausnahmsweise sieht Sec. 17 des *LPA* eine Kündigungsfrist von maximal drei Monaten vor, wenn das Arbeitsentgelt seltener als monatlich gezahlt wird.

Eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ist nur möglich, wenn der Arbeitnehmer sein Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weitererhält („*payment in lieu of advance notice*“). Im

obigen Beispiel würde das bedeuten, dass die Kündigung bereits zum 28. August wirksam würde, wenn der Arbeitgeber den am 31. August und am 30. September fälligen Lohn sofort auszahlen würde.

Bei einer ordentlichen Arbeitgeberkündigung ist dem Arbeitnehmer eine Abfindung zu zahlen, sofern er länger als 120 Tage ununterbrochen bei dem Arbeitgeber angestellt war. Ausnahmen von der Abfindungspflicht bestehen, wenn die Kündigungen Rationalisierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen dient. Die Höhe der Abfindung bestimmt sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit (*TCCC*, Sec. 118):

<i>Beschäftigungsdauer</i>	<i>Abfindungshöhe</i>
120 Tage – weniger als 1 Jahr	Übliches Gehalt für 30 Tage
1 Jahr – weniger als 3 Jahre	Übliches Gehalt für 90 Tage
3 Jahre – weniger als 6 Jahre	Übliches Gehalt für 180 Tage
6 Jahre – weniger als 10 Jahre	Übliches Gehalt für 240 Tage
10 Jahre – weniger als 20 Jahre	Übliches Gehalt für 300 Tage
Ab 20 Jahren	Übliches Gehalt für 400 Tage

In speziellen Fällen besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung, für die weder eine Kündigungsfrist noch eine Abfindungszahlung nötig ist. Der *LPA* bestimmt die Wirksamkeitsvoraussetzungen der außerordentlichen Kündigung. Wie in Deutschland setzt diese ein Fehlverhalten („*misconduct*“) der anderen Partei voraus. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe dieses Kündigungsgrundes erfolgen. Ein solches Fehlverhalten kann u.a. in der absichtlichen Nichtbefolgung einer gesetzmäßigen und zumutbaren Anordnung, einer grob fahrlässigen Verletzung einer Sorgfaltspflicht oder in unehrlichem Verhalten („*dishonesty*“) bestehen. Der *LPA* zählt in Sec. 119 folgendes Fehlverhalten des Arbeitnehmers als Kündigungsgründe auf:

- Die unehrliche Ausführung der Aufgaben oder eine vorsätzlich begangene Straftat gegen den Arbeitgeber;
- Die vorsätzliche Verursachung eines Schadens für den Arbeitgeber;
- Die fahrlässige Verursachung eines erheblichen Schadens für den Arbeitgeber;
- Die Verletzung von Arbeitsvorschriften, -regeln, oder rechtmäßigen Weisungen des Arbeitgebers, nach schriftlicher Abmahnung wegen des Fehlverhaltens, sofern diese nicht wegen Erheblichkeit entbehrlich ist;

- Das Fernbleiben von der Arbeit ohne triftigen Grund für mehr als drei Tage in Folge;
- Bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe. Handelt es sich um eine Fahrlässigkeitstat oder um ein Vergehen, muss die Tat zu einem Schaden beim Arbeitgeber geführt haben.

Der gekündigte Arbeitnehmer kann seinen Arbeitgeber vor dem Arbeitsgericht verklagen, wenn er der Meinung ist, dass das Arbeitsverhältnis durch unlautere Praktiken beendet wurde.

15.4 Arbeitsschutz

Der Arbeitgeber hat für ein sicheres Arbeitsumfeld zu sorgen und einen ausreichenden Arbeitsschutz zu gewährleisten. Im Arbeitsschutzgesetz „*Labour Protection Act B.E. 2518 (1975) (LPA)*“ werden die Mindeststandards des Arbeitsschutzes sowie diesbezügliche Arbeitnehmeransprüche geregelt. Dazu gehören Vorgaben zu Feiertags- und Mindesturlaub, Arbeits- und Pausenzeiten, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Schutz schwangerer Arbeitnehmerinnen, Aufstellung von Arbeitsrichtlinien und Zahlungen bei Arbeitsunfällen. Der *LPA* schützt in- und ausländische Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte, außer Haushaltskräfte und Angestellte von Wohltätigkeitsorganisationen. Das Mindestalter für Arbeitnehmer in Thailand beträgt 15 Jahre.

In Thailand kann die Anzahl der gewährten Feiertage variieren, da die Anzahl kultureller Feiertage so hoch ist, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern nicht an allen Tagen „frei“ geben müssen. Ein Arbeitgeber muss seinen Arbeitnehmern aber mindestens 13 Feiertage pro Jahr gewähren, wobei zwingend der Tag der Arbeit (1. Mai) enthalten sein muss. Fällt ein Feiertag auf einen Sonntag, kann dieser an das Wochenende angehängt werden. Ist die Arbeit an Feiertagen erforderlich, sind entweder an einem anderen Arbeitstag ein freier Tag zu gewähren oder eine Feiertagsvergütung (doppelter Lohn) auszus zahlen.

Allen Arbeitnehmern steht ein wöchentlicher Ruhetag (in der Regel der Sonntag) sowie der gesetzliche Mindesturlaub zu. Ab einer Beschäftigungsdauer von einem Jahr haben Arbeitnehmer Anspruch auf einen Jahresurlaub von mindestens sechs Arbeitstagen. Davor besteht nur ein Anspruch auf anteiligen Jahresurlaub. Urlaubstage dürfen ins folgende Jahr transferiert werden, wenn sie im aktuellen Jahr nicht verbraucht wurden. Wird ein Arbeitsverhältnis beendet,

bevor der Jahresurlaub verbraucht ist, sind die verbleibenden Tage an den Arbeitnehmer auszusahlen. Bei Todesfällen naher Angehöriger ist Sonderurlaub von bis zu 5 Tagen zu gewähren. Bis zu 4 Tage Sonderurlaub erhalten Arbeitnehmer für ihre Hochzeit. Nimmt ein Arbeitnehmer am Militärdienst, Tauglichkeitsprüfungen oder an Reserveübungen teil, ist ihm Urlaub mit Lohnfortzahlung für maximal 60 Tage pro Jahr zu gewähren. Außerdem haben Arbeitnehmer Anspruch auf Bildungsurlaub. Der Arbeitgeber kann die Bewilligung ablehnen, wenn dem Arbeitnehmer insgesamt bereits mehr als 30 Tage Bildungsurlaub oder mehr als drei Bildungsurlaube bewilligt wurden oder sonst ein triftiger Grund vorliegt.

Die Arbeitszeit darf grundsätzlich pro Tag nicht mehr als acht Stunden und pro Woche nicht mehr als 48 Stunden betragen.²⁷⁴ Unter gewissen Umständen kann die tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden ausgeweitet werden. Im Beratungs- und Dienstleistungsgewerbe, bei akademischen Arbeiten, Management-Tätigkeiten, im Handelsgewerbe, in Fabriken sowie in vergleichbaren Gewerben darf die Tagesarbeitszeit auch darüber hinaus überschritten werden, solange eine Wochenarbeitszeit von 48 Stunden eingehalten wird.

Überstunden sind, außer in dringenden Fällen, nur gestattet, wenn der Arbeitgeber diesen im Einzelfall zustimmt. Es dürfen pro Woche maximal 36 Überstunden geleistet werden, was sämtliche Überstunden aus täglicher Mehrarbeit, Wochenend- bzw. Feiertagsarbeit und Feiertagsmehrarbeit einschließt. Überstunden sind mit dem 1,5-fachen Lohn zu vergüten; sofern sie am Wochenende oder an Feiertagen anfallen mit dem 3-fachen Lohn.

In der Regel ist bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 5 Stunden eine Pause von mindestens 60 Minuten zu gewähren. Kommt es zu Überstunden, ist vor Beginn der Überstunden eine weitere 20-minütige Pause einzulegen. Die Pausen zählen nicht zur täglichen Arbeitszeit.

Jeder Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf maximal 30 bezahlte Krankheitstage im Jahr. Ab einer Krankheitsdauer von mehr als 3 Tagen kann der Arbeitgeber die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Ist ein Arbeitnehmer mehr als 30 Tage krank, läuft das Arbeitsverhältnis ohne Lohnfortzahlung weiter.

²⁷⁴ Für Arbeiten, die durch das „*Ministry of Labour and Social Welfare*“ als gesundheitsgefährdend oder gefährlich eingestuft wurden, beträgt die Regelarbeitszeit 7 Stunden täglich und 47 Stunden pro Woche.

Während der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin sind Beschränkungen in Hinblick auf die Kündigung sowie die Arbeitszeiten und -inhalte zu berücksichtigen. Jede Arbeitnehmerin hat pro Schwangerschaft einen Anspruch auf 98 Tage Mutterschaftsurlaub, wobei Fehltage für Schwangerschaftsuntersuchungen vor Entbindung und Urlaubstage mitgezählt werden. In den ersten 45 Arbeitstagen zahlt der Arbeitgeber den Lohn und danach die Sozialversicherungskasse. Eine Elternzeit gibt es in Thailand nicht.

Verfügt ein Unternehmen über 10 oder mehr Arbeitnehmer, muss es Arbeitsrichtlinien und -regelungen über folgende Punkte erlassen:

- Arbeitszeiten, Arbeitstage und Pausen;
- Urlaub und Verfahren zur Urlaubsbeantragung
- Überstundenregelungen und Wochenend- sowie Feiertagsarbeit;
- Lohnzahlungsverfahren
- Verfahren im Krankheitsfall und Lohnfortzahlung;
- Mutterschaftsurlaub;
- Vorsorgeleistungen;
- Regeln zur Kündigung von Arbeitsverträgen und zur Abfindung;
- Abmahnungen und disziplinarische Maßnahmen.

Diese Richtlinien dienen der Information der Arbeitnehmer, müssen in Thai verfasst sein und offen am Arbeitsplatz ausgestellt werden. Sie sind beim „MOL“ zu hinterlegen. Zudem haben Arbeitgeber, die regelmäßig zehn oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen, am Arbeitsort ein Verzeichnis der Beschäftigten und Unterlagen zur Lohnberechnung vorzuhalten.

Bei Arbeitsunfällen kommt der „*Workmen's Compensation Act B.E. 2537 (1994)*“ zur Anwendung, wonach allen Arbeitnehmern in Thailand Ansprüche gegen den Arbeitgeber zustehen, wenn sie durch einen Arbeitsunfall verletzt werden. Als Arbeitsunfall zählt jede Verletzung oder Krankheit, die eine Folge der Arbeitstätigkeit ist. Die zu gewährenden Unterstützungen lassen sich in vier Gruppen unterteilen: Ausgleichszahlungen, Behandlungskosten, Wiedereingliederungskosten und Beerdigungskosten. Der Arbeitgeber hat sämtliche Behandlungs- und Beerdigungskosten sowie eine monatliche Entschädigung zu zahlen. Die maximale Entschädigungshöhe bei Arbeitsunfähigkeit liegt bei 60 % des bisherigen Arbeitslohns für bis zu 15 Jahre. Die Entschädigung im Todesfall ist auf eine Zahlung von 60 % des bisherigen Arbeitslohns für 8 Jahre limitiert. Die Zahlungen erfolgen in der Regel aus dem

„*Workmen's Compensation Fund*“, einer Unfallversicherung, in die der Arbeitgeber 0,2 – 1,0 % des jeweiligen Gehalts für jeden Arbeitnehmer einzahlen muss.

15.5 „Work Permit“ für ausländische Arbeitnehmer

Ausländische Staatsangehörige benötigen neben einem gültigen Visum auch eine Arbeitserlaubnis („*work permit*“), wenn sie in Thailand arbeiten möchten. Gesetzlich geregelt ist das überwiegend im „*Foreigner's Working Management Emergency Decree, B.E. 2560 (2017) (Emergency Decree)*“. Dieses normiert welche Tätigkeiten von Ausländern in Thailand nicht oder nur beschränkt ausgeübt werden dürfen, wann eine „*work permit*“ notwendig ist und wie das Erteilungsverfahren abläuft. Vorschriften älterer Gesetze bleiben in Kraft, sofern sie den neueren Vorschriften nicht entgegenstehen.²⁷⁵

15.5.1 Erfordernis einer „Work Permit“

Grundsätzlich bedarf jeder Ausländer, der in Thailand arbeiten möchte, eine „*work permit*“, die von der Abteilung für Arbeitsverhältnisse, „*Department of Employment*“, des „MOL“ ausgestellt wird. Der Begriff erlaubnispflichtiger Arbeit ist weit. Er beinhaltet körperliche und geistige Aktivitäten, unabhängig von ihrer Vergütung, sodass auch Wohltätigkeitsarbeit erfasst wird. Es bedarf jeder einer „*work permit*“, der selbstständig oder freiberuflich tätig sein möchte, ein Unternehmen gründen will oder ein Angestelltenverhältnis anstreben.

Nach „*Emergency Decree*“ gilt eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht für bestimmte Berufe und Tätigkeiten, wie für Diplomaten, Mitglieder einer konsularischen Mission eines Landes, Vertreter der Vereinten Nationen und ihrer Organe sowie für Personen, die Tätigkeiten im Erziehungswesen, Kultur, Kunst oder Sport ausüben. Seit 2015 sind auch bestimmte Teilnehmergruppen von dem Erlaubniserfordernis befreit, darunter Teilnehmer von Tagungen, Konferenzen oder Seminaren, von Ausstellungen oder Messen als, von diskussionsbasierten Unternehmenssitzungen, von Vorlesungen und Bildungsforen zu Zwecken der Ausbildung und von Board Meetings im eigenen

²⁷⁵ Hierzu gehören insbesondere der „*Alien Employment Act B.E. 2551 (A.D. 2008) (AEA)*“ und „*Working of Aliens Act B.E. 2521 (1978)*“.

Unternehmen.²⁷⁶ Auch bestimmte Fachkräfte und Führungskräfte, die über ein „*SMART-Visa*“ verfügen, benötigen keine zusätzliche Arbeitserlaubnis.²⁷⁷ Eine weitere Ausnahme besteht für essentielle und dringende Arbeiten, die für maximal 15 Tage unter Einhaltung der Visumsbestimmungen ausgeübt werden darf („*Emergency Decree*“ Sec. 59). Wann eine Tätigkeit essentiell und dringend ist, wurden in einer Bekanntmachung²⁷⁸ des „*Department of Employment*“ vom Jahr 2020 definiert, in der insbesondere 16 erlaubte Tätigkeiten festgelegt werden. Dazu gehört u.a. die Organisation von Konferenzen, Schulungen, Ausstellungen oder Messen, das Abhalten akademischer Vorlesungen, Qualitätskontrollen von Waren und Prozessen sowie die Inspektion und Wartung von Maschinen. Vorab ist die Arbeitsaufnahme lediglich beim „*Labor Department*“ anzuzeigen und die Genehmigung durch den „*Director General*“ abzuwarten.

Soweit keine Ausnahme greift, stellt das Arbeiten ohne „*work permit*“ eine Straftat dar. Dem ausländischen Arbeitnehmer drohen eine Geldstrafen zwischen THB 5.000,- und THB 50.000,- sowie eine Abschiebung. Der Arbeitnehmer kann auf eine schwarze Liste gesetzt werden, sodass ihm in Zukunft die Einreise nach Thailand verwehrt wird. Der Arbeitgeber kann mit einer Geldstrafe von THB 10.000,- bis 200.000,- pro eingestellten ausländischen Arbeitnehmer und/oder einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr belegt werden. Außerdem darf der Arbeitgeber ab der Rechtskraft des Urteils für drei Jahre lang keine Ausländer beschäftigen. Auf Verlangen muss der Arbeitnehmer seine „*work permit*“ gegenüber den Behörden in einer angemessenen Frist nachweisen können.

15.5.2 Voraussetzungen einer „*Work Permit*“

Die Erteilung einer „*work permit*“ setzt die Erfüllung von Visumsbestimmungen und weiterer Erteilungskriterien voraus, die von der künftigen Tätigkeit, den Eigenschaften des Bewerbers und dem Arbeitgeber abhängen.

²⁷⁶ <http://www.rflegal.com/upload/document/rechtsanwalt-singapur-16-jul-2015-e-bulletin.pdf>; <https://www.pricesanond.com/archives-news/new-article-on-exemptions-to-thailands-urgent-work-permit-requirements.php>.

²⁷⁷ Siehe dazu Kapitel 6.7.4.

²⁷⁸ „*Notification of the Department of Employment Re: Prescription of Necessary or Urgent Works or Ad-hoc Works*“, abrufbar unter: https://doe.go.th/prd/assets/upload/files/alien_en/da9e573f3fd05ae716d4bd504c30b1b7.pdf.

Der Bewerber einer „*work permit*“ muss entweder über eine „*Permanent Residency*“ oder ein „*Non-immigrant Visa*“ verfügen. Ein „*Non-immigrant Visa*“ ist vor der Einreise bei einer thailändischen Botschaft oder einem thailändischen Konsulat im Ausland zu beantragen. Eine „*Resident Permit*“ kann nur in Thailand beantragt werden, wenn sich der Antragsteller zuvor drei Jahre ohne Unterbrechung mit einem „*Non-immigrant Visa*“ im Innland aufgehalten hat. Zu beachten ist, dass das „*Non-immigrant B-Visa*“ in der Regel nur für 90 Tage gültig, es also bei Bewilligung einer Arbeitserlaubnis umgehend zu verlängern ist.

Die weiteren Kriterien hängen von der Art der künftigen Tätigkeit und den Eigenschaften des Bewerbers ab. Bei der Antragsprüfung wird die Ausbildung des Antragstellers sowie dessen Alter, Berufserfahrung und die Bezeichnung des Arbeitsplatzes berücksichtigt. Ein Antragsteller muss über besondere Qualifikationen verfügen, da für einfache oder handwerkliche Tätigkeiten in der Regel keine Arbeitserlaubnis erteilt wird. In einer Bekanntmachung²⁷⁹ des „MOL“ von 2020 wurde zudem festgelegt, welche Tätigkeiten und Berufe nur Thailändern vorbehalten sind und von Ausländern nur eingeschränkt oder gar nicht ausgeübt werden dürfen. Eine „*work permit*“ wird nur erteilt, wenn die beantragte Tätigkeit mit den Vorgaben der Bekanntmachung vereinbar ist. Es sind vier Kategorien zu unterscheiden: Kategorie 1 umfasst Berufe, deren Ausübung Ausländern streng verboten ist. Kategorie 2 beinhaltet Berufe, die von Ausländern nur im Ausnahmefall aufgrund eines Abkommens oder eines Gesetzes ausgeübt werden dürfen. Kategorie 3 führt handwerkliche und gelernte Berufe auf, die Ausländer nur für einen thailändischen Arbeitgeber erbringen dürfen und Kategorie 4 umfasst hochqualifizierte Berufe mit speziellen Genehmigungspflichten, die Ausländer nur bei Einreise aufgrund eines speziellen bilateralen Abkommens ausüben dürfen. Der nachfolgenden Tabelle können einige, nicht abschließende Beispiele für die jeweiligen Kategorien entnommen werden:

²⁷⁹ “Notification of the Ministry of Labour, Re: Prescription of the Prohibited Occupations for Foreigners B.E 2563 (2020)”; Abrufbar unter: https://www.doe.go.th/prd/assets/upload/files/alien_th/e90980ef8b675e525737e753acc2726e.pdf.

<i>Kategorie 1: Verbotene Berufe</i>	• Holzschnitzerei • Führen von Fahrzeugen • Friseurhandwerk • Thailändische Massagen • Herstellung von Reispapier von Hand
<i>Kategorie 2: Nur unter Abkommen erlaubte Berufe</i>	• Buchhaltung • Ingenieurwesen • Architektur
<i>Kategorie 3: Nur als Arbeitnehmer erlaubte Berufe</i>	• Baugewerbe • Landwirtschaft, Fischerei, Viehzucht • Schuh- & Hutmacher-handwerk • Schneiderei • Töpferei
<i>Kategorie 4: Nur mit Spezial- genehmigung erlaubte Berufe</i>	• Bildhauerei • Einzelhandel

Auch an den Arbeitgeber werden bestimmte Anforderungen gestellt, um Ausländer beschäftigen zu dürfen. Der Arbeitgeber muss entweder pro Ausländer mindestens THB 2 Millionen Eigenkapital besitzen (gilt für höchstens 10 Ausländer), in den letzten drei Jahren mindestens THB 5 Millionen „*corporate income tax*“ pro Ausländer gezahlt haben (höchstens für drei), oder für jeden Ausländer 50 Thailänder beschäftigen (höchstens für 5). In bestimmten Bereichen und für durch die thailändische Investitionsförderung „*Thailand Board of Investment (BOI)*“ geförderte Unternehmen sind Ausnahmen möglich. Arbeitgebern, die diese Voraussetzungen erfüllen, können bis zu 10 „*work permits*“ pro Niederlassung bewilligt werden.

15.5.3 Allgemeines Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf eine „*work permit*“ muss bei dem Arbeitsamt, dem „*Department of Employment*“, in der Provinz erfolgen, in welcher der zukünftige Arbeitgeber seinen Sitz hat. Die Bescheidung eines Antrags dauert in Bangkok in der Regel 7

Werktage, kann in anderen Regionen aber bis zu zwei Monate dauern. Dennoch ist es nicht möglich, den Antrag in Bangkok zu stellen, um den Bearbeitungsprozess zu beschleunigen, wenn eine andere Provinz zuständig ist. Ein potentieller Arbeitgeber kann den Antrag zwar vorab stellen, die „*work permit*“ wird nach Sec. 60 des „*Emergency Decree*“ jedoch erst nach der Einreise des Arbeitnehmers ausgestellt, wobei keine Garantie besteht, dass sie erteilt wird.

Für die Antragsstellung haben der potentielle Arbeitnehmer und -geber eine Vielzahl von Dokumenten einzureichen. Da die behördliche Liste der geforderten Dokumente jederzeit geändert werden kann, ist es nicht möglich, hier eine abschließende Auflistung vorzunehmen. Die folgende Liste enthält aber die regelmäßig geforderten Dokumente als Orientierungshilfe. Vom potentiellen Arbeitnehmer sind einzureichen:

- Das ausgefüllte Antragsformular;
- 3 maximal 6 Monate alte Fotos mit den Maßen 3x4 cm mit Frontalansicht und in Business-Kleidung (in einigen Regionen wird Anzug und Krawatte verlangt);
- Eine vom Arbeitnehmer unterschriebene Kopie aller Seiten des Reisepasses;
- Das „*non-immigrant visa*“;
- Die „*departure card*“;
- Heiratsurkunde, falls der Bewerber einen thailändischen Ehegatten hat;
- Eine unterschriebene Kopie der Abschlüsse;
- Eine unterschriebene Kopie des Transcript;
- Eine unterschriebene Kopie der Zulassungen, etc.;
- Lebenslauf, aus dem frühere Positionen, Aufgaben, Tätigkeiten, Dauer und Orte der bisherigen Arbeitsplätze hervorgeht;
Ein Gesundheitszeugnis von einem in Thailand zugelassenen Arzt, das bescheinigt, dass keine der verbotenen Krankheiten vorliegt und maximal einen Monat alt ist.

In der Regel ist die Echtheit aller ausländischen Dokumente bei der zuständigen Botschaft gegen eine Gebühr zu zertifizieren. Außerdem ist regelmäßig für sämtliche Dokumente eine beglaubigte Übersetzung auf Thai vorzulegen. Offizielle Dokumente dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Vom Arbeitgeber sind einzureichen (mit Firmenstempel und vom Geschäftsführer unterzeichnet):

- Registerauszug, aus dem die Registrierung als juristische Person sowie die Geschäftsführer hervorgehen;
- Ist der Geschäftsführer ein Ausländer: Kopien sämtlicher Seiten seiner „*work permit*“;
- Liste der Anteilseigner, zertifiziert vom Handelsregister (maximal 6 Monate alt);
- Kopie der Gründungsurkunde „*certificate of incorporation*“;
- Fabriklizenz „*factory license*“ (falls erforderlich);
- Kopie der Steuerkarte „*taxpayer card*“ oder der Umsatzsteuerbescheinigung „*VAT certificate*“;
- Kopie der Einkommenssteuererklärung „*CIT Return*“ mit Beleg;
- Kopie des letzten Abschlussprüfungsberichts;
- Karte mit dem Ort des Unternehmens;
- Liste aller im Unternehmen angestellter Ausländer mit Positionsbezeichnung und Nummern der Arbeitserlaubnisse;
- Schriftliche Begründung, warum dieser Mitarbeiter und kein thailändischer Staatsbürger eingestellt werden kann.

Dem letztgenannten Schriftsatz kommt große Bedeutung zu. Hier ist eine detaillierte Stellenbeschreibung anzugeben, aus der hervorgeht, warum kein thailändischer Staatsbürger die Aufgaben wahrnehmen kann. Gelingt es nicht, die Beamten davon zu überzeugen, wird die „*work permit*“ nicht bewilligt. War die angestrebte Position schon zuvor durch einen Ausländer besetzt, ist dem Antrag eine Kopie der „*work permit*“ des Vorgängers sowie dessen Kündigung und ein Brief mit dessen beabsichtigten Abreisetermin beizulegen.

Die persönliche Vorstellung beim zuständigen Arbeitsamt wird nur bei Bewilligung der „*work permit*“ erforderlich. Der Antragsteller muss dann persönlich mit seinem Reisepass erscheinen und die „*work permit*“ unterschreiben. Der Reisepass wird mit einem Stempel versehen. Eine „*work permit*“ wird in der Regel für ein Jahr erteilt und kann danach verlängert werden. Sie gilt nur für die Verrichtung von Tätigkeiten bei dem beantragten Arbeitgeber. Spätere Änderungen der Position und des Orts bei demselben Arbeitgeber werden von der ursprünglichen „*work permit*“ umfasst. Ausländer, die bei mehreren Arbeitgebern arbeiten, müssen für jeden einzelnen eine Genehmigung einholen.

15.5.4 Bewilligungsverfahren in besonderen Fällen

Bei speziellen Personengruppen und Unternehmen sind Besonderheiten und zum Teil Erleichterungen bei der Antragstellung einer „*work permit*“ zu beachten. Insbesondere bei „BOI“-geförderten Unternehmen, bestehen ein abweichendes Bewilligungsverfahren.

Bestimmten qualifizierten Personengruppen und Unternehmen ist es erlaubt ihren Antrag auf eine Arbeitserlaubnis beim „*One Start One Stop Investment Center (OSOS)*“ in Bangkok zu stellen. Das „OSOS“ ist eine Verknüpfungsstelle des „BOI“, des „*Immigration Bureau*“ und des „*Department of Employment*“. Der Vorteil ist die Beschleunigung des Verfahrens, da eine Vielzahl an Behörden nicht einzeln aufgesucht werden muss. Über den Antrag kann bereits binnen 3 Stunden entschieden werden. Mit Sicherheit ist mit einer Bearbeitung innerhalb von 3 bis 10 Arbeitstagen zu rechnen. Zu den berechtigten Personengruppen bzw. Unternehmen gehören unter anderem:

- Fachkräfte und Sachverständige, die für Unternehmen tätig werden, denen aufgrund des Investitionsförderungsgesetzes („*Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977)*“), des Erdölgesetzes („*Petroleum Act B.E. 2514 (1971)*“) oder des Gesetzes über die thailändische Behörde für Industriegebiete („*Industrial Estate Authority of Thailand Act B.E. 2522 (1979)*“) Privilegien gewährt wurden oder die sich im Bewerbungsverfahren für derartige Förderungen befinden;²⁸⁰
- Einzelne Investoren und ihre Familienangehörigen, die beabsichtigen, mindestens THB 2 Millionen in Thailand zu investieren;
- Ein leitender Angestellter oder Experte, der bei einem Unternehmen angestellt ist, dessen Gesamtkapital bei über THB 30 Millionen liegt;
- Ausländer, die für eine Niederlassung, Repräsentanz oder Regionalbüro eines ausländischen Unternehmens tätig werden sollen;
- Ausländer, die für die ausländische Presse arbeiten.

One-Stop Service Center,

18th Floor, Chamchuri Square Building,

Phayathai Road, Pathumwan

Bangkok 10330

Tel.: +66 2 209 1100

Fax: +66 2 209 1199

²⁸⁰

<https://www.boi.go.th/index.php?page=WorkinginThailand&language=en>

E-Mail: osos@boi.go.th

Webseite: https://bangkok.immigration.go.th/en/home_en/

Über den Ort der Antragstellung hinaus, unterscheidet sich das Bewilligungsverfahren bei „BOI“-geförderten Unternehmen auch in anderer Hinsicht. Nach der Ausstellung eines „BOI“-Förderzertifikats, regelt Sec. 25 des „*Investment Promotion Acts B.E. 2520 (1977)*“, das Verfahren wie das Unternehmen ausländische, qualifizierte Arbeitnehmer nach Thailand bringen kann. Das Antragsverfahren erfolgt in zwei Schritten: Zunächst muss das Unternehmen die Genehmigung der Arbeitsstelle, die durch einen Ausländer besetzt werden soll an sich beantragen, um die Übereinstimmung der Position mit den vom „BOI“-geförderten Aktivitäten sicherzustellen. Die Bearbeitung dieses Antrags dauert in der Regel drei bis fünf Arbeitstage. Wurde dieser Antrag bewilligt kann das Unternehmen innerhalb von 30 Tagen einen zweiten Antrag auf Visa und „*work permits*“ für konkrete Arbeitnehmer stellen. Ein „BOI“-gefördertes Unternehmen kann beide Anträge beim „OSOS“ vor Ort stellen. Alternativ kann es den Online-Dienst „*Single Window*“ in Anspruch nehmen.²⁸¹ Das „*Single Window*“-System ist eine Online-Plattform des „BOI“, des „*Immigration Bureau*“ und des „*Department of Employment*“. Es wurde 2017 zur Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens von Visa und „*work permits*“ eingeführt und ersetzt den „*e-Expert*“-Service. Eine bewilligte „*work permit*“ wird hier in digitaler Form ausgestellt, wobei der Arbeitnehmer aber trotzdem einmal persönlich beim lokalen Arbeitsamt bzw. dem „OSOS“ erscheinen muss.²⁸² Für die Antragstellungen über das „*Single Windows*“-System muss sich das Unternehmen zunächst über folgende Webseite registrieren, um im Anschluss die Anträge online zu stellen:

<http://swe-expert.boi.go.th>

Um eine Genehmigung einer Arbeitsstelle für einen ausländischen Arbeitnehmer zu erhalten, muss der Arbeitgeber folgende Unterlagen vorlegen, wobei alle Dokumente mit Firmenstempeln versehen und vom Geschäftsführer unterzeichnet sein müssen:

- Antrag zur Einstellung eines ausländischen Experten oder Facharbeiters (F FR NI 01);

²⁸¹ https://www.boi.go.th/upload/content/single_window-EN-for%20Promoted%20Company.pdf.

²⁸² https://www.boi.go.th/upload/content/single_window-EN-for%20Promoted%20Company.pdf.

- Formular über Details der Arbeitsstelle (F FR NI 02) und das „*Investment Promotion Certificate*“;
- „*Foreign Business License*“ (falls nicht vorhanden, schriftliche Erklärung darüber, warum sie fehlt);
- Erklärung über Unternehmenszweck;
- Unternehmensbilanzen;
- Registerauszug, aus dem die Registrierung als juristische Person sowie Geschäftsführer hervorgehen;
- Darstellung der organisatorischen Unternehmensstruktur, aus der die Hierarchie und die Aufgaben der Arbeitnehmer hervorgeht;
- Liste der Anteilseigner, zertifiziert vom Handelsregister (maximal 6 Monate alt);
- Plan für den Technologietransfer, aus dem hervorgeht, wie die Beschäftigung von Ausländern zum Technologietransfer und zur Verbesserung der inländischen Mitarbeiter beiträgt;
- Personalplan mit einer Liste aller im Unternehmen angestellten Ausländer mit Positionsbezeichnung und Nummern der Arbeitserlaubnisse sowie der geplanten Beschäftigungsdauer;
- Stellenbeschreibung mit Titel, Anforderungen und geplanter Dauer;
- Schriftsatz, in dem die Gründe erläutert werden, warum dieser Mitarbeiter und kein thailändischer Staatsbürger eingestellt werden kann.

Für den Antrag der „*work permit*“ eines konkreten Arbeitnehmers durch ein „BOI“-gefördertes Unternehmen, sind die nachfolgenden Dokumente einzureichen, wobei alle Dokumente mit Firmenstempeln versehen und vom Geschäftsführer unterzeichnet sein müssen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Stellenbeschreibung im Arbeitsvertrag und die Qualifikationen im Lebenslauf mit den Anforderungen der bewilligten Stelle übereinstimmen.

- Bestätigungsbrief über die Bewilligung der Arbeitsstelle in Schritt eins;
- Formular zur Erhebung der biometrischen Daten (F FR NI 03);
- Arbeitsvertrag, in dem die Funktion, das Gehalt und die Dauer der Tätigkeit festgelegt sind;
- 3 maximal 6 Monate alte Fotos mit den Maßen 3x4 cm;
- Vom Arbeitnehmer unterschriebene Kopie des Reisepasses von allen Seiten, der noch mindestens 6 Monate gültig ist;
- Das „*Non-immigrant Visa*“;
- Die „*departure card*“;
- Unterschriebene Kopie der Abschlüsse;

- Unterschriebene Kopie der Zulassungen, etc.;
- Lebenslauf, aus dem frühere Positionen, Aufgaben, Tätigkeiten, Dauer und Orte der bisherigen Arbeitsplätze hervorgehen;
- Erklärung, aus der hervorgeht, wie das *Know-how* des Arbeitnehmers zur Verwirklichung des Technologietransferplans beiträgt.

15.6 Soziale Sicherungssysteme

15.6.1 Sozialversicherung

Thailand hat ein Sozialversicherungssystem, welches gemeinsam von den Arbeitnehmern, den Arbeitgebern und der Regierung unterhalten wird, den „*Social Security Fund (SSF)*“. Dieses Sozialversicherungssystem besteht aus drei Säulen: der Arbeitslosen-, der Kranken- und der Rentenversicherung. Durch den „*SSF*“ werden die Risiken des Arbeitsverlustes und der -verminderung aufgrund Krankheit, Elternzeit, Tod, Invalidität, Alter oder Arbeitslosigkeit abgesichert. Jeder Arbeitgeber muss seine Arbeitnehmer gemäß dem Sozialversicherungsgesetz („*Social Security Act B.E. 2533 (1990)*“) beim „*SSF*“ anmelden und einzahlen. Mit der Anmeldung sind die Arbeitnehmer automatisch im „*SSF*“ versichert, dass grundsätzlich alle Arbeitnehmer zwischen 15 und 60 Jahren versichert sind. Ausgenommen hiervon sind u.a. Beamte, Angestellte ausländischer Regierungen oder internationaler Organisationen, Lehrer an Privatschulen, Studenten, die an Schulen, Universitäten oder Krankenhäusern beschäftigt sind, Haushaltsangestellte. Diese Personen können sich aber freiwillig versichern.

In den „*SSF*“ zahlen Arbeitgeber und -nehmer jeweils 5 % des monatlichen Arbeitslohnes des Arbeitnehmers ein.²⁸³ Die Regierung zahlt weitere 2,75 %. Allerdings werden diese Sätze nur bis zu einem Monatslohn von maximal THB 15.000,- angewandt. Liegt ein Gehalt darüber, wird der Teil über THB 15.000,- nicht berücksichtigt. Dadurch liegt der Höchstbetrag, den Arbeitnehmer und -geber monatlich einzahlen, bei jeweils THB 750,-. Entsprechend der Beitragsbeschränkung, wird auch bei der Berechnung der Versicherungsleistung

²⁸³ Diese 5 % teilen sich wie folgt auf: 3 % für die Renten-, 1,5 % für die Kranken- und 0,5 % für die Arbeitslosenversicherung.

höchstens ein Gehalt von THB 15.000,- zugrunde gelegt. Ab Januar 2026 ist eine Erhöhung der Bemessungsgrenze auf THB 17.500,- geplant.²⁸⁴

Leistungen aus der Krankenversicherung werden für nicht berufsbedingte Krankheiten sowie Schwangerschaft gewährt. Für berufsbedingte Erkrankungen greift hingegen die bereits im Arbeitsschutz erwähnte Unfallversicherung („*Workmen's Compensation Fund*“). Es werden die Kosten für ambulante und stationäre Behandlungen, Krankentransporte sowie Medikamente übernommen. Allerdings sind die Leistungen auf maximal THB 15.000,- pro Monat begrenzt. Ein Versicherungsschutz besteht nur während des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses sowie bis zu 6 Monate nach dessen Beendigung. Zudem ist eine dreimonatige Beitragszahlung innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Leistungsfall erforderlich. Für bis zu zwei Schwangerschaften werden die Krankenhauskosten für Geburt sowie weitere Kosten für Voruntersuchungen (bis zu einer Höhe von THB 15.000,-) übernommen.²⁸⁵ Darüber hinaus erhält die Arbeitnehmerin während ihrer Arbeitsabwesenheit bei den ersten beiden Schwangerschaften bis zu 90 Tage lang 50 % des letzten Einkommens. Das gilt allerdings nur, wenn die Schwangere in den letzten 15 Monaten vor der Abwesenheit mindestens sieben Sozialversicherungsbeiträge geleistet hat.

Daneben hat der Versicherte Anspruch auf Krankengeld für bis zu 90 Tage pro Vorfall, maximal 180 Tage/Jahr. Das Krankengeld beträgt die Hälfte des letzten Durchschnittseinkommens, für das maximal THB 15.000,- angesetzt wird.²⁸⁶

Außerdem wird für bis zu drei Kindern bis 15 Jahre, ein Kindergeld gezahlt. Es umfasst die Lebenserhaltungskosten des Kindes, Schulgeld, Krankheitskosten und andere notwendige Ausgaben.²⁸⁷

Ab dem 55. Lebensjahr haben Versicherte Anspruch auf Leistungen aus der Rentenversicherung. Hat der Versicherte weniger als 12 Monate Rentenversicherungsbeiträge gezahlt, erhält er den eingezahlten Betrag als Einmalzahlung zurück und hat keinen Rentenzahlungsanspruch. Hat er zwar 12 Monate aber weniger als 180 Monate (15 Jahre) eingezahlt, erhält er eine

²⁸⁴ <https://www.wtwco.com/en-ie/insights/2025/01/thailand-implementation-of-the-employee-welfare-fund>.

²⁸⁵ <https://www.bangkokpost.com/thailand/general/2277139/amendment-to-ensure-women-paid-for-all-98-days-of-maternity-leave>.

²⁸⁶ <https://thailand.acclime.com/guides/social-security-explained/>.

²⁸⁷ <https://www.bangkokpost.com/thailand/general/1608402/child-care-allowance-jumps-50->.

Einmalzahlung über die von ihm und seinem Arbeitgeber entrichteten Beiträge. Ein darüberhinausgehender Rentenanspruch besteht nicht. Erst ab einer 15-jährigen Versicherungsdauer besteht sein Anspruch auf eine monatliche Rente in Höhe von mind. 20 % des Durchschnittseinkommens der letzten 60 Monate. Der Satz erhöht sich um jeweils 1,5 % für jede weiteren 12 Beitragsmonate. Stirbt ein Versicherter mit Rentenanspruch vor dem 55. Lebensjahr oder innerhalb der ersten 6 Monate nach Erreichen des Renteneintrittsalters, erhalten seine Erben²⁸⁸ die eingezahlten Beiträge als Einmalzahlung.

Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Versicherte, die in den letzten 15 Monaten vor ihrer Arbeitslosigkeit mind. 6 Monate Sozialversicherungsbeiträge gezahlt haben. Allerdings darf der Verlust des Arbeitsplatzes keine Folge einer Straftat oder schweren innerbetrieblichen Verfehlung sein. Die Höhe des Arbeitslosengeldes bestimmt sich nach der Art des Arbeitsplatzverlustes. Bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber besteht für 6 Monate ein Anspruch auf 50 % des letzten Durchschnittseinkommens, bei einer einvernehmlichen Beendigung auf 30 % für eine Dauer von 3 Monaten. Abfindungszahlen werden nicht berücksichtigt. Während der Bezugszeit bestehen ähnliche Pflichten wie in Deutschland, z.B. das regelmäßige Vorstellen beim zuständigen Arbeitsamt.

15.6.2 „Employee Welfare Fund“ und betriebliche Altersvorsorgen

Neben dem „SSF“ ist eine weitere Arbeitnehmerfürsorge durch den „*Employee Welfare Fund (EWF)*“ geplant. Obwohl der Rechtsrahmen des „EWF“ bereits in Sec. 126-138 des „LPA“ geregelt ist, hat sich die Umsetzung des Fonds bisher verzögert. Jüngste Entwicklungen deuten darauf hin, dass der „EWF“ am 1. Oktober 2025 in Kraft treten soll.²⁸⁹

Der „EWF“ soll dazu dienen Arbeitnehmer im Fall der Arbeitslosigkeit, Rente oder die Angehörigen im Todesfall des Arbeitnehmers finanziell absichern. Der „EWF“ soll von dem „*Employee Welfare Fund Committee*“ verwaltet werden. Jeder Arbeitgeber mit 10 Arbeitnehmern oder mehr wird verpflichtet sein, seine Arbeitnehmer beim „EWF“ anzumelden, wodurch diese versichert sind. Davon

²⁸⁸ Anspruchsberechtigte Erben können nur die Ehefrau, die Kinder oder die Eltern des Versicherten sein.

²⁸⁹ <https://www.aseanbriefing.com/news/thailand-to-implement-employee-welfare-fund/#:~:text=Thailand%20is%20poised%20to%20introduce,decree%20on%20November%2013%2C%202024.>

befreit sind Arbeitgeber, die eine eigene registrierte betriebliche Altersvorsorge mit einer gleichwertigen Absicherung gewährleisten. Erfasst Arbeitgeber und -nehmer werden in den Fond noch festzusetzende Prozentsätze des Arbeitslohns einzahlen. Voraussichtlich wird der Satz vom 1. Oktober 2025 bis zum 30. September 2030 0,25 % betragen und danach auf 0,5 % steigen. Die Beiträge werden bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten sein, wobei für verspätete Zahlungen ein monatlicher Zuschlag von 5 % erhoben werden wird.

Wird eine alternative betriebliche Altersvorsorge etabliert, unterliegt diese den Anforderungen des „*Provident Fund Act B.E. 2530*“. Eine betriebliche Altersvorsorge ist in Thailand nicht vorgeschrieben, wird sie aber eingerichtet, ist sie zu registrieren. In die betriebliche Altersvorsorge müssen sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer einzahlen und das Kapital muss von dafür zugelassenen Vermögensverwaltern verwaltet werden. Die Beiträge der Arbeitnehmer müssen zwischen 2 % und 15 % ihres Gehalts liegen. Der Arbeitgeber muss mindestens soviel einzahlen wie der jeweilige Arbeitnehmer.

15.7 Gewerkschaften

Nach dem „*Labour Relations Act B.E. 2518 (1975)*“²⁹⁰ besteht in Thailand das Recht Gewerkschaften zu gründen und diese beim „MOL“ zu registrieren, wodurch sie eine juristische Personen darstellt. Für eine Gewerkschaft müssen sich mindestens 10 Mitarbeiter zusammenschließen, die denselben Arbeitgeber haben, Sec. 89 des „*Labour Relations Act B.E. 2518 (1975)*“. Jede Gewerkschaft muss sich Regeln und Ziele setzen und ihre Aktivitäten entsprechend ausführen. Hauptaufgaben der Gewerkschaften sind die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen sowie die Förderung eines guten Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgebern und -nehmern. Zu den typischen Aktivitäten zählen:

- Vertragsverhandlungen mit den Arbeitgebern, um Rechte und Leistungen für die Arbeitnehmer durchzusetzen;
- Die Aufforderung an die Mitglieder zu einem Streik sowie die Unterstützung bei dessen Organisation;
- Die Veröffentlichung von Fakten über arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen;

²⁹⁰ http://web.krisdika.go.th/data/document/ext809/809950_0001.pdf.

- Bereitstellung von Rechtsbeistand, Schulungen und Sozialleistungen.

Trotz dieser Rolle ist die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder mit ca. 1,5 % der Erwerbsfähigen sehr gering.²⁹¹ Das liegt mitunter an restriktiven gesetzlichen Bestimmungen, die Nationalitäts- und Altersanforderungen aufstellen, und einer hohen Beschäftigungsrate im informellen Sektor.²⁹²

Gewerkschaften genießen strafrechtliche Immunität und können nicht vor einem Zivilgericht verklagt werden, solange die Gewerkschaft Aktivitäten vornimmt, die den Interessen seiner Mitglieder entsprechen. Die Immunität erstreckt sich nicht auf die strafrechtliche Verfolgung von der Schaffung einer Gefahr für die Öffentlichkeit, Verletzungen von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Persönlichkeit und bei Eigentumsverletzungen.

16. WICHTIGE GESETZLICHE EINZEL- BEREICHE

16.1 Schutz des geistigen Eigentums

Der Schutz geistigen Eigentums, des „*Intellectual Property (IP)*“, lässt sich in zwei Kategorien einteilen. Es gibt den gewerblichen Rechtsschutz, der Erfindungen mittels Patenten, Marken („*trademarks*“) und Mustern schützt. Dieser Schutz greift nur nach Anmeldung des Patents bzw. Marke. Zum anderen wird das Urheberrecht durch „*copyrights*“ geschützt, welche neben schriftlichen Werken auch künstlerische Werke, wie Musikstücke, umfassen. Der Schutz von „*copyrights*“ erfolgt automatisch ohne Registrierung.

Folgende Gesetze sind in diesem Zusammenhang relevant:

- „*The Copyright Act B.E. 2537 (1994)*“, *as amended*,²⁹³

²⁹¹ <https://asia.fes.de/news/thailand-labour-movement.html>.

²⁹² <https://freedomhouse.org/country/thailand/freedom-world/2024>.

²⁹³ „Copyright Act B.E. 2521 (1978)“, „Copyright Act (No.3) B.E. 2558 (2015)“, „Copyright Act (No.2) B.E. 2558 (2015)“, „Copyright Act (No.4) B.E. 2561 (2018)“, „Copyright Act (No.5) B.E. 2565 (2022)“.

- „*The Patent Act B.E. 2522 (1979)*“, as amended,²⁹⁴
- „*The Trademark Act B.E. 2534 (1991)*“, as amended,²⁹⁵
- „*The Integrated Circuit Topography Act B.E. 2543 (2000)*“;
- „*The Protection of Layout Designs of Integrated Circuits Act B.E. 2543 (2000)*“;
- „*The Trade Secret Act B.E. 2545 (2002)*“;
- „*The Geographical Indications Act B.E. 2546 (2003)*“;
- „*The CD Production Act B.E. 2548 (2005)*“.

Daneben hat Thailand mehrere internationale Verträge ratifiziert und ist Mitglied wichtiger Organisationen, um sich in Hinblick auf den Schutz geistigen Eigentums dem weltweiten Standard anzupassen. Beispielsweise ist Thailand Mitglied der „*World Intellectual Property Organization (WIPO)*“, des „*Patent Cooperation Treaty (PCT)*“, des Madrider Markenabkommens, der „*Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst*“ und des „*Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Nizza Klassifikation)*“. Als „*WTO*“-Mitglied ist Thailand Teil des „*Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS)*“, das zuletzt 2017 durch Neuregelungen im Bereich der pharmazeutischen Produkte geändert wurde.²⁹⁶

Das Amt für geistiges Eigentum, das „*Department of Intellectual Property (DIP)*“, ist eine Unterabteilung des Wirtschaftsministeriums und wacht über die Anwendung und Durchsetzung der oben genannten Gesetze. Verstöße können mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet werden. Weiter ist das „*DIP*“ Anlaufstelle für die Registrierung von Patenten und Marken.

Die Entwicklung zeigt eine deutliche Verbesserung des gewerblichen Rechtsschutzes in Thailand, was die Einordnung von Thailand im Rahmen des „Berichts über den Schutz und die Durchsetzung des geistigen Eigentums“ durch das amerikanische „*Office of the United States Trade Representative*“ bestätigt. Während Thailand dort 2017, aufgrund mangelnden Durchsetzung bestehender

²⁹⁴ „*Patent Act (No. 2) B.E. 2535 (1992)*“, „*Patent Act (No. 3) B.E. 2542 (1999)*“.

²⁹⁵ „*Trademark Act (No. 2) B.E. 2543 (2000)*“, „*Trademark Act (No. 3) B.E. 2559 (2016)*“.

²⁹⁶ https://www.wto.org/english/news_e/news16_e/trip_28jan16_e.htm.

Gesetze, noch auf der „*Priority Watch List*“ eingeordnet wurde,²⁹⁷ befindet sich Thailand 2024 auf der „*Watch List*“.²⁹⁸

Department of Intellectual Property

Ministry of Commerce

536 Nonthaburi 1 Road,

Bangkrasoe, Muaeng Nonthaburi 11000

Tel.: +66 2 1368

Webseite: <http://www.ipthailand.go.th>

16.1.1 Patente

Erfindungen und Produktdesigns im Sinne des „*Patent Act B.E. 2522 (1979)*“²⁹⁹ können in Thailand durch Patente geschützt werden, wobei zwischen Innovations- und Design-Patenten unterschieden wird. Der Schutz erfordert eine Patentanmeldung und verleiht dem Patentinhaber das ausschließliche Recht die Erfindung oder das Produktdesign, einschließlich eines Produkts oder Verfahrens, zu verwerten. Die Schutzdauer beträgt 20 Jahre bei Innovationspatenten und 10 Jahre bei Design-Patenten. Die Laufzeit ist nicht verlängerbar. Der Patentinhaber kann in dieser Zeit Lizenzen frei vergeben.

Patentschutz setzt voraus, dass die Erfindung oder das Produktdesign als innovativ, also als neu und originell, gilt, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist. Fehlt das „erfinderische Element“, kann nur ein „kleines Patent“ („*petty patent*“), auch als Gebrauchsmuster bekannt, angemeldet werden, welches nur eine Schutzdauer von sechs Jahren hat. Die Dauer eines „*petty patents*“ kann bis zu zwei Mal um jeweils zwei Jahre verlängert werden. Nicht patentfähig sind natürliche Mikroorganismen, Tiere und Pflanzen sowie Geschäftsmethode, Algorithmen und wissenschaftliche Theorien.

Eine Patentierung kann nur erfolgen, wenn die Erfindung oder das Produktdesign nicht bereits für ein Patent angemeldet wurde. Normalerweise ist für die Sperrwirkung eines Patents der Anmeldezeitpunkt in Thailand

²⁹⁷ <https://ustr.gov/sites/default/files/301/2017%20Special%20301%20Report%20FINAL.PDF>.

²⁹⁸ <https://ustr.gov/sites/default/files/2024%20Special%20301%20Report.pdf>.

²⁹⁹ Englische Version unter: <https://wipo.int/edocs/lexdocs/laws/en/th/th007en.pdf>.

maßgeblich. In bestimmten Fällen kann aber der sog. Prioritätsanspruch „*priority claim / priority right*“ geltend gemacht werden. Dann kann als Anmeldezeitpunkt ein Datum berücksichtigt werden, zu dem das Patent in einem anderen Land beantragt wurde. Als Mitglied der „*WIPO*“ gewährt Thailand den Prioritätsanspruch immer, wenn das Patent zuvor in einem anderen Mitgliedsstaat der „*WIPO*“ beantragt wurde. Der Prioritätsanspruch muss bei Patenten binnen 12 Monaten ab Beantragung in dem anderen Land geltend gemacht werden, bei Design-Patenten binnen 6 Monaten.

Damit ein Patent seinen Schutz in Thailand entfalten kann, muss es registriert werden. Hier sind zwei Verfahrenswege zu unterscheiden. Eine Patentanmeldung kann zum einen über den nationalen Weg direkt beim „*DIP*“ erfolgen. Zum anderen ist eine Anmeldung in zwei Schritten im Rahmen des „Vertrags über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens“ („*Patent Cooperation Treaty (PCT)*“) möglich.³⁰⁰ Thailand ist neben 157 anderen Staaten seit 2009 Vertragspartner des „*PCT*“.³⁰¹ Das „*PCT*“ sieht ein zwei-stufiges Verfahren für Patentanmeldungen vor. Zunächst ist ein internationaler „*PCT*“-Antrag zu stellen (sog. internationale Phase). Nach diesem hat der Antragsteller 30 Monate Zeit, um die Anträge in den jeweils gewünschten Mitgliedsstaaten einzureichen (sog. nationale Phase). Die Bewilligung des Patents in der nationalen Phase richtet sich nach dem Patentverfahren des jeweiligen Landes. Eine „*PCT*“-Antrag bietet demnach keinen universellen oder weltweiten Patentschutz. Vielmehr gewährt er dem Antragsteller mehr Zeit für die Patentanmeldung in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Ab dem „*PCT*“-Antrag kann in allen Mitgliedstaaten der Prioritätsanspruch geltend zu machen werden, sodass die Anmeldung des Patents mit internationaler Wirkung geschützt ist.

Sowohl beim nationalen Anmeldeverfahren als auch im Rahmen der nationalen Phase des „*PCT*“-Verfahrens, ist ein Antrag beim „*DIP*“ gefolgt von der inhaltlichen Prüfung sowie das Ausbleiben eines Widerspruchs während der öffentlichen Einspruchsfrist erforderlich.

Einen Registrierungsantrag kann vom Erfinder, Hersteller oder von deren Bevollmächtigten gestellt werden. Der Antragsteller kann jede natürliche oder juristische Person mit (Wohn-)Sitz in Thailand sein. Für ausländischen Staatsangehörigen ist das Antragsrecht beschränkt. Ausländern ist die

³⁰⁰ Weitere Informationen zum „*PCT*“ unter: <http://www.wipo.int/pct/de/>.

³⁰¹ Vollständige Liste aller Vertragsstaaten unter: www.wipo.int/pct/de/pct_contracting_states.html.

Antragstellung u.a. möglich, wenn das Herkunftsland ein Patentabkommen mit Thailand geschlossen hat, das Herkunftsland seinerseits Thailändern eine Patentanmeldung erlaubt oder das Herkunftsland internationalen Verträgen beigetreten ist, bei denen auch Thailand ein Vertragspartner ist.

Neben dem Antrag sind alle notwendigen Unterlagen einzureichen, aus denen sich ein Patentanspruch ergibt. Nach Antragsstellung, erfolgt eine Prüfung der grundsätzlichen Patentierfähigkeit, bei der noch nicht der Gegenstand/das Design als solches geprüft wird. Nach 6 Monaten wird der Prüfer vom Antragsteller die Veröffentlichungsgebühr verlangen und die Details des Patents in der „*DIP-Gazette*“ für 90 Tage veröffentlichen. Liegen nach den 90 Tagen keine Einsprüche seitens Dritter vor, beginnt die Prüfung des Gegenstandes auf die inhaltliche Patentierbarkeit. Bis zur Registrierung können 4-5 Jahre vergehen.

Jede Verletzung der Rechte des Patentinhabers wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren und/oder einer Geldstrafe von bis zu 400.000 THB bestraft.

16.1.2 Urheberrechte („Copyrights“)

Der „*Copyright Act B.E. 2537 (1994)*“ in seiner zuletzt 2022 geänderten Fassung³⁰², schützt musikalische, literarische und künstlerische Werke sowie Tonwerke, Filme, Rundfunksendungen und veröffentlichte Ausgaben solcher Werke. Auch Computerprogramme und Datenbanken sind erfasst. Nicht geschützt werden Ideen, Arbeitsschritte und -systeme, Anwendungsmethoden, Konzepte, Entdeckungen und wissenschaftliche Theorien. Ein Urheberrecht („*copyright*“) nach thailändischem Recht besteht für Werk, wenn der Urheber zum Zeitpunkt der Erstellung thailändischer Staatsbürger war, einen Wohnsitz in Thailand hatte oder aus einem Mitgliedsland der „*Berner Konvention*“ oder des „*Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS)*“ stammt. Ebenso besteht das „*copyright*“, wenn das Werk erstmals in Thailand oder einem Mitgliedsland veröffentlicht wurde oder innerhalb von 30 Tagen nach der Erstveröffentlichung in einem Nichtmitgliedsland dort erneut erschien.

Wer ein urheberrechtlich geschütztes Werk schafft, gilt grundsätzlich als Urheber und erwirbt automatisch das Urheberrecht („*copyright*“), ohne dass eine

³⁰² „Copyright Act B.E. 2521 (1978)“, „Copyright Act (No.2) B.E. 2558 (2015)“, „Copyright Act (No.3) B.E. 2558 (2015)“, „Copyright Act (No.4) B.E. 2561 (2018)“, „Copyright Act (No.5) B.E. 2565 (2022)“.

Registrierung erforderlich ist. Dennoch ist eine Registrierung beim „DIP“ möglich und sinnvoll, um die Beweisbarkeit zu erleichtern. Anders als in den USA oder der EU, wo die Schutzdauer von Urheberrechten 70 Jahre andauert, umfasst diese in Thailand lediglich 50 Jahren bis nach dem Tod des Rechtsinhabers. Ist der Rechtsinhaber eine juristische Person, besteht der Schutz ab Veröffentlichung, bei fehlender Veröffentlichung ab Erstellung. Geschützt sind die Reproduktion, das Bearbeiten, die Veröffentlichung, der Verleih sowie das Recht, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Keine Verletzung von Urheberrechten stellen jedoch beispielsweise die Nutzung für nicht kommerzielle Untersuchungen, für Forschungen über das Werk, die private Nutzung sowie die Kommentierung oder Kritik des Werks dar. Die Rechtsfolgen von Urheberrechtsverletzungen reichen bis zu einer Geldstrafe in Höhe von THB 800.000,- sowie bis zu einer vier-jährigen Gefängnisstrafe.

Seit 2015 wurden Aufzeichnungen von Filmen in Filmtheatern, auch für den privaten Gebrauch, ausdrücklich unter Strafe gestellt. Zudem können Rechtsinhaber einen Antrag auf Erhalt einer einstweiligen Verfügung gegen einen *Service Provider* zu stellen, sofern sie glaubhaft machen können, dass im Computersystem des Providers Urheberrechtsverletzung stattfinden.

Die Neuerungen aus dem Jahr 2022 passen die Gesetzeslage an aktuelle Probleme wie Online-Piraterie und setzen Vorgaben über „*Rights Management Information (RMI)*“ der „*WIPO*“ um. Letztere basieren auf dem „*Copyright Treaty (WCT)*“ und dem „*WIPO Performance and Phonograms Treaty (WPPT)*“. Die „*RMI*“ bezieht sich auf die Angabe von Signaturen, Wasserzeichen oder ISBN-Nummern sowie ähnliche Kennzeichnungen. Ziel ist der Schutz dieser Identifikationsmerkmale vor Abänderung, Entfernung und Manipulation. Die Neuregelung sieht eine zivilrechtliche Haftung desjenigen vor, der eine Kennzeichnung an einem geschützten Werk ohne Autorisierung entfernt oder manipuliert und im Wissen handelt, dass dies eine Urheberrechtsverletzung ermöglicht, vereinfacht oder verdeckt. Im Unterschied zu den Vorgaben der „*WIPO*“ sind jedoch bestimmte Ausnahmen hinsichtlich der Verletzung der „*RMI*“ vorgesehen. Darunter fallen:

- die Löschung oder Veränderung durch eine autorisierte Behörde zur Durchsetzung von Rechten oder zum Schutz der nationalen Sicherheit;
- die Löschung oder Veränderung durch Bildungseinrichtungen, Bibliotheken oder Rundfunkanstalten für nicht kommerzielle Zwecke;

- die öffentliche Wiedergabe von Werken, bei denen „RMI“ durch Bildungseinrichtungen, Bibliotheken oder Rundfunkanstalten für nicht kommerzielle Zwecke gelöscht oder verändert wurde.

16.1.3 Marken („Trademarks“)

Marken („*trademarks*“), einschließlich Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Zertifizierungsmarken, Kollektivmarken und entsprechende Lizenzen, kennzeichnen ein einzigartiges Produkt, eine Dienstleistung oder eine Zertifizierung. Das Markenrecht ist im „*Trademark Act B.E. 2534 (1991)*“, in der Fassung nach Änderung durch den „*Trademark Act (No.2) B.E. 2543 (2000)*“ und den „*Trademark Act (No.3) B.E. 2559 (2016)*“, geregelt. Der Markenschutz beginnt mit Eintragung des Waren- oder Dienstleistungszeichens im Register der Markenabteilung des „DIP“ und dauert grundsätzlich zehn Jahre. Die Verlängerung des Schutzes um weitere zehn Jahre ist gegen Zahlung einer Gebühr möglich. Wenn eine Marke eingetragen ist, hat der Markeninhaber das ausschließliche Recht, sie in Thailand für Waren und/oder Dienstleistungen zu verwenden. Sowohl in- als auch ausländische Personen sind berechtigt, einen Antrag auf Eintragung einer Marke oder Warenzeichens beim „DIP“ zu stellen. Ausländer müssen aber eine thailändische Kontaktadresse angeben, über die er für die Behörde erreichbar ist. Neben dem nationalen existiert auch ein internationaler Markenschutz im Rahmen des Madrider Markenabkommens. Dieser kann beim „DIP“ jedoch nur beantragt werden, wenn der Antragsteller eine natürliche oder juristische Person mit (Wohn-)Sitz in Thailand ist. Der Vorteil des internationalen Markenschutzes ist, dass er in allen Vertragsstaaten gilt. Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich auch beim Madrider Abkommen nach dem nationalen Markenrecht Thailands. Es besteht zwar keine Pflicht, eine Marke in Thailand zu registrieren. Allerdings besteht ohne Registrierung grundsätzlich kein rechtlicher Schutz, außer der Benutzer kann beweisen, dass die Marke bei Konsumenten sehr bekannt ist.

Dem Markeninhaber stehen bei Verletzungen durch Dritte Unterlassungs-, Löschungs-, Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche zu. Die Nachahmung eingetragener Marken wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe von bis zu THB 200.000,- geahndet.

Die Registrierung einer Marke in Thailand setzt einen Antrag beim „DIP“, die Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen und das Ausbleiben eines Widerspruchs während der Veröffentlichungsfrist voraus. Der Antrag erfolgt

durch ein spezielles Formular. Ihm muss eine Liste der Güter und Dienstleistungen, die vom Schutz umfasst werden sollen, beiliegen. Die Registrierung erfolgt nach den Grundsätzen der Nizza Klassifikation „*International Classification of Goods and Services (Nice Classification)*“.³⁰³ Daher muss er festsetzen welche Klasse registriert werden soll. Durch die Änderungen des „*Trademark Act (No.3) B.E. 2559 (2016)*“ ist neben dem Antrag zur Registrierung einer Klasse („*single class filing application*“) auch die Anmeldung mehrere Klassen in einem Antrag („*multiple class application*“) möglich. Damit soll der Prozesse einfacher und günstiger werden. Ein Nachteil ist aber, dass eine „*multiple class application*“ als einheitlicher Antrag zählt, sodass bei Komplikationen hinsichtlich einer Klasse das gesamte Verfahren stocken oder abgelehnt werden kann.

Nach dem Antrag wird geprüft, ob die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Registrierung vorliegen. Die Marke muss zum einen unverwechselbar sein. Sie darf keiner bereits registrierten Marke in ihrer Erscheinungs- und/oder Klangform ähneln. Um das sicherzustellen, sollte vorab eine Markensuche beim „DIP“ oder anhand der „DIP“-Datenbank durchgeführt werden. Die Gebühren belaufen sich auf THB 200,- pro Stunde. Letztlich lassen sich dadurch aber Kosten sparen und Verzögerungen vermeiden. Zum anderen darf die Marke u.a. keine der folgenden verbotenen Elemente enthalten:

- Königliche Flaggen, offizielle Siegel und königliche Dekorationen;
- Die thailändische Nationalflagge;
- Königliche Namen, Namen von Königsfamilien, königliche Monogramme und königliche Initialen;
- Darstellungen des Königs, der Königin und deren Nachkommen.

Sind die Voraussetzungen gegeben, wird der Prüfer die Details der Marke in der „*DIP-Gazette*“ veröffentlichen. Dort sind sie für 60 Tage einsehbar. Liegen danach keine Einsprüche vor, erfolgt die Registereintragung und die Registrierungsgebühr ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Um Zweifel des Prüfers bzw. Einsprüche zu verhindern, sollte ausreichend dokumentiert werden, für welche Produkte die Marke genutzt werden soll.

³⁰³ Abkommen in englischer Sprache abrufbar unter:
www.wipo.int/export/sites/www/classifications/nice/en/pdf/8_list_class_order.pdf.

Die folgenden Tabellen geben eine Übersicht zu den anfallenden Registrierungsgebühren.³⁰⁴

<i>Antrag beim „DIP“</i>	<i>Gebühren (THB)</i>	
	Für jede/s Produkt/Leistung in einer Klasse bis zu 5 Produkten/Leistungen	Für 6 oder mehr Produkte/Leistungen in einer Klasse (Pauschale)
Einreichung	1.000	9.000
Registrierung	600	5.400
Erneuerung	2.000	18.000

Nach Registrierung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Der Registrierungsprozess dauert in der Regel 1-2 Jahre. Um das Verfahren zu beschleunigen, gilt unter bestimmten Voraussetzungen verkürzten Verfahrensarten für Erstanmeldungen. Um den Markenschutz zu verlängern, ist ein erneuter Antrag („*renewal application*“) erforderlich. Dieser sollte beim „DIP“ spätestens 90 Tage vor Ablauf des Schutzes eingehen. Bei Fristversäumnis verfällt die Marke aber nicht. Vielmehr wurde mit dem „*Trademark Act (No.3) B.E. 2559 (2016)*“ eine Karenzzeit von 6 Monaten eingeführt, in denen die Erneuerung der Registrierung für eine Strafgebühr von 20 % der Registrierungskosten erfolgen kann.

16.2 Wettbewerbsrecht

Um freien Handel und fairen Wettbewerb zu sichern, ist auch in Thailand das Wettbewerbsrecht gesetzlich geregelt. Das wichtigste Gesetz in diesem Zusammenhang ist der „*Trade Competition Act B.E. 2560 (2017)*“.³⁰⁵ Dieser trat 2017 in Kraft und ersetzte den „*Trade Competition Act B.E. 2542 (1999)*“. Zuständig für die Durchsetzung dieses Gesetzes ist die „*Trade Competition*

³⁰⁴ <https://www.ipthailand.go.th/en/trademark-006.html>.

³⁰⁵ Einsehbar unter: https://www.asean-competition.org/file/pdf_file/Thailand%20Trade%20Competition%20Act%202017.pdf.

Commission of Thailand (TCCT)“.³⁰⁶ Diese überwacht den Geschäftsbetrieb, erteilt den Unternehmen Auflagen, genehmigt Verschmelzungen und kann Sanktionen bei Verstößen aussprechen. Die „TCCT“ ist strukturell von der Regierung unabhängig, um politische Einflussnahmen zu vermeiden. Darüber hinaus kann die „TCCT“ Verordnungen und Bekanntmachung zur Umsetzung des Wettbewerbsgesetzes erlassen, die insbesondere für die Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen von erheblicher Bedeutung sind.

Das Gesetz ist grundsätzlich auf alle Wirtschaftssektoren und Unternehmen anwendbar. Eine Ausnahme gilt in Bereichen, für die in Spezialgesetzen eigene Wettbewerbsregeln aufgestellt wurden und die von Fachkommissionen überwacht werden. Das ist bei bestimmten Geschäften der Fall, die durch die „*National Broadcasting and Telecommunications Commission*“, die „*Office of Insurance Commission*“ oder die „*Energy Regulatory Commission*“ reguliert werden. Darüber hinaus sind bestimmte staatliche Unternehmen, die Verwaltung und Bauernverbände vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Der „*Trade Competition Act B.E. 2560 (2017)*“ enthält zentrale Regelungen zur Verhinderung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, zur Kontrolle bestimmter Fusionen und Übernahmen sowie zur Bekämpfung der Monopolisierung und wettbewerbswidriger Absprachen („Kartelle“). Zudem sollen unlautere Handelspraktiken unterbunden werden.

Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ist in Sec. 50 des „*Trade Competition Act B.E. 2560 (2017)*“ geregelt. Die „TCCT“ bestimmt die Voraussetzungen für eine marktbeherrschende Stellung in ihren Bekanntmachungen, sodass auf Änderungen zu achten ist.³⁰⁷ Nach altem Recht wurde eine marktbeherrschende Stellung angenommen, wenn ein Marktteilnehmer einen Marktanteil von mindestens 50 % und ein Umsatzvolumen von mindestens THB 1 Milliarde im Jahr hat. Ebenfalls bejaht wurde die marktbeherrschende Stellung, wenn ein Marktteilnehmer zu den drei größten Marktteilnehmern gehört, diese gemeinsam einen Marktanteil von 75 % halten und ein gemeinsames Umsatzvolumen von mindestens THB 1 Milliarde im Jahr erwirtschaften. Nach der Neuregelung von 2017 sind daneben weitere

³⁰⁶ Früher auch „Office of the Trade Competition Commission (OTCC)“; Website: <https://www.tcct.or.th/view/1/Home/TH-TH>.

³⁰⁷ Aktuelle Bekanntmachung des TCC: „*Notification on Criteria for being an Undertaking with Dominant Position* (2020)“, abrufbar unter: <https://www.tcct.or.th/assets/portals/1/files/NoticeonMarketDominance.pdf>.

Kriterien bei der Beurteilung zu berücksichtigen, wie die Zahl der Wettbewerber, die verfügbaren Vertriebswege sowie die Kapitalisierung des Unternehmens. Der Marktanteil verbundener Unternehmen („*all companies with a relationship in policy or control*“) wird zusammengerechnet. Eine solche Position allein stellt noch keinen Straftatbestand dar. Ein Missbrauch liegt erst vor, wenn die Machtstellung unlauter ausgenutzt wird, beispielsweise um unangemessen niedrige oder hohe Preise festzusetzen, um eine künstliche Warenknappheit zu erzeugen oder unfaire Handelsvoraussetzungen zu schaffen. Ein Missbrauch wird nach Sec. 72 „*Trade Competition Act B.E. 2560 (2017)*“ mit Sanktionen belegt.

Zur Senkung von Kosten und zur Erhöhung der Verhandlungsmacht kann es für Unternehmen sinnvoll sein, eine Fusion oder Übernahme durchzuführen. Dieses Vorgehen kann aber auf Märkten mit wenigen Akteuren zu einer marktbeherrschenden Stellung oder zur unlauteren Verringerung des Wettbewerbs führen. Daher bedürften Unternehmenskonsolidierungen in solchen Fällen der Zustimmung bzw. Mitteilung an die „*TCCT*“. Das Zustimmungsverfahren ist als „*dual merger control*“-System ausgestaltet:

- i) Wenn eine marktbeherrschende Position oder Monopolstellung eines Unternehmens infolge einer Fusion oder Übernahme wahrscheinlich erscheint, muss bei der „*TCCT*“ ein „*pre-merger approval*“ eingeholt werden. Für die Antragsprüfung hat die „*TCCT*“ grundsätzlich 90 Tage.
- ii) Wenn eine Konsolidierung weder zu einem Monopol noch zu einer marktbeherrschenden Stellung, aber zu einer wesentlichen Reduzierung des Wettbewerbs in einem relevanten Markt führt, muss innerhalb von sieben Tagen nach der Transaktion eine „*post merger notification*“ eingereicht werden. Eine wesentliche Reduzierung des Wettbewerbs liegt vor, wenn der Wert, der von einer der fusionierenden Parteien erzielten Umsätze oder der Wert ihrer gemeinsamen Umsätze, 1 Milliarde THB erreicht.

Um die Monopolisierung sowie die Verringerung und Einschränkung des Wettbewerbs zu verhindern, verbietet Sec. 54 und 55 des „*Trade Competition Act B.E. 2560 (2017)*“ bestimmte gemeinsame Handlungen von Unternehmen, insbesondere Absprachen. Von dem Verbot umfasst sind auch Vereinbarungen zwischen nationalen und „*Offshore*“-Unternehmen. Unterschieden wird zwischen sog. „*anti-competitive agreements*“, „*hard core cartels*“ und „*non hard-core cartels*“. „*Hard-core cartels*“ sind strikt verboten und umfassen gemeinsame Handlungen von Unternehmen auf demselben Markt, die als schwerwiegende Schädigung des Wettbewerbs gelten. Hierunter fallen Preisabsprachen zwischen Wettbewerbern,

Absprachen auf Marktabstottung und -aufteilung, auf die „Output“-Kontrolle sowie Absprachen bei Ausschreibungen. „*Non hard-core cartels*“ sind Handlungen von konkurrierenden oder nichtkonkurrierenden Unternehmen, die zwar als wettbewerbsbeschränkend gelten, aber nicht schwerwiegend sind. Beide Arten der Wettbewerbsabsprachen setzen die Abstimmung getrennter Unternehmen voraus. Insbesondere Absprachen zwischen Unternehmen, die auf einer „*relationship in policy or control*“ beruhen, sind vom Anwendungsbereich der „*hard-core*“ sowie der „*non hard-core*“ Vereinbarungen ausgenommen, da es sich letztlich um verbundene Unternehmen handelt. „*Hard-core cartels*“ werden strafrechtliche geahndet, während „*non hard-core cartels*“ nur Geldstrafen zur Folge haben.

Unlautere Handelspraktiken ähneln dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, gelten jedoch für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe. Die Regelung in Sec. 57 des „*Trade Competition Act B.E. 2560 (2017)*“ zielt darauf ab, zu verhindern, dass der freie und faire Wettbewerb gestört wird und andere Marktteilnehmer geschädigt oder an der Marktteilnahme gehindert werden. Beispielsweise soll die Ausnutzung einer Machtposition zur Bestimmung der Richtung und der Bedingungen der Geschäftstätigkeit auf einem Markt unterbunden werden. Verstöße werden mit Verwaltungsbußgeldern versehen.

Hat die „*TCCT*“ den begründeten Verdacht, dass ein Wettbewerbsverstoß vorliegt, kann sie Nachforschungen anstellen und dem Verantwortlichen Anweisungen geben, um die Fortsetzung eines Verstoßes zu verhindern.

Im Fall eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoßes drohen Freiheits- und/oder Geldstrafen. Dabei kann die „*TCCT*“ selbst Bußgelder verhängen, ohne die Gerichte einschalten zu müssen. Die Strafen werden grundsätzlich gegen das Unternehmen ausgesprochen, können jedoch auch den Geschäftsführer oder jede andere für das Unternehmen verantwortliche Person treffen, sofern die Verstöße nicht ohne deren Wissen oder Zustimmung erfolgten. Wenn ein Unternehmen befürchtet gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen, kann es eine Petition beim „*TCCT*“ einreichen, um eine Entscheidung oder Beratung in der Angelegenheit einzuholen.

Wettbewerbsverstöße sind straf- und zivilrechtlich verfolgbar. Zum Verbraucherschutz kann auch die Verbraucherschutzkommission „*Consumer Protection Commission*“ oder jede andere Verbraucherschutzorganisation derartige Klagen für die Verbraucher anstreben. Sowohl Straf- als auch Zivilverfahren finden vor dem „*International Property and International Trade Court (IPT Court)*“ statt.

Gegen Entscheidungen der „TCCT“ kann Berufung bei Gericht oder bei der Berufungskommission „*appellate committee*“ eingelegt werden.

Trade Competition Commission of Thailand,

5th Floor, The Government Complex 120,
Chaeng Wattana Road, Thungsong-hong, Laksi,
Bangkok 10210, Thailand

Tel.: +66 2 1995400 , Fax: +66 2 143 7715

E-Mail: info@otcc.or.th

Webseite: <https://tcct.or.th/view/1/Home/EN-US>

16.3 E-Commerce

Der „*E-Commerce*“-Sektor Thailands hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Der rasche technologische Fortschritt, digitale Zahlungssysteme und letztlich auch das Aufkommen von COVID-19 haben das Wachstum des Online-Handels beschleunigt. Damit kamen neue rechtliche Fragestellungen auf, wie die Gültigkeit elektronischer Signaturen und der Schutz vor „*ciber*“-Kriminalität. Um dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit gerecht zu werden, hat die thailändische Regierung gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen. Am bedeutendsten ist der „*Electronic Transactions Act B.E. 2544 (2001)*“, der zum Teil auf dem „*UN Model Law on Electronic Commerce*“ und dem „*UN Model Law on Electronic Signatures*“ basiert.³⁰⁸ Dieses Gesetz ist die Grundlage für elektronische Transaktionen jeglicher Art, indem es sicherstellt, dass elektronische Vereinbarungen dieselbe Gültigkeit haben wie herkömmliche Verträge auf Papier. Elektronische Signaturen werden als rechtlich bindend anerkannt, sofern sie bestimmten Verifizierungsstandards entsprechen. Es wird zwischen drei Arten der elektronischen-Signatur (e-Signatur) unterschieden: der „normale e-Signaturen“, wie gescannte Unterschriften und E-Mail-Signaturen, „verlässliche e-Signaturen“ und „qualifizierte e-Signaturen mit Zertifikat“.

Der „*Electronic Transactions Act*“ regelt zudem die Authentifizierung und Verifizierung von digitalen Transaktionen und setzt Standards zum Schutz von Kunden auf „*E-Commerce*“-Plattformen. Die „*Electronic Transactions Development*

³⁰⁸

Abrufbar

https://www.bot.or.th/English/PaymentSystems/OversightOfEmoney/RelatedLaw/Documents/et_act_2544_Eng.pdf

unter:

Agency (ETDA)“ fungiert als Aufsichtsbehörde. Betreiber bestimmter Plattformen müssen sich bei der „*ETDA*“ registrieren oder eine Genehmigung einholen, um ihre Dienstleistungen anbieten zu dürfen. „*E-Commerce*“-Unternehmen müssen sich zudem an das allgemeine Vertragsrecht des „*Thailand Civil and Commercial Code (TCCC)*“ sowie spezifische Verbraucherschutzgesetze, wie den „*Direct Sale and Direct Marketing Act B.E. 2545 (2002)*“, halten.³⁰⁹

Ein weiteres zentrales Gesetz in diesem Kontext ist der „*Computer Crime Act B.E. 2550 (2007)*“, der sich mit Cyberkriminalität, Datenschutzverletzungen und Online-Betrug befasst. Es zielt darauf ab, illegale Aktivitäten wie „*Phishing*“, „*Hacking*“ oder die Verbreitung gefälschter Informationen zu bekämpfen. Daher ist das Gesetz für im „*IT*“-Bereich tätige Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung strafbewährter Vorschriften relevant. Die Regelungen sehen unter anderem erhebliche Strafen vor, wenn Computerdaten oder E-mails versendet werden, die zu Störungen oder Belästigungen führen und vom Empfänger nicht leicht abbestellt werden können sowie bei der Verbreitung falscher, entstellender oder manipulierter Daten und Informationen mittels eines Computersystems, wodurch der Allgemeinheit Schaden entstehen kann.

Durch den Aufschwung des digitalen Handels haben sich auch Zahlungssysteme weiterentwickelt. Die Regulierung elektronischer Zahlungssysteme erfolgt durch das „*Payment Systems Act B.E. 2560 (2017)*“. Aufsichtsbehörde ist die „*Bank of Thailand (BOT)*“, die sicherstellt, dass elektronische Zahlungssysteme sicher und effizient sind. Es gibt zwei Hauptkategorien von regulierten Zahlungssystemen:

- „*Designated Payment System Businesses*“: Dazu gehören Netzwerke für Geldtransfers zwischen Finanzinstitutionen, Zahlungskartennetzwerke und Abwicklungssysteme;
- „*Designated Payment Service Businesses*“: Dazu zählen Kreditkarten-, Debitkarten- sowie elektronische Zahlungsabwicklung und Geldüberweisungen.

Betreiber von Zahlungssystemen müssen eine Lizenz der „*BOT*“ einholen und strenge Anforderungen bezüglich finanzieller Stabilität, Sicherheitsinfrastruktur und Verbraucherschutz erfüllen. Die Regulierungen umfassen auch Maßnahmen

³⁰⁹ Siehe hierzu: Kapitel 17.4.3.

gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sodass Finanzdienstleister umfassende „*Know Your Customer*“-Verfahren implementieren müssen.

Mit der rasanten Entwicklung der künstlichen Intelligenz (KI) in jüngster Zeit hat Thailand auch begonnen, Gesetze zur Nutzung von KI im „*E-Commerce*“ und Finanzsektor zu erarbeiten. Die Regierung arbeitet an Richtlinien zur Regulierung von KI-gestützten Entscheidungsprozessen, insbesondere im Bereich der Kreditvergabe und des Verbraucherschutzes.

16.4 Verbraucherschutz

Weltweit nimmt der Verbraucherschutz zu, so auch in Thailand. In der Vergangenheit galt in Thailand der Grundsatz „*caveat emptor*“, wonach der Käufer bei einem Kaufvertrag das Risiko dafür trägt, dass der Kaufgegenstand frei von offenen Sach- und Rechtsmängeln ist. Durch den technologischen Fortschritt wurden Produkte und Dienstleistungen immer komplexer, was es für Verbraucher erschwerte, deren Qualität zu beurteilen. Die meisten Staaten erachten daher den besonderen Schutz der Verbraucher als notwendig. Für diesen hat Thailand das Verbraucherschutzgesetz („*Consumer Protection Act, B.E. 2522 (1979)*“)³¹⁰ erlassen, das insbesondere vom Produkthaftungsgesetz und dem Gesetz über Direktabsatz und -marketing flankiert wird.

16.4.1 Verbraucherschutzgesetz

Der „*Consumer Protection Act, B.E. 2522 (1979)*“ dient dem Schutz von Verbrauchern vor fehlerhaften oder unvollständigen Informationen sowie irreführenden Qualitätsbeschreibungen von Produkten und Dienstleistungen. Er enthält Vorgaben dazu, ob ein Etikett erforderlich ist und welchen Inhalt es haben muss. Das Gesetz soll eine freie Wahl zwischen Angeboten ermöglichen und die Sicherheit der Produkte und Dienstleistungen gewährleisten. Beispielsweise ist Werbung verboten, deren Aussagen unwahr oder überzogen sind, oder die zu relevanten Missverständnissen führen können. Für den Fall, dass Produkte unsicher waren und zu einem Schaden geführt haben, verweist das Gesetz auf den Schadensersatz nach dem Produkthaftungsgesetz.³¹¹

³¹⁰ Abrufbar unter: www.thailawforum.com/database1/ConsumerProtecting-law.html.

³¹¹ Siehe Kapitel 17.4.4.

Die Rechte und Schutzwirkungen des „*Consumer Protection Act, B.E. 2522 (1979)*“ sind weder einschränkbar noch abdingbar. Die Einhaltung wird durch den Verbraucherschutzausschuss, „*Consumer Protection Board (CPB)*“; überwacht. Das „*CPB*“ führt sowohl auf eigene Initiative als auch auf Verbraucherbeschwerden hin Prüfungen bei Unternehmen durch.

Office of the Consumer Protection Board

Government Complex Commemorating his Majesty the King's 80th Birthday Anniversary, 5 December, BE 2550 (2007), Building B, Floor 5

Chaengwattana Rd., Laksi

Bangkok, 10210

Tel.: +66-1166

E-Mail: consumer@ocpb.go.th

Webseite: www.ocpb.go.th

Adressaten des „*Consumer Protection Act, B.E. 2522 (1979)*“ sind Verbraucher und Unternehmer. Der Begriff „Unternehmer“ ist nicht mit dem des deutschen *BGBs* gleichzusetzen, sondern wird definiert als Verkäufer, Hersteller oder Importeur von Verkaufsartikeln sowie Käufer von Artikeln, die zum Weiterverkauf bestimmt sind, und Anbieter von Dienstleistungen. Darunter fallen auch die für die jeweilige Werbung Verantwortlichen. Ein „Verbraucher“ ist eine natürliche Person, welche von einem Unternehmer Waren oder Dienstleistungen erhält oder gegenüber diesem einen Anspruch auf Lieferung bzw. Erbringung, aufgrund nicht ausschließlich geschäftlicher Belange, hat.

Der räumliche Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn der Unternehmer oder der Verbraucher Einwohner Thailands ist, wenn das Vertragsangebot oder die Vertragsannahme in Thailand erfolgte oder wenn eine solche Erklärung in Thailand abgeschickt wurde.

16.4.2 „Unfair Contract Terms Act“

Aufgrund der in Thailand herrschenden Vertragsfreiheit, können Vertragsparteien grundsätzlich über sämtliche Vertragsinhalte frei entscheiden, unabhängig davon, ob ein Vertrag für eine Partei nachteilig ist oder nicht. Eine Ausnahme von diesem Prinzip stellt das Gesetz zum Schutz vor nachteiligen

Vertragsklauseln („*Unfair Contract Terms Act B.E. 2540 (1997)*“)³¹² dar. Dieses setzt sowohl für Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) als auch für Verbraucherverträge Mindeststandards für Vertragsklauseln fest und regelt deren Auslegung und Wirkung. Durch das Gesetz sollen zum einen Verbraucher vor nachteiligen Vertragsklauseln geschützt werden, da ohne Verbraucherschutz Unternehmer regelmäßig in einer stärkeren Verhandlungsposition sind. Zum anderen besteht eine vergleichbar beherrschende Vertragsposition üblicherweise bei der Verwendung von AGB, sodass das Gesetz auch auf diese anwendbar ist, selbst wenn kein Verbraucher beteiligt ist. Ein Verbrauchervertrag liegt vor, wenn aufgrund eines Kauf-, Miet-, oder Schenkungsvertrages, eines Wettbewerbs oder einer anderen Absprache eine Lieferung von Gütern oder einer Dienstleistung vom Unternehmer an den Verbraucher erfolgt.

Nach dem „*Unfair Contract Terms Act B.E. 2540 (1997)*“ sind Vertragsklauseln „unfair“, die eine Partei über Gebühr benachteiligen, also ein Ungleichgewicht von Rechten und Pflichten schaffen. Das Gesetz nennt in Sec. 4 eine Vielzahl von Beispielen, die als „unfair“ bewertet werden können. Dazu zählen etwa Vertragsklauseln, die eine Haftung bei Vertragsbruch ausschließen oder limitieren. Bevorteilende Klauseln sollen nur in einem Umfang wirksam sein, der nach Auslegung noch als „fair“ bezeichnet werden kann. Alles darüber Hinausgehende ist nicht durchsetzbar. Das bedeutet, dass der Vertrag als solcher wirksam bleibt und mit ihm alle Vertragsklauseln, die nicht „unfair“ sind. Bedarf eine Klausel der Auslegung, hat diese zugunsten desjenigen zu erfolgen, der sich nicht auf die Klausel beruft. Wenn es zwischen den Parteien zum Rechtsstreit über Vertragsklauseln kommt, stellt Sec. 10 Bewertungskriterien auf, die das Gericht bei seiner Entscheidung berücksichtigen soll:

- Guter Glaube, Stärke der Verhandlungsposition, Wissen und Verständnis des wirtschaftlichen Status, Erwartung an den Vertrag, zuvor beachtete Richtlinien, andere Alternativen sowie alle Vor- und Nachteile der Vertragsparteien, aufgrund ihrer tatsächlichen Situation;
- Übliche Anwendung von Klauseln in einem derartigen Vertrag;
- Zeit und Ort des Vertragsschlusses oder der Vertragserfüllung;
- Missverhältnis von Rechten und Pflichten zum Nachteil einer Partei.

³¹² Abrufbar unter: <https://www.samuihorsale.com/law-texts/unfair-contract-terms-act.html>.

16.4.3 Direktabsatz und -marketing

Der Direktverkauf und das Direktmarketing haben in Thailand eine lange Tradition und sind durch den „*Direct Sale and Direct Marketing Act B.E. 2545 (2002)*“ reguliert. Dieses Gesetz soll Verbraucher vor irreführenden oder aggressiven Marketingpraktiken schützen und stellt sicher, dass Unternehmen transparent agieren. Direktvertriebsunternehmen müssen sich beim „*Office of the Consumer Protection Board (OCPB)*“ registrieren lassen, um ihre Produkte oder Dienstleistungen vermarkten zu dürfen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen zwei Arten von Geschäftsmodellen:

- **“*Direct Sales*”**: Der Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen direkt an Verbraucher, meist an deren Wohnsitz oder an einem anderen Ort außerhalb von Einzelhandelsgeschäften.
- **“*Direct Marketing*”**: Die Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen über Fernkommunikationsmittel wie Telefon, Internet oder Kataloge, mit der Erwartung, dass der Verbraucher die angebotenen Produkte kauft.

Insbesondere das „*Direct Marketing*“ steht im engen Zusammenhang mit dem E-Commerce-Sektor und sollte dort beachtet werden. Verbraucher haben durch das Gesetz eine siebentägige Widerrufsfrist nach dem Erhalt der Waren oder Dienstleistungen, innerhalb der sie den Kauf ohne Angabe von Gründen stornieren können. Verstöße gegen das Gesetz können Strafen nach sich ziehen, darunter hohe Geldbußen und Gefängnisstrafen.

16.4.4 Produzentenhaftung

Thailand verfügt seit 2008 über ein eigenständiges Produkthaftungsgesetz, den „*Liability for Damages Arising from Unsafe Products Act 2551 B.E. (2008) (UPA)*“³¹³, welches dem deutschen Produkthaftungsgesetz sehr ähnelt. Es findet auf alle Produkte Anwendung, die nach dem 21. Februar 2009 verkauft wurden. Der Hersteller eines Produkts muss einem Geschädigten Schäden an Körper, Gesundheit oder anderen Sachen ersetzen, die durch die Unsicherheit oder

³¹³ Abrufbar unter: www.thailawforum.com/database1/Thailand-Product-Liability-Act.html.

Fehler des Produkts entstanden sind.³¹⁴ Die Haftung ist verschuldensunabhängig und nicht vertraglich ausschließbar.

Produkt im Sinne des *UPA* ist alles, was zum Zwecke des Verkaufs hergestellt oder importiert wurde. Das beinhaltet Elektrizität und landwirtschaftliche Produkte. Letztere umfassen nur Produkte wie z.B. Reis, Gemüse und Früchte, Tiere, Seide und Pilze, wenn sie aus landwirtschaftlichem Anbau stammen. Ausgenommen sind Produkte, die durch Spezialgesetze geregelt sind.

Als unsicher („*unsafe*“) gilt ein Produkt, wenn es einen Schaden herbeiführt, wahrscheinlich herbeiführt oder es aufgrund seiner Produktion oder seines Designs zu Schäden kommen kann. Unsicher ist es auch, wenn es nicht über ausreichende Anleitungen, Informationen und Warnhinweise hinsichtlich Benutzung und Lagerung verfügt.

Als Hersteller gelten sowohl der Hersteller des Endprodukts wie auch dessen Zulieferer. Ferner werden Importeure und Verkäufer des Produkts erfasst, wenn die Produkte über keinen Hinweis zu Hersteller oder Importeur verfügen. Schließlich gilt als Hersteller, wer sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.³¹⁵

Schadensersatz nach dem *UPA* kann jeder Geschädigte vor dem Zivilgericht geltend machen. Die Beweislast trifft ihn nur bezüglich des Schadens und der bestimmungsgemäßen Verwendung des Produkts. Da der Geschädigte aufgrund fehlender Einsicht in den Produktionsprozess kaum in der Lage wäre, die Unsicherheit oder gar ein Verschulden nachzuweisen, gilt – wie in Deutschland – eine Beweislastumkehr. Der Hersteller haftet, sofern er nicht beweisen kann:

- dass das Produkt nicht unsicher ist;
- dass der Geschädigte die Unsicherheit kannte; oder
- dass der Schaden aufgrund einer falschen Lagerung, Verwendung oder das Ignorieren von Warnhinweisen/Informationen durch den Geschädigten verursacht wurde, obwohl diese vom Hersteller klar und verständlich gemacht wurden.

Gewährleistungs- und Produkthaftungsansprüche bestehen unabhängig voneinander und können nebeneinander geltend gemacht werden. Es kann

³¹⁴ Dies entspricht größtenteils § 1 Abs. 1 ProdHaftG.

³¹⁵ Das *UPA* definiert „Hersteller“ gleicher Weise wie § 4 ProdHaftG.

sowohl der Händler als auch der Hersteller verklagt werden. Weiter erleichtert wurde die Anspruchsdurchsetzung durch die Einführung des „*Consumer Protection Act, B.E. 2522 (1979)*“. Nach diesem kann sich der Verbraucher durch das „*Consumer Protection Board (CPB)*“ oder eine andere als Verbraucherschutzorganisation anerkannte Institution vertreten lassen, wobei die Klage dann kostenfrei eingereicht werden kann. Neben Schadensersatz für eingetretene Schäden sieht das Gesetz auch einen Strafschadenersatz vor, wenn der Hersteller oder Verkäufer das unsichere Produkt trotz Kenntnis der Unsicherheit zugänglich macht. Alternativ zur Klage kann der Verbraucher Beschwerde auch beim „*CPB*“ einreichen.

16.5 Datenschutzrecht

Der „*Personal Data Protection Act, B.E. 2562 (2019) (PDPA)*“³¹⁶ trat am 1 Juni 2022 in Kraft und ist das erste konsolidierte Gesetz Thailands, das den Schutz personenbezogener Daten regelt. Er ist inhaltlich an die europäische „*Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)*“ angelehnt. Die Einhaltung der Vorschriften der *DSGVO* ist jedoch nicht ausreichend, um die Anforderungen des *PDPA* einzuhalten. Für die Durchsetzung des *PDPA* ist die Aufsichtsbehörde „*Personal Data Protection Committee (PDPC)*“ zuständig, die insbesondere konkretisierende Verordnung und Bekanntmachungen erlässt, Beschwerden bearbeitet und bei Verstößen Strafen verhängt.

Personal Data Protection Committee

120 Moo 3, Chaeng Watthana Road,
Thung Song Hong, Lak Si,
Bangkok 10210

Tel.: +66 2 111 8800

E-Mail: saraban@pdpc.or.th

Webseite: <https://www.pdpc.or.th/en/>

Der *PDPA* legt zwei Hauptakteuren, die personenbezogene Daten verarbeiten, Verpflichtungen auf: dem „*data controller*“ und dem „*data processor*“. Der „*controller*“ ist die natürliche oder juristische Person, welche dazu befugt ist Entscheidungen

³¹⁶ Englische Übersetzung abrufbar unter: Englische Übersetzung abrufbar unter: Englische Übersetzung abrufbar unter: <https://thainetizen.org/wp-content/uploads/2019/11/thailand-personal-data-protection-act-2019-en.pdf>.

über die Datenverarbeitung zu treffen. Ihn treffen die weitreichendsten Pflichten. Der „*processor*“ ist derjenige, der infolge der Anweisungen des „*controllers*“ die tatsächliche Datenverarbeitung vornimmt. Datenverarbeitung ist die Erhebung, Verwenden und Weitergabe von personenbezogenen Daten. Unter „personenbezogene Daten“ fallen alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare, lebende natürliche Person beziehen und deren Identifizierung ermöglichen. Dazu gehörten z.B. der Name, das Geburtsdatum und die Berufsbezeichnung. Besonders geschützt werden „sensible Daten“ im Sinne von Sec. 26 des *PDPA*. Dazu gehören insbesondere Daten über die ethnische Herkunft, politische Meinungen, Sekten, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Sexualität, Vorstrafen, Gesundheit, Behinderungen, Gewerkschaftsaktivitäten sowie genetische und biometrische Daten.

Über die Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten hinaus, verleiht der *PDPA* auch subjektive Rechte, wie das Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung, Recht auf Auskunft erhobener Daten, Recht auf Berichtigung und Recht auf Datenlöschung.

Die Wirkung des *PDPA* reicht über die Grenzen Thailands hinaus. Er findet sowohl auf die Datenverarbeitung durch natürliche und juristische Personen in Thailand als auch auf solche außerhalb Thailands Anwendung, sofern diese Personen Waren und Dienstleistungen in Thailand anbieten oder das Verhalten von Personen in Thailand erfassen. In Thailand nichtansässige „*controller*“ und „*processor*“ müssen grundsätzlich schriftlich einen umfassend haftenden lokalen Vertreter ernennen.

Vom Anwendungsbereich des *PDPA* sind u.a. folgende Fälle ausgenommen:

- Die Datenverarbeitung durch Einzelpersonen für private Tätigkeiten;
- Die Datenverarbeitung durch staatliche Stellen, die zur Wahrung der staatlichen Sicherheit, sowie zur Bekämpfung der Geldwäsche, der forensischen Wissenschaft oder der Cybersicherheit verpflichtet sind;
- Die Datenverarbeitung für journalistische, künstlerische oder literarische Arbeiten gemäß dem Berufskodex oder im öffentlichen Interesse;
- Die Datenverarbeitung, die von Gerichten und Beamten im Rahmen von Gerichtsverfahren, der Zwangsvollstreckung und der Hinterlegung von Vermögenswerten verarbeitet werden.

Nach dem *PDPA* ist die Verarbeitung von Daten nur in dem Umfang zulässig, in dem ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand für den Verarbeitung greift. Der *PDPA* erlaubt die Datenverarbeitung mit Zustimmung des Betroffenen oder auf Basis eines Vertrags, gesetzlicher Pflichten, berechtigter Interessen, öffentlicher Aufgaben, lebenswichtiger Interessen sowie für Forschungs- oder statistische Zwecke. Sensible Daten dürfen hingegen nur verarbeitet werden, wenn der Betroffene zustimmt oder sie selbst veröffentlicht, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht, die gesundheitliche, wissenschaftliche oder öffentliche Interessen verfolgt, wenn ein Rechtsanspruch oder ein entsprechendes Urteil vorliegt, bei lebenswichtigen Interessen oder im Rahmen legitimer Aktivitäten nicht erwerbstätiger Organisationen.

Verstöße gegen den *PDPA* können zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Konsequenzen haben. Verwaltungsstrafen umfassen Geldbußen zwischen THB 1 und 5 Millionen. Bei geringeren Verstößen können alternativ Verwarnungen oder Anordnungen zur Korrektur und Aussetzung der Datenverarbeitung verhängt werden. Schwerwiegendere Verstöße, insbesondere die unrechtmäßige Verarbeitung sensibler Daten mit Schädigungsabsicht, werden strafrechtlich mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr und/oder mit Geldstrafe von bis zu THB 1 Million geahndet. Zudem bestehen zivilrechtliche Schadensersatzansprüche, in bestimmten Fällen sogar über die tatsächliche Schadenshöhe hinaus.

16.5.1 Pflichten des Verantwortlichen („Controller“)

Ein „*controller*“ ist eine natürliche oder juristische Person, die befugt ist, Entscheidungen über die Datenverarbeitung zu treffen, also darüber ob die Daten erhoben, wie sie verwenden und an wen sie weitergegeben werden. Aufgrund dieser Verantwortung, legt das *PDPA* „*controllern*“ umfassende Pflichten auf. Zu den zentralen Verpflichtungen gehören:

- **Die Benachrichtigung des Betroffenen** über die Datenverarbeitung vor oder zum Zeitpunkt der Datenverarbeitung. Diese muss mitunter den Verarbeitungszweck, die Art der erfassten Daten, die Speicherfrist sowie die Kontaktdaten des „*controllers*“ enthalten. Wurden die Daten indirekt erhoben, muss der Betroffene innerhalb von 30 Tagen nach Erhebung informiert und dessen Genehmigung eingeholt werden;

- **Die Einholung der Zustimmung des Betroffenen** vor oder zum Zeitpunkt der Erhebung unter Einhaltung der Anforderungen nach Sec. 19 des *PDP A*;
- **Die Durchführung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen**, um den unbefugten oder unrechtmäßigen Verlust, Zugriff, die Verwendung, Änderung, Berichtigung oder Weitergabe der Daten zu verhindern. Die Sicherheitsmaßnahmen müssen die Mindeststandards der „*PDPC*“ Bekanntmachung „*Notification Re: Security Measures, B.E. 2565 (2022)*“ in Hinblick auf Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit einhalten;
- **Die Prüfung, Unterbindung und Benachrichtigung des „*PDPC*“ und des Betroffenen von/bei Datenschutzverstößen**, die ein Risiko für die Rechte und Freiheiten des Betroffenen darstellen. Es müssen alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, um einen entdeckten Verstoß zu beheben. Die Benachrichtigung muss die Anforderungen der „*PDPC*“ Bekanntmachung „*Notification Re: Personal Data Breach Notification, B.E. 2565 (2022)*“ erfüllen;
- **Die Erstellung eines Verzeichnisses** über die Verarbeitungstätigkeiten („*Record of Processing Activities (ROPA)*“) und dessen Bereitstellung an den Betroffenen sowie an die „*PDPC*“ zur Einsicht. Es muss Informationen wie verarbeitete Daten, Verarbeitungszweck, Aufbewahrungsfristen, Zugriffsrechte und Sicherheitsmaßnahmen enthalten. Kleine Unternehmen, gemeinnützige Organisationen und bestimmte andere Gruppen sind von dieser Pflicht befreit;
- **Die Einrichtung eines Prüfsystems für die Löschung** personenbezogener Daten, wenn die Speicherfrist endet, die Daten nicht mehr relevant sind, der Betroffene die Löschung beantragt oder seine Einwilligung widerruft;
- **Der Abschluss einer Datenverarbeitungsvereinbarung** („*Data Processing Agreement (DPA)*“) mit dem „*processor*“, um Anweisungen zur Datenverarbeitung festzulegen;
- **Die Beauftragung eines Datenschutzbeauftragten** („*Data Protection Office (DPO)*“), wenn der „*controller*“ eine Behörde ist, aufgrund umfangreicher Datenverarbeitung eine regelmäßige Überwachung vorgeschrieben ist oder sensible Daten verarbeitet werden. Das „*DPO*“ ist

eine Person, die als Vermittler zwischen dem „*controller*“ und dem „*PDPC*“ sowie dem Betroffenen agiert. Es überwacht die Einhaltung des Datenschutzrechts durch den „*controller*“ und „*processor*“. Das „*PDPC*“ ist von der Bestellung zu unterrichten.

16.5.2 Pflichten des Datenverarbeiters („*Processor*“)

Die Hauptpflicht eines Datenverarbeiters, dem sog. „*processor*“, besteht darin die Anweisungen des „*controllers*“, die in einem Datenverarbeitungsvertrag („*Data Processing Agreement (DPA)*“) festgelegt werden, zu befolgen. Darüber hinaus ist er dazu verpflichtet, angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu implementieren, um unbefugten Zugriff, Verlust oder Änderungen personenbezogener Daten zu verhindern. Der „*processor*“ muss außerdem ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten („*Record of Processing Activities (ROPA)*“) erstellen, das Informationen zu Verantwortlichen, Datenarten, Verarbeitungszwecken und Sicherheitsmaßnahmen enthält. Darüber hinaus ist die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten („*Data Protection Office (DPO)*“) in den gleichen Fällen erforderlich wie beim „*controller*“.

16.5.3 Grenzüberschreitende Datenübertragung

Ein „*controller*“ darf personenbezogene Daten nur unter bestimmten Voraussetzungen ins Ausland übertragen, die in Sec. 28 und 29 des *PDPA* geregelt sind. Auch die Bekanntmachungen des „*PDPC*“ sind zu beachten.

Erstens, wenn das Zielland nach Einschätzung des „*PDPC*“ über angemessene Datenschutzstandards verfügt, wobei solche Länder als „*whitelisted countries*“ bezeichnet werden. In der „*Whitelist Notification*“³¹⁷ vom Dezember 2023 hat das „*PDPC*“ die Kriterien für die Einstufung festgelegt, jedoch steht die konkrete Bestimmung der „*whitelisted countries*“ noch aus. Zweitens, falls die Übertragung nicht in ein „*whitelisted country*“ erfolgt, ist sie nur in gesetzlichen Ausnahmefällen erlaubt, etwa bei rechtlichen Verpflichtungen, der Einwilligung des Betroffenen, vertraglicher Notwendigkeit oder öffentlichen Interessen. Drittens, innerhalb verbundener Unternehmen ist eine Übertragung zulässig, wenn diese über eine

³¹⁷ “PDPC Notification Re: the Cross-Border Transfer under Sec. 28 of the PDPA, B.E. 2566 (2023)”.

zertifizierte Datenschutzrichtlinie für grenzüberschreitende Übermittlungen („*binding corporate rules (BCR)*“) ³¹⁸ verfügen. Viertens kann eine Übertragung auch erfolgen, wenn der „*controller*“ geeignete Schutzmaßnahmen für die Rechte der Betroffenen sicherstellt. Das kann beispielsweise durch die Aufnahme und Einhaltung der Model-Vertragsklauseln für die Datenübermittlung in Drittländer von „*ASEAN*“ („*ASEAN-Model Contractual Clauses for Cross Border Data Flows*“) ³¹⁹ oder der EU („*EU Standard Contractual Clause (SCC)*“) ³²⁰ gewährleistet werden.

17. ASPEKTE DES VERTRAGSRECHTS IN THAILAND

17.1 Allgemeines

Das Vertragsrecht in Thailand ist weitestgehend im „*Thailand Civil and Commercial Code B.E. 2468 (TCCC)*“ geregelt. Das allgemeine Vertragsrecht ist in Sec. 354 bis 394 geregelt, während sich die einzelnen Vertragstypen in Sec. 453 bis 1011 befinden. Der *TCCC* ist eine Mischung aus kontinentaleuropäischem („*Civil Law*“) sowie angelsächsischem („*Common Law*“) und traditionellem thailändischen Zivilrecht. Im Allgemeinen Teil und im Schuldrecht sind insbesondere die Einflüsse des deutschen und französischen Rechts auffallend. Dieser Teil des *TCCC* entspricht in weiten Teilen dem deutschen BGB.

Ein großer Unterschied zwischen dem thailändischen und dem deutschen Vertragsrecht besteht aber bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Im *TCCC* befinden sich keine Vorschriften, die den deutschen AGB-Regelungen in den §§ 305 ff. BGB entsprechen. Zwar ist eine Verwendung von AGB in Thailand nicht ausgeschlossen, doch ist diese mit Ausnahme der internationalen Unternehmen noch nicht sehr verbreitet. Zu

³¹⁸ Genauer bestimmt in: “PDPC Notification Re: the Cross-Border Transfer under Sec. 29 of the PDPA, B.E. 2566 (2023)”.

³¹⁹ https://asean.org/wp-content/uploads/3-ASEAN-Model-Contractual-Clauses-for-Cross-Border-Data-Flows_Final.pdf.

³²⁰ https://eur-lex.europa.eu/eli/dec_impl/2021/914/oj.

beachten ist bei AGBs nur, dass diese nicht gegen den „*Unfair Contract Terms Act B.E. 2540 (1997)*“ verstoßen.³²¹

17.2 Zustandekommen von Verträgen

Ähnlich wie im deutschen, österreichischen und schweizerischen Recht müssen auch in Thailand für das wirksame Zustandekommen eines Vertrages (mindestens) zwei Elemente vorliegen: das Angebot („*offer*“) und die Annahme („*acceptance*“). Dabei gelten die Grundsätze der Privatautonomie und Vertragsfreiheit, nach denen für den Vertragsinhalt letztlich der Parteiwille entscheidend ist. Verträge bedürfen keiner bestimmten Form und können auch mündlich geschlossen werden, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Ziehen die Parteien jedoch in Erwägung, den Vertrag schriftlich zu schließen, gilt er im Zweifelsfall erst als geschlossen, sobald er in Schriftform vorliegt.

17.3 Kaufverträge und Kaufgewährleistungsrecht

Wie in Deutschland kommt ein Kaufvertrag dadurch zustande, dass sich Verkäufer und Käufer darüber einigen, dass der Verkäufer die Kaufsache übergibt und übereignet und der Käufer den Kaufpreis zahlt. Anders jedoch als im deutschen Recht, wo zwischen der schuldrechtlichen Verpflichtung und der dinglichen Übergabe und Übereignung unterschieden wird (Abstraktionsprinzip), folgt das thailändische Kaufvertragsrecht dem französischen Recht, welches kein Abstraktionsprinzip kennt. In Thailand geht das Eigentum bei einem Stückkauf, also beim Kauf einer individuell bestimmten Sache, mit Abschluss des Kaufvertrages über. Bei einem Gattungskauf, bei dem nur eine Ware mittlerer Art und Güte aus einer Gattung geschuldet wird, geht das Eigentum mit der Konkretisierung der Ware auf den Käufer über.

Übliches Sicherungsmittel ist, wie in Deutschland, die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts (Sec. 459 TCCC). Dieser kann mit einem Verfügungsverbot für den Verkäufer verbunden werden. Dennoch ist ein gutgläubiger Dritterwerb möglich. Ein weiteres Sicherungsmittel ist der Mietkauf

³²¹ Siehe dazu Kapitel 17.4.2; <https://www.samuiforsale.com/law-texts/unfair-contract-terms-act.html>.

(Sec. 572 ff. *TCCC*), bei dem der Käufer die Sache zunächst mietet und zudem auf Raten kauft. Gerät der Käufer mit mindestens zwei Raten in Verzug, kann der Verkäufer den Vertrag kündigen, die Sache zurückverlangen und die bereits geleisteten Zahlungen einbehalten.

Hinsichtlich des Gewährleistungsrechts sind die Regelungen des *TCCC* mit denen des deutschen BGB vergleichbar. Anders jedoch als im BGB, wo die Lieferung einer falschen Menge einem Sachmangel gleichsteht (§ 434 Abs. 2, 3 BGB), ist die Lieferung einer falschen Menge in Sec. 465 *TCCC* gesondert von den Beschaffenheitsmängeln geregelt. Danach kann der Käufer die Annahme der Lieferung gänzlich verweigern oder nur die vereinbarte Menge abnehmen, wenn der Verkäufer eine zu geringe, eine zu große Menge oder die Ware vermischt mit anderer Ware liefert. Nimmt er die gesamte Ware an, muss er auch den der Menge entsprechenden Kaufpreis entrichten.

Bei Lieferung mangelhafter Ware oder von Ware, an der Rechte Dritter bestehen, stehen dem Käufer die gleichen Rechte zu wie in Deutschland, auf ein Verschulden des Verkäufers kommt es nicht an. Allerdings kann ein Käufer keine Gewährleistungsrechte geltend machen, wenn der Verkauf durch öffentliche Versteigerung erfolgt, der Käufer den Mangel kannte oder kennen musste oder wenn der Mangel offensichtlich ist (Sec. 473 *TCCC*). Ein Mangel ist offensichtlich, wenn ein vernünftiger Käufer unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt den Fehler erkannt hätte. Für den Käufer besteht aber keine Untersuchungs- oder Rügepflicht. Bei Drittrechten sind die Gewährleistungsrechte des Käufers nur ausgeschlossen, wenn dieser die Drittrechte bei Vertragsschluss kannte. Grundsätzlich können die Vertragsparteien die Mängelhaftung einschränken oder ausschließen, jedoch nicht für vom Verkäufer herbeigeführte oder von ihm verschwiegene Sach- oder Rechtsmängel (Sec. 483 ff. *TCCC*).

Im Rahmen der Mängelhaftung steht dem Käufer ein Recht auf Nachlieferung, Nachbesserung und Minderung des Kaufpreises zu. Weiterhin stehen dem Käufer grundsätzlich Schadensersatzansprüche (Sec. 472 *TCCC* i.V.m. Sec. 215 *TCCC*) zu, die auch Mangel- und Mangelfolgeschäden umfassen. Außerdem kann der Käufer nach Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Rücktritt und Schadensersatz schließen sich dabei nicht aus.

Da es im *TCCC* keine Regelung zum Gefahrübergang gibt, sollte dieser ausdrücklich im Vertrag geregelt werden. Wie in Deutschland trifft den Käufer auch in Thailand eine Schadensminderungspflicht.

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr. Gemäß Sec. 474 *TCCC* beginnt sie jedoch erst mit der Entdeckung durch den Käufer zu laufen. Daher kann sie bei unentdeckten Mängeln bis zum Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist von 10 Jahren andauern.

18. ZIVILGERICHTS- UND INTERNATIONALE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Auch in Thailand herrscht der Grundsatz des unabhängigen Richters. Aus diesem Grund wurden die Gerichte im August 2000 von dem Justizministerium getrennt. Seither ist die Verwaltung der Gerichte in die Justiz eingegliedert, um eine vollständige Unabhängigkeit von der Politik zu erreichen. Ausländer, egal ob „resident“ oder „non-resident“, natürliche oder juristische Person, unterliegen keinen Beschränkungen oder Diskriminierungen vor thailändischen Gerichten und können ein in gleicher Weise gerechtes Verfahren erwarten, wie Thailänder; im Positiven wie im Negativen. Gerichtssprache ist ausnahmslos Thai. Übersetzer sind für Parteien ohne ausreichende Thai Kenntnisse im Gericht gestattet, müssen aber von der jeweiligen Partei gestellt werden.

18.1 Struktur der Zivilgerichtsbarkeit

Die Zivilgerichtsbarkeit ist, wie in Deutschland, in drei Instanzen gegliedert. Die Gerichte der 1. Instanz sind vergleichbar mit den deutschen Amts- und Landgerichten. In der Regel verfügt jede thailändische Provinz über ein Provinzgericht („*Jang-Wad*“), das mit unseren Landgerichten vergleichbar ist. In großflächigen Provinzen oder Provinzen mit besonders vielen Rechtsstreitigkeiten werden die Provinzgerichte durch Bezirks-/Amtsgerichte („*Kwaeng*“) unterstützt. Diese Amtsgerichte dürfen Zivilrechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von maximal THB 300.000,- (ca. EUR 8.400,-) entscheiden. Streitigkeiten mit einem höheren Streitwert fallen in die Zuständigkeit der Provinzgerichte. Anders als in Deutschland, wo es an den Gerichten spezialisierte Kammern gibt, bestehen in Thailand eigene Spezialgerichte in der 1. Instanz. Alle diese Spezialgerichte befinden sich in Bangkok befinden. Die

einzigste Ausnahme bilden arbeitsrechtliche Streitigkeiten, da Arbeitsgerichte auch in anderen Provinzen vorhanden sind. Spezialgerichte existieren für die Bereiche: Familienangelegenheiten, Insolvenzverfahren, geistiges Eigentum und internationaler Handel, Arbeitsstreitigkeiten sowie Steuern. Bei Verfahren vor den Spezialgerichten gibt es verfahrensrechtliche Besonderheiten. Außerdem sind Rechtsmittel direkt vor dem höchsten thailändischen Zivilgericht „*Saan Dika*“ einzulegen. Neben diesen traditionellen Spezialgerichten hat Thailand seit 2015, in den Touristenregionen sog. Touristengerichte.³²² Solche Gerichte befinden sich beispielsweise in Pattaya, Phuket, Bangkok, Ko Samui und Chiang Mai. Sie sind nur für kleine Streitigkeiten zuständig, die regelmäßig binnen eines Tages entschieden werden können. Ziel ist es, Touristen schnellen und effektiven Rechtsschutz zu gewähren. Häufig handelt es sich um Klagen auf Schadensersatz bei Betrugsfällen. Auch Strafverfahren wegen kleinerer Delikte sind möglich. Dass die Gerichte erfolgreich arbeiten, belegen die Zahlen erledigter Fälle. Die Verbreitung der Touristengerichte hat daher weiter zugenommen.³²³

Abgesehen von den spezialgerichtlichen Verfahren, sind grundsätzlich die ersten Rechtsmittelgerichte die Gerichte der zweiten Instanz, die „*Courts of Appeal*“. Ihre Funktion ähnelt den deutschen Oberlandesgerichten. Es gibt 10 verschiedene „*Courts of Appeal*“, eines in Bangkok und neun regional verteilte Gerichte, die als Rechtsmittelgerichte für die in ihrer Region befindlichen Provinzgerichte fungieren. Erstinstanzliche Urteile können hier sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht zur Überprüfung gestellt werden, sofern Rechtsmittel im Einzelfall nicht ausgeschlossen sind.

Das höchste Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist der „*Saan Dika*“, der thailändische „*Supreme Court*“, der in seiner Funktion als höchstes Zivilgericht dem deutschen Bundesgerichtshof gleicht. Es befindet sich in Bangkok und dient als Rechtsmittelgericht für Urteile der „*Courts of Appeal*“ und der Spezialgerichte. Auch hier werden Urteile in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht überprüft.

Sowohl vor den „*Courts of Appeal*“ als auch vor dem „*Saan Dika*“ beträgt die Rechtsmittelfrist einen Monat ab Urteilsverkündung. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird nicht automatisch die Vollstreckbarkeit des Urteils ausgesetzt. Dies ist ausdrücklich zu beantragen. In der Regel werden in

³²² <https://www.tatnews.org/thailand-establishes-one-stop-service-courts-to-handle-tourist-cases/>.

³²³ <https://www.tatnews.org/thailand-establishes-one-stop-service-courts-to-handle-tourist-cases/>.

Rechtsmittelverfahren keine Zeugen vernommen, stattdessen erfolgen die Entscheidungen auf Grundlage der Akten der Vorinstanzen sowie der schriftlichen Anträge und Stellungnahmen der Parteien. Entscheidungen werden vor allen Rechtsmittelgerichten von mindestens 3 Richtern getroffen. Ehrenamtliche Richter gibt es keine.

18.2 Verfahren vor den Zivilgerichten

In Thailand besteht kein Anwaltszwang, sodass die Parteien sich selbst vertreten können. Dennoch ist eine anwaltliche Vertretung dringend anzuraten. Soll ein thailändischer Rechtsanwalt oder sonstiger Vertreter die Vertretung vor Gericht übernehmen, hat er dem Gericht eine Vertretungsvollmacht vorzulegen. Jeder Anwalt, der über gültige Zulassungspapiere der thailändischen Anwaltskammer verfügt, kann vor jedem Gericht und in jeder Instanz auftreten. Verbindliche Rechtsanwaltsvergütungsregelungen bestehen nicht. Es werden Honorarvereinbarungen mit den Rechtsanwälten getroffen, deren Höhe vom Ansehen des Anwalts und der Komplexität des Falls abhängt. In der Regel handelt es sich um Pauschalhonorare.

In der Klageschrift sind alle Tatsachen aufzuführen, auf die sich der geltend gemachte Anspruch stützt und die Haftung der gegnerischen Partei ist zu begründen. Dies hat so zu erfolgen, dass es für die beklagte Partei verständlich ist und diese sich verteidigen kann. Nimmt das Gericht die Klage an, stellt es eine Ladung an die beklagte Partei aus, mit der Aufforderung ihre Verteidigungsabsicht anzuzeigen. Es ist Aufgabe der Klägerseite die Ladung, zusammen mit einer Kopie der Klageschrift, der Gegenseite zuzustellen. Erfolgt keine Zustellung binnen 7 Tagen, stellt das Gericht das Verfahren ein.

Nach Zustellung der Klageschrift, hat die Beklagte 15 Tage Zeit, um eine Antwort zu erteilen, in der sie den Anspruch ganz oder teilweise anerkennt oder zurückweist. Zur Begründung sind alle notwendigen Tatsachen, Einreden, Einwendungen und Gegenklagen anzuführen. Nach Übersendung der Klageerwiderung muss sich der Kläger binnen 15 Tagen zu dieser zu erklären, usw. Die Fristen können, bei Bestehen eines triftigen Grundes, durch das Gericht verlängert werden. Hält ein Gericht eine Gegenklage mangels Sachzusammenhangs für unzulässig, wird es die Beklagte und Gegenklägerin anweisen, eine unabhängige Klage einzureichen. Umgekehrt kann ein Gericht

auch die Zusammenlegung zweier Klagen beschließen, wenn es dies als sachdienlich erachtet.

Versäumt eine Partei eine Frist zur Einreichung eines Schriftsatzes, kann auf Antrag der anderen Partei die Säumnis gerichtlich festgestellt werden. Dann wird der zu spät eingereichte Schriftsatz nicht mehr berücksichtigt. Versäumt die Beklagte die Klageerwiderungsfrist und beantragt der Kläger die Versäumnisfeststellung, wird das Gericht die Beklagte zur Begründung ihrer Säumnis auffordern. Ist die Säumnis entschuldigt, bewilligt das Gericht eine Fristverlängerung; ist sie unentschuldigt, setzt wird das Verfahren ohne Berücksichtigung der verspäteten Klageerwiderung fortgesetzt. Stellt der Kläger binnen 15 Tagen ab der Säumnis des Beklagten keinen Säumnisantrag oder erscheint keine der Parteien zu einem Termin, schließt das Gericht das Verfahren. Eine Wiederaufnahme ist aber möglich. Erscheint die Beklagte nicht zum Termin, ergeht ein Versäumnisurteil, es sei denn der Kläger beantragt eine Entscheidung in der Sache in Abwesenheit der Beklagten. Erscheint der Kläger nicht zum Termin, wird das Gericht die Klage abweisen, es sei denn die Beklagte beantragt die Entscheidung in der Sache in Abwesenheit des Klägers. Bei Entscheidungen in der Sache liegt, anders als bei Versäumnisurteilen mit Möglichkeiten der Wiedereinsetzung, etc., ein „normales“ Urteil vor. Hier haben die Parteien alle Rechtsmittelmöglichkeiten eines „normalen“ Urteils. Das kann für die nicht-säumige Partei von Vorteil sein. Allerdings kann das Gericht, bei Entscheidungen in der Sache, in nicht eindeutigen Fällen auch zu Gunsten der säumigen und zu Ungunsten der anwesenden Partei entscheiden.

Nachdem alle Schriftsätze vorliegen, können die Parteien, durch Vertrag oder mit Unterstützung des Gerichts, eine Liste mit allen streitigen Punkten erstellen. Das Gericht bestimmt einen Vor-Termin, bei dem ein Vergleichs über einige oder sämtliche Streitpunkte erörtert wird. Kommt es zu keinem vollständigen Vergleich, bestimmt das Gericht, für welche Behauptungen die Parteien Beweis erbringen müssen. Nachdem die Beweise präsentiert wurden, wird erneut die Vergleichsbereitschaft geprüft und bei deren Fehlen ein Verhandlungstermin festgesetzt, bei dem über die streitigen Punkte entschieden wird.

Die gerichtlichen Kosten bestimmen sich nach dem Streitwert und sind mit Klageeinreichung zu entrichten. Nur bei dem Nachweis von Bedürftigkeit können die Gerichtskosten erlassen werden. Ist der Kläger ein „non-resident“, kann die Beklagte verlangen, dass der Kläger für den Fall der Klageabweisung eine Sicherheit leistet. Diese kann vom Gericht einbehalten werden, bis alle Rechtsmittel erschöpft sind. Wen schließlich die Kostenlast trifft, ist nicht

gesetzlich geregelt. Es steht im Ermessen des Gerichts, ob die Kosten der unterlegenen Partei (die Regel) oder der obsiegenden Partei auferlegt und in welcher Höhe die Kosten übernommen werden müssen. Wird ein Rechtsstreit durch Vergleich beigelegt, trägt jede Partei die eigenen Kosten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

18.3 Zuständigkeit und internationale Vollstreckbarkeit

Grundsätzlich liegt die internationale Zuständigkeit bei thailändischen Gerichten, wenn eine der Parteien in Thailand ansässig ist, der Klagegrund seinen Ursprung in Thailand hat, die Beklagtenpartei über Grundeigentum in Thailand verfügt oder der Kläger über die thailändische Staatsbürgerschaft verfügt.

Allerdings können Entscheidungen von thailändischen Gerichten nicht außerhalb Thailands vollstreckt werden, wenn eine der Parteien nicht thailändischer Staatsbürger ist oder sich das Vermögen einer Partei im Ausland befindet. Auch sind ausländische Gerichtsentscheidungen in Thailand weder bindend noch vollstreckbar. Thailand ist kein Mitglied des Abkommens über die internationale Vollstreckbarkeit von ausländischen Gerichtsentscheidungen oder der Erhebung von Beweisen im Ausland wie der „*Den Haager Konvention*“.³²⁴ Ausländische Entscheidungen (gerichtliche und behördliche) sind jedoch vor thailändischen Gerichten als Beweismittel zugelassen, sofern sie nicht gegen die öffentliche Ordnung verstoßen und amtlich in die thailändische Sprache übersetzt sind.³²⁵ Rechtshilfeersuchen von ausländischen Gerichten über die Vernehmung von in Thailand befindlichen Zeugen wird von den thailändischen Gerichten trotz fehlender Verpflichtung oft aus Respekt entsprochen. Allerdings ist ein Rechtshilfeersuchen ein langwieriges Verfahren, das mindestens sechs Monate dauert. In diesem Bereich hat Thailand begonnen einige bilaterale Abkommen zur Verfahrensbeschleunigung abzuschließen. Derartige Abkommen bestehen beispielsweise mit Australien, China und Spanien.³²⁶ Die Verfahren bleiben dennoch sehr umständlich.

³²⁴ „Hague Convention on Foreign Judgments in Civil and Commercial Matters“.

³²⁵ <https://www.gtai.de/de/trade/thailand/recht/rechtsverfolgung-in-thailand-544926>.

³²⁶ <https://www.mondaq.com/arbitration-dispute-resolution/1506592/litigation-dispute-resolution-laws-and-regulations-2024>.

18.4 Schiedsverfahren und staatliche Gerichtsverfahren

Schiedsgerichte bieten die Möglichkeit, wirtschaftliche Streitigkeiten durch ein unparteiisches, privates Gremium entscheiden zu lassen. Im Zuge der Globalisierung und der Weiterentwicklung der internationalen Handelsbeziehungen nimmt die Anzahl der internationalen Schiedsgerichtsverfahren beständig zu.³²⁷ Selten findet sich ein internationaler Gesellschafts-, ein „*Joint Venture*“-Vertrag, Technologie-Transfer oder Baukonsortialvertrag, bei dem nicht für Streitfälle die Zuständigkeit eines internationalen Schiedsgerichts vereinbart wurde. Im internationalen Wirtschaftsverkehr sind über 80 % aller Verträge mit einer Schiedsgerichtsvereinbarung versehen. Das ist vor dem Hintergrund nachvollziehbar, dass staatliche Gerichte eng in nationale Rechtsordnungen eingebunden sind und oft Befangenheitsbefürchtungen bestehen – berechtigt oder nicht –, wenn der Rechtsstreit im Land einer der Parteien geführt wird.

Bei Geschäftsabschlüssen stellt regelmäßig die Frage, welche Schiedsgerichtsordnung und welcher -ort vereinbart werden sollen. In Asien ansässige Unternehmen zögern aufgrund der räumlichen Entfernung und der damit verbundenen Reisekosten Schiedsgerichte in London („*LCIA*“), New York („*AAA*“), Paris („*ICC*“) oder Zürich zu vereinbaren. Neben diesen „traditionellen“ Schiedsgerichtsorten haben sich in Asien eigene Schiedsgerichtszentren entwickelt, insbesondere in Singapur („*SIAC*“) und Hong Kong („*HKIAC*“).³²⁸ Aber auch Thailand gibt es für Thailand bedeutende Schiedsgerichtseinrichtungen.

18.5 Vorteile von Schiedsverfahren

Die Hauptvorteile von Schiedsverfahren sind die Flexibilität, Vertraulichkeit und Schnelligkeit des Verfahrens sowie die internationale Vollstreckbarkeit.

³²⁷ Vgl. dazu die Übersicht des HKIAC unter: www.hkiac.org/about-us/statistics sowie der Seite des „*International Chamber of Commerce (ICC)*“ unter: <https://iccwbo.org/news-publications/news/icc-dispute-resolution-statistics-2023/>.

³²⁸ Vgl. dazu im Einzelnen Respondek & Fan's ASIA ARBITRATION GUIDE, als pdf -Version unter: www.rflegal.com.

Schiedsgerichtsverfahren zeichnen sich dadurch aus, dass sie weniger strengen Verfahrensregeln unterliegen als staatliche Gerichtsverfahren. Die Parteien können ihre Verfahrensregeln weitgehend selbst festlegen und die Schiedsrichter frei wählen. Dadurch lassen sich Experten mit spezifischem Fachwissen oder besonderer Erfahrung in der Streitbeilegung einbinden. Im Gegensatz zu staatlichen Gerichtsverfahren sind Schiedsgerichtsverfahren grundsätzlich nicht öffentlich. Dies schützt die Parteien vor unerwünschter Publizität und bewahrt Geschäftsgeheimnisse, insbesondere *Know-how*. Besonders bei gesellschaftsinternen Streitigkeiten ist die Vertraulichkeit von Vorteil, da interne Unternehmensdaten nicht Dritten zugänglich gemacht werden müssen. Ein weiterer Vorteil der Schiedsgerichtsverfahren besteht darin, dass diese wesentlich schneller als staatlichen Gerichtsverfahren durchgeführt werden. Die Parteien bestimmen den Ort und Zeitpunkt der Verhandlungen flexibel, wodurch Verzögerungen vermieden werden. Zudem fällt in der Regel ein zeit- und kostenintensiver Instanzenzug völlig weg. Ein erheblicher Vorteil gegenüber Urteilen von staatlichen Gerichten ist die internationale Vollstreckbarkeit von Schiedsgerichtsurteilen. Durch die „*New York Convention*“ wird gewährleistet, dass Schiedsgerichtssprüche in den 172 Mitgliedsstaaten – darunter Thailand – vollstreckt werden können.

18.6 Vollstreckung von Schiedssprüchen

Der beste Schiedsspruch wäre wertlos, wenn nicht sichergestellt ist, dass er im Land der unterliegenden Partei vollstreckt werden kann. Dies stellt die sog. „*New York Convention*“³²⁹ sicher, der Thailand 1960 beigetreten ist.³³⁰ Die „*New York Convention*“ gewährleistet, dass thailändische Schiedssprüche in allen 172 Vertragsstaaten³³¹ vollstreckt werden können, sofern verfahrensrechtliche Mindeststandards erfüllt wurden. Schiedssprüche Thailands sind damit u.a. in der EU, Japan, China und den USA vollstreckbar.³³² Die umfassende Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen ist ein wesentlicher Grund dafür, dass Schiedsverfahren an Bedeutung gewinnen und einem herkömmlichen

³²⁹ „Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards 1958“.

³³⁰ Thailand ist darüber hinaus auch Mitglied des „*Geneva Protocol*“.

³³¹ Liste der Mitgliedsstaaten abrufbar unter: <https://www.newyorkconvention.org/contracting-states>.

³³² Dies gilt grundsätzlich nicht für die Urteile staatlicher Gerichte aus Thailand, die nur dann in anderen Ländern vollstreckbar sind, wenn es einen bilateralen Staatsvertrag über die gegenseitige Urteilsanerkennung mit dem jeweiligen Land gibt.

Gerichtsverfahren vorgezogen werden. In einigen asiatischen Rechtsordnungen, wie in Thailand, ist die Vollstreckung von ausländischen Gerichtsurteilen nahezu unmöglich, da es kein dem New Yorker Übereinkommen vergleichbares Instrument gibt, das die Vollstreckung staatlicher Urteile sicherstellt. Die „*New York Convention*“ sichert darüber hinaus auch die internationale Geltung von Schiedsgerichtsvereinbarungen ab.

Erfüllt eine Partei ihrer Pflicht aus dem Schiedsspruch nicht, kann die Zwangsvollstreckung in Thailand nur von einem thailändischen Gericht angeordnet werden. Der Antrag muss binnen drei Jahren ab Schiedsspruch gestellt werden. Das Gericht kann die Vollstreckung verweigern, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen, die weitgehend denen zur Aufhebung des Schiedsspruchs entsprechen:

- Eine Partei war nach dem anwendbaren Recht geschäftsunfähig;
- Die Schiedsvereinbarung ist in dem Land des anwendbaren Rechts unwirksam;
- Eine Partei erhielt keine rechtzeitige Kenntnis vom Schiedsverfahren oder ihr wurde keine ausreichende Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt;
- Der Schiedsspruch beinhaltet Entscheidungen über Ansprüche, die nicht Inhalt der Schiedsvereinbarung waren (soweit diese Ansprüche jedoch abgetrennt werden können, bleibt der Rest des Schiedsspruches wirksam);
- Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder das Schiedsverfahren entsprachen nicht den Vereinbarungen bzw. den Regelungen für Schiedsverfahren in dem jeweiligen Land;
- Das Schiedsurteil ist in dem Land, in dem es gesprochen wurde, noch nicht bindend, oder von einem zuständigen Gericht außer Kraft gesetzt;
- Dem Schiedsurteil liegt ein Streit zugrunde, für den die Durchführung eines Schiedsverfahrens ausgeschlossen ist oder die Zwangsvollstreckung verstößt gegen die öffentliche Ordnung.

18.7 Schiedsgerichtliche Verfahren in Thailand

Es gibt in Thailand drei nationale Schiedsgerichtsinstitutionen, die von Bedeutung sind. Das „*Thai Arbitration Institute (TAI)*“ ist Teil des „*Alternative Dispute Resolution Office*“ innerhalb der Justizverwaltung und unterstützt den Schiedsprozess, indem es Ressourcen bereitstellt, bei der Auswahl von Schiedsrichtern assistiert und Verfahrensregeln aufstellt. Weiterhin gibt es das

das „*Thai Commercial Arbitration Institute*“, das beim „*Board of Trade of Thailand*“ angesiedelt ist und über eigene Verfahrensregeln verfügt. Unlängst wurde auch das „*Thailand Arbitration Center (THAC)*“ gegründet. Alle drei Institute sind gut etabliert, richten sich nach gängigen Regeln für Schiedsverfahren und verfügen über Listen mit qualifizierten Schiedsrichtern. Dennoch kommt ihnen bei internationalen Schiedsvereinbarungen, im Vergleich zu bekannten Schiedsgerichtsinstitutionen eine untergeordnete Rolle zu.

Gesetzlich geregelt werden Schiedsverfahren in Thailand durch den „*Arbitration Act B.E. 2545 (2002)*“;³³³ der weitestgehend auf den „*UNCITRAL Arbitration Rules*“³³⁴ basiert. Es gewährt den Parteien die Freiheit, den Ablauf des Schiedsverfahrens vertraglich ihren Bedürfnissen anzupassen. Die Vertragsparteien können wählen, ob sie ihre eigenen Verfahrensregeln aufstellen oder die Regeln des jeweiligen Schiedsgerichts verwenden wollen. Die gesetzliche Regelung kommt nur zur Anwendung, wenn die Parteien die institutionellen Regeln abbedungen haben.

Die Zuständigkeit von Schiedsgerichten basiert auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien – entweder als eigenständige Schiedsabrede oder als Schiedsklausel im Vertrag. Sie kann vor oder nach Entstehung eines Disputs getroffen werden, wird jedoch nachträglich selten vereinbart, da meist keine konstruktive Kommunikation mehr besteht. Daher sind Schiedsgerichtsvereinbarungen üblicherweise bereits von vornherein in dem jeweiligen Vertragswerk mitgeregelt.

Damit eine Schiedsabrede oder Schiedsklausel die Parteien bindet, muss sie schriftlich festgehalten werden. In aller Regel ist es nicht möglich, sich auf Schiedsvereinbarungen zu berufen, wenn es sich um strafrechtliche, familienrechtliche, arbeitsrechtliche oder urheberrechtliche Streitigkeiten handelt, da dies gegen die öffentliche Ordnung verstößt. Außerdem hat das Kabinett im Juli 2009 Schiedsvereinbarungen zwischen einer staatlichen Organisation und privatrechtlichen Unternehmen untersagt, sofern das Kabinett nicht vorher zustimmt.

³³³ Abrufbar unter: www.thailawforum.com/database1/arbitration-act.html.

³³⁴ <https://uncitral.un.org/sites/uncitral.un.org/files/media-documents/uncitral/en/arb-rules.pdf>.

Bei wirksamer Vereinbarung ersetzt das Schiedsgericht vollständig das staatliche Gericht und ist auch für vorläufigen Rechtsschutz zuständig.³³⁵ Soll der Schiedsspruch später durch ein staatliches Gericht für vollstreckbar erklärt werden, kann ein staatliches Gericht den Schiedsspruch nur verfahrensrechtlich, nicht inhaltlich prüfen. Wird eine Klage dennoch vor einem ordentlichen Gericht erhoben, kann sie abgewiesen werden, wenn eine Partei rechtzeitig auf die Schiedsvereinbarung verweist. Andernfalls wird die Klage regulär verhandelt.

Grundsätzlich erfolgt die Ernennung eines Einzelschiedsrichters, es sei denn, in der Schiedsgerichtsklausel ist etwas anderes vereinbart. In der Regel werden nicht mehr als drei Schiedsrichter vereinbart. Die Parteien können in Thailand frei entscheiden, wen sie als Schiedsrichter benennen, unabhängig von deren Nationalität oder Ausbildung. Die thailändischen Vorschriften zu beruflichen Einschränkungen für Ausländer steht dem Tätigwerden als Schiedsrichter und Rechtsberater nicht entgegen, soweit das vereinbarte Recht nicht thailändisches Recht ist. Die Schiedsgerichte verfügen über eine umfangreiche Liste von Schiedsrichtern, die von den Parteien benannt werden können.

Ein Schiedsverfahren geht in der Regel schneller als ein Gerichtsverfahren. Beispielsweise schreiben die „ICC“-Regeln vor, dass es binnen 8 Monaten ab Bestimmung der Schiedsrichter zu einem Schiedsspruch kommen muss. Die „TAI“-Regeln verkürzen diesen Zeitraum auf 6 Monate. Das Verfahren kann in jeder Sprache geführt werden, auf die sich die Parteien geeinigt haben.

19. INVESTITIONSANREIZE

19.1 Board of Investment („BOI“)

Die bedeutendste staatliche Behörde in Thailand, die Investitionsanreize gewährt und steuert, ist das „*Board of Investment (BOI)*“. Das „BOI“ soll die Wirtschaftsentwicklung fördern, indem es bestimmte Branchen und Investoren dabei unterstützt in Thailand ansässig zu werden. Es dient als Anlaufstelle für aus- und inländische Investoren im Produktions- und Dienstleistungssektor. Ansässige Industrien sollen gefördert, Wachstumszweige weiterentwickelt und durch die Zusammenarbeit mit anderen Regierungsbehörden ein günstiges

³³⁵ Setion. 6, 7 und 14 des „International Arbitration Act“.

Umfeld für Unternehmen geschaffen werden. Gesetzlich geregelt werden die Förderungen des „BOI“ in dem „*Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977)*“.³³⁶ Die Investitionsanreize werden von Zeit zu Zeit den ökonomischen Erfordernissen angepasst. So auch im Jahr 2022 als die Behörde ihren neuen 5-Jahres-Investitionsförderungsplan für 2023 bis 2028 vorgestellt hat.³³⁷ Wie die vorherige 7-Jahres-Strategie von 2015 sieht auch die neue „BOI“-Förderung eine gezielte Investitionsförderung in innovativen und wettbewerbsfähigen Sektoren vor mit einem besonderen Augenmerk auf ökologische und soziale Nachhaltigkeit. Zu den geförderten Schlüsselindustrien gehören u.a. die digitale Wirtschaft, Biotechnologie, erneuerbare Energien, Automobilindustrie und Elektronik.

Die Entwicklungen der letzten Jahre zeigen den Erfolg dieser Vorgehensweise. Die Anzahl und der Umfang der geförderten Projekte konnten signifikant gesteigert werden. Während „BOI“ im 2017 noch 1.456 Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von THB 641.978 Millionen genehmigte,³³⁸ stieg die Anzahl geförderten Projekte im Jahr 2024 auf 3.137 Projekte an, die ein Gesamtinvestitionsvolumen von über THB 1,1 Billionen aufwiesen.³³⁹ Das stellt eine Steigerung um 35 % zum Vorjahr dar. Die meisten Investitionsförderungen wurden in den Bereichen digitale Wirtschaft, Elektronik und erneuerbare Energien erteilt. Damit hat sich die Investitionslage nach der Corona-Pandemie stabilisiert und es kann mit einem weiteren Aufschwung gerechnet werden.

Eine Förderung kann von Unternehmen aus den folgenden vier Industriebereichen („*investment promotion division*“) mit ihren jeweiligen Untersektoren beantragt werden:

³³⁶ Aktuelle Version unter: https://www.boi.go.th/upload/content/BOI-PRB-EN_5e05ca479888a.pdf.

³³⁷ https://www.boi.go.th/un/boi_event_detail?module=news&topic_id=133090&language=en#:~:text=The%20new%20investment%20promotion%20strategy,into%20account%20environmental%20and%20social.

³³⁸ http://www.boi.go.th/upload/overviewpromotionandstat2017_EN_21865.pdf.

³³⁹ https://www.boi.go.th/index.php?page=press_releases_detail&topic_id=136384&_module=news&from_page=press_releases2&language=en.

<i>BCG-Industrie: („Bio-Circular-Green Economy“)</i>	• Agrar- und Lebensmittelindustrie • Biotechnologieindustrie • Medizinische Industrie
<i>Fortgeschrittene Fertigungsindustrie</i>	• Maschinenbau • Automobilindustrie • Luft- und Raumfahrt • Elektronik und Elektrogeräte-Industrie
<i>Grundstoff- und unterstützende Industrie</i>	• Metall- und Werkstoffindustrie • Chemikalien, Papier und Kunststoffe • Service- und öffentliche Versorgungseinrichtungen
<i>Digital-, Kreativ- und High-Value Industrie</i>	• Digital Industrie • Leichtindustrie • Kreativwirtschaft • „High-Value“ Industrie

19.2 Fördermaßnahmen

Jedes Unternehmen, dass die Förderkriterien erfüllt, kann von vielseitigen Vergünstigungen profitieren. Dabei ist zwischen grundlegenden Anreizen („*basic incentives*“), die allen geförderten Unternehmen zugutekommen, und den zusätzlichen Anreizen („*additional incentives*“) zu unterscheiden. Letztere werden tätigkeits- und leistungsbasierend vergeben, abhängig davon wie groß der Beitrag des geförderten Projekts zur Wirtschaft des Landes ist. Die zusätzlichen Anreize machen den Großteil der Fördermaßnahmen aus, um die wirtschaftliche Entwicklung gezielt steuern zu können.

Von den grundlegenden Anreizen profitieren zwar alle geförderten Unternehmen, jedoch knüpft auch hier der Umfang der Privilegierung an die wirtschaftliche Bedeutung der geförderten Tätigkeit an, um eine spezifische Investitionsförderung zu ermöglichen. Das „BOI“ hat die geförderten Tätigkeiten dafür in sechs Gruppen eingeteilt. Anknüpfend an die jeweilige Gruppe werden Förderungen verschiedener Art und Umfangs gewährt. Die Gruppe, der am meisten Privilegien zugutekommen, nennt sich „A1+“. Zu

dieser Gruppe gehört beispielsweise die Herstellung von Wafern, einem Elektronikprodukt, das insbesondere zur Produktion von Mikrochips verwendet wird, und die Entwicklung von Kerntechnologien für die Werkstoffindustrie. Der Umfang der Privilegierungen nimmt in den Gruppen „A1“, „A2“, „A3“, „A4“ bis zur niedrigsten Gruppe „B“ immer weiter ab. Tätigkeiten der Gruppe „B“ sind unter anderem die Herstellung von Keramikprodukten und der Hotelbetrieb. Eine umfassende Auflistung welche Aktivitäten zu welcher Gruppe gehören, findet sich in dem jährlich vom „BOI“ veröffentlichten „*Investment Promotion Guide*“.³⁴⁰

Die grundlegenden Anreize lassen sich in Steuererleichterungen und sonstige Fördermaßnahmen untergliedern. Im Rahmen der ersten Gruppe werden vor allem Ausnahmen von der Einkommenssteuer für Unternehmen („*corporate income tax (CIT)*“), der Steuer auf Dividenden sowie Erleichterungen bei den Einfuhrzöllen gewährt. Die bedeutende Befreiung von der „CIT“ gestaltet sich gruppenabhängig wie folgt:

<i>Gruppe:</i>	<i>Dauer der „CIT“-Befreiung:</i>
A1+	10 – 13 Jahre ohne Obergrenze
A1	8 Jahre ohne Obergrenze
A2	8 Jahre
A3	5 Jahre
A4	3 Jahre
B	/

Für die Gruppen „A1+“ und „A1“ gilt die „CIT“-Befreiung unbeschränkt für alle Gewinne aus der geförderten Tätigkeit. In den anderen Gruppen ist die Befreiung auf den Umfang der Projektinvestition begrenzt.

Zu den sonstigen Fördermaßnahmen im Rahmen der „*basic incentives*“ gehören insbesondere Erleichterungen beim Immobilienerwerb und bei der Unternehmensgründung. Dazu zählt die Befreiung von Mindestkapitalanforderungen, Erleichterungen beim Verhältnis zwischen thailändischen und ausländischen Angestellten und die vereinfachte Erteilung von Einreiseerlaubnissen für ausländische Fachkräfte. Einer der wichtigsten

³⁴⁰ Aktuelle Version 2025 abrufbar unter: <https://www.boi.go.th/un/guides>.

Vorteile ist die Möglichkeit einer Mehrheitsbeteiligung an einer thailändischen Gesellschaft, ohne Verstoß gegen den „*Foreign Business Act (FBA)*“.

„*Additional incentives*“ werden Unternehmen gewährt, die sich in einem der folgenden drei Tätigkeitsarten verdient machen: Tätigkeiten, die die Wettbewerbsfähigkeit Thailands erhöhen, Tätigkeiten, die bestimmte geografische Gebiete fördern und Tätigkeiten, die zur Umsetzung bestimmter Wirtschaftsförderprogramme beitragen.

1) Förderung basierend auf der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit:

Investitionen in die folgenden Bereiche werden begünstigt:

- Forschung und Entwicklung;
- IP Erwerbs- / Lizenzgebühren für die Vermarktung von in Thailand entwickelten Technologien;
- Produkt- und Verpackungsdesign;
- Spenden zugunsten von akademischen Einrichtungen, Forschungsinstitute und Entwicklungsprogramme zur Technologie- und Arbeitnehmerförderung;
- Fortbildungen, Schulungen und Praktika im Bereich Technologie;
- Entwicklung lokaler Lieferanten.

2) Gebietsbezogene Förderung:

Unternehmen, die in speziellen Industrie-, Entwicklungs- oder Grenzgebieten, in Technologieparks oder innerhalb einer der Investitionsförderungszone (*„Investment Promotion Zones“*) mit einem niedrigen Pro-Kopf Einkommen liegen, erhalten eine zusätzliche Befreiung von der Einkommenssteuer (*„CIT“*). Der Umfang der Steuervergünstigung hängt von der Art des Gebiets und der Gruppe des Unternehmens ab. Beispielsweise wird die *„CIT“*-Befreiung für Unternehmen der Gruppen *„A1+“*, *„A3“* und *„A4“* in geförderten Industriegebieten um ein Jahr verlängert.

3) Programm-basierende Förderung:

Eine zusätzliche Förderung erhalten Unternehmen, die zur nachhaltigen nationalen Entwicklung beitragen, beispielsweise durch die Modernisierung der

Industrie und soziale Entwicklungsprojekte. Diese Förderung wird im Rahmen von zwei Programmen gewährt: dem „*Smart and Sustainable Industrial Upgrade Program*“ und dem „*Social and Local Development Investment Program*“. Das erstgenannte Programm verfolgt das Ziel die Transformation des thailändischen Produktions- und Dienstleistungssektors in Richtung Industrie 4.0 nachhaltig zu fördern sowie die Automatisierung und Digitalisierung zu steigern. Das zweite Programm unterstützt Unternehmen, die einen Beitrag zur Bildung, Umwelt und öffentlichen Gesundheit leisten und fördert die Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen.

Unternehmen, die die Förderkriterien erfüllen, können eine „*CIT*“-Befreiung für einen Zeitraum von bis zu drei zusätzlichen Jahren erhalten, wobei bis zu 120 % ihrer Investitionssumme steuerfrei gestellt werden. Investiert das Unternehmen in Automatisierung, KI oder Digitalisierung, erhält es eine vollständige „*CIT*“-Befreiung für diese drei Jahre.

Neben den Förderungen genießen geförderte Unternehmen einen besonderen Schutz. Die thailändische Regierung garantiert u.a.:

- Dass Thailand die Aktivität des Unternehmens nicht in die Liste 1 des *FBA* aufnimmt, wodurch diese Aktivität für Ausländer gesperrt würde;
- Dass Thailand nicht selbst in Konkurrenz mit dem geförderten Unternehmen treten und sicherstellen wird, dass keine Monopole auf Produkte entstehen, die dem Produkt des Unternehmens ähneln;
- Das Exportrecht auf die Produkte des Unternehmens wird auf Dauer zugesichert;
- Öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ist es untersagt, Produkte einzuführen, die mit dem Produkt des Unternehmens vergleichbar sind;
- Produkte, die dem Produkt des Unternehmens ähneln, können für bis zu einem Jahr mit um 50 % erhöhten Einfuhrzöllen belegt und im Einzelfall kann die Einfuhr vergleichbarer Produkte gänzlich untersagt werden;
- Bei Schwierigkeiten des Unternehmens kann der Vorsitzende des „*BOI*“ jede geeignete Hilfe für das Unternehmen bereitstellen.

19.3 Förderkriterien und -verfahren

Ob ein Unternehmen grundsätzlich gefördert wird, bestimmt das „*BOI*“ insbesondere nach folgenden Kriterien:

- In der Regel darf der Gewinn nicht weniger als 20 % des Umsatzes betragen und es müssen moderne Produktionsmethoden sowie neue Maschinenanlagen verwendet werden. Für landwirtschaftliche und elektronische Produkte beträgt das Minimum 10 %.
- Bei Investitionswerten über THB 2 Millionen muss eine detaillierte Durchführbarkeitsstudie vorliegen.
- Effiziente Maßnahmen zum Umweltschutz und zur Einhaltung des Umweltgesetzes sind zu treffen.
- Das Mindestkapital als Investitionsbedarf der einzelnen Unternehmen beträgt THB 1 Million (ausgenommen Land- und Betriebsmittel), sofern nichts anderes auf der Liste der Aufgabenbereiche angegeben ist.
- Bei neu gegründeten Unternehmen darf die Schulden-Eigenkapital-Quote nicht das Verhältnis 3:1 überschreiten.

Daneben müssen die jeweiligen tätigkeits- und industriespezifische Kriterien beachtet werden.

Der verwaltungstechnische Ablauf von der Beantragung bis zum Erhalt einer „BOI“-Lizenz stellt sich wie folgt dar:

- Nachdem die bestehenden „BOI“-Investitionskategorien geprüft, eine von ihnen für einschlägig befunden wurden und eine Förderung als möglich erscheint, ist der Antrag grundsätzlich mit allen erforderlichen Dokumenten beim „BOI“-Büro online unter www.boi.go.th einzureichen;
- Binnen 10 Tagen ab Antragsstellung wird ein Termin zu Projektvorstellung mit dem Antragsteller vereinbart;
- Anschließend entscheidet das „BOI“ über die Förderung in der Regel innerhalb 40 – 90 Tagen abhängig vom Investitionsvolumen und teilt dem Antragsteller die Entscheidung mit;
- Wird die Förderung bewilligt, so muss der Antragsteller sie binnen eines Monats ab Mitteilung über www.boi.go.th annehmen und binnen 6 Monaten einen Antrag auf Erteilung einer Förderlizenz mit sämtlichen erforderlichen Unternehmenspapieren online einreichen (diese Frist kann verlängert werden);
- „BOI“ stellt die Förderlizenz innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt aller erforderlichen Unterlagen aus;
- Soweit erforderlich, sind die Anträge auf Bewilligung ausländischer Fachkräfte zu stellen. Dies ist sowohl vor als auch nach Ausstellung der Förderlizenz möglich;

- Ein Antrag mit einer Liste aller zu importierenden Maschinen ist dem „BOI“ online vor dem Import vorzulegen. Wird die Einfuhr bewilligt, sind die Maschinen binnen 30 Monaten ab der Bewilligung zu importieren;
- Eine Liste aller zu importierenden Grund- und Rohstoffe ist zwecks Bewilligung dem „BOI“ ebenfalls vorzulegen.

Erhält ein Unternehmen eine „BOI“-Förderung, hat es seine Aktivitäten so auszuführen, wie es durch die Förderung vorgesehen ist. Es muss Produktionsanlagen binnen 3 Jahren fertigstellen und den Betrieb aufnehmen. Muss der Betrieb für mehr als 2 Monate unterbrochen werden, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des „BOI“. Verletzt ein gefördertes Unternehmen die Vorgaben, kann zunächst eine Abmahnung erfolgen und anschließend die Förderung gänzlich entzogen werden.

Neben der Hauptniederlassung hat das „BOI“ sieben regionale Büros in Thailand.³⁴¹ Zudem gilt es 17 Auslandsbüros,³⁴² darunter eines in Frankfurt. Außerdem hat das „BOI“ im Jahr 2009 das „*One Start One Stop Investment Center (OSOS)*“ in Bangkok eröffnet, welches mehr als 20 Regierungseinrichtungen und Vertreter der Ministerien zusammenfasst und dort Hilfe für ausländische Investoren bietet. Sämtliche Anträge, Lizenzen und Genehmigungen die mit der Unternehmenserrichtung verbundenen sind, werden hier bearbeitet. Neben dem umfassenden online Angebot gibt es vor Ort sogenannte Länder-„*Desks*“, die über die jeweilige Landessprache sprechende Mitarbeiter verfügen. So kann einem Interessenten am „*german desk*“ auf Deutsch weitergeholfen werden.

OFFICE OF THE BOARD OF INVESTMENT

555 Vibhavadi-Rangsit Road, Chatuchak,

Bangkok 10900, Thailand

Tel.: +66 2553 8111

Fax: +66 2553 8315

E-Mail: head@boi.go.th

Webseite: www.boi.go.th

ONE START ONE STOP INVESTMENT CENTER (OSOS)

³⁴¹ https://www.boi.go.th/index.php?page=regional_office_.

³⁴² Die 17 BOI Auslandsbüros befinden sich in: Beijing, Tokyo, Osaka, Shanghai, Riyadh, Guangzhou, Seoul, Taipei, Jakarta, Hanoi, Sydney, Frankfurt, Paris, Stockholm, Los Angeles, Mumbai und New York.

18th Floor, Chamchuri Square Building
319 Phayathai Road, Pathumwan,
Bangkok 10330, Thailand
Tel.: +66 2209 1100
Fax: +66 2209 1199
E-Mail: osos@boi.go.th; visawork@boi.go.th (Für Visa und Arbeitserlaubnisse)
Webseite: <https://osos.boi.go.th/EN/home/>

BOI BÜRO FRANKFURT

Thailand Board of Investment, Frankfurt Office
Thailändisches Generalkonsulat,
Liebfrauenberg 26,
60313 Frankfurt am Main
Deutschland
Tel.: +49 69 9291 230
Fax: +49 69 9291 2320
E-Mail: fra@boi.go.th

19.4 „International Business Center (IBC)“

„*International Business Centern (IBC)*“ können in Thailand von einer „BOI“-Förderung aber auch weiteren Privilegien gegenüber dem Finanzamt „*Revenue Department*“ und der „*Bank of Thailand (BOT)*“ profitieren. Unter einem „IBC“ versteht man ein in Thailand gegründetes Unternehmen, dass zur Unterstützung von mit ihm verbundenen aus- und inländischen Unternehmen umfassende Dienstleistungen erbringt. „IBCs“ können durch das „BOI“ gefördert werden, wenn ihr Geschäftsplan die Erbringung von Dienstleistungen in den folgenden Bereichen vorsieht: allgemeine Unternehmensverwaltung, Beschaffung von Rohstoffen und Teilen, Produktforschung und -entwicklung, technische Unterstützung, Marketing, Personalverwaltung, Finanzberatung und -verwaltung, Wirtschafts- und Investitionsanalyse, Kreditverwaltung, Internationale Handelsgeschäfte und Steuerdienstleistungen. Zudem muss ein „IBC“ für eine „BOI“-Förderung ein Stammkapital von mindestens THB 10 Millionen aufweisen und mindestens 10 Fachkräfte beschäftigen. Unter diesen Voraussetzungen werden „IBCs“ durch „BOI“ in Gruppe „B“ eingeordnet und erhalten die grundlegenden „BOI“-Anreize.

Zudem bestehen steuerrechtliche Vergünstigungen. Ende 2018 hat die thailändische Regierung durch Gesetz ein spezielles Steuerregime für „*IBCs*“ eingeführt, das die steuerlichen Vergünstigungen für „*Internationale Headquarters (IHQ)*“ und „*Internationale Trade Center (ITC)*“ abgeschafft und ersetzt hat. Durch diese Umstellung wurden bestimmte steuerrechtliche Anreize gestrichen und die Voraussetzungen für die Vergünstigungen geändert. Das hat den Hintergrund, dass die vorherigen Regelungen zu „*IHQs*“ und „*ITCs*“ die steuerrechtlichen Bestimmungen anderer Länder ausgehöhlt haben. Als Mitglied des „*Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)*“ war Thailand verpflichtet, diese Maßnahmen einzustellen. Die wichtigste heute bestehende Steuervergünstigung ist der herabgesetzte Steuersatz für die „*corporate income tax (CIT)*“, der von der Höhe der jährlichen Betriebskosten abhängt:

<i>Jährliche Betriebsausgaben (THB)</i>	<i>„CIT“-Steuersatz (%)</i>
60 – 300 Millionen	8 %
300 – 600 Millionen	5 %
ab 600 Millionen	3 %

Auch Zinszahlungen an ausländische Unternehmenskreditgeber sind von der „*CIT*“-Quellensteuer befreit, ebenso wie Dividendenzahlungen an ausländische Unternehmensaktionäre.

Erbringt ein „*IBC*“ „*Treasury*“-Dienstleistungen, profitiert es zudem von bestimmten Vergünstigungen durch die „*BOT*“. Diese Fördermaßnahmen zielen darauf ab Transaktionskosten zu senken und die Effizienz sowie Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen durch Maßnahmen wie „*Cash Pooling*“ und „*Netting*“ zu steigern.

DER AUTOR

Dr. Andreas Respondek, LL.M.

323 Silom Road, United Center, 39th Flo., Suite 3904 B
Bangkok 10500

Tel.: +66 2 635 5498 Fax: +66 2 635 5499 Mobile: +66 89 896 4048

E-Mail: respondek@rflegal.com Webseite: www.rflegal.com



JURISTISCHE AUSBILDUNG

- **Erste Juristische Staatsprüfung** (Dezember 1981, Universität Freiburg)
- **Master of Laws (LL.M.)**, Mai 1983 (Tulane University / USA)
- **Zweite Juristische Staatsprüfung** (Stuttgart, Juli 1986)
- **Doctor iuris (Dr.iur.)**, November 1987 (Universität Linz / Österreich)
- **Diploma in International Commercial Arbitration**, London (Februar 2005)
- **Chartered Arbitrator**, Februar 2006 (FCI Arb)

ANWALTSZULASSUNGEN

- **USA** (New Orleans, La.), Oktober 1983 (erster ausländischer Anwalt)
- **Deutschland** (Berlin), August 1986
- **Singapur** Offshore License 1995

WORK EXPERIENCE

- **Anwaltstätigkeit** (1984 – 1987; 1998 - gegenwärtig)
- **Banking** (Commerzbank AG, 1988 – 1989)
- **Health Care Industry** (Boehringer Mannheim GmbH 1989 – 1996, Director Legal Services Luxembourg / Singapore)
- **Respondek & Fan**, Gründer, Singapore / Bangkok (1999 - gegenwärtig)

MANAGEMENT

- **Managing Director** Thailand (Boehringer Mannheim, 1996/97)
- **Managing Director** Greater China (Boehringer Mannheim Hong Kong, 1997/98)
- **Regional Managing Director** Asia Pacific (Fresenius Kabi, 1998/99)

WEITERE TÄTIGKEITEN

- **Arbitrator**: Singapore International Arbitration Centre (SIAC), Hong Kong International Arbitration Center (HKIAC), Kuala Lumpur Regional Centre for Arbitration (KLRC)

SPRACHEN

- Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Chinesisch (Mandarin)

VERÖFFENTLICHUNGEN & SEMINARE

- Zahlreiche Veröffentlichungen in JuS, BddW, Singapur Aktuell etc.
- Abhaltung zahlreicher Seminare zu Fragen des internationalen Rechts in Berlin, Singapur, Bangkok, Kuala Lumpur, Taipei etc.; Editor und Co-Autor des Asia Arbitration Guide

20. NÜTZLICHE ADRESSEN

Zum Abschluss der Broschüre sind, auch zur vertiefenden Information, diverse nützliche Adressen von staatlichen und nicht-staatlichen Stellen aufgelistet.



20.1 Regierung, Ministerien und regierungsnahe Behörden

Bank of Thailand (BOT)

273 Samsen Road, Watsamphraya,
Phra Nakhon District,
Bangkok 10200, Thailand
Tel.: +66 2283 5353; **Fax:** +66 2280 0449, -0626
Webseite: www.bot.or.th

Board of Investment (BOI)

555 Vibhavadi-Rangsit Road, Chatuchak,
Bangkok 10900, Thailand
Tel.: +66 2553 8111; **Fax:** +66 2553 8222
E-Mail: head@boi.go.th;
Webseite: www.boi.go.th

BOI Büro Frankfurt

Thailand Board of Investment, Frankfurt Office
Thailändisches Generalkonsulat,
Bethmannstraße. 58, 5.OG
60311 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 9291 230; **Fax:** +49 69 9291 2320;
E-Mail: fra@boi.go.th;

Botschaft des Königreiches Thailand in Berlin

Lepsiusstraße 64
12163 Berlin, Deutschland
Tel.: +49 30 79 48 10; **Fax:** +49 30 794 811 18

E-Mail: general@thaiembassy.de;

Webseite: www.thaiembassy.de

Department of Business Development (DBD)

Regional Business Development Office

44/100 Nonthaburi 1 Rd. Bangkrasor,

Muang Nonthaburi 11000, Thailand

Tel.: +66 2528 7600

Webseite: https://www.dbd.go.th/dbdweb_en/

Department of Intellectual Property

Ministry of Commerce,

563 Nonthaburi 1 Rd,

Bangkrasor,

Maung Nonthaburi 11000, Thailand

Tel.: +66 1368

Webseite: www.ipthailand.go.th

Department of Provincial Administration (DOPA)

3 Ratchabophit Rd, Khwaeng Wat Ratchabophit, Khet Phra Nakhon, Krung

ThepMaha Nakhon 10200, Thailand

Tel.: +66 2 221 0151 8, Call Center: -1548

E-Mail: webmaster@dopa.go.th;

Webseite: www.dopa.go.th

Excise Department

1488 Nakhon chai Si Rd., Dusit District,

Bangkok 10300, Thailand

Tel.: +66 1713; +66 2241 5600

Webseite: <http://interweb.excise.go.th>

Fiscal Policy Office

Ministry of Finance,

Rama 6 Rd,

Phayathai, Bangkok, Thailand

Tel.: +66 2 126 5800; **Fax:** +662 273 9408

E-Mail: webmaster@mof.go.th;

Webseite: www.mof.go.th

Immigration Bureau

507 SoiSuanPlu,
Sathorn Thai Rd.
Bangkok 10120, Thailand
Tel.: +66 2 287 3101 (bis 10)
Webseite: www.immigration.go.th

Immigration Division 1 Bangkok

The Govenment Complex Commemorating His Majesty The King's 80th
Birthday Anniversary, 5th December, B.E. 2550 (2007),
B Building, Floor 2
120 Moo 3 Chaengwattana Road (Soi 7), Laksi District,
Bangkok 10210, Thailand
Tel.: +66 2 141 9889, **Fax:** +66 2 143 8228;
Webseite: www.immigration.go.th

Ministry of Commerce (MOC)

563 Nonthaburi Road,
Amphur Mueang,
Nonthaburi 11000, Thailand
Tel.: +66 2 507 7000/8000; **Fax:** + 66 2 547 52 09/10
E-Mail: webmaster@moc.go.th;
Webseite: www.moc.go.th

Ministry of Finance (MOF)

Rama 6 Road, Phayathai,
Bangkok, 10400, Thailand
Tel.: + 66 2 126 5800; **Fax:** +66 2 273 9408
E-Mail: saraban@mof.go.th;
Webseite: www.mof.go.th

Ministry of Foreign Affairs

Sri Ayudhya Road,
Bangkok 10400, Thailand
Tel.: +66 2 203 5000
Webseite: www.mfa.go.th

Ministry of Labour (MOL)

Mitmaitri Road,
Dindaeng,

Bangkok 10400, Thailand
Tel.: +66 2 1506
E-Mail: servicemol@mol.mail.go.th;
Webseite: <https://www.mol.go.th/en/>

National Economic and Social Development Council (NESDC)

962 Krung Kasem Road, Pomprab,
Bangkok 10100, Thailand
Tel.: +66 2 280 4085; **Fax:** +66 2 281 3938
E-Mail: webmaster@nesdb.go.th, pr@nesdb.go.th;
Webseite: https://www.nesdc.go.th/nesdb_en/main.php?filename=index

National Statistical Office (NSO)

The Government Complex Building B,
Chaeng Watthana Rd, Laksi,
Bangkok 10210, Thailand
Tel.: +66 2 143 1234
E-Mail: services@nso.go.th;
Webseite: www.nso.go.th

Office of Attorney General

RajaburiDirekridhdi Building, Government Complex,
120 Moo 3, Chaeng Watthana Road, Laksi
Bangkok 10210, Thailand
Tel.: +66 2 142 1444; **Fax:** +66 2 143 9546
E-Mail: ictc@ago.go.th;
Webseite: www.ago.go.th

Office of the Consumer Protection Board

120 State Office Building, Ratchadamnoen Avenue,
Thung Song Hong Subdistrict, Lak Si District,
Bangkok 10210, Thailand
Tel.: +66 2 527 9000
E-Mail: consumer@ocpb.go.th;
Webseite: www.ocpb.go.th

One-Stop Service Center / One Start One Stop Investment Center

18th Floor, Chamchuri Square Building,
319 Phayathai Road, Pathumwan,

Bangkok 10330, Thailand

Tel.: +66 2 209 1100

E-Mail: osos@boi.go.th;

Webseite: <https://osos.boi.go.th/One-Stop/how-to/218/Getting-Visa--Work-Permit/>

Revenue Department

90 Soi Phaholyothin 7,
Phaholyothin Road, Phayathai,
Bangkok 10400, Thailand

Tel.: +66 1161; +66 (662) 272 8000

E-Mail: über die Webseite (http://rdsrv2.rd.go.th/contactus_en/);

Webseite: <https://www.rd.go.th/english/index-eng.html>

Royal Thai Customs Department

1 Sunthornkosa Road, Klong Toey
Bangkok 10110, Thailand

Tel.: +66 2 667 6000; +66 2 667 7000; **Fax:** +66 2 667 7767;

Customer Service Tel.: +66 1164

E-Mail: saraban@customs.go.th;

Webseite: www.customs.go.th

Securities and Exchange Commission Thailand (SEC)

333/3 Vibhavadi-Rangsit Road,
Chompon, Chatuchak,
Bangkok 10900, Thailand

Tel.: +66 2033 9999; **Fax:** +66 2033 9660

E-Mail: info@sec.or.th;

Webseite: www.sec.or.th

Social Security Office

88/28 Tiwanon Road, Talat Kwan,
Nonthaburi 11000, Thailand

Tel.: +66 1694; +66 1506

E-Mail: info@sso1506.com;

Webseite: <https://www.sso.go.th/wpr/main>

Stock Exchange of Thailand (SET)

93 Ratchadapisek Road
Din Daeng,

Bangkok 10400, Thailand
Tel.: +66 2 009 9999; +66 2 009 9000
E-Mail: SETContactCenter@set.or.th;
Webseite: <https://www.set.or.th/th/home>

Thai Arbitration Institute (TAI)

5th Floor Criminal Court Building,
Ratchadapisek Road,
Jompon Jatujak,
Bangkok 10900, Thailand
Tel.: +66 2 541 2298; +66 9512 8425 / 8429 / 8433; **Fax:** +66 2 512 8436;
E-Mail: tai@coj.go.th; montrisil@hotmail.com, ariya.s@judiciary.go.th;

Tourism Authority of Thailand (TAT)

1600 New Phetchaburi Road,
Makkasan, Ratchathevi,
Bangkok 10400, Thailand
Tel.: +66 2 250 5500;
E-Mail: center@tat.or.th;
Webseite: www.tourismthailand.org

20.2 Botschaften, Handelskammern und wirtschaftliche Organisationen

20.2.1 Deutschland

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bangkok

9 South Sathorn Road,
Bangkok 10120, Thailand
Tel.: +66 2 287 90 00; **Fax:** +66 2 285 6232
E-Mail: info@bangkok.diplo.de;
Webseite: www.bangkok.diplo.de



DAAD Information Centre Bangkok

18/1 Soi Goethe, Sathon1,
Bangkok 10120, Thailand
Tel.: +66 (0) 82 259 2458 - 9
E-Mail: info@daad-thailand.org;
Webseite: www.daad-thailand.org/de/

Deutsche im Ausland e.V. (DiA)

Webseite: www.deutsche-im-ausland.org

Friedrich-Ebert-Stiftung Thailand Office

Thanapoom Tower, 23rd Floor
1550 New Petchburi Road, Makkasan Ratchathewi,
Bangkok 10400, Thailand

Tel.: + 66 2652 7178; **Fax:** + 66 2652 7180

E-Mail: info.thailand@fes.de;

Webseite: www.fes-thailand.org

Friedrich Naumann Stiftung, Regional Office

29 BBC Tower, 25th Floor, Sukhumvit 63 Road
Bangkok 10110, Thailand

Tel.: +66 2 0952 740; **Fax:** +66 2 714 8384

E-Mail: contact@fnst.org;

Webseite: <https://www.freiheit.org/de>

Germany Trade & Invest

Friedrichstrasse 60
10117 Berlin, Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 200 099 0; **Fax:** +49 (0) 30 200 099 812

E-Mail: info@gtai.de;

Webseite: www.gtai.de

German-Thai Chamber of Commerce

14th Floor, AIA Sathorn Tower,
11/1 South Sathorn Road,
Yannawa, Sathorn,
Bangkok 10120, Thailand

Tel.: +66 (0) 2 055 0600; **Fax:** +66 (0) 2 055 0601

E-Mail: info@gtcc.org;

Webseite: <https://thailand.ahk.de/>

Konrad-Adenauer-Stiftung – Auslandsbüro Thailand

75/2 Sukhumvit Soi 61,
Klongtan, Wattana,
Bangkok 10110, Thailand

Tel.: +66 2 714 12 07 / 08; **Fax:** +66 2 714 13 07

E-Mail: Office.Thailand@kas.de;

Webseite: www.kas.de/thailand

20.2.2 Österreich

Österreichische Botschaft Bangkok

Q. House Lumpini,
Unit 1801, 18th Floor,
South Sathorn Road,
Thungmahamek, Sathorn,
Bangkok 10120, Thailand

Tel.: +66 2 105 67 10; **Fax:** +66 2 401 6161

E-Mail: bangkok-ob@bmeia.gv.at;

Webseite: www.bmeia.gv.at/botschaft/bangkok.html



AußenwirtschaftsCenter Bangkok

Austrian Embassy - Commercial Sec.
Chartered Square Building, 14th Floor
152 North Sathorn Road, Bangrak,
Bangkok 10500, Thailand

Tel.: +66 2 0385885; **Fax:** +66 2 200 0222

E-Mail: bangkok@wko.at;

Webseite: www.wko.at/aussenwirtschaft/th

20.2.3 Schweiz

Schweizerische Botschaft

35 North Wireless Road,
Lumphini, Pathum Wan
Bangkok 10330, Thailand

Tel.: +66 2 674 69 00; **Fax:** +66 2 674 6901, +66 2 674 6902 (Visa)

E-Mail: bangkok.cc@eda.admin.ch; bangkok@eda.admin.ch (Visa);

Webseite: <https://www.eda.admin.ch/countries/thailand/de/home/vertretungen/botschaft.html>



Swiss-Asian Chamber of Commerce

Bahnhofstrasse 69
CH-8001 Zurich, Schweiz,

Tel.: +41 79 400 84 68
E-Mail: sacc@sacc.one;
Webseite: www.sacc.ch

Swiss-Thai Chamber of Commerce (STCC)

c/o Embassy of Switzerland
35 North Wireless Road,
Lumpini, Phatumwan,
Bangkok 10330, Thailand
Tel.: +66 2 038 53 05
E-Mail: secretary@swissthai.com;
Webseite: www.swissthai.com

Swiss Society Bangkok

c/o Swiss Embassy Bangkok,
P.O. Box 821,
Bangkok 10501, Thailand
Tel.: +66 2 674 6900,
E-Mail: secretary@ssb.or.th;
Webseite: www.ssb.or.th

Swiss School Bangkok

6/1 Ramkamhaeng 184 Road,
Min Buri, Bangkok 10510, Thailand
Tel.: +66 2 026 6648
E-Mail: admin@ris-swiss-Sec..org;
Webseite: www.swisschoolbangkok.org

20.3 Sonstige Organisationen

American Chamber of Commerce in Thailand

101 True Digital Park, Griffin Building Level 12A,
Unit No. 12-06,
Sukhumvit Road, Bangchak, Phra Khanong,
Bangkok 10260, Thailand
Tel.: +66 2 119 3350
E-Mail: membership@amchamthailand.com;
Webseite: www.amchamthailand.com

British Chamber of Commerce Thailand

Two Pacific Place Unit 1809, 18th Floor,
142 Sukhumvit Road, Khlong Toei,
Bangkok 10110, Thailand

Tel.: +66 2 651 5350 1

E-Mail: contact@bccthai.com;

Webseite: www.bccthai.com

Chambre de Commerce Franco-Thaïe

Alliance Française Bangkok Building, 6th Floor
179 Witthayu Road, Lumpini, Pathum Wan,
Bangkok 10330, Thailand

Tel.: +66 2 650 961 3

E-Mail: contact@francothaicc.com;

Webseite: www.francothaicc.com

Joint Foreign Chambers of Commerce of Thailand (JFCCT)

150/2 Ratchabophit Road,
Wat Ratchabophit, Phra Nakhon,
Bangkok 10200, Thailand

Tel.: +66 2 018 6995

Fax: +66 2 1055697

E-Mail: info@jfcct.org;

Webseite: www.jfcct.org

The European Association for Business and Commerce (EABC)

87 M Thai Tower, All Seasons Place,
23rd Floor, Office 2306,
Wireless Road, Lumpini, Phatumwan,
Bangkok 10330, Thailand

Tel.: +66 2 627 9108

E-Mail: office@eabc-thailand.org;

Webseite: www.eabc-thailand.org

Goethe-Institut Thailand

18/1 Soi Goethe, Sathorn 1,
Bangkok 10120, Thailand

Tel.: + 66 2 108 8200

E-Mail: info-bangkok@goethe.de ;

Webseite: <https://www.goethe.de/ins/th/de/index.html>

21. GESETZESTEXTE, LITERATUR UND LESEHINWEISE

Im Folgenden finden sich Links zu den wichtigsten thailändischen Gesetzestexten in englischer Übersetzung sowie Literatur- und Lesehinweise.

21.1 Gesetzestexte

Arbitration Act:

<http://www.thailawforum.com/database1/arbitration-act.html>

Civil and Commercial Code:

<https://www.samuiforsale.com/law-texts/thailand-civil-code-part-1.html>

Competition Act:

https://www.asean-competition.org/file/pdf_file/Thailand%20Trade%20Competition%20Act%202017.pdf (inoffizielle Übersetzung)

Consumer Protection Act:

http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=185589

Copyright Act:

<http://www.thailawforum.com/database1/copyright.html>

Foreign Business Act:

https://www.boi.go.th/upload/Foreign%20Business%20Act_5dd766122ff27.pdf

Immigration Act:

<http://www.thailawforum.com/database1/immigration-law-mejesty.html>

Investment Promotion Act:

http://www.boi.go.th/english/download/boi_forms/proact_eng.pdf

Liability for Damages Arising from Unsafe Products Act:

<http://www.thailawforum.com/database1/Thailand-Product-Liability-Act.html>

Patent Act:

<http://www.thailawforum.com/database1/patent.html>

Personal Data Protection Act:

https://data.thailand.opendevlopmentmekong.net/en/laws_record/2562/resource/ec616be5-9fbf-4071-b4b5-cb1f3e46e826

Revenue Code:

<http://www.samuiforsale.com/law-texts/the-thailand-revenue-code.html>

Trademark Act:

https://www.ipthailand.go.th/images/781/____.____1_1.pdf

Unfair Contract Terms Act:

<http://www.samuiforsale.com/law-texts/unfair-contract-terms-act.html>

21.2 Literatur und Lesehinweise

Auswärtiges Amt: „Länderinformationen Thailand“

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/thailand-node>

Revenue Department: „Annual Reports 2007-2023“

<https://www.rd.go.th/22590.html>

Germany Trade & Invest: „Recht kompakt Thailand 2022“

<https://www.gtai.de/de/trade/thailand/recht/recht-kompakt-thailand-544930>

Thailand Board of Investment: „Why Thailand“:

https://www.boi.go.th/upload/content/Why_Thailand_2024.pdf

Thailand Board of Investment: „Costs of doing business in Thailand“

https://www.boi.go.th/en/typical_costs_of_starting_and_operating_a_business

Office of Trade Competition Commission: „Trade Competition Act“

https://www.asean-competition.org/file/pdf_file/Thailand%20Trade%20Competition%20Act%202017.pdf (inoffizielle Übersetzung)

21.3 Abkürzungsverzeichnis

AANZFTA	ASEAN-Australia-New Zealand Free Trade Area
ACFTA	ASEAN-China Free Trade Area
ACMECS	Wirtschaftliche Kooperation der Länder Ayeyawady, Chao Phraya und Mekong: Thailand, Laos, Kambodscha, Myanmar und Vietnam
AEC	ASEAN Economic Community
AFAS	ASEAN Framework Agreement on Services
AFTA	ASEAN Free Trade Area
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AHKFTA	ASEAN-Hong Kong Free Trade Agreement
AIA	ASEAN Investment Area
AIFTA	ASEAN-India Free Trade Agreement
AKFTA	ASEAN-Korea Free Trade Area
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
ATIGA	ASEAN Trade in Goods Agreement
BEPS	Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting
BGB	deutsches Bürgerliches Gesetzbuch
BIMSTEC	Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Thailand, Bangladesh, Bhutan, Indien, Myanmar, Nepal, und Sri Lanka
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKK	Bangkok
BOI	Board of Investment
BSE	Bangkok Stock Exchange
CEPT	Common Effective Preferential Tariff Scheme
CIT	Corporate income tax
CNX	IATA-Flughafencode Flughafen Chiang Mai
CPB	Consumer Protection Board
CPTPP	Comprehensive and Progressive Agreement for Trans-Pacific Partnership
DBD	Department of Business Development
D.h.	das heißt
DIP	Department of Intellectual Property
DPA	Data Processing Agreement
DPO	Data Protection Office
Economic Quadrangle	Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Thailand,

EFTA	Myanmar, Laos und Südchina
ETA	European Free Trade Association
Etc.	Electronic Transactions Act B.E. 2544 (2001)
EU	et cetera (und so weiter)
EWf	Europäische Union
FBA	Employee Welfare Fund
FBL	Foreign Business Act B.E. 2542 (1999)
FTI	Foreign Business License
GATT	Federation of Thai Industries
GbR	General Agreement on Tariffs and Trade
GmbH	Deutsche Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GMS	Deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung
	Wirtschaftliche Kooperation der „Greater Mekong-Subregion“
Grds.	Grundsätzlich
HKIAC	Hong Kong International Arbitration Centre
IBAN	International Bank Account Number
IBC	International Business Center
ICC	International Court of Arbitration, Paris
I.d.R.	in der Regel
IEAT	Industrial Estate Authority of Thailand
i.H.v.	In Höhe von
IHQ	International Headquarters
IMD	International Institute for Management Development
IMT-GT	Indonesien-Malaysia-Thailand-Wachstumsdreieck
IP	Intellectual Property
IPT Court	International Property and International Trade Court
ITC	International Trading Center
JV	Joint Venture
KG	Deutsche Kommanditgesellschaft
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LP	Limited Partnership
LPA	Labour Protection Act
LLP	Limited Liability Partnership
LCIA	London Court of International Arbitration
LDO	Land Department Office
Max.	Maximal
Mind.	Mindestens
MOL	Ministry of Labour
NVDR	Thai Non-Voting Depository Receipt

NVDR Company	Thai Non-Voting Depository Receipt Company Limited
OCPB	Office of the Consumer Protection Board
OSOS	One Start One Stop Investment Center
PCL	Public Limited Company
PCLA	Public Limited Company Act B.E. 2535 (A.D. 1992)
PCT	Patent Cooperation Treaty
PDPA	Personal Data Protection Act B.E. 2562 (2019)
PDPC	Personal Data Protection Committee
PDRC	Peoples Democratic Reform Committee
RCEP	Regional Comprehensive Economic Partnership
ROH	Regional Operating Headquarters
ROPA	Record of Processing Activities
RMI	Rights management information
SBT	Specific Business Tax
SEA	Securities and Exchange Act
SEC	Securities and Exchange Commission
SET	The Stock Exchange of Thailand
Sog.	Sogenannte/r
SSF	Social Security Fund
STC	Strategic Talent Center
SWIFT	Bankverfahren der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
TAFTA	Thailand-Australia Free Trade Agreement
TAI	Thai Arbitration Institute
TCCT	Trade Competition Commission of Thailand
TCCC	Thailand Civil and Commercial Code
THB	Thailändische Bhaht
TNCEP	Thailand-New Zealand Closer Economic Partnership
TPM	Technological Protection Measures
TPP	Trans-Pacific Partnership
TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
TTIP	Transatlantik Trade and Investment Partnership
U.a.	unter anderem
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development

UPA	Liability for Damages Arising from Unsafe Products Act 2551 B.E. (2008)
USM	IATA-Flughafencode des Flughafens Ko Samui, Thailand
VAT	Value added tax
VOA	Visa on Arrival
WCT	Copyright Treaty
WHO	World Health Organization
WIPO	World Intellectual Property Organization
WPPT	WIPO Performance and Phonograms Treaty
WTO	World Trade Organization

RESPONDEK & FAN

RECHTSANWÄLTE • ATTORNEYS AT LAW

www.rflegal.com; www.rf-arbitration.com

SINGAPUR

**Respondek & Fan Pte Ltd
1 North Bridge Road
#16-03 High Street Centre
Singapore 179094
Tel.: +65 6324 0060
Fax: +65 6324 0223**

BANGKOK

**Respondek & Fan Ltd
323 Silom Road, United Center, 39th Fl., Suite 3904 B
Bangkok 10500 / Thailand
Tel.: +66 2 635 5498
Fax: +66 2 635 5499**

